

Nr.

I

Haus Nr. 2

gef. Nr. 2953/69

Königshaus,

Franz

angefangen 19
beendet: 19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1671

5/65

13s 5-65 RSHA



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenhaltung
ist dies die Titelseite

1 AR (KSHA) 88/66

Pk 93

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 5.7.1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Franz K ö n i g h a u s**

Place of birth: *St. U. 06 Muehlheim*

Date of birth: **SS-Untersturmführer**

Occupation:

Present address:

Other information:
It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

URGENT

1193193

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztchammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWZ	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	—	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	—	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

War beim RSHA Amt IV A 1 a und IV B 4 c.

- 1) unbet. Curpes. (nur Partei-Karte u. SS-Offz.-Karte)
- 2) Fehlsch. eingefordert
- 3) RSHA-Teil. - Jahr 15. POG - IV A 1 c -

18/4. 1963.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWZ - Rueckwandererzentrale (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Königshaus Franz Wohnung: Lichterfelde Augustastr. 9
Pol. Oberinsp. Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin
Geb.-Dat.: 10.4.06 Geb.-Ort: Wegleben
Nr.: 8981408 Aufn.: 1. April 1942
Aufnahme beantragt am: 12.1.42
Wiederaufn. beantragt am: genehm.:
Austritt:
Gelöscht:
Ausschluß:
Aufgehoben:
Gestrichen wegen:
Zurückgenommen:
Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von
gestorben:
Bemerkungen:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL / vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL / vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL / vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:

115

Reg. Number. $\frac{12}{14}/44$ 12/18 SD 6/44 (RSHA) v. 12.11.44

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h. amtl.	Eintritt in die SS: 1.6.35 290 942		Dienststellung	von	bis	h. amtl.
U'Stuf.	9.11.38	F.i. 50	9.11.38	-		Eintritt in die Partei: P.N.					
O'Stuf.						10.4.06					
Hpt'Stuf.	20.4.39					Franz Königshaus					
Stubaf.						Größe: 183 Geburtsort: Wegelegen					
O'Stubaf.						Anschrift und Telefon:					
Staf.											
Oberf.						SS-Z. A. Juleuchter *					
Brif.						Winkelträger SA-Sportabzeichen * br.					
Cruf.						Coburger Abzeichen Olympia					
O'Gruf.						Blutorden Reiterabzeichen					
						Gold. H. J.-Abzeichen Fahrradabzeichen					
						Gold. Parteiabzeichen Reichssportabzeichen * br.					
						Gauehrenden D. L. R. G.					
						Totenkopfring SS-Leistungsabzeichen					
						Ehrendegen					
SS- und Zivilstrafen:						Familienstand: ver. 24.8.35		Beruf: erlernt Polizeibeamter		jetzt Reg. Amtmann Polizeiinspektor	
Ehefrau: Marga Janicke 29.6.09 Strassburg						Arbeitgeber: Gestapo		Parteilichkeit:			
Mädchenname Geburtstag und -ort											
Parteiengenossin: NSV						Volksschule 4 Kl.		Höhere Schule OI - Reitur			
Tätigkeit in Partei: NSV						Fach- od. Gew.-Schule		Technikum			
Religion: (kath.) gottgl.						Handelsschule		Hochschule			
K.A. 5-36						Fachrichtung:					
Kinder: m. w.						Sprachen:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
1. 30.12.37 4. 1. 4.								Leutnant			
2. 18.10.40 5. 2. 5.								Oberleutnant			
3. 6. 3. 6.								Major			
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder						Ahnennachweis:		Lebensborn:			
								Oberst			
								Generalmajor			

Freikorps: von bis Polizei: SA: SA-Regt.: NSDAP: NSDAP: NSDAP: NSDAP:	Alte Armee: Front: Dienstgrad: Gefangenschaft: Orden und Ehrenzeichen: Verw.-Abzeichen: Kriegsbeschädigt 0/0:	Auslandstätigkeit: Einbürgerung am Deutsche Kolonien: Besond. sportl. Leistungen:
SS-Regiment: von bis SS-Regiment: SS-Regiment: SS-Regiment: SS-Regiment: SS-Regiment:	Reichswehr: Polizei: 7.10.26 - 1.4.35 Dienstgrad: Reichsheer: Dienstgrad: Kriegsbeorderung:	Aufmärsche: Sonstiges:

Ich, der ehemalige SS-Sturmabfuhrer und Kriminaldirektor Kurt LINDOW erkläre hiermit unter Eid folgendes:

1. Ich wurde am 16.2.1903 in Berlin geboren und bin 1928 als Kriminalkommissaranwärter in die Kriminalpolizei eingetreten. 1930 wurde ich Kriminalkommissar, 1937 Kriminalrat, 1941 Kriminaldirektor.

Von 1929 - 1932 gehörte ich der deutsch-demokratischen (Staats-) Partei und der demokratischen Polizeibeamtenvereinigung an.

1935 trat ich der SS, 1936 oder 1937 dem SD bei. 1939 wurde ich im Zuge der allgemeinen Angleichung der SS-Dienstgrade an die Polizeidienstgrade vom SS-Rottenführer zum SS-Hauptsturmführer, 1941 zum SS-Sturmabfuhrer befördert.

Am 1. Mai 1937 trat ich der NSDAP bei.

2. Von 1930 bis Mitte 1932 war ich bei der politischen Polizei (Abteilung I A) in Altona und von Mitte 1932 bis Oktober 1933 bei der politischen Polizei in Albin tätig. Von Oktober 1933 - Mai 1938 gehörte ich der Staatspolizei in Hannover an. Dort habe ich zunächst auf sämtlichen, später insbesondere auf dem Gebiete der Abwehr gearbeitet. Leiter der Stapo Hannover waren in folgender Reihenfolge: Polizeipräsident HABBEN, Regierungsrat Dr. VOSS, Regierungsrat Dr. HARTMANN, Regierungsrat KANSTEIN und Regierungsrat Dr. BLUM.

3. Von Juni 1938 bis Frühjahr 1940 war ich stellvertretender Leiter des SCHUTZHAFTREFERATES des RSHA. Leiter war bis 1940 SS-Obersturmführer und Oberregierungsrat BERNHARDT.

4. Im März 1939 hatte ich, in Prag über die im Zuge der deutschen Besetzung erfolgten Massenverhaftungen von Tschechen durch die Sicherheitspolizei unter Führung des SS-Gruppenführers MUELLER eine Kartei anzulegen.

5. Von Frühjahr 1940 bis Herbst 1941 gehörte ich dem Referat IV B 1 (ALLGEMEINE ABWEHRFRAGEN) des RSHA an. Leiter war bis Ende Dezember 1940 Kriminaldirektor BLASING, dann ich.

6. Im Herbst 1941 wurde ich stellvertretender Leiter des Referats IV A 1 (BEKÄMPFUNG DER LINKSBEWEGUNG) des RSHA. Leiter war bis Mitte 1942 Regierungsrat VOIGT. Dieser wurde dann Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Veldes in Jugoslawien und ich wurde Leiter von IV A 1.

7. Von Mitte bis Ende 1944 war ich als Lehrer an der Fucherschule der Sicherheitspolizei in Rakpa bei Krakau tätig. Während dieser Zeit vertrat mich bei IV A 1 SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat FURZ. Im Januar 1945 wurde dieser Leiter des Referats.

8. Von Januar 1945 bis zum Zusammenbruch war ich stellvertretender Leiter des Referats IV B 1 a (Bekämpfung der Widerstandsgruppen in Frankreich und Belgien) des RSHA. Leiter war SS-Sturmabfuhrer und Oberregierungsrat KUNKE.

113

9. Am 7. Juli 1943 wurde ich in Jachnau am Wlohensee festgenommen.
10. Schutzhaftbefehle und Konzentrationslagereinweisungen wurden im Schutzhaftreferat des RSHA. vom runden Tisch aus bearbeitet und von MEYDRICH oder KALTENBUNGER weder zur Kenntnis genommen noch unterschrieben. Sie wurden lediglich von dem Leiter des Referats oder seinem Vertreter, zu meiner Zeit also auch von mir, mit deren Namensstempel versehen. Die Verantwortung fuer die sachliche Richtigkeit lag beim Fachreferat und beim Schutzhaftreferat. Zu Beginn des Krieges gab es 18 000 Schutzhaftlinge.
11. Antrage auf Konzentrationslagereinweisung fuer deutsche und solche auslaendischen Anhaenger der Linksbewegung, die auf deutschem Heimatgebiet und in den eingegliederten Gebieten festgenommen worden waren, wurden im Referat IV A 1 des RSHA. bearbeitet. Sachbearbeiter war der mir unterstellte Kriminalkommissar RIKOWSKI.
12. Auslaendische Anhaenger der Linksbewegung, die in den von Deutschland besetzten Gebieten festgenommen worden waren, wurden direkt durch die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in ein Konzentrationslager eingewiesen.
13. Die Bekämpfung kommunistischer Banden im slovenischen Raum gehoerte ebenfalls zum Sachgebiet IV A 1 des RSHA. Mit der Exekution von Bandenmitgliedern hatte das Referat IV A 1 jedoch nichts zu tun. Insoweit hatte der Hoehere SS- und Polizeifuehrer in Laibach, SS-Obergruppenfuehrer ROEDER von HITLER Sondervollmachten erhalten.
14. Von 1941 bis etwa Mitte 1943 wurden im Referat IV A 1 die Antrage der Stapokommandos in den Kriegsgefangenenlagern und der Staatspolizeistellen auf SONDERBEHANDLUNG (das heisst Hinrichtung) sowjetrussischer politischer Kommissare und sowjetrussischer juedischer Soldaten bearbeitet. Diese waren aufgrund besonderer Geheimbefehle HITLERS zu toeten. Die Exekutionsbefehle bereiteete der Regierungssamtmann und SS-Hauptsturmfuehrer KOENIGSHAUS vor. Dann gingen sie zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberfuehrer PANZINGER zur Gegenzeichnung und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenfuehrer MUELLER, zur Unterschrift. In Abwesenheit PANZINGERS zeichnete ich gegen.
15. Antrage auf SONDERBEHANDLUNG oder KONZENTRATIONSLAGEREINWEISUNG sowjetrussischer Kriegsgefangener, die strafbare Handlungen begangen hatten, wurden ebenfalls von 1941 bis etwa Mitte 1943 im Referat IV A 1 bearbeitet. Auch hier bereiteete KOENIGSHAUS die Entscheidungen vor. Ich selbst zeichnete sie in Abwesenheit PANZINGERS gegen. Nach Mitte 1943 kamen diese und die unter Ziffer 14) angegebenen Faelle vom Referat IV B 2 a des RSHA. bearbeitet worden sein.
16. Nachrichten deutscher Kriegsgefangener aus der Sowjetunion an ihre in Deutschland lebenden Angehoerigen durften diesen aufgrund eines Befehls von HITLER nicht ausgehaendigt werden. Sie wurden im Referat IV A 1 ausgewertet und dort gesammelt.

17. 1942 fand in Berlin in den Raumen der Dienststelle des Chefs des Kriegsgefangenenwesens (OKW., Generalmajor v. GRAEVENITZ) auf Anregung der Wehrmacht eine Besprechung darueber statt, ob schwer-, insbesondere infektiionskranke sowjetrussische Kriegsgefangene den Konzentrationslagern zwecks SONDE BEHANDLUNG ueberstellt werden koennten. Als Vertreter des RSHA., Amt IV, erklarte ich dort weisungsgemaess, dass das RSHA. gegen die Einweisung keine Bedenken erhebe, falls die Wehrmacht den Transport uebernehme. Dann habe ich in dieser Angelegenheit nichts wieder gehoert.

18. Polen, auch polnische Kriegsgefangene, die mit deutschen Frauen oder Maedchen geschlechtlich verkehrt hatten, wurden aufgrund besonderer Befehle HIMMLERS gehaengt, falls sie nicht eideutschungsfahig waren. Bis etwa Mitte 1942 wurden diese Faelle im Referat IV A 1, spaeter im Referat IV B 2 b des RSHA. bearbeitet. HIMMLER hatte sich die Entscheidung in jedem Einzelfall selbst vorbehalten. Die Entscheidungsvorschlaege bearbeitete im Referat IV A 1 der SS-Hauptsturmfuehrer und Amtmann THIEDECKE. Dann erfolgte die Gegenzeichnung durch den Referatsleiter VOIGT und mich. Darnach gingen die Vorschlaege zum Gruppenleiter IV A, SS-Oberfuehrer PANZINGER und von dort zum Amtschef IV, SS-Gruppenfuehrer MUELLER zur Unterschrift.

Die oben angefuehrten Tatsachen sind der Wahrheit entsprechend. Diese Erklaerungen sind von mir freiwillig und ohne jeden Zwang abgegeben worden und ich habe dieselben durchgelesen und unterschrieben.

Kurt Lindow
.....

Kurt LINDOW

OBERURSEL, den 30. November 1945.

Subscribed and sworn to before me at OBERURSEL/Germany
this 30th day of November 1945.

R. A. Gutman
.....

R. A. GUTMAN, 1st Lt, AUS

39

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe
 Untersuchungsrichter,
 Justizangestellter Pfeiffer
 Urkundsbeamter der
 Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache gegen L i n d o w erscheint
 vorgeführt der Angeschuldigte und wurde wie folgt vernommen:

1) Z. P.: Ich heiße Kurt Lindow, und bin am 16.2.1903
 in Berlin als einziges Kind der Eheleute
 Karthografenoberinspektor Julius Lindow und Ida geb. Esche
 geboren. Mein Vater ist tot, meine Mutter wohnt in Berlin-
 Tempelhof, Oberlandgarten 2. Meine Eltern waren evangelisch,
 ich selbst bin, um Nachteile zu vermeiden, 1940 aus der
 Kirche ausgetreten, habe aber meine jüngste Tochter danach
 noch taufen lassen und bemühe mich auch, der Kirche wieder
 beizutreten.

Im Jahre 1921 legte ich das Abitur auf der Kirchnerober-
 realschule in Berlin ab und studierte danach 3 Semester
 Handels- und Rechtswissenschaft auf der Handelshochschule
 und Universität Berlin. Wegen der Inflation hörte ich mit
 dem Studium auf und war bis 1928 kaufm. Angestellter in
 verschiedenen Firmen, die Firmen Öl- und Fetthandel und
 Gebr. Borchert war jüdisch. Bei Borchert habe ich auch meine
 spätere Frau kennengelernt. Ein angeheirateter Onkel meiner
 Frau, der gleichzeitig Patenonkel meiner Ältesten Tochter ist
 war ebenfalls jüdisch und hieß Dr. Fritz Katz, Schneide-
 mühl. Er ist zu Kriegsbeginn gestorben.

Am 1. April 1928 trat ich als Kriminalkommissarwärter bei
 der Kripo Berlin ein, weil mich Kriminalistik schon auf der
 Universität interessiert hatte. 1929 wurde ich Hilfskommissar
 und kam 1930 als Kommissar a.p. nach Altona zur poli-
 tischen Polizei. Im gleichen Jahr heiratete ich meine Ehefrau
 Anneliese geb. Biegalske vor dem Standesamt Berlin-Norden.
 Meine Ehefrau ist im Februar 1945 durch Bombenangriff umge-
 kommen. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen; die
 18-jährige Tochter Eva Maria befindet sich z.Zt. bei einer
 Patentante in Wisby /Gotland/Schweden, die 10-jährige Dorit
 lebt bei meiner Mutter in Berlin-Tempelhof. Im Jahr 1932
 kam ich als planmäßiger Kommissar zur politischen Polizei
 nach Elbing. 1930 war ich Mitglied der Staatspartei geworden,
 nachdem ich schon vorher Mitglied der demokratischen
 Polizeibeamtenvereinigung Berlin geworden war.

Im Oktober 1933 wurde ich nach Hannover strafversetzt.
 Gleichwohl kam ich dort wieder zur politischen Polizei und
 zwar aus folgendem Grund:
 der Polizeipräsident von Hannover war einer der wenigen
 übernommenen Berufsbeamten, nämlich der frühere Oberregierun-
 gsrat Hans Habbeln, zuletzt wohnhaft Hannover, Uhbenstrasse.
 Für diesen war nicht meine politische Vergangenheit, sondern
 meine Fachausbildung entscheidend. Im Jahre 1937 wurde ich

121

73

Kriminalrat in Hannover als Leiter der Spionageabteilung.

1934 hatte ich mich zur allgemeinen SS gemeldet und war nach anfänglichem Zögern dieser Organisation auch 1935, allerdings vordatiert auf 1933 aufgenommen worden. 1937 war ich der NSDAP beigetreten.

1938 kam ich in das Schutzhaftreferat des damaligen geheimen Staatspolizeiamt Berlin. In diesem Amt, das später Reichssicherheitshauptamt gehörte, blieb ich bis zum Schluss. Mitte 1944 hatte ich einen Lehrauftrag für Hoch- und Landesverrat und Kriminalistik bei dem Kommissarlehrgang in Rabka bei Krakau.

Anfang 1945 kam meine Dienststelle zunächst nach Hof/Bay. und setzte sich später nach Süden ab. Nach dem Zusammenbruch meldeten wir uns in Jachenau/Walchensee ordnungsgemäss an. und zwar ausser mir der Krim.Kommissar Albert Duestein, früher Bremen oder Osnabrück und der Krim.Sekr. Fredy Klinger, früher Harburg. Nachdem dann die Listen der männlichen Evakuierten gefordert worden waren, kamen wir im Juli 1945 in automatischen Arrest. Im einzelnen hielt ich mich in folgenden Gefängnissen oder Lagern auf: Tölz, Freising, Oberursel, Butzbach, Zeltlager Darnstadt, Zuffenhausen b. Stuttgart, Dachau, Nürnberg (verdächtigster Zeuge), Dachau, und seit Ende 1947 im Interniertenlager Darmstadt. Am 2.6.1949 wurde ich mit der Gruppe II von dort entlassen und begab mich zunächst nach Nonnenroth b. Giessen. Da ich dort Schwierigkeiten mit der Anmeldung hatte, folgte ich dem Anerbieten eines hilfreichen Freundes Dr. med. Erich Riecke, der damals in Plankstetten b. ~~Beilngries~~ Beilngries/Oberpfalz praktizierte. Durch dessen Vermittlung kam ich dann zu seinem Bruder Dr. Werner Riecke, der damals Hautarzt in Beilngries war. Diesem half ich im Haushalt, und lebte im wesentlichen von kleinen Zuwendungen ehemaliger Bekannter und Verwandter. Nach vielen Mühen gelang es mir im November 1949 die Untervertretung für die Zigarrenfabrik Gebr. Ungewitter, Wahlfeld/Werra zu erhalten. Im Herbst 1949 hörte mich der Staatsanwalt Seis in Beilngries einmal in Sachen Baab informativ. Inzwischen lief mein Berufungsverfahren, in dem mich RA Bock vertritt, das nunmehr aber rechtskräftig abgeschlossen ist, vor der Zentralspruchkammer in Frankfurt/M. Ich erschien dann als Zeuge in Sachen Baab und wurde in Frankfurt/M. mit der Anschuldigung verhaftet, die Gegenstand dieser Voruntersuchung ist.

In Beilngries hatte ich mich auch sofort anmelden wollen, stiess aber auf Widerstand der Behörde wegen meiner Nichtzugehörigkeit zu Bayern. Endlich erhielt ich wenigstens eine Bescheinigung des Bürgermeisters Schneider, Beilngries, wonach ich bei Dr. Riecke besuchsweise weile. Ich wandte mich in meiner Meldeangelegenheit bzw. Kennkartenangelegenheit schriftlich bis an das Innenministerium in München. Ich habe also niemals in der Illegalität gelebt und habe auch den falschen Ausweis, den wir vom RSH bekamen, nicht gebraucht, sondern weggeworfen.

Wenn ich bei der Anhörung durch den Untersuchungsrichter am 12.4.50, ebenso wie später mein Anwalt darum bat, die Zuständigkeit Frankfurt/M.'s zu bejahen, sofern es rechtlich angängig ist, so hat mich zu dieser Bitte folgende Erwägung veranlasst: Ich glaube, dass sich meine Unschuld herausstellen ~~muß~~ wird und bin deshalb daran interessiert, dass das Verfahren möglichst ohne Verzögerungen in sachlicher

K

122

40

Hinsicht schnell vorwärts schreitet.

Ich könnte, sobald meine Haftentlassung in Betracht käme, in Frankfurt/M Wohnung nehmen und meinen Lebensunterhalt selbst verdienen.

Z. S.:

Vom 1.Okt.1941 ab war ich in dem Referat IV A 1 tätig und zwar bis zu meiner Übernahme des Lehrauftrages im Juni 1944. Zur gleichen Zeit am 1.Okt.1941 übernahm auch der damalige Oberregierungsrat Panzinger die Leitung der Gruppe IV A, die bis zu diesem Tage unbesetzt gewesen ist. Der Leiter des Referates IV A 1 war der Reg.und Krim.Rat Vogt. Vogt, der noch bis zum 29./29.6.1942 d.h. bis zu seiner Versetzung nach Veldes/Jugosl., wo er Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD wurde, das Referat geleitet hatte. In diesen neun Monaten vom 1.10.41 bis zum 1.7.42 war ich nicht einmal zum Vertreter des Referatsleiters Vogt bestellt worden, sondern hatte diese Zeit lediglich zur Einarbeitung in diesem Referat benutzt. Erst am 1.7.1942 bin ich Referatsleiter geworden. Über den damaligen Gruppenleiter Panzinger habe ich gehört, dass er noch im April 1945 mit einem Flugzeug aus Berlin weggefliegen und nach Bayern - er war Münchner - gekommen sei. Wo sich Panzinger befindet kann ich nicht sagen. Über den damaligen Reg.Rat Vogt habe ich nach 1945 gehört, dass er nach Jugoslawien ausgeliefert worden sei, weil er in Veldes und später auch in Marburg /Drau als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD tätig gewesen ist. Vielleicht befindet sich Vogt noch in Jugoslawien in Gefangenschaft.

Dem Referat IV A 1 waren zu der Zeit da ich dem Referat zur Einarbeitung zugeteilt wurde, also am 1.10.41, mehrere Aufgaben-gebiete zugeteilt, die an sich mit der ursprünglichen Aufgabe des Referates - Kommunismus, Marxismus, Auswertung und Berichterstattung - in keinerlei Verbindung standen. So wurden in diesem Referat von Teilberichten der Einsatzgruppen im besetzten russ.Raum Gesamtberichte zusammengestellt, die zur Unterrichtung Vorgesetzter und anderer interessierter Dienststellen dienen sollten. Der Sachbearbeiter für diese Berichte war ein Krim.Komm.Dr. Knobloch. Ferner wurden in diesem Referat IV A 1 von dem damaligen Reg.Amtmann Tiedecke Vorgänge bearbeitet, die den Geschlechtsverkehr von Polen mit deutschen Frauen und Mädchen betrafen. Derselbe Amtmann Tiedecke hatte auch Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Im Rahmen einer allgemeinen Verkleinerung des Referates wurden auf Veranlassung von dem Gruppenleiter IV A Panzinger in der ersten Hälfte des Jahres 1942, also noch während der Anwesenheit des Reg.Rat Vogt als Referatsleiter die Polensachen sowie die Berichterstattungen über Ereignisse im besetzten russ.Raum anderen Referaten bei anderen Gruppen zugeteilt. Das Referat IV A 1 wurde bis zur Mitte des Jahres 1942 von etwa 50 auf 25 Beamte verringert. Zum Referat IV A 1 gehörte übrigens noch ein Aufgabengebiet, in welchem russ. Dolmetscher tätig waren, die in Russland beschlagnahmtes Material zu übersetzen und auszuwerten hatten. Auch dieser Übersetzerbetrieb wurde noch Anfang 1942 von dem Referat IV A 1 an das Referat IV D 5 abgegeben.

Bei der Versetzung des Reg.Amtmanns Tiedecke wurden aller-

8

123

dings nur die Polensachen abgegeben, während die Angelegenheiten der russischer Kriegsgefangenen zunächst noch beim Referat verblieben. Dieses Sachgebiet übernahm seinerzeit der zum Referat IV A 1 versetzte O'Insp. Königshaus. Ich kann mich nun nicht mehr genau erinnern, ob schon mit dem Tage des Dienstantritts von Königshaus im Referat IV A 1 oder erst nach der Versetzung des damaligen Referatsleiters Vogt also zum 1.7.1942 dieses Sachgebiet IV A 1c dem Gruppenleiter IV A in sachlicher Hinsicht direkt unterstellt worden ist. Jedenfalls weiss ich aber, dass Königshaus mit seinem Sachgebiet IV A 1c direkt mit dem Gruppenleiter IV A zusammenarbeitete und mir nach dem 1.7.42 als neubestelltem Referatsleiter lediglich in personeller Hinsicht untergeordnet war und die Registratur von IV A 1 weiterbenutzen sollte. Ich erinnere mich auch, dass Königshaus seinerzeit für sein Sachgebiet einen eigenen Registrator beanspruchte, der aber im Hinblick auf den allgemeinen Beamtenmangel nicht bewilligt wurde und im Übrigen auch nicht voll ausgenutzt gewesen wäre. Warum dieses Sachgebiet nicht auch schon am 1.7.42 oder früher mit den anderen Aufgabengebieten zusammen anderen Referaten zugeteilt worden ist, sondern erst 1 Jahr später also etwa Mitte 1943, zu einer anderen Gruppe und ich glaube zum Referat IV D 5 kam, entzieht sich meiner Kenntnis. Möglich ist, dass man Königshaus, der damals im Hauptgebäude Luftschutzleiter war, in diesem Gebäude noch belassen wollte, da das Referat IV D 5 wie überhaupt die gesamte Gruppe IV D in einem anderen Gebäude in der Wilhelmstrasse untergebracht war.

Der O'Insp. Königshaus war also mit seinem Gebiet IV 1c Kriegsgefangenenangelegenheiten nur etwa noch 1 Jahr von Mitte 1942 bis Mitte 1943 in den Räumen des Referates IV A 1 tätig und hatte auch nur während dieser Zeit noch die Registratur von IV A 1 mitbenutzt.

Ich kann mich nicht erinnern, dass Panzinger während dieser Zeit von Ende 1941 bis Mitte 1943 oder später jemals längere Zeit von seiner Dienststelle abwesend gewesen ist. Er hat jedenfalls während dieser Jahre keinen Urlaub gehabt und ist auch nicht ernstlich krank gewesen. Er kann höchstens durchschnittlich im Monat 1-2 Tage dienstlich unterwegs gewesen sein. Während dieser kurzen Abwesenheit von Panzinger wurden Eingänge für das Referat IV A 1 und ~~mir~~ auch solche für das Sachgebiet IV 1c von mir nach der Übernahme des Referates am 1.7.42 in den Geschäftsgang gegeben. Ausgänge blieben jedoch regelmässig bis zur Rückkehr von Panzinger liegen, bzw. wurden Ausgänge von Königshaus erst nach Panzingers Rückkehr vorgelegt.

Schon während der Zeit meiner Einarbeitung also Ende des Jahres 1941 habe ich in Unterhaltungen mit dem Sachbearbeiter Thiedecke erfahren, dass die russ. politischen Kommissare auf Grund eines Wehrmachtsbefehls angeblich von höchster Stelle exekutiert wurden. Es handelte sich um die Massnahmen, die später unter dem Begriff "Kommissarsbefehl" bekannt geworden sind. Ich selbst habe diesen Befehl oder Erlasse, die mit dieser Anordnung in Verbindung gestanden haben, nie gesehen. Auf meine damals wohl recht erstaunte Rückfrage warum man gegenüber den russ. politischen Kommissaren zu einer so harten Massnahme gegriffen habe, wurde mir erklärt dass es sich um eine Art Geislerschiessung, Repressalie bzw. Vergeltungsmassnahme handele, die offenbar notwendig geworden wäre, weil deutsche Kriegsgefangene, die in russische

44

Hände gefallen waren, grausam gemartert und zu Tode gequält worden sind. Später habe ich selbst Wehrmachtsberichte, und Abbildungen von Verstümmelungen deutscher Soldaten, die bei dem Vormarsch deutscher Truppen als Leichen am Wegrand oder auf Misthaufen gefunden worden waren, gesehen. Mir war ferner gesprächsweise auch bekannt geworden, dass man sich deutscherseits über die Schutzmacht Schweden an die Sowjetunion gewandt hatte und in einer Note um bessere Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen, die in russische Hand geraten waren, gebeten hätte. Schweden soll in dieser Note noch darauf hingewiesen haben, dass die Russen mit Repressalien deutscherseits rechnen müssten, und dadurch also russische Gefangenen in deutscher Hand gefährdet wären. Die Sowjetunion soll damals geantwortet haben, dass sie erstens der Genfer Konvention nicht angehöre dass sie zweitens die deutschen Gefangenen nicht als Kriegsgefangenen ~~behandelte~~ sondern als politische Gefangene betrachte und dass ihnen drittens das Schicksal der russ-Kriegsgefangenen in deutscher Hand gleichgültig sei, da man diese Russen nach Kriegsende sowieso vor ein Kriegsgericht stellen werde, weil sie sich hätten gefangen lassen. Ich betone hier ausdrücklich, dass ich von diesen Angelegenheiten nur durch Unterhaltungen mit dem Sachbearbeiter oder auch mit anderen Personen Kenntnis bekommen habe. Ich bemerke auch gleichseitig an dieser Stelle, dass ich erst viel später gesprächsweise erfahren hatte, dass auch jüdische russische Soldaten, die als Gefangene in ~~deutscher~~ deutsche Hand gefallen waren, planmäßig erschossen worden sein sollen. Vorgänge habe ich darüber selbst nie gesehen. Allerdings habe ich später unter den Eingängen Fernschreiben gesehen, die aus den Kriegsgefangenenlagern kamen und Meldungen über H herausgefunden bzw. ausgesonderte russische politische Kommissare enthielten. Diese Fernschreiben gingen zum Sachgebiet IV 10, wurden von Königshaus mit dem Namen eines zuständigen nächstgelegenen Konzentrationslagers versehen und dann von der Stenotypistin weiterbearbeitet. Es wurden nun auf im Durchschlagverfahren hergestellten Vordrucken von der Stenotypistin die von dem Kriegsgefangenenlager gemeldeten Namen der russischen politischen Kommissare eingesetzt und gleichzeitig auch das von Königshaus bezeichnete Konzentrationslager hineingeschrieben, in welches diese russischen politischen Kommissare zu überführen waren. Gleichzeitig wurde in einem Fernschreibensentwurf auch das bezeichnete Konzentrationslager verständigt, dass die aufgeführten Personen dorthin überstellt werden und einer Sonderbehandlung gemäss Befehl vom zu unterwerfen seien. Aus dieser Bezeichnung Sonderbehandlung erkannte ich zuerst, dass mit diesem Wort Exekution gemeint war. Solche Überstellungsanordnungen, die man auch als Exekutionsbefehle ansehen kann, wurden von Königshaus der die Richtigkeit der Bearbeitung durch die Schreibkraft zu bestätigen hatte, mitgezeichnet, gingen dann zum Gruppenleiter IV A Panzinger, der ebenfalls mitzeichnete und von dort zum Amtschef IV, der diese Fernschreiben unterschrieb. Während vorübergehender Abwesenheit von Panzinger sind solche Fernschreibensentwürfe nicht etwa mir vorgelegt worden, damit ich sie an Stelle von Panzinger mitzeichnen sollte, sondern sie sind bis zur Rückkehr Panzingers entweder liegengeblieben oder von Königshaus während ~~Abwesenheit~~ Panzingers Abwesenheit gar nicht erst abgegeben worden.

AD

125

Ich bemerke ausdrücklich, dass ich niemals Vertreter von Panzinger gewesen bin, in meiner Dienststellung als Krim. Direktor auch gar nicht habe sein können, weil andere dienst- und rangältere Referenten der Gruppe IV A als Vertreter eher in Frage gekommen wären. Im übrigen hatte Panzinger überhaupt keinen Vertreter.

Frage: Ist Ihnen bekannt gewesen, dass auch Angehörige der Intelligenzberufe und Schwerkranke unter den sowjetischen Kriegsgefangenen ausgesondert und exekutiert werden sollten?

Antwort: Von den Intelligenzlern habe ich bis heute nichts erfahren. Zu der Frage, ob unheilbare Kranke exekutiert werden sollten, habe ich folgendes zu sagen: Ich bin einmal von meinem Vorgesetzten Panzinger beauftragt worden, an seiner Stelle mit Königshaus zusammen zu einer Besprechung beim OKW Abt. Kriegsgefangenenwesen zu gehen. Ich erinnere mich, dass diese Besprechung geleitet wurden von dem Generalmajor von Grävenitz. Die Namen der übrigen etwa 10 teilnehmenden Offiziere sind mir nicht mehr in Erinnerung. In dieser Besprechung ist erörtert worden, dass in den Kriegsgefangenenlagern untzettbar Verlorene und unheilbar Kranke sich befänden, die mit ansteckenden Krankheiten wie Syphilis und Tbc nur eine Gefahr für die übrigen Gefangenen darstellten. Diese Kranken - so wurde vorgeschlagen - sollten in die Lazarette der KZ-Lager übergeführt werden, weil sie dort bessere sanitäre Anlagen und bessere Pflege finden könnten. Ich habe mich seinerzeit dazu geäußert, dass staatspolizeilicherseits gewiss keine Bedenken bestehen könnten, dass aber die Staatspolizei selbst darüber nicht verrügen könne und sich das OKW, Abt. Kriegsgefangenenwesen, mit dem Wirtschafts und Verwaltungshauptamt, Amtgruppe D in Verbindung setzen müsse, da diese Stelle für die KZ-Lager zuständig sei. Aus dieser Versammlung heraus ist dann von einem teilnehmenden Wehrmacht arzt geäußert worden, dass man ja, falls die KZ-Lager-Lazarette eines Tages zu voll werden sollten, solchen unheilbar Kranken und nach Ärztlichem Gutachten untzettbar verlorenen Menschen "den Abgang ins Jenseits" in irgendeiner Weise erleichtern könne. Zu dieser Frage ist dann nicht weiter Stellung genommen worden. In einer späteren Unterhaltung habe ich dann erfahren, dass aus dieser von der Wehrmacht geplanten Massnahme nichts geworden sei, weil angeblich keine Krankentransportwagen von den Kriegsgefangenenlagern bzw. von den KZ-Lagern zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die Vernehmung wurde abgebrochen und wird am Mittwoch, den 19. April, 9,30 Uhr fortgesetzt.

laut diktiert genehmigt unterschrieben

geschlossen:

pan.

Königshaus

AA

43

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter,
Justizangestellter Pfeiffer
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Vorgeführt aus der U'haftanstalt erscheint der Angeschuldigte Lindow. Die Vernehmung vom 18.4.1950 wurde wie folgt fortgesetzt:

Im Anschluss an meine Erklärung, dass ich zweimal von Herrn Panzinger beauftragt gewesen bin, mit Königshaus zusammen beim OKW Abt. Kriegsgefangenenwesen an Besprechungen teilzunehmen, möchte ich noch angeben, dass ich gerade im Hinblick auf meine unmittelbare Nachbarschaft zu den Dienstzimmern des Gruppenleiters Panzinger wiederholt und sogar häufiger im Auftrage von Panzinger auch an anderen Besprechungen habe teilnehmen müssen, die mit meinem eigentlichen Arbeitsgebiet in gar keiner Verbindung standen. So habe ich z.B. einmal einer Besprechung im Propagandaministerium beiwohnen müssen, in welcher die Frage der Ausstattung der politischen Leiter der NSDAP mit Hilfspolizeibeamtenausweisen erörtert worden ist. Ich war u.a. auch von Herrn Panzinger zur türkischen Botschaft geschickt worden habe im Arbeits- Wirtschafts- Justizministerium und anderen Behörden für ausserhalb meines Tätigkeitsbereiches liegende Angelegenheiten im Auftrage von Panzinger Besprechungen wahrnehmen müssen.

Ich überreiche anliegend einen von mir skizzierten Organisationsplan des RSH.

Frage: Sie waren ab 1.7.42 Leiter des Referats IV A 1; Wie war das Referat organisiert, welche Befugnisse hatten sie und was taten sie tatsächlich?

Antwort: Das gesamte Referat IV A 1 war nach dem Dienstantritt des Gruppenleiters Panzinger von etwa 50 Beamten auf die Hälfte also etwa 25 verringert worden, dazu kamen noch etwa 15 weibl. Angestellte als Schreibkräfte. Dem Referat oblag die Aufgabe, die von den Staatspolizeistellen des Reichsgebietes sowie auch von den staatspolizeilichen Dienststellen der besetzten Gebiete anfallenden Berichte über kommunistisch marxistische Tätigkeit auszuwerten und zu neuen Berichten die zur Information vorgesetzter oder anderer interessierter Dienststellen dienen sollten zu fertigen. So hatte z.B. jeder Beamte ein Land zugeteilt erhalten, das er für diese verlangte Berichterstattung zu bearbeiten hatte. Zu dem Referat gehörten als besondere Aufgabengebiete noch die gesamte kommunistisch, marxistische Literatur, sämtliche innerhalb des Reichsgebietes und in den besetzten Gebieten erfasst kommunistisch-marxistische Flugblätter zu sammeln und zu registrieren, sowie auch jedes abgeworfene Feindflugblatt zu erfassen und andere interessierte Dienststellen insbesondere das Propagandaministerium mit diesen eingesandten Flugblättern zu versehen. Umfangreiche Karteien von Kommunisten, kommunistischen Funktionären

A3

117

verdächtigen Ausländern und bekannt gewordenen Marxisten wurden im Rahmen der Auswertungstätigkeit aus dem angefallenen Material in diesem Referat IV 1 geführt. Im übrigen war es Aufgabe des Referates die Arbeiten der Staatspolizeistellen im Hinblick auf die Bekämpfung des Kommunismus zu kontrollieren und mögliche Verbindungen zwischen verschiedenen Komplexen kommunistischer Tätigkeit festzustellen. Es konnte z.B. die Staatspolizeistelle in Düsseldorf eine kommunistische Gruppe bei der Arbeit erfasst haben, während zur gleichen Zeit oder kurz danach auch die Staatspolizeistellen in Koblenz, Karlsruhe und anderen Orten ähnliche Gruppen beobachtet haben. Es waren dann die beteiligten Staatspolizeistellen von zentraler Stelle aus zu benachrichtigen und zu veranlassen miteinander Fühlung zu nehmen und festzustellen, ob Verbindungen zwischen den einzelnen an verschiedenen Orten arbeitenden Gruppen bestehen konnten.

Frage: Schildern Sie nicht nur die passiven Aufgaben, sondern auch die aktive Tätigkeit des Referats, insbesondere welche Weisungen und Massnahmen sie getroffen haben.

Antwort: Die Staatspolizeistellen des Reichsgebietes waren gehalten, laufen die Berichte über ihre Beobachtungen im Hinblick auf kommunistische Tätigkeit innerhalb der Bevölkerung dem RSH einzureichen. Grundlegende Erlasse dieser Art wurden von dem Amt I des RSH (Verwaltung und Recht) ausgearbeitet. Das Referat IV A 1 muss aber an dieser Ausarbeitung der Erlasse beteiligt gewesen sein. Die Staatspolizeistellen wurden dann auf Grund ihrer Berichterstattungen erneut angewiesen, ob sie im Einzelfalle bereits "zugreifen" sollen, d.h. Festnahmen tätigen und Strafverfahren gegen die Kommunisten einleiten sollten. Häufig haben die Staatspolizeistellen in eigener Zuständigkeit voreilig Festnahmen durchgeführt, wodurch leitende Funktionäre und die Hintermänner grösserer Aktionen rechtzeitig gewarnt worden sind und sich dem Staatspolizeilichen Zugriff entziehen konnten. Deshalb wurde meistens veranlasst, wenn über entsprechende Beobachtungen rechtzeitig Bericht erstattet worden war, diese Beobachtungen durch weitere Vertrauensleute fortzusetzen und möglichst auch die Funktionäre und Hintermänner zu erfassen, gegebenenfalls Verbindungen vom Ausland oder sogar nach Moskau hin festzustellen. (In diesem Zusammenhang muss ich noch darauf hinweisen dass es neben dem Referat IV A 1 noch ein anderes Referat IV A 2 unter dem Krim. Dir. Kopkow, vermutlich in der brit. Zone, gab, welches sich ebenfalls mit kommunistischen Angelegenheiten zu befassen hatte. In diesem Referat wurden hauptsächlich Sabotagefälle, terroristische Umtriebe, sowie Fallschirmspringeraktionen und sogenannte Funkspiele durchgeführt. Eine grössere Strafsache hoch- und landesverräterischer Art, die seinerzeit unter der Bezeichnung rote Kapelle bekannt war, ist ausschliesslich von diesem Referat IV A 2 bearbeitet bzw. in der Bearbeitung geführt worden.)

A.V.: Könighaus war mir zwar personell unterstellt d.h. ich war sein Vorgesetzter. Gleichwohl hatte ich keine Möglichkeit ihm sachliche Weisungen zu geben, ebenso wie er nicht verpflichtet war, mir in sachlicher Hinsicht Vortrag zu halten. In dem Zeitpunkt, in welchem die ersten Berichte über die erfolgte Aussonderung bestimmter sowjetischer

44

Kriegsgefangener - ich wusste nur von Kommissaren - beim Sachgebiet Königshaus eingingen, lagen jedenfalls mit keine Unterlagen, Befehle oder Anordnungen über diese Massnahmen vor. Ich muss auch bemerken, dass Panzinger die Eingänge nicht über mein Referat, sondern dem Sachgebiet unmittelbar zuwies. So merkwürdig es klingt, ist es doch durchaus denkbar gewesen, dass ich von der jeweiligen Arbeit des Königshaus keine Kenntnis hatte, es sei denn, ich erfuhr gesprächsweise davon oder sah die Eingänge selbst, wenn z.B. Panzinger abwesend war.
Auf weiteren richterlichen Vorhalt:

Die von mir als Exekutionsbefehle bezeichneten Schriftstücke kamen in der Weise zustande, wie ich es geschildert habe. Nachdem die Stenotypistin die Reinschrift auf Grund der eingefügten Worte von Königshaus gefertigt hatte, die als Entwurf für die herauszugehenden Fern schreiben galt, setzte sie mit Maschine ihr Zeichen darunter. Darüber gab zunächst Königshaus und danach Panzinger mit der Hand sein Zeichen. Schliesslich unterschrieb Müller das Dokument und es wurde dann als Fernschreiben an das Stalag und das KZ herausgegeben. Im Fernschreiben erschien aber nur der Name von Müller.

Frage: Haben Sie auch gelegentlich ihr Zeichen auf ein solches Schreiben gesetzt? z.B. in Vertretung von Königshaus oder Panzinger? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Nein. Ich habe derartige Fernschreibensentwürfe niemals mitzuzeichnen brauchen, weil die Angelegenheit mein Arbeitsgebiet nicht betraf. Auch während vorübergehender Abwesenheit von Panzinger sind mir derartige Fernschreiben von Königshaus zum Mitzeichnen nicht vorgelegt worden. Entweder hat er sie nach seiner eigenen Mitzeichnung ~~streckt~~, wenn Panzinger abwesend war, direkt an den Amtschef IV zur Unterschrift gegeben, oder aber er hat - was ich für wahrscheinlicher halte - diese Fernschreiben bis zur Rückkehr von Panzinger ebenso wie auch andere Vorgänge, wenn sie nicht gerade sehr eilig waren, zurückgehalten.

Frage: Wie kommt es, dass sie in einer Vernehmung vor einem amerikanischen Offizier am 30.11.45 eine hiervon abweichende Darstellung gegeben haben? Sofern diese Vernehmung unrichtig ist, wollen sie die Punkte bezeichnen, die nicht stimmen und erklären, wieso sie als Kfm.Direktor ein unrichtiges Protokoll unterschrieben haben?

Antwort: Kurz nach meiner Festnahme hier in Frankfurt/M habe ich bei der Staatsanwaltschaft von Dr. Halamar das ^{so} genannte Protokoll vom 30.11.45, das von mir unterschrieben worden ist, vorgelegt bekommen. Ich habe darin die Punkte 6, 10, 11, 13, 14, 15, 17 und 18 als nicht richtig ~~bezeichnen~~ müssen. Über das Zustandekommen dieses sogenannten Protokolls möchte ich folgende Erklärung abgeben: Ich bin etwa am 1.9.1945 von Freising kommend in das Gefängnis Oberursel eingeliefert worden. Ich hatte dort 3 Monate hindurch Besprechungen, Befragungen bei mehreren amerikanischen Offizieren und Serganten gehabt und u.a. auch eingetragene Erklärungen abgegeben. In Oberursel erhielten die Gefangenen ~~am~~ morgens um 8 Uhr 1 Teller Suppe, Kaffee und etwa weissbrot und nachmittags um 16 Uhr

AK

123

einen Teller Mittagessen und nochmals etwas Kaffee oder Tee und wenig Weissbrot. Sonst gab es nichts. Im Gefängnis Oberursel wurden andere Gefangene mehrere Wochen hindurch geschlagen, sogar schwer misshandelt. Wenn ich selbst auch nicht geschlagen worden bin, so habe ich mir doch von dem amerikanischen Wachpersonal auch kleinere Schikanen gefallen lassen müssen, die wie ich später erfahren habe, auch gegenüber anderen Mitgefangenen angewendet worden sind. Ich war damals durch die mangelhafte Ernährung und durch das im Gefängnis Erlebte nicht zuletzt auch durch die Ungewissheit über das Schicksal meiner Angehörigen körperlich und seelisch zusammengebrochen und habe wiederholt bei den Vernehmungen oft aus nichtigen Ursachen geweint. Eines Tages wurde ich von einem amerikanischen Oberleutnant vernommen, der mir damals noch unbekannt war und von dem ich bei meiner Unterschriftsleistung erfahren hatte, dass er Gutmann hiess. Bei ihm war als Maschinenschreiber häufiger ein Zivilist, den ich anfangs als einen Angestellten der US-Army angesehen hatte. Wie ich später erfuhr handelte es sich um den Mitgefangenen Wibeck. Sowohl der Oberleutnant Gutmann wie auch Wibeck hatten mich bei mehrmaligen Vernehmungen immer wieder gefragt, was ich unter Abzeichnen, Mitzeichnen und Gegenzeichnen verstände. Ich habe darüber meine Erklärungen abgegeben und habe auch darauf hingewiesen, dass ich Exekutionsbefehle nicht mitzeichnet hätte. Dass ich lediglich auf eingegangenen Fernschreibern sowie auch auf den Entwürfen für diese Exekutionsbefehle gelegentlich bei Abwesenheit von Panzinger Abzeichnungen vorgenommen hätte d.h. also, dass ich die Eingänge, wenn Panzinger nicht da war abgezeichnet und in den Geschäftsgang gegeben habe oder auch die fertig von Müller unterschriebenen Exekutionsbefehle, wenn sie erledigt vom Fernschreiber zurück und mit der Verschlussmappe über meinen Schreibtisch gingen, abgezeichnet hätte, ehe sie der Registratur zum Ablegen zugeleitet wurden. Offenbar ist bei diesen Erklärungen in Oberursel ein Missverständnis entstanden oder aber ich habe mich selbst nicht klar genug ausgedrückt. Im Laufe mehrerer Befragungen vor dem 30.11.45 durch den Oberleutnant Gutmann und Herrn Wibeck sind meine Aussagen zum Teil schriftlich niedergelegt worden. Am 30.11.45 erhielt ich plötzlich ein 18 Punkte umfassendes Protokoll vorgelegt, das in gedrängter Form alle meine früheren Aussagen zusammenfasste. Ich bin an dem genannten Tage erst kurz vor 5 Uhr aus meiner Gefängniszelle zum Oberleutnant Gutmann geholt worden und bekam das Protokoll mit der Bemerkung vorgelegt, ich solle es durchlesen und unterschreiben. Nachdem ich dieses Protokoll gelesen hatte, habe ich mich geweigert, es zu unterschreiben. Der Oberleutnant Gutmann hatte bereits vorher im Laufe einer der früheren Vernehmungen mich darauf hingewiesen, dass man in Amerika auch Vernehmungen ersten, zweiten und dritten Grades kenne. Am 30.11.45 als ich mir das Protokoll kopfschüttelnd und mich weigernd zum zweitenmal durchgelesen hatte, trieb mich Oberleutnant Gutmann mit dem Bemerkung, dass ich mich beeilen sollen, weil schon keine Wachmannschaften mehr zur Verfügung stünden, die mich in die Zelle zurückbringen könnten, zur Unterschrift an. Er sagte plötzlich und ganz unvermittelt, dass ich doch wohl bisher noch nicht geschlagen worden sei. Ich habe diese Äusserung nach einer ähnlichen schon früher gemachten und nach den Erlebnissen, die ich im Gefängnis gehabt habe, als eine Drohung auffassen müssen.

45

Als ich mich dennoch weigerte zu unterschreiben, trieb mich Oberleutnant Gutmann wieder an und bemerkte dazu, dass er mich ja noch mehrere Male sprechen werde und dass ich dann Gelegenheit genug hätte, einzelne Punkte in diesem Protokoll zu ändern bzw. zu berichtigen. Um weiteren Unannehmlichkeiten zu entgehen und im Vertrauen darauf, dass das von einem amerikanischen Offizier gegebene Wort auch gehalten werden würde, habe ich mich mit mündlichem Vorbehalt zur Unterschrift entschlossen. Ich bin aber nach dem 30.11.45 nicht mehr vorgeführt worden, auch nicht nach einer schriftlichen Erinnerung meinerseits aus der Gefängniszelle heraus. Am 28.12.45 wurde ich von Oberursel nach Butzbach verlegt. Als ich später im Jahre 1947 im Nürnberger Gefängnis, wo ich als Zeugewar, von einem amerikanischen Vernehmer auf dieses Protokoll hin angesprochen wurde, habe ich sofort wieder Protest dagegen erhoben und auch aus der Zelle heraus eine schriftliche Erklärung abgegeben. Der stenografische Entwurf zu dieser Erklärung ist noch in meinen Händen und ist bereits 1949 in meiner Spruchkammerverhandlung von mir verlesen worden, weil meine Erklärung in Nürnberg offenbar nicht zu den Akten genommen worden ist. Wenn mir vorgehalten wird, dass ich in meiner früheren Eigenschaft als Krim.Direktor die Bedeutung einer solchen Unterschriftsleistung hätte erkennen müssen, so kann ich dazu nur erklären, dass ich es damals nicht darauf habe ankommen lassen wollen, ebenso wie andere Mitgefangene im Gefängnis von den Wachmannschaften misshandelt zu werden und dass ich mich im Übrigen in einer körperlichen und seelischen Verfassung befand, die überdies auch noch beeinflusst wurde, durch die mehrfachen Impfungen in Oberursel, unter denen ich habe besonders leiden müssen, sodass ich nicht genügend Widerstandskraft habe aufbringen können.

Dem Angeschuldigten wurden die einzelnen Punkte vorgelesen und ihm Gelegenheit gegeben, zu jedem von ihm als unrichtig bezeichneten Punkt Richtigstellungen vorzubringen.

Er erklärte:

zu Punkt 6): Leiter des Referates wurde ich erst am 1.7.42. Vorher war ich nicht stellvertretender Referatsleiter, sondern dem Referat zur Einarbeitung überwiesen, und mit Sonderaufgaben betraut. Allerdings war ich nächst Vogt der rang- und Diensthöchste im Referat.

zu Punkt 10): Ob von Kaltenbrunner ein Faksimile-Stempel existierte, weiss ich nicht; von Heyderich bestand er. Der vom Referat vorbereitete Schutzhaftbefehl ging zu Müller der ihn abzeichnete, wenn er mit der Schutzhaft einverstanden war. Dann kam er zum Referatsleiter zurück, der zu meiner Zeit den Faksimilestempel vom Heyderich darunter setzte. Zu meiner Zeit war der Referatsleiter Dr. Berndorf, der sich jetzt im Strarlager Esterwege befindet. Gelegentlich habe ich in seiner Abwesenheit den Stempel von Heyderich auch selbst darunter gesetzt.

zu Punkt 11): Dieser Punkt ist an sich richtig, sofern man unter "Bearbeitung" nur die Stellungnahme usw. nicht aber die endgültige Entscheidung versteht.

zu Punkt 13) : Dieser Punkt ist richtig mit der Einschränkung dass nicht die Bekämpfung der kommunistischen Banden in Slowinien sondern nur die Auswertung der von dort kommenden Berichte meinem Referat oblag.

16 131

Zu Punkt 14) : Hier bedarf es einer eingehende Erklärung der
bäromässigen Vorgänge.

laut diktiert

genehmigt

unterschrieben

geschlossen :

f. v. h.

[Signature]

Landgerichtsrat Z o e b e
als Untersuchungsrichter

Herbert B l a s c h e
als Protokollführer

Me

In der Voruntersuchungssache gegen L i n d o w

wurde zunächst der Protokollführer vom Untersuchungsrichter
gem. § 187 Satz 2 voreckschriftsgemäss vereidigt, da der Pro-
tokollführer erst seit 8. Mai 1950 in der Justizverwaltung tätig
ist.

Vorgeführt erscheint der Angeschuldigte Kurt Lindow.

Der Angeschuldigte wurde vom Untersuchungsrichter über das Er-
gebnis der Ermittlungen in grossen Zügen in Kenntnis gesetzt.
Er wurde aufgefordert, sich noch einmal eindeutig und mit
aller Klarheit zu der Frage zu erklären, ob er die Exekutions-
befehle nach dem Einsatzbefehl Nr. 8 abgezeichnet habe oder nicht.
Der Angeschuldigte erklärte hierauf:

"Königshaus war aus dem Arbeitsbereich des Referats IV A 1
herausgenommen und Panzinger und Müller unmittelbar unterstellt.
Aus dieser Tatsache erklärt es sich, dass ich grundsätzlich
bei diesen Exekutionsverfügungen nichts abgezeichnet habe. Nur
in besonderen Fällen, etwa wenn ein Punkt der Verfügung lautete
"Krim. Direktor Lindow zur Kenntnisnahme", habe ich mein Zeichen
dann hingegesetzt. Ich gebe zu, dass diese Tatsachen durch das Pro-
tokoll vom 30.11.45 unwahrscheinlich geworden sind. Ich hoffe
jedoch, dass die Ermittlungen ergeben haben, unter welchen Ver-
hältnissen wir in Ober-Ursel lebten."

Laut diktiert, genehmigt u. unterschrieben.

geschlossen:

Fach

Blasche

Landgerichtsrat Zoebe
als Untersuchungsrichter

Frankfurt a.M., den 14. Juni 1950

Justizangestellter von der Heydt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

121

In der Voruntersuchungssache
gegen

L i n d o w
wegen Mordes

erschien vorgeführt der Angeschuldigte Lindow,
sein Verteidiger Rechtsanwalt Bock
und als Vertreter der StA. Dr. Halama

Der Angeschuldigte wurde über den Sach- und Rechtsstand
informiert und unter Bezugnahme auf seine früheren Personal-
angaben wie folgt vernommen :

Auf richterlichen Vorhalt :

Ich habe von dem genauen Wortlaut des Einsatzbefehls
Nr. 8 und seiner Anlagen zunächst keine Kenntnis erlangt.
Ich ging davon aus, dass nur Polittrupps und Kommissare
erschossen werden müssten. Später erfuhr ich gesprächs-
weise, dass auch jüdische Soldaten der sogenannten Sonder-
behandlung unterzogen werden müssten. Von der Tötung kran-
ker Soldaten erfuhr ich erst bei der Besprechung bei General
von Grävenitz, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1942
statt fand. Von der Tötung Intelligenzler erfuhr ich erst
durch den Untersuchungsrichter. Ich darf zu der letzten
Frage folgendes bemerken:

Bei der seinerzeitigen Besprechung war lediglich davon die
Rede, dass die Lazarettmöglichkeiten in den Stalags beschränkt
seien und dass es infolgedessen zweckmässig sei, sehr kranke
Menschen in die Lazarette der Kz. zu verlagern. In diesem
Zusammenhang wurde seitens eines Wehrmachtsarztes erklärt,
dass es gut wäre den hoffnungslos Tb- und Lueskranken
den Abgang ins Jenseits zu ermöglichen.

Sofern der ehemalige Pol.Präsident Habben sich nicht mehr
erinnern kann, dass er mich auch 1933 erneut zur poli-
tischen Polizei nahm - aus dieser Tatsache ergab sich spä-
ter meine Zugehörigkeit zur Gestapo - , so darf ich darauf
hinweisen, dass dieser Zeuge ein alter Mann ist.

Der Angeschuldigte und sein Verteidiger waren damit ein-
verstanden, dass heute vorzeitig Haftprüfungstermin statt-
findet. Hierauf erging folgender Beschluss :

/ Der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 21.3.50
bleibt aus den Gründen seines Erlasses aufrechterhalten.

Hierauf wurde den Beteiligten, zunächst dem Vertreter der
StA. und anschliessend dem Verteidiger Gelegenheit ge-
geben, unmittelbare Fragen an den Angeschuldigten zu stellen.

49

134

Auf die Frage des Vertreters der StA., in welchem Dienstverhältnis Königshaus zu dem Angeschuldigten gestanden habe, erklärte der Angeschuldigte :

In den Jahren 1942 - 43 ist Königshaus, damals als Reg.Oberinspektor meinem Referat personell unterstellt gewesen. Ich habe das Referat IV A 1 zum 1. Juli 1942 übernommen insoweit ist meine erste Auskunft, die sich auf die Jahre 1941 - 43 bezog, also nicht zutreffend. Ich fasse zusammen:

Königshaus war mir von Mitte 1942 bis Mitte 1943 personell unterstellt. Nachher kam er in eine andere Gruppe.

2. Frage des StA.:

Welches Sachgebiet bearbeitete Königshaus in der entscheidenden Zeit unter Ihrer Aufsicht?

Antwort:

Trotz der personellen Unterstellung arbeitete Königshaus bereits ab 1942 nicht unter meiner Sachaufsicht.

3. Frage :

Wann war Königshaus der Sachaufsicht des Ref. Leiters entzogen worden?

Antwort:

Einen genauen Zeitpunkt für diesen Vorgang kann ich nicht angeben. Ich halte es für nicht ausgeschlossen, dass Königshaus meinem Vorgänger, dem Reg. Rat Vogt auch in sachlicher Hinsicht noch unterstellt gewesen ist. Ich schliesse das daraus weil Panzinger mir sagte: "Dem alten Vogt wollen wir ~~das gesamte Referat mit allen Angelegenheiten~~ nicht alles wegnehmen".

Vogt war nämlich Regierungsrat und etwa 12 - 15 Jahre älter als ich und auch ebenso viele Jahre älter als Panzinger.

Hierzu bemerke ich noch, dass Vogt bis zum 1.10.1941 (zu diesem Zeitpunkt wurde Panzinger Gruppenleiter) dem Amtschef unmittelbar unterstanden hatte.

4. Frage :

Wie war das Verhältnis von Ihnen zu Königshaus bei Referatsübernahme?

Antwort:

Auf Grund einer Rücksprache mit Panzinger erklärte mir dieser, als ich das Referat übernahm, dass mich die Kriegsgefangenensachen nichts angingen, denn Königshaus würde insofern direkt Panzinger vorlegen. In diesem Zusammenhang erklärte Panzinger, dass Königshaus ohnedies auch wegkomme, aus meinem Referat.

5. Wie kamen Sie mit den Vorgängen, die zur Exekution von Kriegsgefangenen führten in Berührung?

Antwort:

Es kam mitunter vor, dass die Namensnennungen durch die in den Stalags tätigen Polizeibeamten mir vorgelegt wurden und zwar zusammen mit anderen Fernschreiben die in einer Verschlussmappe gemeinsam an das Referat geleitet wurden. Diese Fernschreiben hatten sinngemäss etwa den Inhalt, dass in dem Stalag X ~~so~~ so viele politische Kommissare, die namentlich angeführt wurden, festgestellt worden seien.

20

135

Im Einzelnen ist mir der weitere Inhalt dieser Fernschreiben nicht mehr geläufig. Der Schluss lautete jedenfalls sinngemäss "Es wird um Anweisung gebeten, in welches Kz. die Genannten zu überführen sind."

Wenn ich erkannt hatte, dass ein derartiges Schreiben nicht zu meiner Zuständigkeit gehörte, sondern von Königshaus zu bearbeiten war, zeichnete ich den Eingang ab und gab ihn mit den übrigen Eingängen zur Verteilung. Ich will hier hervorheben, dass von den Schriftstücken, die für Königshaus bestimmt waren nur die Fernschreiben mir hin und wieder einmal vorgelegt worden sind, die ich dann in der dargelegten Art behandelte. Gewöhnliche Schreiben die für Königshaus bestimmt waren, wurden diesem unmittelbar zugeleitet.

Als ich die Berichte aus den Stalags an Königshaus weitergab, wusste ich, dass die in den Fernschreiben Genannten der Exekution verfallen waren. Hierbei betone ich, dass ich bei der Weitergabe keine Sachentscheidung getroffen habe, oder auch nur hätte treffen können.

Königshaus bearbeitete sodann den Vorgang, indem er das Kz. bestimmte, in das die namentlich angeführten Kommissare zu überstellen waren. Die Verfügung von Königshaus ging sodann unmittelbar zu Panzinger, der die Richtigkeit der Verfügung nachprüfte und von dort aus zu Müller, der die Verfügung von Königshaus unterzeichnete. Von Müller aus ging die Verfügung unmittelbar zur Fernschreibstelle, die sowohl das Stalag von dem die Gefangenen überführt werden sollten, als auch das Kz. in das die Gefangenen überführt werden sollten von der Entscheidung Müllers benachrichtigte. Von der Fernschreibstelle ging die Verfügung nach Ausfertigung normalerweise zu Panzinger oder Königshaus unmittelbar zurück. Es trat aber hin und wieder ein, dass die erledigte Verfügung mir vorgelegt wurde, und zwar auch hier wieder mit anderen Fernschreiben zusammen, die mein Referat betrafen. Wenn mir eine derartige Verfügung von der Fernschreibstelle vorgelegt wurde, dann prüfte ich nach, ob die Verfügung von der Fernschreibstelle ordnungsgemäss ausgeführt worden war. Diese Prüfung gehörte nicht zu meinem Aufgabenbereich, sondern sie oblag Königshaus. Ich führte sie aber deshalb durch, um unnötige Mehrarbeit zu vermeiden, da die Verfügung nämlich nach dieser Prüfung zu den Akten gelegt werden konnte. Hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht überprüft und abgezeichnet, dann wäre sie eben zu Königshaus weitergegangen, der die Prüfung und Abzeichnung vorgenommen hätte. Ich habe dabei nur geprüft, ob die Verfügung erledigt ist und nicht wie sie erledigt wurde.

6. ~~Engagement~~ Vorhalt des StA. :

Es ist mir unverständlich, dass Sie einen Vorgang geprüft haben, dessen Bearbeitung einem Ihnen personell unterstellten Sachbearbeiter unterstand, bei der Sie aber sachlich nicht beteiligt waren.

Antwort:

Ich wollte meinen eigenen Registrator und den Geschäftsgang in meinem Referat damit entlasten. Hätte ich die Prüfung, wie ich sie oben dargelegt habe, nicht vorgenommen, dann wäre der Vorgang in die Registratur gegangen und er hätte vom Registrator dem Sachbearbeiter Königshaus vorgelegt werden müssen. Königshaus hätte dann die lediglich formelle

Prüfung selbst vorgenommen. Es wäre also, hätte ich die Ausführung der Verfügung nicht geprüft, ein weiterer Arbeitsvorgang entstanden.

Auf

~~ix~~ Fragen des Verteidigers :

Aus welchem Grunde haben Sie bei den erledigten Fernschreiben die das Sachgebiet Königshaus betrafen, gelegentlich Ihren Namen gegengezeichnet?

Antwort:

Ich habe dies deswegen getan, weil ich den Vorgang als erledigt und durchgeführt ansah und mit meiner Gezeichnung dem Registraturbeamten bestätigen wollte, dass er zur Ablage des Vorgangs berechtigt und verpflichtet sein sollte.

Frage des Verteidigers :

Was wäre geschehen, wenn Sie ein einlaufendes Fernschreiben eines ~~Stahlgang~~ Polizeibeamten des Stalag, welches sachlich zum Arbeitsgebiet Königshaus gehörte, nicht an Königshaus zur sachlichen Bearbeitung weitergeleitet hätten ?

Antwort:

Wenn ich ~~ix~~ diese Frage dahin verstehen darf, warum ich ein solches Fernschreiben nicht in den Papierkorb geworfen habe, so muss ich darauf erwidern, dass eine solche Handlung von mir nicht nur strafbar gewesen wäre, sondern mich in die grösste Gefahr gebracht hätte. Die Entdeckung dieser Urkundenunterdrückung hätte sehr kurz darauf erfolgen müssen. Der Eingang des Fernschreibens und die Weiterleitung an mich lag urkundsmässig durch den Fernschreiber fest. Es hätte unweigerlich sehr bald darauf eine Nachfrage des Polizeibeamten vom Stalag erfolgen müssen, was denn nun mit dem herausgesuchten russ. Kriegsgefangenen geschehen solle. Ich befand mich daher in der Zwangslage, das e ingegangene Fernschreiben an den Sachbearbeiter Königshaus weitergeben zu müssen.

~~aufmerksamer Weise zu prüfen, ob die Sachbearbeiter des Stalags die entsprechenden Massnahmen ergreifen~~

Frage des Richters:

Was hätten Sie getan, wenn Sie die Position von Königshaus oder Panzinger gehabt hätten?

Antwort:

Ich hätte, da ich ja den ganzen Vorgang als widerrechtlich empfand, sozusagen "haarsträubend", mich entweder krank gemeldet, oder eine sonstige anderweitige Verwendung angestrebt. Ob ich damit Erfolg gehabt hätte, ist eine Frage, die ich heute nicht mehr entscheiden kann..

Ich habe jedenfalls die Aktion in dieser ~~Schäufle~~ innerlich missbilligt. Dass ich äusserlich dagegen nicht ankommen konnte, liegt an der Situation, die damals bestand.

Auf Frage des Verteidigers :

Alle eingehende Post ging zunächst zum Eingangsbüro und wurde von dem Bürodirektor auf die verschiedenen Referate verteilt. Aus diesem Grunde habe ich alle eingehende Post, die den Sac bearbeiter Königshaus betraf, überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Die eingehenden und ausgehenden Fernschreiben, die das Sachgebiet Königshaus betrafen sind nur deshalb gelegentlich als Inrläufer an mich gegangen, weil die Fernschreibstelle über die enaue Arbeitsverteilung der Referate und Sachbearbeiter nicht in der gleichen

Weise orientiert war, wie der Bürodirektor. Die Tatsache, dass Königshaus das Ref. Zeichen 4 A 1 c hatte ~~xxx~~ veranlaste die Fernschreibstelle, diese Fernschreiben zusammen mit den übrigen mein eigenes Referat betr. Fernschreiben an mich abzugeben. Ich habe gegen diese Übung der Fernschreibstelle keinen Einspruch erhoben, weil diese Irrläufer nur gelegentlich zu mir kamen. Der damalige Bürodirektor war nach meiner Erinnerung ein gewisser Herr Pommerening.

Auf Frage des Verteidigers:

Ich glaube, dass Präs. Haben sich besser erinnern könnte, wenn ihm direkte Vorhalte gemacht würden.

Obgleich ich seinerzeit erfuhr, d.h. später erfuhr, dass auch Juden exekutiert werden sollten, war dies aus den mir zugeleiteten Fernschreiben niemals ersichtlich. Es handelte sich stets um Menschen, die einer Sonderbehandlung zugeführt werden sollten, wobei man auf Erlasse Bezug nahm.

Lt. vorgelesen, genehmigt und unterschrieben :

Go. Königshaus
E. Bruck

Frank Lindner

Geschlossen P

folgt

W. M. Meyer

169
Lansgerichtsrat Zoesbe
als Untersuchungsrichter ,
Justizangestellte Schlaak
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Frankfurt/Main, den 20. 9. 1950

- 54 Js 344/50 -

In der Voruntersuchungssache
./.. Lindow gegen ~~Lindow~~ Kurt,
wegen Beihilfe zum Mord.

erscheint vorgeführt aus der Untersuchungshaft-
anstalt der Angeschuldigte und erklärt nach
Belehrung folgendes:

1.) Z.P. dasselbe, wie Bl. 22 d.A.

2.) Z.S.:

1.) Am 1. 10. 1941 wurde ich dem Referat IV A 1 zur Einarbeitung
überwiesen. Am 1. 7. 42 wurde ich Leiter dieses Referats. Mit
Rücksicht auf meinen Dienstrang und mein Dienstalter wird man
mich für die Zeit vom 1. 10. 41 bis 29. 6. 42 als Stellvertr.

Referatsleiter bezeichnen können. Eine ausdrückliche Anordnung
dieser Art ist jedoch nicht getroffen worden. Praktisch war ich
aber stellvertr. Referatsleiter. Hierbei ist jedoch zu bedenken,
daß Voigt die Geschäfte des Referatsleiters wahrnehmen konnte,
denn im Oktober 1941 hatte ja Panzinger die Gruppe übernommen
und damit Voigt entlastet.

Panzinger hatte in den Kriegsgefangenenangelegenheiten folgende
Anordnung getroffen: Für den Fall seiner Verhinderung oder Ab-
wesenheit wurden zwar die Eingänge an Thidicke oder Königshaus
zur Bearbeitung weitergegeben; die Ausgänge mussten jedoch, falls
sie nicht eilig waren, liegen bleiben. Die Überstellungsanordnungen
bzw. ~~Exekutions~~ Exekutionsbefehle waren jedoch niemals eilig. Bei Eil-
sachen kam es schon vor, daß ich - gewissermassen aus Ge-
fälligkeit - anstelle von ~~König~~ Panzinger unterschrieb, oder

auch gegenzeichnete, wenn mir Königshaus das vorlegete. Auf diese Weise durften die in den Beiakten I Teil II Bl. 85 - 87 befindlichen Dokumente zustande gekommen sein. Thidicke oder Königshaus haben mir den Entwurf des Fernschreibens an Regierungsrat Schimmel offenbat vorgelegt, weil Panzinger nicht verfügbar war, und ich habe, da es sich um eine Eilsache handelte, diesen Ausgang unterschrieben. Naturgemäß kam die Antwort dann auch unter meinen Namen an. Ich könnte mir vorstellen, daß ich derartige "Gefälligkeitsunterschriften" auch noch bei anderer Gelegenheit getätigt habe, möchte aber betonen, daß dies nur bei Eilsachen geschehen ist und die Überstellungsbefehle niemals Eilsachen waren.

Wenn sich aus Bl. 146 ~~apax~~ und 148 Rs. der Spruchkammer-Akten ergibt, daß Königshaus - übrigens kann das auch Thidicke gewesen sein - keine Unterschriftsberechtigung hatten, so gilt das nur für den Verkehr mit anderen Dienststellen. Im Amt selbst konnten sie ihre Verfügungen unterzeichnen. Schreiben, die aus dem Amt herausgingen, mußten also von Panzinger unterschrieben werden. Die besonderen Fälle, in denen ich bei Panzingers Verhinderung unterschrieb, habe ich oben gelegentlich des Fernschreibens nach München bereits geschildert.

Ich kann mich zwar nicht mehr erinnern, wann Thidicke aus unser Referat wegging und Königshaus diese ~~XXXXXXXXXX~~ Tätigkeit übernahm. Ich möchte dazu aber folgende Ausführung machen:

- 2.) Einige Zeit vor dem Weggang Voigts, also vor dem 1. 7. 42, erfuhren Voigt und ich, daß Thidicke weggkäme und Königshaus seine Stelle übernehme. Ich wies Voigt damals noch darauf hin, daß dies kein guter Tausch sei, denn Königshaus sei eine schwierige Persönlichkeit. Bis zum Weggang Thidickes, war das Sachgebiet c) ein regulärer Bestandteil des Referats IV A I. Die von mir behauptete Herausnahme dieses Sachgebiets erfolgte

erst nach dem Weggang Voigts und zwar - wie Panzinger einmal erklärt hatte, - , weil "man dem alten Voigt nicht alles wegnehmen wolle". Allerdings hatte auch Thidicke schon öfters als sonst üblich dem Amts-Chef Müller vorgetragen. Zusammenfassend muß ich also erklären, daß ~~Thidicke Mitte 1942~~ Thidicke etwa 2 bis 3 Monate vor Voigts Ausscheiden wegging - vielleicht im Frühjahr 1942 - und Königshaus seine Position übernahm. Bis zum 1. 7. 42 gehörte somit auch Königshaus vollkommen zum Referat IV A 1. Nach Voigts Weggang, also vom 1.7.42 an, unterstand Königshaus personell zwar mir als Referatsleiter, sachlich jedoch dem Gruppenleiter Panzinger.

- 3.) Wenn ich gefragt werde, wann ich den Einsatzbefehl Nr. 8 mit seiner Anlagen gesehen oder gelesen habe, so war dies das erste Mal während der Voruntersuchung. Als ich im Herbst 1941 von Thidicke erfuhr, was er zu bearbeiten hatte, gab ich meiner Verwunderung über eine ebenso unsinnige, wie unmoralische ³Maßnahme Ausdruck. Thidicke erklärte mir, daß ein bindender Befehl vorliege. Er nannte mir aber den Befehl nicht und hat ihn mir auch nicht gezeigt. An dieser Tatsache tritt auch keine Änderung ein, wenn mir vorgehalten wird, daß der Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17.7.41 das Aktenzeichen: IV A 1 c trägt. Ich will keineswegs bestreiten, daß der Befehl zu den Akten dieses Referats genommen worden ist, d. h. ~~Tagebuch-~~mässig bei diesem Referat eingetragen war. Er muß in der Geheimgeregistratur abgelegt worden sein, Ich hätte mir natürlich Zugang dazu verschaffen können, wenn ich dies für notwendig gehalten hätte.

Daß ich das Telegramm nach München unterschrieb, ohne vorher den Einsatzbefehl gelesen zu haben, erklärt sich daraus, daß der Inhalt des Telegramms mir unverfänglich und wenig bedeutungsvoll erschien. Wäre ich in der ganzen Angelegenheit betreffend die sowjetischen Kriegsgefangenen einmal mit einer bedeutungsvollen

Entscheidung befasst gewesen, so hätte ich sicherlich vorher den Einsatzbefehl Nr. 8 studiert.

Aus der Tatsache, daß Königshaus mir gewisse Vorgänge seines Sachgebiets zur Kenntnisnahme zuleiten musste, kann man nicht schliessen, daß er mir etwa Sachh^{ch} unterstand. Ich bekam aus dem ganzen Amt IV alle die Vorgänge, die für meine Berichterstattung über den Kommunismus von Bedeutung waren. Wenn also aus dem Sachgebiet Kriegsgefangenen Ost ein Vorgang mir zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde so war dies nichts besonderes. Ähnliche Vorgänge erhielt ich nicht nur aus anderen Referaten und Gruppen sondern auch Königshaus leitete z.B. Sabotage-Vorgänge, Fallschirmspringer usw. auch zu IV A 2, weil dann eben dieses Referat daran interessiert war.

Ich bitte noch, auf folgendes hinweisen zu dürfen:

M.E. kann nicht bewiesen werden, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen, bei denen ich in irgendeiner Form mitgewirkt habe, - sei es durch Abrechnung des Eingangs, sei es durch Überprüfung des von der Fernschreibstelle zurückgekommenen Ausgangs - wirklich auch getötet worden sind. Gerade im Jahre 1942 wurden in den KZs sogen. Himmelfahrtskommandos zusammengestellt. In diesen wurden Todeskandidaten zusammengefasst und mit gefährlichen Aufräumarbeiten betraut. Es ist durchaus denkbar, daß ein Teil dieser Leute noch lebt. Zu diesen Kommandos zog man mit Vorliebe die kräftigen Russen heran.

Ich höre heute zum ersten Male, daß die ~~die~~ Konzentrationslager Vollzugsmeldung über die Exekution erstattet haben. Das wundert mich deshalb, weil ich mich genau erinnere, daß der letzte Punkt der Königshausischen Verfügung immer "z.d.A." lautete.

v. g. unterschrieben:

Heinrich Lindner

Im heutigen Haftprüfungstermin wurde dem Angeschuldigten Gelehen-

27 142

Pk 93

Tel.Verz. 1942 und 1943 : IV A 1 c

Ostliste : IV A 1c, IV D 1, IV D 5

Seidelaufstellung für April 1945 : IV B 4 c

Strafanzeige Harlan : Referent IV A 1a

143

I d e n t i t ä t s n a c h p r ü f u n g
-.-.-.-.-

F r a n z K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. 4. 1906
in Wegeleben.

ANTRAG
auf Erteilung eines deutschen Reisepasses Familienpaß

Einzelpaß Familienpaß Reg.-Nr. 1483 / 60

ACHTUNG! Erst anliegendes Merkblatt beachten, dann den Vordruck in BLOCK- oder MASCHINEN-SCHRIFT ausfüllen!

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Koenigshaus
Samtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen): Walter
Staatsangehörigkeit: DEUTSCHE(R)
Beruf: Handwerker
Geburtsort (Kreis): Düsseldorf, Markstr. 3
Geburtsdatum: 19. 1. 09
Wohnort, Straße und Haus Nr.: Ortstr. 118
Gesichtsform: 1/2 Augenfarbe: 1/2 Größe (cm): 168
Besondere Kennzeichen:

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden
Bei verheirateten Frauen, des Ehemannes Vorname: Walter
bei unverheiratet Minderjährigen, des Vaters Geburtsdatum: 19. 1. 09
Geburtsort: Wegleben
Fragen:
Wozu benötigen Sie den Paß?
(z.B. Urlaub, Berufsausübung, Auswanderung, Arbeitsaufnahme)
Wegleben
Reiseziel (Land)? Spanien
Waren Sie nach dem 1.2.1951 schon im Besitz eines deutschen Reisepasses? ja, möglich
Wenn ja, Angabe der vollen Paßnummer, der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums:
1.7.00186 v. 4.8.55 10. 1. 1951 Düsseldorf
Ist der vorbezeichnete Paß in Verlust geraten? Nein
Wenn ja, bitte Verlustanzeige beifügen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet? Nein
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet? Nein
Ich - wir - erkläre(n), daß ich - wir - den vorstehenden Antrag vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt habe(n) und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklärung gem. § 271 StGB und gem. § 11 des Paßgesetzes hingewiesen wurde(n).
Düsseldorf, den 6/5. 1960
Unterschrift des Antragstellers, bei unverheiratet Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter):
Koenigshaus

32/23 - 10.50 *) Nichtzutreffendes streichen.

ANTRAG
auf Erteilung eines deutschen Reisepasses Einzelpaß Familienpaß

Reg.-Nr. 1484 / 60 RP

ACHTUNG! Erst anliegendes Merkblatt beachten, dann den Vordruck in BLOCK- oder MASCHINEN-SCHRIFT ausfüllen!

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Koenigshaus
Samtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen): Walter
Staatsangehörigkeit: DEUTSCHE(R)
Beruf: Handwerker
Geburtsort (Kreis): Düsseldorf, Markstr. 3
Geburtsdatum: 19. 1. 09
Wohnort, Straße und Haus Nr.: Ortstr. 118
Gesichtsform: 1/2 Augenfarbe: 1/2 Größe (cm): 168
Besondere Kennzeichen:

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden
Bei verheirateten Frauen, des Ehemannes Vorname: Walter
bei unverheiratet Minderjährigen, des Vaters Geburtsdatum: 19. 1. 09
Geburtsort: Wegleben
Fragen:
Wozu benötigen Sie den Paß?
(z.B. Urlaub, Berufsausübung, Auswanderung, Arbeitsaufnahme)
Wegleben
Reiseziel (Land)? Spanien
Waren Sie nach dem 1.2.1951 schon im Besitz eines deutschen Reisepasses? ja, möglich
Wenn ja, Angabe der vollen Paßnummer, der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums:
1.7.00186 v. 4.8.55 10. 1. 1951 Düsseldorf
Ist der vorbezeichnete Paß in Verlust geraten? Nein
Wenn ja, bitte Verlustanzeige beifügen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet? Nein
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet? Nein
Ich - wir - erkläre(n), daß ich - wir - den vorstehenden Antrag vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt habe(n) und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklärung gem. § 271 StGB und gem. § 11 des Paßgesetzes hingewiesen wurde(n).
Düsseldorf, den 6/5. 1960
Unterschrift des Antragstellers, bei unverheiratet Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater und Mutter):
Koenigshaus

*) Nichtzutreffendes streichen.

Amt 33/2 Meidenstraße 4 Düsseldorf, den 6. 5. 60

1. Antragsteller(in) ist - nicht - im Besitz eines deutschen Personalausweises. *)

2. Zum Nachweis der umstehenden Angaben wurden vorgelegt:

Reisepaß

3. Antragsteller(in) *) ist hier seit dem 12. 7. 47 mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet. Die Personalien stimmen mit den Eintragungen im Hausstandsbuch überein.

I.A. *[Signature]*

geb. *[Name]*, im *[Ort]* Düsseldorf, den 20. Mai 1930

Angaben stimmen. Seit dem 12. 7. 47 von *[Name]*

mit *[Name]* Staatsangehörigkeit gemeldet.

Hauptwohnsitz ist *[Name]*

Vermerk "Deutscher Reisepaß beantragt" ist notiert.
Bemgl. Paß-, Staatsangehörigkeits- oder Namensverweil ist folgendes hier vermerkt:

Vermerk liegt nicht *)-vor. Im Fahndungsbuch kein -folgender-Vermerk *):

I.A. *[Signature]*

Raum für amtliche Vermerke:

*) Nichtzutreffendes streichen.

U3. angefordert am _____ von _____ durch _____

U3. vom Amt 51 angefordert
und Zwischenbescheid ab am _____ durch _____

Zur Rücksprache - Abholung *) eingeladen
am _____ mit _____ durch _____

Abholung erinnert am _____ durch _____

Paß erhalten (Unterschrift): *[Signature]*

Amt 32/23 Düsseldorf, den 24. Mai 1960

1. Sperrvermerk (einschl. VL) liegt nicht vor.

2. Paß ausgestellt unter Nr. *B 3361683*
am *10/5.60* gültig bis *9/5.65*

für In- und Ausland - für *)

3. Vorgeprüft durch _____

4. Der Paß ist nach beglaubigter Unterschriftsleistung und nach Entrichtung einer Gebühr in Höhe von DM *1,-* heute ausgehändigt worden.

5. Ausstellungsnachricht an _____
ist nach Vordruck zu erteilen.
Erl. am _____ durch _____

6. Zur Kartei.

22. April 1965 I.A. *[Signature]*

Verlängerung bis *5. 5. 70* Verl.-Reg.-Nr. *1358/65*

Amt 33/2 Meidenstraße 4 Düsseldorf, den 6. 5. 60

1. Antragsteller(in) ist - nicht - im Besitz eines deutschen Personalausweises. *)

2. Zum Nachweis der umstehenden Angaben wurden vorgelegt:

Reisepaß

3. Antragsteller(in) *) ist hier seit dem 12. 7. 47 mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet. Die Personalien stimmen mit den Eintragungen im Hausstandsbuch überein.

I.A. *[Signature]*

Amt 33/2 Düsseldorf, den 20. Mai 1960

Angaben stimmen. Seit dem 12. 7. 47 von *[Name]*

mit *[Name]* Staatsangehörigkeit gemeldet.

Hauptwohnsitz ist *[Name]*

Vermerk "Deutscher Reisepaß beantragt" ist notiert.
Bemgl. Paß-, Staatsangehörigkeits- oder Namensverweil ist folgendes hier vermerkt:

Vermerk liegt nicht *)-vor. Im Fahndungsbuch kein -folgender-Vermerk *):

I.A. *[Signature]*

Raum für amtliche Vermerke:

*) Nichtzutreffendes streichen.

U3. angefordert am _____ von _____ durch _____

U3. vom Amt 51 angefordert
und Zwischenbescheid ab am _____ durch _____

Zur Rücksprache - Abholung *) eingeladen
am _____ mit _____ durch _____

Abholung erinnert am _____ durch _____

Paß erhalten (Unterschrift): *[Signature]*

Amt 32/23 Düsseldorf, den 24. Mai 1960

1. Sperrvermerk (einschl. VL) liegt nicht vor.

2. Paß ausgestellt unter Nr. *B 3361684*
am *10/5.60* gültig bis *9/5.65*

für In- und Ausland - für *)

3. Vorgeprüft durch _____

4. Der Paß ist nach beglaubigter Unterschriftsleistung und nach Entrichtung einer Gebühr in Höhe von DM *1,-* heute ausgehändigt worden.

5. Ausstellungsnachricht an _____
ist nach Vordruck zu erteilen.
Erl. am _____ durch _____

6. Zur Kartei.

22. April 1965 I.A. *[Signature]*

Verlängerung bis *5. 5. 70* Verl.-Reg.-Nr. *1358/65*

Amt 33 / M 2

Nachweis

über

Personalausweise

ab 31.1.1964 bis

41	Kurt, Wolfgang	40	36.00.00	28	"	26.7.65
48	Schilling, Karoline	52	Hilbig 10	29	"	Schilling
49	Schulz, Patricia	07	Bayelsb. 93	30	"	26.7.65
50	Cläßen, Günter	11	Rehms 34	31	"	Cläßen
51	" Erika	17	"	32	"	26.7.65
52	" Heribert	7.8.	"	33	"	Cläßen
53	Giesecke, Werner	18	Jordan 21	34	"	26.7.65
54	Baummann, Daisy	63	Fischersb. 79	35	"	Baummann
55	Becker, Karin	43	Preiseman	36	"	Becker
56	Koenigsheims	06	Malkasten	37	"	10.5.65
57	Klose, Walter	05	Eilersb.	38	"	7.7.65

Nr.	Familien- u. Vorname	Geburts- datum	Wohnung	Nr. des Personal- ausweises	Tag der Aus- stellung	Eintragungs- bescheinigung
26038	Kühn, Paula	8.10.56	12	E. 6539238	18.7.65	1.8.65
39	Krich, Wilhelmine	4.12.13	Fischers 81	E 19	"	Myrte
40	Krille, Peter	22.12.43	Schimmers 33	20	"	Walt
41	Waller, Jacob	1.2.13	Dereudorfer 17	21	"	20.8.65
42	Bläser, Anna	21.2.01	Storkhous 2	22	"	20.8.65
43	Götz, Stephan	30.8.57	Bayels 959	23	"	Götz
44	" Christoph	17.8.49	"	24	"	Christoph Götz
45	von der Pöry	31.3.26	Fischer 16.7	25	"	von der Pöry
46	Kleinbötling, Elisabeth	14.4.27	Augustin 17	26	"	J.K. Götz
47	Kerz, Wolfo	5.5.40	Jocurken 51	E / 27	"	W. Götz
48	Schilling, Marie	18.6.52	Hilber 10	28	"	Schilling
49	Schopf, Paulina	7.12.03	Bayels 93	29	"	Schopf
50	Greßen, Günter	17.11.11	Rehns 34	30	"	Greßen
51	" Erika	15.4.17	"	31	"	Greßen
52	" Helmut	7.8.44	"	32	"	Greßen
53	Zindorfson, Werner	30.11.14	Jordan 21	33	"	Zindorfson
54	Böttmann, Dora	5.10.63	Fischers 15.79	34	26.7.65	Böttmann
55	Berger, Karin	25.1.43	Böttmann 22	35	"	Berger
56	Königshaus	10.4.06	Malkaster 8	36	"	Königshaus
57	Wass, Walter	22.7.05	E. 15.15	37	"	Wass

40

Meldeblatt des Hauptsteinwohnerrmeldeamtes Düsseldorf

5. li. Gb. Nr.

Vater
Mutter

Ehemann (-frau)

Familienname

Koenighaus

Vorname
(Nicht unterst.)

Franz, Bernhard

Geburtsdag

10. 4. 06

Geburtsort

Hegeleben 27/06

Religion

K.

Kreis
Prov.

Hegeleben

Beruf

~~Lehrer~~ Geschäftsführer

B.P.f. Rheinl. & Westf.

9. 5. 60

Staatsangehörigkeit

I.R.

Personalakten:

26A/AE - 618512

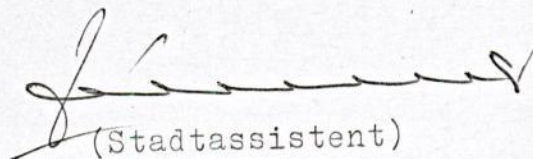
Familienangehörige (Vornamen, bei Ehefrauen auch Familiennamen)	Geburts-			Geburtsort (Kreis, Provinz) Standesamt	Religion	Bemerkungen über die Familienangehörigen.	Vermerke	
	Tag	Mon.	Jahr					
DAC-AZ 618512								
Marga								
geb. Janicke	29.	6.	09	Strassburg/Elb.	Ev.			
DAC-E 308995								
Maria	20.	11.	27	Frankfurt	"	"Des. Karte"		m. H. v. Ahlen/Westf. 60
DAC-E 308996				am Koenighaus	"	Des. Karte		
Hilfsmittel	1.	10.	10	" "	"	27. 3. 7. 61.	82. 8. 11.	Fingerring 70
						Ehem.	18. 1. 17	Minsterstr. 378
						Ehefrau	10. 7. 47	Malkastenstr. 8
						7		m. A. v. Ahlen/Westf.
						Ehemann	59. 4. 7	Malkastenstr. 8
						Frau	21. 8. 57	in Ratingen
								Kinderschütz. 7. eingetroffen
								H. Helmut

40

Die Übereinstimmung der umstehenden Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Stadt Ahlen (Westf.), den 2. März 1967
Stadtamt 32
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:




(Stadtassistent)

Vorderseite

1. Königshaus ^{Kur...} ^{16. 7. 45} ^{Waldstr. 60}
 geb. 10. 11. 18... ^{8 / 800000}
 2. Königshaus Marga ^{geb. 10. 11. 18...} ^{2. R. 72} ^{Ausweis Nr. A 2618 518}
 geb. Janicke ^{2. R. 72}
 26. 6. 09 ^{30. 12. 32} ^{2. R. 72} ^{er.}
 3. Königshaus ^{geb. 10. 11. 18...} ^{2. R. 72} ^{er.}
 4. ^{geb. 10. 11. 18...} ^{2. R. 72} ^{er.}

E 308 995 ✓

E 308 996 ✓

Bestätigungszone: polnisch
 zurück: nein

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	K
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	K
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	K
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	K

Sonstige in der Familie lebende Personen:

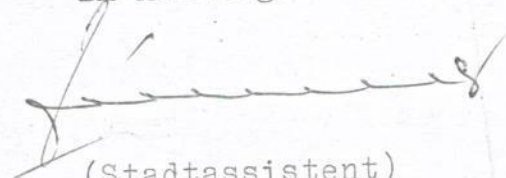
Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Geburts-		Relig.	Staats- angeh.	Fam. Stand	Zugang	Abgang																				
			Tag	Ort und Kreis																									
Böckels	Bernadine	H. Angest.	26.11.36	Dolberg	K	D.R.	l	16.9.38	18.2.38																				
Eggert 3/	Brinkhilde	H. Ang.	9.6.23	Königsberg	ev.	D.R.	l	18.8.38																					
am 16.7.45 W. Dietling / Bay.																													
234/ 13.10.45 v. Salzenberg / Krusenmark																													
1) am 29.5.46 n. Düsseldorf, Grünstr. 1																													
23.4. 7.42 n. " Markershausen 8																													
3/ <table border="1"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>										1	2	3	4	5	6	7	8	9	10										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																				

Rückseite

Die Übereinstimmung der umstehenden Fotokopie mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Stadt Ahlen (Westf.), den 2. März 1967
Stadtamt 32
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:




(Stadtassistent)

I - A - KI 3

1 Berlin 42, den 2.2. 1967

V e r m e r k - 1 Js. 5/65 (RSHA) -

Die Ermittlungen nach denzgesuchten

Franz K ö n i g h a u s ,
10.4.06 in Wegeleben geb.,

ergaben folgendes:

o.a. ist für Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29 gemeldet.

Die Ehefrau des K., Frau Margarete K. geb. Janicke,
29.6.1909 Straßburg geb., w.o.a. wohnhaft.Im Fernsprechverzeichnis der BP ist Franz K. als Hauptgeschäfts-
führer mit der Rufnummer 62 27 61 verzeichnet.Lt. Rücksprache mit Frau R a d d a t z von der Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte konnte anhand des dortigen Beitragskontos
der Eheleute K ö n i g (s) h a u s festgestellt werden, daß die
obige Anschrift mit der im BfA-Kontoblatt gleichlautend ist.*(1946 Arbeitgeber: Fachvereinigung
"Abbruch-Betriebe" Düsseldorf)*Marter*
(Marter) PHw1.2. Original PH P_K 93 = 1AR (RSHA) 88.66*M.*
3.2.62

Berlin, den 25. 5. 1967

V e r m e r k

Weitere Nachforschungen in vorliegender Sache führten zu keinem anderen Ergebnis, wie die getroffenen Feststellungen in dem Bericht auf Bl. 43 bis 56 des Personalheftes - Pk 93 - z. Az. 1 Js 1/64 (RSHA) GeStA b.d. KG .

Verschuer
(Verschuer) KOM

Der Polizeipräsident in Berlin

- I - A - KI 3 - 1062167

Berlin 42, den 26. Mai 1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel. 66 00 17, App. 3043

1. Tgb. ein- u. austragen 26. MAI 1967 *h*
2. U.
dem
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

unter Hinweis auf den Bericht Bl. 43 - 56 z. Az.
1 Js 1/64 (RSHA) übersandt.

Im Auftrage

Paul
(Paul) KK

1. K.g.

2. 2. Jun. 4.

26. 6. 67

B e r i c h tBl.

3 u. 4

32

Auf Weisung von Herrn StA H a u s w a l d wurde die Identität des gesuchten mit dem bisher ermittelten K ö n i g s h a u s überprüft.

Am 2.3. 1967 befanden sich der Sachbearbeiter beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und der Unterzeichnende in Düsseldorf. Eine telefonische Nachfrage bei der Bundesverwaltungsdienststelle in Köln, von der eine sog. "131"-Kartei geführt wird, ergab, daß dort ein K ö n i g (s) h a u s nicht registriert ist. Die Auskunft wurde von Herrn N i e p e l t erteilt.

Im Telefonbuch der Stadt Düsseldorf ist bei K ö n i g s h a u s vermerkt: Malkastenstraße 8 und privat: Gerhart-Hauptmann-Str. 29.

Eine Nachfrage beim zuständigen Ordnungsamt ergab, daß in der Gerhart-Hauptmann-Straße nur ein Sohn des K ö n i g s h a u s als wohnhaft gemeldet ist. Weiterhin wurde von dem Sachbearbeiter beim Ordnungsamt angegeben, daß alte Meldeunterlagen aufgrund eines Erlasses vernichtet wurden. Lichtbilder von K ö n i g (s) h a u s konnten deshalb nicht beschafft werden. Die Ermittlungen ergaben weiterhin, daß K ö n i g (s) h a u s neben seinem Personalausweis noch im Besitz eines Reisepasses der Bundesrepublik ist, den er wie auch seinen Ausweis in Düsseldorf beantragte und erhielt.

35

38,39

34

Von dem gesuchten K ö n i g s h a u s war aus dem Jahre 1942 eine Unterschrift vorhanden (vgl. Bl. 34 des Personalheftes - Pk 93 - zum E.-Verf. 1 Js 1/64 (RSHA) GenStA b. d. KG - Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - IV A 1 c -. Der Schnellbrief weist aus, daß er am 27. Juli 1942 in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8 gefertigt und unterschrieben wurde. Der Brief befaßt sich mit dem Geschlechtsverkehr eines polnischen Kriegsgefangenen mit der RD Maria F r ü b i s geb. Best. Bei dem Bl. 34 handelt es sich um eine Fotokopie.).

B1.

35

Von der Karteikarte, die nähere Angaben zum Paßantrag des K ö n i g(s)h a u s enthält, wurde eine Ablichtung gefertigt. Auf der Karteikarte ist der Familienname folgendermaßen geschrieben

35

K o e n i g h a u s .

35-
unten

Hinter dem Buchstaben - g - fehlt also der Buchstabe - s -. Als Vornamen sind auf der Karteikarte Franz Bernhard eingetragen. Ein Rufname ist nicht unterstrichen. Als Staatsangehörigkeit ist angegeben: DR. Beruf: Hauptgeschäftsführer. Beim Geburtsort (Kreis) ist Wegeleben Krs. Oschersleben vermerkt. Das Geburtsdatum wurde mit dem

35-lks.u.
rechts
unten

10.4. 1906 angegeben. Als Wohnort, Straße und Haus-Nr. ist auf der Karteikarte Düsseldorf, Malkastenstr. 8 verzeichnet.

" "

Nach der Karteikarte soll die Gesichtsform des K o e n i g h a u s oval, seine Augenfarbe grau-blau und seine Größe (cm) 182 sein. In den Spalten für besondere Kennzeichen und dem vorherigen Wohnort und der Wohnung des Antragstellers fehlen ebenfalls Angaben wie auch zum Hauptwohnsitz und weiterhin, ob ein Familienpaßantrag vorlag sowie der begleitenden Kinder unter fünfzehn Jahren. Der Antragsteller war lt. Karteikarte verheiratet (Familienstand).

35-
rechts
unten

Zu den Fragen, die beim Paßantrag beantwortet werden müssen, weist die Karteikarte aus, daß der Paß für einen Urlaub in Spanien benötigt wurde und der Antragsteller bereits nach dem 1.2. 1951 im Besitz eines Reisepasses mit der Nr. 8700686 vom 4.8.55 war und vom O St D Düsseldorf ausgestellt wurde.

Die weiteren Fragen auf der Karteikarte: -

" "

Ist der vorbezeichnete Paß in Verlust geraten ?
Wenn ja, bitte Verlustanzeige befügen.
Sind Sie dem geschiedenen Ehegatten oder unehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet?
Falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie vom Ehegatten getrennt leben:
Sind Sie ehelichen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet?

B1.

35
rechts
unten

- Wurden jeweils mit einem .-. beantwortet bzw. ist
in dendorf vorhandenen Zeilen .-. eingetragen.

" "

35
unten

Die bisher auf der Karteikarte enthaltenen Angaben
sind von dem Antragsteller mit der Unterschrift
K o e n i g h a u s am 6.5. 1960 bestätigt worden,
wobei aus der Unterschrift nicht klar zu erkennen
ist, ob der Familienname - ö - oe - geschrieben
wurde. Über dem Datum und der Unterschrift enthält
die Karteikarte folgenden Passus:

35
unten
rechts

Ich erkläre, daß ich den vorstehenden Antrag
vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt
habe und auf die Strafbarkeit der Abgabe einer
falschen Erklärung gem. § 271 StGB und gem.
§ 11 des Paßgesetzes hingewiesen wurde.

35
oben

Die Ablichtung (vgl. B1. 35) enthält im oberen Teil
die Vorderseite der Karteikarte des Paßantrages der
Frau

Marga K o e n i g h a u s geb. Janicke,
Hausfrau,
26.6.09 Straßburg geb.,
Düsseldorf, Malkastenstr. 8 wohnhaft,
Gesichtsform oval
Augenfarbe blau
Größe 168 cm.

35

35
rechts
oben

Die weiteren Fragen auf der vorderen linken Seite der
Karteikarte sind nicht beantwortet bzw. in den ent-
sprechenden Zeilen fehlen die Angaben. Auf der Vorder-
seite rechts weist die Karteikarte nach, daß die An-
tragstellerin verheiratet ist. Die Vornamen des Ehe-
mannes sind mit Franz Bernhard, 10.4.06 Wegeleben geb.,
angegeben. Nach den Fragen in der Karteikarte benötigte
die Antragstellerin den Paß für einen Urlaub in Spanien.
Lt. Karteikarte war sie bereits nach dem 1.2. 1951 im
Besitz eines deutschen Reisepasses mit der Nr. 8700686
vom 4.8.1955, ausgestellt vom O St D Düsseldorf. Aus
den weiteren Fragen auf der Karteikarte ist zu ersehen,
daß der vorbezeichnete Paß nicht in Verlust geraten ist,
daß die Antragstellerin nicht von ihrem Ehegatten ge-
schieden worden ist, sie von ihrem Ehegatten nicht getrennt

35
rechts
oben-
Mitte

lebt, und sie den ehelichen Kindern gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist. (Die dementsprechenden Spalten wurden jeweils mit einem -- ausgefüllt).

35
rechts
Mitte
35
rechts
unten

Die Karteikarte (Antrag der Frau K o e n i g h a u s) wurde am 6.5. 1960 unter dem Passus (vgl. Bl. 3 des Berichtes) unterschrieben, wobei die Schriftzüge der Unterschrift eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen des Antragstellers K o e n i g h a u s aufweisen.

35
rechts
oben
35
rechts
Mitte

Ob der Paß der Antragstellerin K o e n i g h a u s ebenfalls von K o e n i g h a u s am 6.5. 1960 abgeholt wurde, muß noch geklärt werden. Der Paß der Antragstellerin K o e n i g h a u s weist auf der Karteikarte die Reg.-Nr.: 1483/60 aus bzw. ist auf dem Antrag (Karteikarte) des K o e n i g h a u s die Reg.-Nr. 1484/60 angegeben.

36
links
unten
im Mittel-
feld
36
links

Die Rückseite des Antrages auf Erteilung eines deutschen Reisepasses weist aus, daß der Antragsteller (K o e n i g h a u s) seit dem 12.7.1947 in Düsseldorf mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet ist. Die Feststellung auf der Karteikarte ist datiert mit dem 6.5. 1960. Als ausstellende Dienststelle ist angegeben Amt 33/2 Meldestelle 7.

36
links
unten

Auf dem unteren Teil (links) der Rückseite der Karteikarte wird festgestellt (Datum 9. Mai 1960), daß die im oberen Teil gemachten Angaben (Rückseite der Karteikarte des Antragstellers K o e n i g h a u s) stimmen und der Antragsteller seit dem 5. 9.1947 mit deutscher Staatsangehörigkeit in Düsseldorf seinen Wohnsitz hat, wobei die Zeile keine Eintragung enthält, aus der hervorgehen kann, wo der Antragsteller früher seinen Wohnsitz hatte (... Angaben stimmen. Seit dem 5.9.1947 von ...).

" "

36
rechts
untere
Hälfte
Mitte

Im rechten Teil der Rückseite (Karteikarte) bestätigt der Antragsteller durch seine Unterschrift, daß er den Paß erhalten hat. Aus der Unterschrift ist zu erkennen, daß der Familienname ohne - s - hinter dem - g - geschrieben wurde.

Bl.

36
rechts
untere
Hälfte
Mitte
34

Trotzdem weisen die Schriftzüge (Bl. 36) auf der Karteikarte eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen der Unterschrift auf, die der Schnellbrief (Fotokopie Bl. 34) enthält.

36
oben
36
unten
links

Aus der Rückseite des Antrages der Frau K o e n i g - h a u s geht gleichfalls, wie aus dem Antrag ihres Ehemannes hervor, daß sie ebenfalls seit dem 12.7.1947 in Düsseldorf mit deutscher Staatsangehörigkeit gemeldet ist.

Weiterhin läßt sich auf den Rückseiten der Karteikarten folgendes ersehen.

35 u.
40

Der Paß des Antragstellers K o e n i g ^h a u s wurde vom Amt 32/23 am 24. Mai 1960 unter der Nr. B 3 361.684 am 10.5. 1960, zunächst gültig bis 9.5. 1965, ausgestellt. Am 21.4. 1965 wurde der o.a. Paß verlängert bis 9.5.1970 unter der Verl.-Reg.-Nr. 1359/60.

35 u.
41

Der Paß der Frau Marga K o e n i g ^h a u s, ausgestellt unter der Nr. B 3 361 683 am 10.5. 1960, gültig bis 9.5. 1965, wurde am 22.4.1965 ebenfalls verlängert bis 9.5. 1970 unter der Verl.-Reg.-Nr. 1358/65.

Zur Führung des Identitätsnachweises ist folgendes zu sagen.

1, 3 u.
4

Nach den DC-Auswertungen (Bl. 1) war bekannt, daß der ehemalige Leiter des <Referats IV A 1> im RSHA (Mitte 1942 bis etwa Ende 1944)

*genauer:
Sachgebiets
IV A 1 c*

1 u. 3

SS-H' Stuf Franz K ö n i g ^h a u s,
10.4. 1906 Wegeleben geb.,
1.4.1942: Berlin-Lichterfelde, Augustastr. 9
whft.,

3

wie angegeben geboren und wohnhaft war. Die Ablichtung der Parteikarte zeigt jedoch, daß der Familienname hinter dem - g - mit - s - ~~wird~~ und außerdem der Umlaut nach dem ersten Buchstaben nicht auseinandergezogen (o - e) sondern als - ö - geschrieben wird (Bl. 3).

3

4

3 u. 4

Die Offizierskarte (Fotokopie Bl. 4) zeigt die gleiche Schreibweise des Familiennamens, wie auf der Parteikarte. Die Geburtsdaten treffen ebenfalls zu.

Bl.

4
oben
Mitte

4

Bemerkenswert ist, daß auf der Offizierskarte des Franz K ö n i g s h a u s die Größe mit 183 (cm) angegeben ist und weiterhin als Ehefrau Marga J a n i c k e, 29. 6.1909 Straßburg geb., angegeben ist. Weiterhin ist zu ersehen, daß die Eheschließung am 24.8.1935 erfolgte (vgl. Bl. 4).

Zum Werdegang des K ö n i g (s) h a u s hat L i n d o w in seinen Vernehmungen Angaben gemacht (Bl. 12, 13 und 14). Dieser Hinweis ist zwar für die Nachprüfung der Identität K ö n i g (s) h a u s nicht direkt von Belang, kann aber als weiterer Anhaltspunkt für Nachforschungen im Zweifelsfall evtl. wichtig sein. Die Angaben des L i n d o w in seinen folgenden Vernehmungen (Bl. 16, 17, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29 und 30) weisen in die gleiche Richtung, wobei L i n d o w angibt, inwieweit K ö n i g (s) h a u s als Sachgebietsleiter dem Referatsleiter in personeller Hinsicht unterstellt war.

3 u. 4
35

Beim Vergleich der DC-Unterlagen und der Karteikarte für den Antrag zur Erteilung eines deutschen Reisepasses stimmen folgende Punkte überein.

a) Geburtsangaben

3,4,35

10.4.1906 Wegeleben Krs. Oschersleben

b) Vorname

3,4,35

Franz

4 u. 35

c) Personalien der Ehefrau

1. geb. J a n i c k e, Vorname: Marga

4.u.35

2. Geburtsangaben der Ehefrau: 29.6.1909 Straßburg

1,3,4,
35,36
38,39,
40

Da die Schreibweise des Familiennamens K ö n i g (s)-h a u s wie bisher beschrieben verschiedene Abwandlungen aufweist - K o e n i g h a u s, K o e n i g (s)-h a u s, K ö n i g s h a u s - wurden weitere Unterlagen vom Ordnungsamt 33/M 2 in Düsseldorf und vom Stadtamt 32 der Stadt Ahlen (Westf.) herangezogen.

38,39,
40

Bl.

41 u. Wie aus dem Bl. 41 ersichtlich ist, hatten sich
42 K ö n i g (s) h a u s und dessen Ehefrau sowie
seine beiden Kinder am 29.5.46 bzw. am 9.7.47 von
Ahlen nach Düsseldorf abgemeldet (Bl. 42).

41 Aus der Fotokopie (Bl. 41) geht die Schreibweise des
oben Familiennamens von Franz K ö n i g (s) h a u s nicht
links einwandfrei klar hervor. Bei dem Karteiblatt, das dem
41 Unterzeichnenden vom Ordnungsamt Ahlen am 2.3.67 zu
42 Auswertungszwecken für kurze Zeit zur Verfügung gestellt
wurde, handelte es sich um eine alte Karteikarte, die
entweder vor 1945 oder danach noch einmal verwendet wurde
und die ehemals für eine Person mit Namen B o e c k e l s
gebraucht wurde.

42 Unter dem Namen B o e c k e l s steht der Name
oben E g g e r t .
Diese Angaben können verwirren, sind jedoch in vor-
liegender Sache ohne Bedeutung. Die Namen und weitere
Angaben hierzu waren bereits durchgestrichen. Es kann
nur so erklärt werden, daß bei der Anmeldung der Fam.

42 K ö n i g (s) h a u s am 16.7.45 bzw. 12.10.45 eine
oben alte Karteikarte für die Erfassung der Personalien
lks. verwendet wurde, was auch verständlich ist, wenn man die
damaligen Verhältnisse in Betracht zieht.

41 Die ehemalige Rückseite der Karteikarte wurde, wie es
auch aus der Fotokopie ersehen werden kann, als Vorder-
seite für die Eintragungen der Personalien der Fam.
K ö n i g (s) h a u s benutzt.

Auf die Ablichtung - Bl. 41 - wurde deshalb in die
linke obere Ecke das Wort - Vorderseite - geschrieben.
Die Personalien der Fam. K ö n i g (s) h a u s wurden
jeweils von eins bis vier beziffert.

Unter 1. stehen die Personalien des Franz K ö n i g -
(s) h a u s .

Bl.

41 Weitere Ausführungen zu 1.
oben Schreibweise lt. Meldeblatt:
lks.

K ö n i g h a u s

Erklärung hierzu:

" Die o.a. Schreibweise läßt folgende Deutung zu.
Der Name wurde zunächst folgendermaßen geschrieben
(Meldeblatt).

" K o e n i g h a u s

" Aus dem Meldeblatt kann ersehen werden, daß entweder
bei der Anmeldung oder danach, - ~~da~~ das - e - hinter
dem - o - mit aufgetragen wurde. Danach wurde die
Änderung, wie auf dem Meldeblatt ersichtlich ist, vorge-
nommen. Wer die Karteikarten (Meldeblatt) ausstellte,
konnte nicht mehr geklärt werden. Erfahrungsgemäß
dürften die näheren Umstände auch nicht mehr erfaßt
werden können, es sei denn, K ö n i g (s) h a u s
würde hierzu selbst eine Äußerung machen.
Es bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß der bisher
ermittelte Träger des genannten Familiennamens bei der
Anmeldung in Ahlen i.W. am 16.7.45 nicht selbst dafür
Sorge trug, daß sein Familienname richtig in die Re-
gisterunterlagen eingetragen wurde.
Hierzu ist weiter bemerkenswert, daß seine Ehefrau unter
41 2. sich unter der bekannten Schreibweise als Frau

41 Punkt
2 K ö n i g s h a u s

Vorname Marga,
geb. J a n i c k e,
26.6.09 Strassburg/Els. geb.,
eintragen ließ (Bl. 41).

Wie aus Bl. 42 (Rückseite des Meldeblattes vom Ordnungs-
amt der Stadt Ahlen) ersehen werden kann, hat sich die
42 Ehefrau des K ö n i g s h a u s mit den beiden Kin-
links dern Manfred und Hartmut K. am 12.10.45, in Ahlen ange-
meldet.

" Von Wichtigkeit kann außerdem sein, das K ö n i g s -
haus bei seiner Anmeldung angab, er sei von Pietling/
Bay. gekommen (16.7.45).
Seine Ehefrau und die beiden Söhne haben den Unterlagen
nach (Fotokopie Bl. 42) vorher (vor dem 12.10.45) in
Hohenberg/Krusemark gewohnt.

Bl.

- 41 Bei der Schreibweise des Familiennamens der Söhne des K. fällt auf, daß das - s - hinter dem Buchstaben - g- dick durchgestrichen worden ist (vergl. Bl. 41 zu 3. - Sohn Manfred).
- 41 links oben
41 oben rechts
K ö n i g (s) h a u s erhielt in Ahlen, lt. Fotokopie Bl. 41, den Ausweis Nr. AZ 618 517.
Seine Ehefrau K ö n i g s h a u s , Marga geb. J a n i c k e , bekam einen Ausweis mit der Nr. AZ 618 518.
- 41 Beide Ausweisnummern differieren nur um eine Zahl (K. AZ 618 517 - Ehefrau Marga AZ 618 518).
- 42 Dieser Umstand ist in sofern von Interesse, als K. sich nach der Unterlage (Bl. 42) am 16.7.45 angemeldet haben soll und die Ehefrau am 12.10.45. Es kann beinahe mit Sicherheit angenommen werden, daß K. sich mit seiner Ehefrau und seinen Kindern erst im Oktober 1945 in Ahlen anmeldete. Anhand der Unterlage Bl. 42 muß gefolgert werden, daß K. sich etwa 3 Monate im Jahre 1945 unangemeldet in Ahlen aufhielt.
- 41 oben rechts
Auf der Vorderseite der Karteikarte (Meldeblatt) ist als Wohnanschrift für die Fam. K ö n i g (s) h a u s in Ahlen, Wallstr. 60, b./C a s p a r i notiert.
- In Ahlen wurden hierzu weitere Nachforschungen angestellt. Es ergab sich, daß die Frau C a s p a r i z.Z. (2.3.67) noch in Ahlen ansässig ist und eine geborene K ö n i g s h a u s ist. Der Ehemann der Frau C a s p a r i war im Vermessungswesen tätig und ist verstorben. Bei der örtl. Kriminalpolizei in Ahlen wurde unauffällig nachgefragt, ob K ö n i g (s)-haus oder C a s p a r i bekannt seien oder bekannt geworden sind.

Die Nachforschungen verliefen trotz Befragung eines älteren Beamten der örtlichen Kriminalpolizei in Ahlen, der seit 1945 dort tätig ist und viele Einwohner kennt, negativ.

Auch waren keine Unterlagen zu finden, aus denen hervorgehen konnte, daß K ö n i g (s) h a u s in Ahlen erkenntlich dienstlich behandelt wurde.

Lichtbilder von K. waren in Ahlen ebenfalls nicht zu beschaffen.

Bei den zuständigen Ämtern wurde von den dort beschäftigten Personen erklärt, es bestehe im Lande Nordrhein-Westfalen ein Erlass, nach dem die alten Meldeunterlagen vernichtet werden mußten.

43 (Vgl. hierzu Bl. 1 des Berichts - Auskunft beim Ordnungsamt der Stadt Düsseldorf)

4 Als weiterer Beweis der Identität kann der Umstand gewertet werden, daß auf der Offizierskarte (Bl. 4) seine Größe mit 183 cm angegeben wurde und im Paßantrag des Größe des K ö n i g s h a u s mit 182 cm angegeben wurde.

35
lks.
44

Dieser Umstand wurde bereits auf Bl. 2 des Berichtes erwähnt, als der Paßantrag in näheren Einzelheiten dargestellt wurde.

41 Der Familienname des Franz K. weist dort jedoch folgende Schreibweise auf:

K o e n i g h a u s .

Die beiden Söhne der Familie K ö n i g (s) h a u s und zwar:

41 Manfred K.,
30.12. 1937 Berlin geb., - vergl. unter 3. (Bl. 41) -
Hartmut K.,
20.10. 1940 Berlin geb., - vergl. unter 4. " " -
erhielten in Ahlen Ausweise unter den auf Bl. 41 angegeb. Nr.
41 unten rechts Auf der gl. Meldekarteikarte ist als Besatzungszone: "polnisch" angegeben worden.

Wie auf Bl. 42 zu ersehen ist, kam K. aus Pietling/Bay., u. seine Ehefrau mit den Kindern aus Hohenberg/Krusemark.

Bl.

41

Soweit bekannt ist, haben in Bayern nach dem 2. Weltkrieg nie Bezirke unter poln. Verwaltung gestanden.

Auf Bl. 42 ist zu 3., 4. und 2. (Ehefrau Marga K. mit den beiden Söhnen) angegeben, daß sie vorher in Hohenberg/Krusemark gewohnt haben.

Wie aus Unterlagen des Stadtamtes 32 der Stadt Ahlen ersehen werden konnte, soll Krusemark im Kreis Osterburg in der Altmark liegen und zum Bezirk Magdeburg gehören. Ob der Ort Hohenberg im Jahre 1945 unter poln. Verwaltung stand, ließ sich nicht einwandfrei klären, wie auch der genannte Umstand bzw. ob der Vermerk Besatzungszone: poln., zufällig von dem dort Tätigen ohne Kenntnis der wahren polit. Verhältnisse aufgetragen wurde.

Wie bereits erwähnt, hat sich Franz K ö n i g (s) - haus (auf der Meldekarte - Bl. 42 Mitte) am 29.5.46 nach Düsseldorf, Grünstr. 1 abgemeldet.

Die Ehefrau des K. und die Beiden Söhne (2., 3., 4.) gelangten am 9.7.47 nach Düsseldorf, Malkasten 8, zur Abmeldung.

Die vorstehende Straße in Düsseldorf - Malkasten 8 - wurde am 3.3.1967 auf-gesucht.

Es konnte festgestellt werden, daß das Grundstück Nr. 8 mit einem zweistöckigen Haus bebaut ist, das auf der nördl. Seite der genannten Straße an der Ecke Pempelforter Str. steht. An der Seite der Pempelforter Str. hat das genannte Grundstück eine Mauer, so daß der Hof nicht eingesehen werden kann.

Am Hause - Malkasten 8 - hängt ein Schild, das die Bezeichnung trägt:

Deutscher Abbruchverband

Verband der deutschen Schrottgroßhändler e.V.

Ein Namensschild ist an dem genannten Hause nicht angebracht.

Bl.

- 40 37 Das Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes in Düsseldorf konnte eingesehen werden. Eine Fotokopie hiervon wurde als Bl. 40 zum Personalheft - Pk 93 zum E.-Verf. 1 Js 1/64 - (RSHA) - genommen. Der Familienname weist hier folgende Schreibweise auf:
- 40 K o e n i g ^S h a u s
Das kleine - s - ist hier offenbar hinter dem Buchstaben - e - eingesetzt bzw. darüber eingefügt worden.
- 40 oben Rechts über dem Familiennamen ist vermerkt:
lt Geb. Urk.
Das - s - muß demnach nach Vorlage der Geburtsurkunde eingefügt worden sein.
Das Geburtsdatum des K. lautet auf allen bisher gefundenen
- 3,4, 35, 38, pp Unterlagen:
10.4.06
(vergl. Bl. 1, 3, 4, 35, 38, 39, 40, 41)
Der Geburtsort des K. dürfte
Wegeleben/Krs. Oschersleben
- 1,3, 4, 35 ff. sein, obwohl verschiedentlich statt Wegeleben - Wegelegen - geschrieben wurde (vergl. Bl. 1, 3, 4, 32, 35, 40, 41).
Eine Geburtsurkunde des K. ließ sich bisher nicht beschaffen.

Zu dem berufl. Werdegang des K. bzw. seiner damaligen Stellung im ehem. RSHA muß noch erwähnt werden, daß bekannt ist, K. ~~hatte~~ damals, als er im Amt IV/4 a 1 tätig war (etwa 1942) den Rang eines SS-Hauptsturmführers bekleidete.

Am 8.7.63 wurden im DC die dort vorhandenen Unterlagen des K. gesichtet und ausgewertet.

Bezüglich des vorliegenden E-Verf.-1 Js 1/64 (RSHA) - ließ sich nicht genau abgrenzen, zu welchem Sachgebiet K. gehörte, da durch später durchgeführte Zeugenvernehmungen und auch andere Unterlagen der Nachweis erbracht werden konnte, daß das Referat IV A 1 in drei

Sachgebiete und zwar :

a - b - c -

aufgegliedert war. Nach den bisherigen Feststellungen (Telefonbuch RSHA 1942/43) gehörte K. dem Sachgebiet - c - an. Nach anderen Informationen soll er im Sachgebiet - a - tätig gewesen sein. Die weitere Zugehörigkeit des K. zu anderen Referaten bzw. Dienststellen in diesem Zusammenhang zunächst nicht von Interesse. Nach den DC-Unterlagen wurde K. wie folgt befördert bzw. ernannt:

9.11.38	SS-Untersturmführer
20. 4.39	SS-Hauptsturmführer (ab 9.11.38 F. i. SD)
12. 2.44	SS-H' Stuf und ROI zum Regierungsamtman

ernannt.

Nach den bisherigen Feststellungen und Ermittlungen dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, der im Auftrage des GenStA bei dem Kammergericht Berlin gesuchte

1,3,
4

Franz K ö n i g s h a u s ,
10.4.1906 Wegeleben geb.,

mit dem Ermittelten

40

Franz K o e n i g (s) h a u s ,
10.4.1906 Wegeleben geb.,
Düsseldorf, Malkasten 8 wohnh.,

identisch sein, soweit andere Feststellungen kein anderes Ergebnis erbringen.

B1.

Um in vorliegender Sache eine weitere Klärung herbeiführen zu können, wurde ^{die} Schriftenuntersuchungsstelle der Kriminalpolizei in Berlin (Pol.Prräs. Bln. - KTU -) aufgesucht.

Mit den Sachbearbeitern KOM K l u g e u. Dipl.-Psychologen K o p p e wurde gesprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß sie über die aus der vorliegenden Sache bekannt gewordenen Umstände an andere Personen keine Mitteilung machen dürfen, um nicht in den Verdacht einer Begünstigung zu kommen.

Die genannten Sachbearbeiter erklärten sich hierzu bereit. Außerdem haben die vorstehend Genannten vielfach ähnliche Fälle zu bearbeiten, über die sie ebenfalls an andere Personen keine Mitteilung machen dürfen.

34,35
36

Ihnen wurden die in Frage kommenden Unterschriften gezeigt. Obwohl es sich hierbei nur um Fotokopien handelte, erklärten K l u g e und auch K o p p e übereinstimmend unabhängig voneinander, daß kaum Zweifel vorhanden sind und die gezeigten Unterschriften von ein u. derselben Person - in dem Fall von K ö n i g s h a u s - nach den Umständen stammen müssen.

55

Die Feststellungen, wie sie im letzten Absatz des Vorblattes getroffen wurden, können deshalb als zutreffend angesehen werden.

Verschuer
(Verschuer) KOM

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 11. Mai 1942 14 ⁰⁰ von durch <i>R</i>		Raum für Eingangsstempel 11. MAI 1942 Anl. 77 F <i>M. Himmels</i> <i>20.12.42</i>	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch Verögerungsvermerk
Nr. 4423		Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

II E

Heftband

+ BERLIN NUE 79574 11.5.42 1355= RO=
 AN TL. AN STL. DUESSELDORF=
 BETR: GESCHLECHTSVERKEHR DER RD. VERKAEUFERIN ANNMARIE
 MATHAR, GE. AM 21.2.24 IN RHEYDT, WOHNH. DORTSELBST.
 HORST- WESSELSTR. 163 MIT EINM POLN. KRIEGSGEF. =
 BEZUG: DORT. TAGESBERICHT VOM 27.4.42.=
 UNTER BEZUGNAHME AUF OBIGEM TAGESBERICHT BITTE ICH UM
 AUSFUEHRLICHEN BERICHT UEBER DEN SACHVERHALT
 VERNEHMUNGSDURCHSCHRIFTEN DER MATHAR- IN DOPPELTER AUSFERTIGUNG
 MIT EINEM AUSGEFUELLTEN PERSONALBOGEN UND LICHTBILD DER
 BESCHULDIGTEN. SIN DBEIZUFUEGEN. BEI WELCHEM GERICHT UND
 UNTER WELCHEM AKTZ. IST DAS STRAFVERFAHREN GEGEN DIE
 BESCHULDIGTE ANHAENGIG. ? DIE GENAUEN PERSONALIEN DES POLEN
 DIE GEFANGENEN - NR. UND DIE NAEHERE BEZEICHNUNG DES FUR DEN
 POLEN ZUSTAENDIGEN GEFANGENENLAGERS SIND MIR MITZUTEILEN.
 DAMIT ICH SEINE ENTLASSUNG UND UEBERSTELLUNG ZUR DORT.

73-
DIENSTSTELLE I BEIM OKW. BEANTRAGEN KANN.

RSHA ROEM.4 A 1 KL. C. 8495/42 - I. A. GEZ. KOENIGSHAUSS.
- SS. H. STUF. = +

23 32 154/42

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen				Raum für Eingangstempel		Befördert			
Tag	Monat	Jahr	Zeit			Tag	Monat	Jahr	Zeit
20. Juni	1942		16 ⁷⁵	21. JUNI 1942		H. H. H. H. H.			
von				durch		an durch			
Nr. 5940				Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben — Fernspruch		Verzögerungsvermerk			

geftrand

+ BERLIN NUE 107 542 20.6.42 1613 =WUE=
 AN DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE D U E S S E L D O R F. =
 BETR.: GESCHLECHTSVERKEHR DES POLNISCHEN KRIEGSGEFANGENEN
 WLADISLAUS K O T, GEB. AM 28.4.19 IN RECZIA, MIT DER LEDIGEN
 VERKAEUFERIN ANNEMARIE M A T H A R, GEB. AM 21.3.24 IN RHEYDT
 = BEZUG: BERICHT VOM 31.5.42 - ROEM. 2 E 2043/42. =
 ICH HABE HEUTE BEIM OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT DIE ENTLASSUNG
 DES K. AUS DER KRIEGSGEFANGENSCHAFT UND SEINE UEBERSTELLUNG
 NACH DORT BEANTRAGT. - BEZUEGLICH DER WEITEREN BEHANDLUNG
 VERWEISE IACH AUF DEN ERLASS DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI
 U. D. SD. VOM 12.2.40 - ROEM. 4 98/40 KL. G - UND DEN ERLASS
 DES REICHSFUEHRERS-SS UND CHEFS DER DEUTSCHEN POLIZEI VOM
 4.11.41 - ROEM. 4 D 2 KL. C - 4883/40 - 196 -. = UEBER DEN
 AUSGANG DES STRAFVERFAHRENS IST MIR UMGEHEND ZU BERICHTEN. =
 = DER CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD ROEM. 4 A 1 KL. C
 -, 8495/42 I. A. GEZ. KOENIGSHAUS- SS - H'STUF.+

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

IV A 1 c - 8529/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den 2. Juni 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Sprechzeit: 12 00 40

Schnellbrief

25

bu II E

Eing.		8. JUNI 1942
B.Nr.		1082/42
Abt.	116	Re

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle - Außendienststelle -

Neustadt /a.d.W.

- Betrifft: 1. Geschlechtsverkehr zwischen dem ehemaligen
polnischen Kriegsgefangenen Stanislaus
R o m a n o w s k i, geb. am 4.5.12 in
Ptacki,
K. II E und der Ehefrau Anna S e i t z, geb.
Richtsfield, geb. am 13.10.03 in Schaibin,
2. GV. zw. dem ehem.poln.Kr.Gef. B i a l e k,
bei dem Bauern S t a h l h e b e r in
Harxheim beschäftigt gewesen, und der Ehe-
frau Maria F r ü b i s, geb. Best, geb. am
1.10.1907 in Mannheim,
3. GV. zw. dem poln.Kr.Gef. Eugen B u d -
z a l e k mit der RD. G a p p m e i e r.

Bezug: Dortiger Vorgang 1082/42 - II E -

Die Staatspolizeistelle Regensburg hat die
Vernehmungsniederschriften der Beschuldigten S e i t z
nach hier übersandt und mitgeteilt, daß die diesbezüglichen
Ermittlungen über die zu Ziff. 2 und 3) Aufge-
führten von dort getätigt werden. Ich bitte daher um
baldigen ausführlichen Bericht über den Sachverhalt
unter Beifügung von je zwei Vernehmungsniederschriften
mit je einem Lichtbild der Beschuldigten Frübis und
Gappmeier.

*Wird mit Lichtbild der Frau Gappmeier
an 12.6.42*

Bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen ist das Strafverfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet.

Weiter bitte ich um Mitteilung der Gefangenennummer der oben angeführten Polen, sowie um Angabe der näheren Bezeichnung des für die Polen zuständigen Gefangenenlagers. Alsdann werde ich ihre Entlassung und Überstellung zur dortigen Dienststelle beim Oberkommando der Wehrmacht beantragen.

Im Auftrage:
gez. Königshaus



Beglaubigt:

[Signature]
Vollangestellte

Ps

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV A 1 c - 4899/40

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den 3. Juni 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

63
1942

Stadtpolizei Saarbrücken
Gefangenensache Nr. 8360/40
Dm: 12. JUNI 1942
B.Nr. 8360/40
Hilf. Ges. 45
An die

8360/40
Schnellbrief

Stadtpolizei Saarbrücken
Eing. 8. JUNI 1942
B.Nr. 8360/40
Hilf. Ges. 45
An die

Staatspolizeistelle

S a a r b r ü c k e n .

Betrifft: Geschlechtsverkehr der Reichsangehörigen
Elisabeth H a m m e r s c h m i d t, geb.
Seibert, geb. am 25.2.1894 in Hamm, Krs.
Worms,

mit dem ehemaligen polnischen Kriegsge-
fangenen Felix B l a s z e z y k, geb. am
23.5.15 in Jankow.

Bezug: Dortiger Tagesbericht vom 15.5.42 -

Unter Bezugnahme auf obigen Tagesbericht
bitte ich um baldigen ausführlichen Bericht über
den Sachverhalt unter Beifügung von Vernehmungs-
abschriften der Obengenannten in doppelter Ausfer-
tigung mit Lichtbildern der Beschuldigten. Bezüglich
der Berichterstattung verweise ich weiter auf die
Erlasse vom 5.7. und 12.12.41.

Bei welchem Gericht und unter welchem Akten-
zeichen ist das Strafverfahren gegen die Beschuldigte
anhängig.

Weiter bitte ich um Mitteilung, ob Blaszezyk
z.Zt. des Geschlechtsverkehrs noch Kriegsgefangener
war.

Im Auftrage
gez. Königshaus

Beglaubigt:

Kanzleiangeestellte



63265
Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

über

Becker
(Familienname)

Jakob
(Vorname)

8.4.84
(Geburtsdatum)

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

Nur für Studienzwecke.

Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

Kre
(Zu)

Staatsarchiv Düsseldorf

Bestand: Gestapo

Blattzahl: 1-36

Reichssicherheitshauptamt
IV A 1 c - B.Nr. 8049/41

Berlin, den 12. Juni 1942
18. JUNI 1942

II A. 765. Ha.
1.) II F 1. Karte verb. ? Ja
2.) II F 2. p. R. verb. ? Beimigt
3.) II A. 765. Ha. kein

II A.
Eing. 2297/41
S. 3. Verb.

An die

Geheime Staatspolizei
- Staatspolizei(leit)stelle-

Düsseldorf

Betrifft: Jakob Becker geb. 8.4.1884

wegen Abhörens verbotener Rundfunksendungen.

Bezug: Tagesbericht vom 5.9.41

Bericht vom

Ich bitte um Mitteilung über den Stand bzw. den Ausgang
des Verfahrens.

Im Auftrage:

Kriegler

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Bestand: _____
Nur für Studienzwecke.
Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

1.) Schreiben:

An

das Reichssicherheitshauptamt

- Ref. IV A 1 c -

in B e r l i n.

Zur Kartei	4. JULI 1942
Vorgang	7. JULI 1942

Betrifft: Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen
Vorgang: Erlass des Chefs der Sipo u. des SD v. 7.9.39 -
S V 1 - Nr. 96/31-176 - g - und meine Tagesmeldung
vom 5. 9. 1941.

Zu- und Vorname: B e c k e r, Jakob, ~~Austreichermeister,~~

geb. am: 8. 4. 1884 zu Hrefeld,

Staatsangeh.: D.R.,

Familienstand: verheiratet,

Kinder: keine,

Alter d. Kinder: ./.

Wohnung: M-Gladbach-Rheindahlen, Beeker 7,

wurde wegen Abhörens ~~xy~~verbreitens ausländischer Rundfunk-
nachrichten ~~xxvonn Musikdarbietungen ausländischen Sender~~
am 1. 9. 1939 festgenommen.

Die Ermittlungen sind abgeschlossen und erforderlichen
~~Staatsspolizeiliche Maßnahmen~~ die Einleitung eines Straf-
verfahrens ~~Staatsspolizeiliche Maßnahmen~~ Strafantrag wurde nicht gestellt.

Haftbefehl wurde am 3. 9. 1941 erlassen. ~~xxSchutz~~
haftofür die Dauer von Monaten - Wochen - bis zur
Abschluss des Verfahrens - verhängt. Unterbringung in einem
Konzentrationslager ist ~~xx~~nicht - beantragt. Der Täter wurde
staatspolizeilich ~~xx~~gewarnt und am ~~xx~~aus der Haft ~~xx~~
lassen.

Mitbeschludigte: ./.

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

Nur für Studienzwecke.

Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

Kurzer Sachverhalt: B e c k e r stand im Verdacht, vor dem Verbot über das Abhören ausländischer ^{Sender} vom 1. 7. 1939, mittels Kopfhörern, den Moskauer Sender abgehört zu haben. Weiter hat B. gegen das Heimtückegesetz verstoßen. Mit sämtlichen Zeugen lebt B e c k e r im Streit. Er bestreitet.

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Bestand:

Nur für Studienzwecke.

Druck und Vervielfältigung jeder Art
mit ausdrücklicher Genehmigung d.
Hauptstaatsarchivs.

Kurze politische Beurteilung des Täters:

(Fröh. Parteizugehörigkeit, Funktionärs-
politisches Verhalten nach dem Umbruch. Welchen
NS-Organisationen jetzt angehörend . Vorstrafen.)

Von 1919 bis 1928 war B. Mitglied der SPD. und gehörte von 1926 bis zur Auflösung der Deutschen Friedensgesellschaft (Splitterorganisation der SPD.) an. Wegen staatsfeindlicher Äußerungen wurde er im Jahre 1933 für 2 Tag in Haft genommen. Ein Verfahren gegen B. wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz wurde am 5. 8. 1941 vom Sondergericht in Düsseldorf (-Aktz. 18 Js 1096/41-) eingestellt. B. ist verwahrt worden. Er gehört heute weder der DAF. noch sonst einer NS-Organisation an.

Vorstrafen: keine.

Gerichtsurteil:

(Wenn noch nicht gefällt, Nachmeldung durch PS...
Strafe ? Verbleib des Radiogeräts ? Schutzhaft
nach Strafverbüßung ?).

Von dem Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht in Düsseldorf wurde das Verfahren gegen B e c k e r (-Aktz. 18 Js 1335/41-) am 16. 10. 1941 mit der Begründung eingestellt, daß eine einwandfreie Überführung des Beschuldigten nicht möglich war, da die Zeugen mit ihm im Streit leben und die Vorgänge bereits 2 Jahre zurückliegen.

B. wurde am 20. 10. 1941 aus der Untersuchungshaft entlassen und zur hiesigen Verfügung rücküberstellt. Die polizeiärztliche Untersuchung ergab, daß B e c k e r weder lagerhaft- noch arbeitsfähig war. Er ist am 21. 10. 1941 nach vorheriger Warnung aus der Haft entlassen worden. Der täglichen Meldepflicht für die Dauer von 3 Monaten und der 2 mal wöchentlichen Meldepflicht für weitere 3 Monate ist B. pünktlich nachgekommen.

Das Radiogerät mit Lautsprecher und 1 Paar Kopfhörern wurden bis Kriegsende sicherstellt. und ihm auch für die Zeit die Rundfunkgenehmigung entzogen werden.

2. Schreiben:

An die

Außendienststelle

Zur
Kanzlei 4. JULI 1942
geschrieben
verfassen
7. JULI 1942
in

19

Akten
der
Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Würzburg

über

Marzia Josef
(Familien- und Vornamen)

1. 8. 1915
(Geburtsdatum)

Bjstra gh. Cicina
(Geburtsort)

Akz.

A b s c h r i f t .

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 15. Juli 1942

IV A 1 c - B.Nr. 9321/42 -

An die

Staatspolizeistelle

N ü r n b e r g .

Betrifft: Den ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen
Josef M i z i a, geb. am 1.8.15, Vergewaltigungs-
versuch an der RD. Margarete F r a n k, geb. am
20.8.12 in Rüdesbronn.

Vorgang: Ohne.

Nach Mitteilung des OKW wurde M i z i a am 2.7.42 aus
der Kriegsgefangenschaft entlassen und der dortigen Dienst-
stelle zur Verfügung gestellt. Ich bitte um baldigen aus-
führlichen Bericht über den Sachverhalt unter Beifügung
von je 2 Vernehmungsniederschriften des M i z i a und
der Beschuldigten mit den dazu erforderlichen Lichtbildern

Bezüglich der weiteren Behandlung des Polen verweise
ich auf den Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD v. 12.2.1940 - 98/40 g - und den Erlass des Reichs-
führers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4.11.1941
- IV D 2 c - 4083/40 g - 196 - .

Ferner bitte ich die bei Sonderbehandlung erforder-
lichen Unterlagen, (rassenbiologisches Gutachten, Stel-
lungnahme des Höheren-SS und Polizeiführers usw.) zu über-
senden.

Im Auftrage:
gez. Königshaus

Siegel

Beglaubigt:
gez. Müller
Kanzleiangestellte

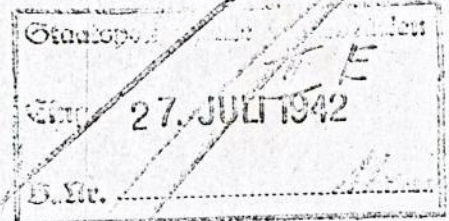
Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

IV A 1 c - 7633/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den 23. Juli 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Schnellbrief



An die

Staatspolizeistelle

S a a b r ü c k e n .

Betrifft: Geschlechtsverkehr zwischen dem ehemaligen
polnischen Kriegsgefangenen Marian G a v a r
geb. am 17.4.12 in Dlugowizna, und der RD.
Anna L a n g, geb. am 13.3.06 in Bad Dürkheim.

Bezug: Bericht vom 23.4.42 - 353/42 - II E (N)

Nach Mitteilung des OKW. vom 7.7.42 ist G.
aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der dortigen
Dienststelle zur Verfügung gestellt worden.

Ich bitte, den Polen zur Sache eingehend zu
hören und mir die Vernehmungsniederschrift in doppelter
Ausfertigung mit den gemäß Erlass des Reichsführers-
und Chefs der Deutschen Polizei vom 5.7.41 - 4883/40 g -
196 - S IV D 2 c - geforderten Unterlagen zu übersenden.
Ferner bitte ich, die bei Sonderbehandlung erforderliche
Unterlagen (rassenbiologisches Gutachten, Stellungnahme
des Höheren w- und Polizeiführers usw.) zu übersenden.

Im Auftrage:
gez. Königshaus



Ps

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

IV A 1 c -

Bittet in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Berlin SW 11, den 27 Juli
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

27
19 42

Staatspolizeistelle Saarbrücken	
Außendienststelle, Postfach n. d. Weinstraße	
Eing.	27.7.1942
G.R.	1163/42
Abt.	II E
Verarbeiter	Hohl

Schnellbrief

11.11.4

Staatspolizeistelle Saarbrücken	
Eing.	31. JULI 1942
G.R.	

An die

Staatspolizeistelle Saarbrücken
- Außendienststelle -

Neustadt /a.d. Weinstraße.
=====

Betrifft: Geschlechtsverkehr eines polnischen Kriegs-
gefangenen mit der KD. Maria Fr ü b i s, geb.
Best, geb. am 1.10.07 in Mannheim, in Albis-
heim a. d. Rh., Hauptstr. 1, wohnhaft.

Bezug: Formblattmeldung vom 17.6.42 - 1163/42 - II E -

Lt. Formblattmeldung hat die F. mit einem
polnischen Kriegsgefangenen Geschlechtsverkehr unter-
halten.

Ich bitte um baldigen ausführlichen Bericht
über den Sachverhalt sowie um Beifügung der Vernehmungs-
durchschriften der Fr ü b i s in doppelter Ausfertigung mit
2 Lichtbildern der Beschuldigten. Weiter bitte ich um
Angabe der genauen Personalien und der Gefangenen-Nummer
sowie der näheren Bezeichnung des für den Polen zustän-
digen Gefangenenlagers. Alsdann werde ich seine Entlassung
und Überstellung zur dortigen Dienststelle beim OKW. be-
antragen.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

53/55
Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

Bestand: _____

Nur für Studienzwecke.

Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

über

Rönig
(Familienname)

Bruno
(Vorname)

8. 8. 16
(Geburtsdatum)

Oberhausen / Eifel
(Geburtsort)

Reichssicherheitshauptamt

IV A 1 c - B.Nr. 9604/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

HA
26. Aug. 1942
a. n. 28/11/42
S. Z. 100040

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle

Düsseldorf

Betrifft: Anzeige der Ehefrau Berta Rönig, Düsseldorf, gegen ihren Ehemann wegen Abhörens ausländischer Sender.

Bezug: Ohne.

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich ein Schreiben der Obengenannten zur weiteren Veranlassung. Über das Ergebnis der Feststellungen ist zu berichten.

Im Auftrage:
gez. Königshaus

Beglaubigt:
- Halpapp
Kanzleiangeestellte.

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Bestand: _____
Nur für Studienzwecke.
Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

Reichssicherheitshauptamt

IV D 5 a - 8402/43

Berlin SW 11, den 9. November 1943
 Prinz-Albrecht-Straße 8
 Ortsanruf 12 00 49 · Fernanruf 12 64 21

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum
 und den Gegenstand angeben

An das	
D R K - Präsidium	
Deutsche Rote Kreuz - Präsidium - Führungsstab	
13. NOV. 1943 - 027735	
Anl.	
Beantw.	Betrifft

Berlin SW 61
 Blücherplatz 2.

Betrifft: den Juden Joseph A r o n s t e i n, Arzt,
 geb. am 5.2.1910 in Riga.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.9.43 - VII/3 e GrI/BM.

Der Jude A r o n s t e i n ist bisher von Frankreich
 aus nicht abgeschoben worden. Sein Aufenthaltsort ist
 unbekannt.

Im Auftrage: Beauftragter:
 gez. Königshaus Kanzleiangestellte



6. September 1943

14/3 e fol. EM

sonjetruss.

Moses A r o n s t e i n (Arzt)
 geb. 5.2.1910 in Riga

ist lt. Mitteilung am 21.2.43 in Montpellier (Hersault, Frankreich)
 verhaftet und nach Drancy abtransportiert. Von dort erfolgte
 am 4.3.43 Abtransport mit unbekanntem Ziel Richtung Metz.

11.11.1943

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den 19. Mai 1969



[Handwritten signature]
Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

Weitere Angaben
zu unserer Anfrage
v. 14.5.43



5

959

Comité international de la Croix-Rouge

Agence centrale des Prisonniers de guerre
GENÈVE (Suisse)

Date
Date
Datum 22.7.43

Référence
Reference
Bezug

Serv. URSS.
DURSC 827

An das
DEUTSCHE ROTE KREUZ
BERLIN SW 61
Blücherplatz 2

D R K - Präsidium	
26. JUL 1943 - 084820	

Das INTERNATIONALE KOMITEE VOM
ROTEN KREUZ bittet höflichst um Auskunft über
den gegenwärtigen Aufenthalt und das Befinden von:

ARONSTEIN Moses (Arzt)

geb. am 5.2.1910 in Riga
Sowjetrussischer Bürger
Am 21.2.43 zu Hause, 33, rue St. Louis
à Montpellier (Hérault, France), arretiert
und nach Drancy geschickt.
Am 4.3.43 von Drancy in einen unbestimmten
Ort in die Richtung Metz übergeführt.



Anfragesteller: Frau V. Aronstein -Moulet ,
seine Frau
wohnhaft in Frankreich

A. Moulet

Prière répondre au verso. — Please answer overleaf. — Antwort umseitig erbeten

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

Arolsen, den 19. Mai 1969



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Kimmig'.

Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

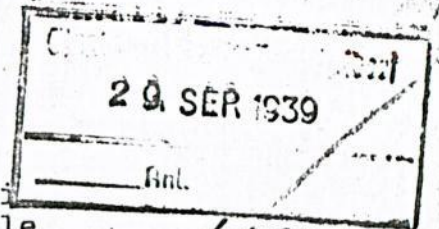
Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. II D Haft-Nr. St. 905

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

30
4/10
Berlin SW 11, den 26. Septbr. 1939.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40



An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle

D ü s s e l d o r f .

4593/39

Betr.: Schutzhäftling Paul Stoike, geb. 22.8.07.

Vorg.: Dort. Bericht v. 6.9.39 II D/412/39.

Ich verlängere im Hinblick auf die Zeitverhältnisse
die Schutzhaft gegen Stoike.

Das KL. Buchenwald hat am 16.9.39 folgendes berichtet:

"Wenn auch das Gesamtverhalten des St. im Lager jetzt im
allgemeinen zufriedenstellend ist, so ist jedoch kaum anzu-
nehmen, daß er sich schon so gebessert hat, daß er die Frei-
heit verdient. Eine Entlassung befürworte ich daher nicht."

./.
1

D'dorf Nr. 3637

Schutzhaftprüfungstermin: ^{1.12. 39} 10.12.1939.

Ein Führungsbericht des Lagers ist beizufügen.

Im Auftrage:

Klingenberg

II D 412 / 39
245

Düsseldorf, den 3.10.39

- 1.) Kenntnis genommen.
- 2.) Wv. 1.12. 39 (Haftprüfung.)

✓

A. H.

[Signature]
3.
10

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. II D Haft-Nr. M.7190

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle

D ü s s e l d o r f

5489/39

Betr.: Anton M e l c h e r s, geb. 29.1.85 in Düsseldorf.

Vorg.: Dort. Festnahmeanzeige v. 1.9.39 Nr. II A 1 -164/38 GRS.

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich gegen Rückgabe ein Gesuch
des Trebel-Werks zur Kenntnissnahme und Berichterstattung.

Im Auftrage:

Finigkau

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

IV A 1 c - 7826/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 18. April 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: Ortsverkehr 12 00 40 - Fernverkehr 12 64 21

46.24

Sachspr. ...		
Eing: 27. APR. 1942		
B.Nr. 1194/41		
Abt.	Abt. Ges.	Arbeitsstellen
	117	

23. APR. 1942	
---------------	--

An die

Staatspolizeistelle

in Saarbrücken.

Betrifft: Ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen Franz
Grzesiak, geb. am 19.11.15 in Sygontka,
Gefangenen-Nr. 5089 - Stalag XII B in Franken-
thal/Westmark,
und Irma Hölzer, geb. am 25.2.26 in
Ungstein.

Bezug: Bericht vom 1.4.42 - B.Nr. 11194/41 - II H (N)

Ich habe heute das Oberkommando der Wehrmacht
erneut um Entlassung des Grzesiak aus der Kriegs-
gefangenschaft gebeten. Bezüglich seiner weiteren Be-
handlung verweise ich auf den Erlass des Chefs der
Sicherheitspolizei und des SD. vom 12.2.40 - IV 98/40 g -
und den Erlass des Reichsführers-^{II} und Chefs der Deut-
schen Polizei vom 4.11.41 - IV B 2 c - 4883/40 g 196 -
und bitte um baldige Berichterstattung.

Im Auftrage:

gez. Königshaus

Geheimer Staatssekretär

Stellvertreter



Ps.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV a 1 g - 6426/42
Eine der folgenden vorliegenden Befehlsgewaltigen und Datum
unzugeben.

Berlin SW 11, den 22. April 1942
Pöhlitz-Hilberich-Strasse 8
Telefon: 1200 40

Schneidewitz

Empfänger	...
Empfänger-Adresse	...
Empfänger-Telefon	...
Empfänger-Postfach	...
Empfänger-Ort	...
Empfänger-Land	...
Empfänger-Postfach	...
Empfänger-Ort	...
Empfänger-Land	...

Staatspolizeistelle

in S a r b u c k e n .

Befehl: Geschieht die Vernehmung zwischen dem polnischen
Kriegsgefangenen aus T e w a d o w s k
Gefangenen-Nr. 374, z. Zt. in Strafz XII A
Polen,
und der ledigen Klerik K o h l, geb. am
12.12.08 in Harxheim, wohnt dort selbst.
Bemerkung: Dortiger Lagerbezirk vom 6.4.42

Unter Bezugnahme auf den dortigen Lager-
bezirk vom 6.4.42 bitte ich um ausstehenden Bericht
über den Sachverhalt, sowie um Bestätigung von 2 Ver-
nehmungsbuchschritten der Kohl mit ausstehendem
Personalbogen und Lichtbild.
Bei weiteren Geschehnissen und unter weichen
Anlassungen ist das Strafverfahren gegen die Be-
schuldigte einzuleiten?
Die Ermittlung des Lebenswandels aus der
Kriegsgefangenschaft und seine Überstellung aus der
Kriegsgefangenschaft in die Haft der weiteren
Vernehmung bestimmt die Bestätigung der weiteren

Behandlung verweise ich auf den Erlass des Chefs
der Sicherheitspolizei und des SD. vom 12.2.40
- IV 98/40 g - und den Erlass des Reichsführers-
und Chefs der Deutschen Polizei vom 4.11.41 - IV D 2 c -
4033/40 g - 106 - .

Ich erinnere insbesondere an die Übersen-
dung der Stellungnahme des Höheren W- und Polizeiführers
und des rassebiologischen Gutachtens.

Im Auftrage:

gez. K ü n i g s h a u s



Ps.

Der Chef der Sicherheitspolizei

IV D 1 c - B.Nr. 8426/42 -

Unter der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
angeben.

Berlin SW 11, den
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

15. Juli 1942

Schnellbrief

Staatspolizeistelle
Empf. 16. JULI 1942
D. Nr. <i>TE</i>

An die

Staatspolizeistelle

22. JULI 1942

Neustadt/W.

Betrifft: Geschlechtsverkehr zwischen dem ehemaligen
polnischen Kriegsgefangenen Jan
L e w a n d o w s k i, Gef.Nr. 374 vom Stalag
XII F, Bolchen und der ledigen Klara
K o e h l, geb. 12.12.1908 in Harkheim.
Bezug: Dortiges FS vom 9.5.42 Nr. 2928 - II.E-
B.Nr. 1378/42 -

Nach Mitteilung des OKW. vom 4. Juli 42 ist
der polnische Kriegsgefangene Jan L e w a n d o w s k i
aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der dorti-
gen Dienststelle zur Verfügung gestellt worden.

Ich bitte, den Polen zur Sache eingehend
zu hören und verweise bezüglich seiner weiteren Be-
handlung auf den Erlass des Chefs der Sipo u.s. SD
vom 12.2.40 - IV 93/40 g - und den Erlass des Reichs-
führer-W und Chefs der Deutschen Polizei vom 4.10.41 -
IV D 2 c - 4883/40 g - 196 -.

Weiter bitte ich, die bei Sonderbehand-

lung



Im Auftrage:
Bez. Königshaus
Kanzleiangestellte



Im Auftrage:
Bez. Königshaus
Kanzleiangestellte

Reichssicherheitshauptamt
IV A 1 c - B.Nr. 8218/41

Berlin, den 23. April 1942

II A 1
Ein 29. April 1942
A. Nr. 2220/41
S. B. J. F. 129/4

27. APR. 1942

An die

Zeichene Staatspolizei
-Staatspolizei(fleit)stelle.

Düsseldorf.

Betrifft: 129/4, Karl Flöthner geb. 30.6.96
wegen Abhörens verbotener Rundfunksendungen.
Bezug: Tagesbericht vom 23.7. u. 8.10.41
Bericht vom

Ich bitte um Mitteilung über den Stand bzw. den Ausgang
des Verfahrens.

Im Auftrag:

II A. Tgb. Nr. _____
1.) II F 1. Karte vorh. ? ☒
2.) II F 2. P. A. vorh. ? ☒
3.) II A zurück.

Kriegler

52/09

Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

über

Schmitz
(Familienname)

Heinrich
(Vorname)

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Bestand:

Nur für Studienzwecke.

Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

24. 12. 80
(Gr)

Staatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

Blattzahl:

Ausgegeben:

1-39

20.9.1941

Nr. 52109

Berlin, den 27. April 1942

II A
7. Mai 1942
a. Nr. 2349/41
S. B. 4. H. H. H.

An die
Geheime Staatspolizei
-Staatspolizei(leit)stelle
30. APR. 1942
Adl. IFA

Düsseldorf

Heinrich Schmitz geb. 24.12.1889

wegen Abhörens verbotener Rundfunksendungen.

Bezug: Tagesbericht vom 6.8.41

Bericht vom

Ich bitte um Mitteilung über den Stand bzw. den Ausgang
des Verfahrens.

Im Auftrage:

II A. Sp. Nr.
1.) II F 1. Karte vorh. ? Ja
2.) II F 2. p. R. vorh. ? Beigefügt
3.) II A zurück.

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Bestand:

Nur für Studienzwecke.
Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Düsseldorf
Außendienststelle Essen
II A 1/ 7147/42

11. JAN. 1943

Essen, den 8. Januar 1943.

Urschriftlich

der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
in Düsseldorf

A-109/43
Eingang 12. JAN. 1942
Kartei:
2439/41

zurückgesandt.

Die Ehefrau Anna Schmitz hat hier bereits am 20.11. 1942 ein gleiches Gesuch vorgelegt und wurde abschlägig beschieden. Sie behauptet, daß das Rundfunkgerät ihr Eigentum sei, kann jedoch den Nachweis z.Zt. nicht erbringen, da das Geschäft, in welchem sie es im Jahre 1927 gekauft haben will, nicht mehr existiert.

Der Ehemann der Frau Schmitz, Anstreicher Heinrich Schmitz, wurde am 24.1.1942 vom Sondergericht in Essen von

der

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

Nur für Studienzwecke.

Druck und Vervielfältigung jeder Art nur
mit ausdrücklicher Genehmigung des
Hauptstaatsarchivs.

der Anklage wegen Rundfunkverbrechens mangels Beweises freigesprochen, da sich das Gericht nicht in der Lage sah, den Angeklagten allein durch die Bekundungen der Belastungszeugin als überführt anzusehen. Es besteht nach wie vor der Verdacht, dass S c h m i t z ausl. Sender abgehört hat. Da er mit seiner Frau einen gemeinschaftlichen Haushalt führt, würde er bei der Aushändigung des Gerätes in der Lage sein, fremde Sender abzuhören. Aus diesem Grunde wird die Aushändigung des Rundfunkgerätes an Frau Schmitz nicht befürwortet.

Im Auftrage:

Wm. H. H. H.

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken

Aufgenommen Tag Monat Jahr 28. Apr. 1942 von		Zeit 10:50 durch		Raum für Eingangsstempel Cfe.		Befördert Tag Monat Jahr Zeit 11 E (N) an durch	
Nr. 5205		Funkspruch - Fernschreiben - Fernspruch		Verzögerungsvermerk			

+++++ BERLIN NUE 71701 28.4.42 1625 = SCH =

AN DIE STAPOSTELLE SAARBRUECKEN. = = =

BETR.: GESCHLECHTSVERKEHR ZWISCHEN DEM POLN. KRIEGSGEFANGENEN
 ROMAN LESCHKOWITZ, GEB. AM 7.2.16 IN STOMIANKA,
 UND DER EHEFRAU ELISABETH HAPBERSBERGER,
 GEB. FRANK, GEB. AM 10.5.06 IN TIEFENTHAL,

DASELBST WOHNHAFT. = = =

BEZUG : FS - BERICHT NR. 4599 V. 17.4.42 ROEM 2 E -

NR. 918/42 = = = NACH DEM DORTIGEN FS. HAT DER POLN.

KRIEGSGF. ROMAN LESCHKOWITZ MIT DER LANDWIRTIN, EHEFRAU
 ELISABETH HAPBERSBERGER, GEB. FRANK, GESCHLECHTLICH VERKEHR

ICH HABE AUF GRUND DIESES SACHVERHALTS HEUTE BEIM OKW. DIE
 UEBERSTELLUNG DES L. ZUR DORTIGEN DIENSTSTELLE BEANTRAGT.

BEZUEGLICH DER WEITEREN BEHANDLUNG VERWEISE ICH AUF DEN
 ERLASS DES CHEFS DER SIPO. U. D. SD VOM 12.2.40-

IV 98/40 KL.G - UND DEN ERLASS DES RFSSUCHDDTPC

VOM 4.11.41 - IV D 2 KL. C - 4883/40 KL. G - 196 - . - - -

GEGEN DIE HAPBERSBERGER IST EIN STRAFVERFAHREN EINZULEITEN.

UEBER DEN AUSGANG DESSELBEN IST MIR ZUR GEGEBENEN ZEIT
BERICHT ZU ERSTATTEN. - DAS AKTENZEICHEN DES GERICHTES IST
MIR SCHON JETZT MITZUTEILEN. - FERNER BITTE ICH, DIE BEI
SONDERBEHANDLUNG ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN

(VERNEHMUNGSNIEDERSCHRIFTEN, RASSEN BIOLOGISCHES GUTACHTEN
UND DIE STELUNGNAHME DES HOEH. SS-U. POL. FUEHRERS) JE IN
DOPPELTER AUSFERTIGUNG MIT JE EINEM AUSGEFUELLTEN PERS.
BOGEN ZU UEBERSENDEN. = = =

DER CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD - ROEM 4 A

KL. C - 8446/42 - I. A. GEZ. KOENIGSHAUS, SS - H' STUF. ++

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Neustadt a. d. Weinstraße

Sernschreib-Vermittlungsstelle

TA
31

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
29 IV 42 11 11
von durch *gln.*

Raum für Eingangstempel

Staatspolizeistelle Saarbrücken Fußgängerpostamt Neustadt a. d. Weinstraße		
Eing: 29. APR. 1942		
D.Nr.: 918/42		
1. St.	2. St.	Sachbearbeiter

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit

an durch

Verzögerungsvermerk

N. J. Nr.

2652

+ SAARBRUECKEN NR.5231 29.4.42 10.50 = GA=

AN DIE AUSSENDIENSTSTELLE NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE=

BERLIN NUE 71701 28.4.42 =SCH=

AN DIE STAPOSTELLE SAARBRUECKEN.=

BETR.: GESCHLECHTSVERKEHR ZWISCHEN DEM POLN.

KRIEGSGEFANGENEN ROMAN LESCHKOWITZ, GEB. AM 7.2.16 IN

STOMIANKA, UND DER EHEFRAU ELISABETH

HAPPERSBERGER, GEB. FRANK, GEB. AM 10.5.06

IN TIEFENTHAL, DASELBST WOHNHAFT.==

BEZ.: FS - BERICHT NR. 4599 V. 17.4.42 ROEM 2 E -

NR. 918/42 ==

NACH DEM DORTIGEN FS. HAT DER POLN. KRIEGSGF. ROMAN

LESCHKOWITZ MIT DER LANDWIRTIN, EHEFRAU ELISABETH

HAPPERSBERGER, GEB. FRANK, GESCHLECHTSLICH VERKEHRT. ICH

Heftand

HABE AUF GRUND DIESES SACHVERHALTS HEUTE BEIM OKW. DIE
UEBERSTELLUNG DES L. ZUR DORTIGEN DIENSTSTELLE BEANTRAGT.-
BEZUEGLICH DER WEITEREN BEHANDLUNG VERWEISE ICH AUF DEN ERLASS
DES CHEFS DER SIPO U. D. SD VOM 12.2.40 - IV 98/40 KL. G. -
UND DEN ERLASS DES RFSSUCHDDTPOL. VOM 4.11.41 - IV D 2
KL. C - 4883/40 KL. G. - 196 --- GEGEN DIE HAPERSBERGER IST
EIN STRAFVERFAHREN EINZULEITEN. UEBER DEN AUSGANG DESSELBEN
IST MIR ZUR GEGEBENEN ZEIT BERICHT ZU ERSTATTEN.-

DAS AKTENZEICHEN DES GERICHTES IST MIR SCHON JETZT MITZUTEILEN.
ERNER BITTE ICH, DIE BEI SONDERBEHANDLUNG ERFORDERLICHEN
UNTERLAGEN (VERNEHMUNGSNIEDERSCHRIFTEN , RASSEN BIOLOGISCHES
GUTACHTEN UND DIE STELLUNGSNAHME DES HOEH. SS-U. POL. FUEHRERS)
JE IN DOPPELTER AUSFERTIGUNG MIT JE EINEM AUSGEFUELLTEN PERS.
BOGEN ZU UEBERSENDEN.==

DER CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD - ROEM 4 A 1 KL. C -
8446/42 - I. A. GEZ. KOENIGSHAUS, SS-H'STUF." =

STAATSPOLIZEISTELLE SAARBRUECKEN ROEM. 2 E - I. A. GEZ. G E R S

Berlin Nue 141 867 8.8.1942. - 15.00 - Ru.
An die Stl.Düsseldorf.

Betr.: Schutzh.gg. Käthe W e i b e s, geb. am 10.7.1923 in Krefeld
Bezug: Dort.Bericht vom 15.6.1942. - II D. 787/42-
-.-.-.-.-

Im Hinblick auf die dortige Stellungnahme sehe ich
von einer Inschutzhaftnahme der Weibes ab.

RSHA. IV A 1 C.B.Nr. 4981/40.-

Im Auftrage: gez. Königshaus
H-HStuF.

SPRUCHS

II-D. / 787/42.

Düsseldorf, den 13. August 1942.

An die

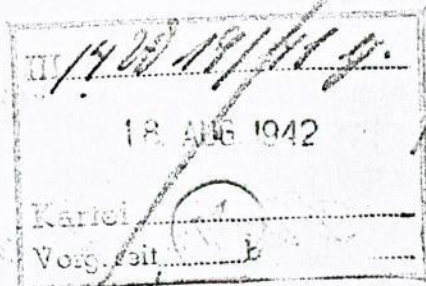
Abteilung III
im H a u s e

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Die Aussen-
dienststelle in Krefeld hat ebenfalls eine Abschrift des Er-
lasses erhalten.

gez. R e i s s.

Beglaubigt:

Geschz. Angest.



Handwritten notes and signatures:
Häufig
19/8

Ermittlungsvermerk

1/64

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ist der Beschuldigte

Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,

hinsichtlich der Aussonderung und Exekution zahlloser sowjetischer Kriegsgefangener (sowj. Kgf.) aus nachstehenden Gründen dringend tatverdächtig:

I.

Königshaus war von Anfang 1942 bis Kriegsende Leiter des ursprünglich für polnische, später auch für sowjetische Kriegsgefangene zuständigen Sachgebietes des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) IV A 1 c, ab Juni 1943 verlegt nach IV D 5 d, letzteres umbenannt ab April 1944 in IV B 2 a. Soweit es sich um Exekutions-sachen gegen sowj. Kgf. handelte, war er im RSHA ausschließlich zuständig und alleiniger Sachbearbeiter. Außerdem war er ab 1. Juli 1942 sachlich nicht mehr dem Referatsleiter IV A 1, L i n d o w , unterstellt, sondern nur noch dem Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , und dem Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r , die die von ihm gefertigten Exekutionserlasse und -einzelbefehle gegenzeichneten bzw. unterschrieben. (1)

II.

Dieser Tätigkeit des Beschuldigten ging folgende Entwicklung voraus:

Eine "Führerweisung" vom 30. März 1941 (2) veranlaßte das OKW, am 6. Juni 1941 den sogenannten Kommissarbefehl (3)
- OKW WFSt/Abt. 2 (IV/Gu) Nr. 44822/41 g.K. Chefs - zu erlassen, der zusammen mit dem sogenannten Kriegsgerichtsbarkeitserlaß (Barbarossaerlaß) vom 13./14. Mai 1941 (4)
- WFSt/Abt. L (IV Gu.) Nr. 44718/41 g.Kdos. Chefs - bestimmte, daß

"politische Kommissare jeder Art und Stellung nicht als Soldaten anerkannt werden; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen."

Die kämpfende Truppe ignorierte weitgehend den Kommissarbefehl. Die politischen Kommissare gelangten fast ausnahmslos in Kriegsgefangenenlager. Deshalb erließ das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) drei Einsatzbefehle, die die Überprüfung aller sowj. Kgf. und die Aussonderung der Kommissare und ihnen gleichgestellter Gruppen zwecks Exekution anordneten.

Der Amtsvorgänger des Beschuldigten Königshaus, der frühere Amtsrat und SS-Sturmbannführer Franz Thiedeke, entwarf die Einsatzbefehle (EB) und übersandte sie nach Zeichnung durch den Chef des RSHA, Heydrich, bzw. den Amtschef IV, Müller, in Reinschrift an die zuständigen Dienststellen der Sipo und des SD. (5)

- 1) EB 8 vom 17. Juli 1941 - B.Nr. 21B/41 gRs IV A 1 c - (6) ordnete die Aufstellung von Kommandos der örtlichen Stapo(leit)stellen (StapoLst) in Ostdeutschland und der KdS im GG an, in den Stalags dieser Gebiete sowj. Kriegsgefangene auszusondern, die nach den Richtlinien

"die in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen"

zwecks Exekution erfassen sollten, und zwar

"alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre, die Funktionäre der Komintern, alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU, und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees, alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter, alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee, die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden."

Sie waren in Listen wöchentlich dem RSHA - IV A 1 c - zu melden, dessen Sachgebietsleiter alsdann in zwei Fernschreiben an

- a) ein jeweils bestimmtes KL und
- b) die berichtende örtliche Dienststelle

die Behandlung der namentlich angeführten sowj. Kgf. nach dem EB 8 (gemeint ist Exekution) vorzuverfügen und nach Einholung der Unterschriften des vorgesetzten Referatsleiters IV A 1 (weggefallen ab 1. Juli 1942), Gruppenleiters IV A und Amtschefs IV abzusenden hatte. (7)

- 2) EB 9 vom 21. Juli 1941 - B.Nr. 21B/41 gRs IV A 1 c - (8)
dehnte die Aussonderung auf das gesamte Reichsgebiet aus.
- 3) EB 14 vom 29. Oktober 1941 - B.Nr. 21B/41 gRs IV A 1 c - (9)
setzte die EB 8 und 9 in den besetzten Ostgebieten in Kraft.
In der Anlage 1 zu EB 14 wurde jedoch einschränkend bestimmt, daß "die Chefs der Einsatzgruppen über Exekutionsvorschläge in eigener Verantwortlichkeit entscheiden und den Sonderkommandos entsprechende Weisungen erteilen" (10).

III.

Anfang 1942 arbeitete sich Königshaus einige Zeit unter Anleitung seines Amtsvorgängers Thiedeke in sein neues Aufgabengebiet "Aussonderung und Vernichtung bestimmter Kategorien sowj. Kgf." ein (11). Bereits hierdurch waren ihm alle Einzelheiten über die oberflächlich durchgeführten Aussonderungen in den Oflag und Stalags bekanntgeworden. Ferner erhielt er als einziger Sachbearbeiter Kenntnis der für die Aussonderungen und Exekutionen maßgebenden typisch nazistischen Gründe und Zielsetzungen, ihre politische^{und geistige}/Führungsschicht zu beseitigen, alle jüdischen Kgf. - wie das Judentum überhaupt - auszurotten, sich im übrigen der verpflegungs- und unterkunftsmäßig nicht zu bewältigenden Masse der als Untermenschen betrachteten sowj. Kgf. zu entledigen und den Rest in Sklavenarbeit aufzureiben.

Für seine weitere Tätigkeit als alleiniger und ausschließlich zuständiger Sachbearbeiter mit der Funktion eines Sachgebietsleiters IV A 1 c, der ab 1. Juli 1942 sachlich dem Referatsleiter nicht mehr unterstand, sondern ihm funktionell gleichgestellt war, hatte er sich sämtliche, seit Beginn des Rußlandfeldzuges am 22. Juni 1941 im Sachgebiet IV A 1 c herausgegebenen, von seinem Vorgänger Thiedeke vorverfügten Aussonderungserlasse und die Einzelunterlagen für die von Thiedeke vorverfügten Exekutionsbefehle sowie ihre Durchführung kenntnismäßig angeeignet und ständig benutzt, um dessen Tätigkeit in demselben Umfang und Inhalt fortzusetzen.

Als spätester Zeitpunkt für den Beginn der zeichnungsbefugten Tätigkeit des Königshaus in IV A 1 c ist nach dem Dokument IV A 1 c - 7826/42 der 18. April 1942 anzusetzen. (13)

IV.

In IV A 1 c oblag es ausschließlich und allein dem Beschuldigten, nach Absprache mit dem Amtschef IV, Müller, eventuell auch mit dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, folgende die Aussonderung und Vernichtung sowj. Kgf. generell regelnde Erlasse auszuarbeiten und nach Unterzeichnung durch den Amtschef IV in Reinschrift fertigen zu lassen, selbst auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und zu siegeln und danach versenden zu lassen (14) sowie an diesbezüglichen Besprechungen auf höchster Ebene mitzuwirken:

1. IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 27. April 1942 (15)

ordnete an, daß "die sich in Kriegsgefangenenlagern (im Reich) noch befindlichen unüberprüften Kgf. beschleunigt im Rahmen der Einsatzbefehle unter Berücksichtigung des kriegswichtigen Arbeitseinsatzes von Kgf. überprüft werden ...", da beabsichtigt war, "... die im Zuge der Frühjahrsoffensive anfallenden sowj.russischen Kgf. künftig nur östlich der alten Reichsgrenze ... zu überprüfen".

2. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 2. Juni 1942

Noch vor dem 5. Mai 1942 fanden Absprachen zwischen OKW Chef Kgf. und RSHA IV A 1 c statt. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. April 1942, die EB Nr. 8 und 9 und den Erlaß vom 26. März 1942 "werden die StapoLSt. nochmals gehalten, die z.Zt. noch laufenden Überprüfungen beschleunigt zum Abschluß zu bringen". Im übrigen werden OKW-Erlasse vom 5. Mai 1942 und Juni 1942 - 2 f 2473 AWA/Kriegsgef. Allg. (A) Nr.92/42 gKdos übersandt, "wonach die Aussonderung sämtlicher Kgf. künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet, ... eine Abstandnahme von der Sonderbehandlung nur für die Politkommissare und Politruks" ... vorgesehen wird und es ... "im übrigen bei dem bisherigen Verfahren (Juden, Verbrecher usw.) verbleibt".

Im gleichzeitig übersandten OKW-Erlaß vom 24. März 1942 wird unter Ziff. 9 - 11 das Aussonderungsverfahren erläutert und unter Ziff. 10 durch Hinweis auf die "Richtlinien ... des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" getarnt der Aussonderungszweck, d.h. die Exekution, mitgeteilt.

3. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 10. Juni 1942
sah vor, daß "die mit EB Nr. 8 vom 17. Juli 1941 gegebenen Richtlinien für die Aussonderung, Berichterstattung usw. weiter in Kraft bleiben. - Die Politruks und Politikommissare sind in das KL Mauthausen zu überstellen".
4. IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 - vom 30. Juli 1942
brachte den Sipo- und SD-Stellen den Erlaß des OKW vom 20. Juli 1942 - Az. 2 f 24.82 h Chef Kriegsgef./San./Allg. (In)/Org. (IV c) Nr. 3142.42 - über die Kennzeichnung sowj. Kgf. mit einem "durch ausgeglühte, mit chinesischer Tusche gefärbte Lanzetten eingeritztes Merkmal" zur Kenntnis. (Aufgeschoben mit Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 vom 12. September 1942).
5. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 31. Juli 1942
ordnete an, die Mehrzahl der Aussonderungsbeamten für einen Einsatz im Generalgouvernement zur Verfügung zu halten und von der Wehrmacht aus Arbeitskommandos ausgesonderte "unsichere Elemente ... selbstverständlich zu übernehmen", um sie entsprechend den in Bezug genommenen Erlassen des OKW vom 5. Mai und 2. Juni 1942 zu behandeln (= exekutieren).
6. IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42 - vom 3. September 1942
bestimmte unter Bezug auf den Erlaß vom 2. Juni 1942 (Sonderbehandlung gegen Juden, Verbrecher usw.) die Übernahme sowj. Kgf. durch die Gestapo, bei denen die "Disziplinarbefugnisse der Wehrmacht zur Sühnung begangener Straftaten nicht ausreicht".
7. IV A 1 c - 3536/42g - vom 20. Oktober 1942
untersagte unter Bezugnahme auf den OKW-Erlaß vom 5. Mai 1942 die Überstellung wiederergriffener sowj. Kgf., die "Straftaten" begangen haben, an die Wehrmacht und ordnet Bericht "an das Referat IV A 1 c" an.
8. IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs - vom 3. Dezember 1942
enthielt unter 6.) folgende Bestimmung:
"Die Anordnung einer eventuellen Exekution der nicht arbeits-

fähigen und nicht mehr aufpäppelungsfähigen Kgf. hat sich der Reichsführer-SS vorerst vorbehalten."

9. IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - vom 28. Dezember 1942
brachte nach Anregung seitens IV A 1 c beim OKW Chef Kgf. den OKW-Erlaß vom 24. März 1942, Ziff. 10, übersandt mit RSHA-Erlaß IV A 1 c - 2468B/42g - vom 2. Juni 1942, in Erinnerung, wonach sowj. Kgf. "hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen und, falls sie sich als unzuverlässig erweisen, ... gegebenenfalls dem SD zu übergeben sind".
10. IV A 1 c - B.Nr. 167/43 - vom 18. Januar 1943
untersagt Haltruf bei fliehenden sowj. Kgf.
11. Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos am 27. Januar 1943 in Lublin, (16)
an der der Beschuldigte als Vertreter des RSHA IV A 1 c teilnahm und u.a. mitteilte, daß "seit Beginn des Krieges mit Rußland durch Fleckfieber und andere Seuchen 2 Millionen sowj. Kgf. verstorben sind". Diese Zahl umfaßte nicht die Kgf., die erschossen worden sind. Vgl. auch Schreiben des KdS Lublin vom 21. Februar 1943 an RSHA IV A 1 c.
12. IV A 1 c - 2254/43g - vom 18. Februar 1943
verwies auf OKW-Erlaß vom 28. Januar 1943, in dessen Anlage 1 die "Behandlung von Fanatikern und berufsmäßigen Helfern des Bolschewismus nach OKW-Erlaß vom 24. März 1942, Ziff. 9 - 11" (= Aussonderung zwecks Exekution) angeordnet wurde.
13. IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - vom 30. März 1943
schrieb bei Gewaltverbrechen, GV mit deutscher Frau oder gefährlichem politischen Delikt sowjetischer Kriegsgefangener Bericht an IV A 1 c wegen Exekution vor.
14. IV A 1 c - 2652/43g - vom 7. April 1943
verfügte Bericht bei Umgang sowj. Kgf. mit deutschen Frauen mit dem Ziel, bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr Sonderbehandlung anzuordnen.

15. IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g - vom 6. Mai 1943

ordnete die Behandlung kriegsgef. sowj. Offiziere, "die sich hetzerisch hervortun, ... im Rahmen des Erlasses vom 30. März 1943 - IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g -" an (= Exekution).

V.

- 1) Die Dokumente IV Nr. 1 - 15 ergeben - im einzelnen und in ihrer Gesamtheit gesehen -, daß sich der Beschuldigte mit seiner ganzen Arbeitskraft einsetzte, die Vernichtung bestimmter Gruppen sowj. Kgf. aus Beweggründen, die sittlich auf tiefster Stufe stehen (Russen- und Judenhaß, Vernichtung wehrloser politischer Gegner, Untermenschentum u.ä.) generell zu regeln und zu überwachen; neben den obersten NS-Führern war er für die veranlassende schreibtmäßige Bearbeitung der allein und ausschließlich verantwortliche RSHA-Angehörige. Außerdem führte er überwiegend allein als Vertreter des RSHA die erforderlichen Besprechungen mit dem OKW (17). Damit hat sich der Beschuldigte die niedrigen Beweggründe der nationalsozialistischen Machthaber, in diesem Fall H i t l e r und H i m m l e r sowie seiner Vorgesetzten Heinrich Müller und P a n z i n g e r zur Vernichtung unzähliger tausender sowj. Kgf. auch gesinnungsmäßig zu eigen gemacht.

Seine die Massenexekutionen auf Distanz an maßgeblicher Stelle leitende Tätigkeit entsprang auch in seiner Person, von der Sache her gesehen, denselben verwerflichen Vorstellungen wie bei den übrigen Mittätern. Ihr Ergebnis schlägt sich in einer Statistik des OKW vom 1. Mai 1944 nieder, nach der die Gesamtzahl der Abgaben sowj. Kgf. von der Wehrmacht an den SD über 700.000 Mann betrug. (18)

- 2) Sämtlichen auf Grund der unter II - IV angeführten Erlasse durchgeführten Exekutionen gingen spezielle Exekutionsbefehle des RSHA IV A 1 c bzw. IV D 5 d bzw. IV B 2 a voraus, die die formelle Anweisung an das KL darstellten, die Exekutionen auszuführen (19). Der Beschuldigte entwarf diese Exekutionsbefehle, ließ sie von seinen Vorgesetzten Panzinger und Müller gegenzeichnen und veranlaßte ihre Absendung durch Fernschreiber oder Schnellbrief.

VI.

An Opfern ausgesonderter sowj. Kgf. konnten nach dem 18. April 1942 bisher festgestellt werden:

1) KL Mauthausen

Die Totenbücher des KL Mauthausen weisen folgende Massen- und Einzelsekutionen aus, die auf Grund von RSHA-Exekutionsbefehlen des Beschuldigten an ausgesonderten sowj. Kgf. vollzogen wurden:

a)	21	sowj. Kgf.	am 9. 5.1942	(20)
b)	208	" "	am 10. 5.1942	
c)	1	" "	am 13. 5.1942	(22)
d)	1	" "	am 10. 7.1942	
e)	56	" "	am 17. 8.1942	
f)	5	" "	am 6.10.1942	
g)	1	" "	am 9.12.1942	
h)	59	" "	am 17. 4.1943	
i)	10	" "	am 21. 6.1943	
j)	54	" "	am 8. 7.1943	
k)	5	" "	am 3. 2.1944	
l)	1	" "	am 5. 5.1944	
m)	23	" "	am 20. 7.1944	
n)	2	" "	am 21. 7.1944	
o)	2	" "	am 13. 9.1944	
p)	1	" "	am 9.11.1944	
q)	3	" "	am 23.11.1944	

insgesamt 453 sowj. Kgf., die entweder vergast, abgespritzt oder auf offenem Platz erschossen oder erhängt worden sind.

Zu a - c) ergibt sich der von dem Beschuldigten veranlaßte Exekutionsbefehl aus dem Eintrag im Totenbuch "Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 2501/B 42g vom 30.4./9.5./13.5.1942"(21); zu d - q) stellt der Eintrag "Auf Befehl CdS oder RFSS" eine Kurzfassung des vom Beschuldigten veranlaßten RSHA-Exekutionsbefehls dar (22).

Die Zahl der im KL Mauthausen als Ausgesonderte tatsächlich exekutierten sowj. Kgf. liegt weit höher.

2) KL Buchenwald

In der Genickschußanlage sind nach "Veränderungsmeldungen" der politischen Abteilung, die als verschleierte Exekutionsmeldungen anzusehen sind (23), folgende sowj. Kgf. auf Befehl des RSHA IV A 1 c exekutiert worden:

a)	27	sowj.	Kgf.	am	oder	nach	dem	18. 4.1942	(24)
b)	7	"	"	"	"	"	"	20. 4.1942	
c)	4	"	"	"	"	"	"	22. 4.1942	
d)	2	"	"	"	"	"	"	13. 5.1942	
e)	21	"	"	"	"	"	"	14. 5.1942	
f)	2	"	"	"	"	"	"	15. 5.1942	
g)	11	"	"	"	"	"	"	15. 5.1942	
h)	15	"	"	"	"	"	"	15. 5.1942	
i)	9	"	"	"	"	"	"	16. 5.1942	
j)	18	"	"	"	"	"	"	18. 5.1942	
k)	4	"	"	"	"	"	"	19. 5.1942	
l)	22	"	"	"	"	"	"	20. 5.1942	
m)	6	"	"	"	"	"	"	21. 5.1942	
n)	2	"	"	"	"	"	"	21. 5.1942	
o)	4	"	"	"	"	"	"	21. 5.1942	
p)	14	"	"	"	"	"	"	22. 5.1942	
q)	23	"	"	"	"	"	"	22. 5.1942	
r)	50	"	"	"	"	"	"	22. 5.1942	
s)	7	"	"	"	"	"	"	22. 5.1942	

248 sowj. Kgf.

Mithin sind zu 1) und 2) insgesamt mindestens 701 namentlich festgestellte sowj. Kgf. durch Exekutionsbefehle des Beschuldigten exekutiert worden. Die Gesamtzahl der in der Genickschußanlage des KL Buchenwald exekutierten sowj. Kgf. liegt nach Zeugenaussagen über die Transportstärken und -zeiten weit höher. Sie beläuft sich für die Tatzeit des Beschuldigten auf mindestens etwa 2.000 bis 3.000 Kgf. (25).

3) Im KL Neuengamme sind vergast worden

a) 197 sowj. Kgf. am 25. September 1942 (26)

b) 251 " " im November 1942

448 sowj. Kgf., deren Namen nicht festgestellt sind.

Die Zahl der als Ausgesonderte tatsächlich exekutierte sowj. Kgf. liegt weit höher.

4) KL Flossenbürg

Auf einem hinter dem Schutzhaftlager in einem Geländeeinschnitt liegenden offenen Schießplatz wurden bis Kriegsende in unterschiedlichen Abständen von einigen Wochen Gruppen ausgesonderter sowj. Kgf. verschiedener Stärken (anfangs mindestens 15 - 20 Mann, später geringer) auf Grund von Einzelbefehlen des RSHA, die vom ausschließlich zuständigen Beschuldigten veranlaßt worden sind, exekutiert. Die letzte Exekution am 14. April 1945 umfaßte 30 bis 35 sowj. Offiziere. Teilweise wurden die Exekutionen auch durch Einspritzen von Gift im Krematorium am Schießplatz vorgenommen (27).

VII.

1) Die Zahl der mit vollen Personalien festgestellten, an datumsmäßig bestimmten Tagen exekutierte Opfer beträgt
(VI 1) + 2)) 701

2) der nur zahlenmäßig erfaßten, zu datumsmäßig bestimmten Zeiten festgestellten Opfer beträgt
(VI 3)) 448
mithin insgesamt mindestens 1.149

VIII.

Im übrigen wird auf den Einleitungsvermerk vom 5. Oktober 1964 (Bd.II Bl.1-19) Bezug genommen.

Berlin 21, den 1. September 1969

Hauswald
Erster Staatsanwalt

Anlage zum Ermittlungsvermerk
vom 1. September 1969

Beweismittelübersicht

- | | |
|--|---|
| 1. Personenheft Königshaus | Bl. 12 |
| Dok. O. A I | Heft 3 |
| Bd. IX Bl. 142 ff | Aussage Lindow |
| Bd. XII Bl. 15 ff | Aussage Lindow |
| Bd. XII Bl. 93 ff, 103 ff, 118 ff | Aussage Michler |
| Bd. XII Bl. 126 ff | Aussage Beck |
| Bd. IV Bl. 123 ff | Aussage Günther |
| Bd. XII Bl. 110 ff | Aussage Günther |
| | |
| 2. Beistück I | S. 290 |
| " II | S. 163 ff (167) |
| | |
| 3. Dok. O. A I | Heft 2 Nr. 12 |
| " " C I | " 1 und 4 |
| | |
| 4. Dok. O. C I | Heft 1 |
| | |
| 5. Bd. IX Bl. 115 ff | Aussage Dirschl (Bl. 128-139) |
| | |
| 6. Dok. O. A II/1 | (Die Dokumenten-Ordner - Dok.O. - sind datumsmäßig geordnet, Anlagen zum Datum des jeweiligen Erlasses) |
| | |
| 7. Personenheft Königshaus | Bl. 7, 24 |
| | |
| 8. Dok.O. A II/1 | |
| | |
| 9. Dok.O. A II/1 | |
| | |
| 10. Bezüglich der weiteren Entwicklung vgl. | |
| a) Dokumente zu IV A 1c in Dok.O. AII/1 und 2 | |
| b) Gutachten Jacobsen mit Anlagen | |
| Dok. O. A I, Heft 1 und 2 | |
| c) Abhandlung von Uhlig "Der verbrecherische Befehl" in - Vollmacht des Gewissens - Beistück I, S. 287 | |

- | | |
|--|-----------------|
| 11. Bd. XII Bl. 80 ff | Aussage Lindow |
| 12. Bd. IX Bl. 145 ff | Aussage Lindow |
| 13. Dok. O. A II/2
Pers.H. Königshaus | Anlage Bl. 8 |
| 14. Personenheft Königshaus | Bl. 12 - 29 |
| Bd. IX Bl. 45 ff | Aussage Lindow |
| Bd. XII Bl. 15 ff | Aussage Lindow |
| Bd. IX Bl. 1 ff und 8 ff | Aussage Michler |
| Bd. XII Bl. 93 ff, 103 ff, 118 ff | Aussage Michler |
| Bd. III Bl. 168 ff | Aussage Beck |
| Bd. XII Bl. 126 ff | Aussage Beck |
| Bd. IV Bl. 123 ff | Aussage Günther |
| Bd. XII Bl. 110 ff | Aussage Günther |
| Bd. V Bl. 71 ff | Aussage Arndt |
| 15. Die Dokumente zu IV 1 - 15 des Ermittlungsvermerks befinden sich datumsmäßig geordnet im Dok.O. A II/2 und im Beistück IV. | |
| 16. Beistück III S. 85 - 86 | |
| 17. beistück Interrogations Lindow Bl. 94 | |
| Bd. XII Bl. 26 | Aussage Lindow |
| 18. Beistück II Seite 279;
Dok. O. A II/2 | |
| 19. Bd. IX Bl. 146 | Aussage Lindow |
| Bd. IX Bl. 12 ff | Aussage Michler |
| Bd. XII Bl. 107 ff | Aussage Michler |
| Bd. XII Bl. 111 ff | Aussage Günther |
| 20. Die Dokumente zu VI 1) a) - 9) des Ermittlungsvermerks befinden sich datumsmäßig geordnet im Dok. O. K L VII d Heft 7 - 25 | |
| 21. Dok. O. K L VII d Heft 7 - 9 | |

22. Bd. VIII Bl. 96 ff, 104 ff Aussage Martin
 Bd. IX Bl. 66 Aussage Dr. Nigisch
23. Bd. X Bl. 103 Aussage Mayr
24. Die Dokumente zu VI 2) a) - s) des Ermittlungsvermerks befinden sich
 datumsmäßig geordnet im Dok. O. K L III b/7 Heft 3 - 20
25. Bd. X Bl. 57 ff Aussage Prof. Dr. Kogon
 Bd. X Bl. 99 ff Aussage Mayr
26. vgl. zu VI 3) a und b des Ermittlungsvermerks Beistück IV Heft 2
27. Bd. VI Bl. 90 ff Aussage Dr. Dr. Giesecke
 Bd. IX Bl. 45 ff Aussage Schrade
 Bd. VIII Bl. 120 ff Aussage Schmatz

1/64

Urschriftlich mit

12 Bänden Akten (Bd. I - X, XII - XIII)
6 Dokumentenordnern
4 Beistücken
1 Personalheft
1 Heft Interrogations

dem
Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

im Hause

übersandt unter Bezugnahme auf den Ermittlungsvermerk vom
1. September 1969 (Bd. XIII Bl. 1ff.) mit anliegender Be-
weismittelübersicht
mit dem Antrag, gegen

den früheren Regierungsamtman und
SS-Hauptsturmführer
Franz K ö n i g s h a u s ,
geb. am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,
bzw. Malkastenstr. 8,

Haftbefehl

zu erlassen.

Er wird beschuldigt,
in Berlin und anderen Orten des früheren Reichsgebietes und
Generalgouvernements
in der Zeit von Anfang 1942 bis Kriegsende

gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten im
Reichssicherheitshauptamt Heinrich M ü l l e r und Panzinger
durch eine Handlung

in einer unbestimmten Anzahl,
mindestens jedoch eintausendeinhundertneunundvierzig Menschen aus
niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam getötet zu haben.

I.

Königshaus war von Anfang 1942 bis Kriegsende Leiter des ur-
sprünglich für polnische, später auch für sowjetische Kriegs-
gefangene zuständigen Sachgebietes des früheren Reichssicher-
heitshauptamtes (RSHA) IV A 1 c, ab Juni 1943 verlegt nach
IV D 5 d, letzteres umbenannt ab April 1944 in IV B 2 a. So-
weit es sich um Exekutionssachen gegen sowjetische Kriegs-
gefangene handelte, war er im RSHA ausschließlich zuständig
und alleiniger Sachbearbeiter. Außerdem war er ab 1. Juli 1942
sachlich nicht mehr dem Referatsleiter IV A 1, L i n d o w ,
unterstellt, sondern nur noch dem Gruppenleiter IV A,
P a n z i n g e r , und dem Amtschef IV, Heinrich Müller,
die die von ihm gefertigten Exekutionserlasse und -einzelbefehle
gegenzeichneten bzw. unterschrieben.

II.

In IV A 1 c oblag es ausschließlich und allein dem Beschuldigten,
nach Absprache mit dem Amtschef IV, Müller, eventuell auch mit
dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, folgende die Aussonderung
und Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener generell regelnde
Erlasse auszuarbeiten und nach Unterzeichnung durch den Amts-
chef IV in Reinschrift fertigen zu lassen, selbst auf ihre
Richtigkeit nachzuprüfen und zu siegeln und danach versenden
zu lassen sowie an diesbezüglichen Besprechungen auf höchster
Ebene mitzuwirken:

1. IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 27. April 1942

betreffend beschleunigte Aussonderung im Reich im Rahmen der Einsatzbefehle;

2. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 2. Juni 1942

betreffend Aussonderung nur noch im Generalgouvernement unter Beibehaltung der Sonderbehandlung gegen Juden und Verbrecher;

3. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 10. Juni 1942

betreffend Weitergeltung des Einsatzbefehls Nr. 8 und dessen Richtlinien für die Aussonderung;

4. IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 - vom 30. Juli 1942

betreffend Kennzeichnung sowjetischer Kriegsgefangener mit Merkmal, aufgeschoben durch Erlass IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 vom 12. September 1942;

5. IV A 1 c - B.Nr. 2468B/42g - vom 31. Juli 1942

betreffend Übernahme von der Wehrmacht ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zwecks Behandlung nach OKW-Erlass vom 5. Mai und 2. Juni 1942;

6. IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42 - vom 3. September 1942

betreffend Übernahme sowjetischer Kriegsgefangener bei Nichtausreichen der Disziplinarbefugnisse der Wehrmacht;

7. IV A 1 c - 3536/42g - vom 20. Oktober 1942

betreffend Überstellung wiederergriffener sowjetischer Kriegsgefangener mit Bericht an Referat IV A 1 c;

8. IV A 1 c - B.Nr. 430/42 gRs - vom 3. Dezember 1942

betreffend vom RFSS zu treffende Exekutionsentscheidung gegen nicht arbeits- und aufpäppelungsfähige sowjetische Kriegsgefangene;

9. IV A 1 c - B.Nr. 807/42g - vom 28. Dezember 1942
betreffend dauernde weitere Überwachung der Gesinnung
sowjetischer Kriegsgefangener, ggf. Übergabe an SD;
10. IV A 1 c - B.Nr. 167/43 - vom 18. Januar 1943
untersagt Haltruf bei fliehenden sowjetischen Kriegsgefangenen;
11. Teilnahme an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen
Einsatzkommandos am 27. Januar 1943 in Lublin als Vertreter
des RSHA;
12. IV A 1 c - 2254/43g - vom 18. Februar 1943
betreffend Behandlung von Fanatikern und berufsmäßigen Helfern
des Bolschewismus;
13. IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - vom 30. März 1943
betreffend Bericht an IV A 1 c wegen Exekution sowjetischer
Kriegsgefangener u.a. wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen
Frauen oder gefährlicher politischer Delikte;
14. IV A 1 c - 2652/43g - vom 7. April 1943
betreffend Sonderbehandlung sowjetischer Kriegsgefangener bei
nachgewiesenem Geschlechtsverkehr;
15. IV A 1 c - B.Nr. 2848/43g - vom 6. Mai 1943
betreffend Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, die sich
hetzerisch hervortun.

Außerdem führte der Beschuldigte überwiegend allein als Vertreter
des RSHA die jeweils erforderlich gewesen Besprechungen mit
dem OKW.

III.

Sämtlichen auf Grund der unter II. 1-10, 12-15 genannten Erlasse durchgeführten Exekutionen gingen spezielle Exekutionsbefehle des RSHA IV A 1 c bzw. IV D 5 d bzw. IV B 2 a voraus, die die formelle Anweisung an das KL darstellten, die Exekutionen auszuführen. Der Beschuldigte entwarf diese Exekutionsbefehle, ließ sie von seinen Vorgesetzten Panzinger und Müller gegenzeichnen und veranlaßte ihre Absendung durch Fernschreiber oder Schnellbrief.

IV.

An Opfern ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener konnten bisher für die Tatzeit des Beschuldigten festgestellt werden:

1) KL Mauthausen

a)	21	sowj. Kgf.	am 9. 5.1942
b)	208	" "	am 10. 5.1942
c)	1	" "	am 13. 5.1942
d)	1	" "	am 10. 7.1942
e)	56	" "	am 17. 8.1942
f)	5	" "	am 6.10.1942
g)	1	" "	am 9.12.1942
h)	59	" "	am 17. 4.1943
i)	10	" "	am 21. 6.1943
j)	54	" "	am 8. 7.1943
k)	5	" "	am 3. 2.1944
l)	1	" "	am 5. 5.1944
m)	23	" "	am 20. 7.1944
n)	2	" "	am 21. 7.1944
o)	2	" "	am 13. 9.1944
p)	1	" "	am 9.11.1944
q)	3	" "	am 23.11.1944

ins- ———

gesamt 453 sowj. Kgf., die entweder vergast, abgespritzt oder auf offenem Platz erschossen oder erhängt worden sind.

Zu a - c) ergibt sich der von dem Beschuldigten veranlaßte Exekutionsbefehl aus dem Eintrag im Totenbuch "Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 2501/B 42g vom 30.4./9.5./13.5.1942",

zu d - q) stellt der Eintrag "Auf Befehl CdS oder RFSS" eine Kurzfassung des vom Beschuldigten veranlaßten RSHA-Exekutionsbefehls dar.

2) KL Buchenwald

In der Genickschußanlage sind nach "Veränderungsmeldungen" der politischen Abteilung, die als verschleierte Exekutionsmeldungen anzusehen sind, folgende sowjetische Kriegsgefangene auf Befehl des RSHA IV A 1 c exekutiert worden:

a)	27	sowj.	Kgf.	am	oder	nach	dem	18.	4.1942
b)	7	"	"	"	"	"	"	20.	4.1942
c)	4	"	"	"	"	"	"	22.	4.1942
d)	2	"	"	"	"	"	"	13.	5.1942
e)	21	"	"	"	"	"	"	14.	5.1942
f)	2	"	"	"	"	"	"	15.	5.1942
g)	11	"	"	"	"	"	"	15.	5.1942
h)	15	"	"	"	"	"	"	15.	5.1942
i)	9	"	"	"	"	"	"	16.	5.1942
j)	18	"	"	"	"	"	"	18.	5.1942
k)	4	"	"	"	"	"	"	19.	5.1942
l)	22	"	"	"	"	"	"	20.	5.1942
m)	6	"	"	"	"	"	"	21.	5.1942
n)	2	"	"	"	"	"	"	21.	5.1942
o)	4	"	"	"	"	"	"	21.	5.1942
p)	14	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942
q)	23	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942
r)	50	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942
s)	7	"	"	"	"	"	"	22.	5.1942

248 sowj. Kgf.

3) Im KL Neuengamme sind vergast worden

- a) 197 sowj. Kgf. am 25. September 1942
- b) 251 " " im November 1942

448 sowj. Kgf., deren Namen nicht festgestellt sind.

4) KL Flossenbürg

Auf einem hinter dem Schutzhaftlager in einem Geländeeinschnitt liegenden offenen Schießplatz wurden bis Kriegsende in unterschiedlichen Abständen von einigen Wochen Gruppen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener verschiedener Stärken (anfangs mindestens 15 - 20 Mann, später geringer) auf Grund von Einzelbefehlen des RSHA, die vom ausschließlich zuständigen Beschuldigten veranlaßt worden sind, exekutiert. Die letzte Exekution am 14. April 1945 umfaßte 30 bis 35 sowjetische Offiziere. Teilweise wurden die Exekutionen auch durch Einspritzen von Gift im Krematorium am Schießplatz vorgenommen.

V.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Die Zahl der mit vollen Personalien festgestellten, an datumsmäßig bestimmten Tagen exekutierten Opfer beträgt (IV 1 + 2) | 701 |
| 2) Die Zahl der nur zahlenmäßig erfaßten, zu datumsmäßig bestimmten Zeiten festgestellten Opfer der Exekutionen beträgt (IV 3) | 448 |
| mithin insgesamt mindestens | <hr/> 1.149 |
| sowjetische Kriegsgefangene. | |

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 211, 47, 73 StGB

Er ist dieser Tat auf Grund der vorliegenden Dokumente und Aussagen der Zeugen L i n d o w , D i r s c h e l , B e c k , M i c h l e r , G ü n t h e r , A r n d t , M a r t i n , M a y r , Prof. Dr. K o g o n , Dr. Dr. G i e s e c k e , S c h r a d e , S c h m a t z dringend verdächtig.

Der Haftgrund ergibt sich aus § 112 Abs. 4 StPO.

Den Haftbefehl bitte ich mir mit fünf Ausfertigungen zu übersenden.

Berlin 21, den 1, September 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

Erster Staatsanwalt

H A F T B E F E H L

Der

Franz K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29
bzw. Malkastenstr. 8,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

in Berlin und anderen Orten des früheren Reichsgebietes und
Generalgouvernements
in der Zeit von Anfang 1942 bis Kriegsende
gemeinschaftlich mit dem nationalsozialistischen Machthabern
H i t l e r und H i m m l e r sowie seinen Vorgesetzten
in Reichssicherheitshauptamt Heinrich M ü l l e r und
P a n z i n g e r durch eine Mordlung
in einer unbestimmten Anzahl
mindestens jedoch eintausendeinhundertneunundvierzig Menschen
aus niedrigen Beweggründen,
nämlich aus ideologischem Haß, u. a. aus Rassenhaß,
heimtückisch oder grausam getötet zu haben.

I.

Der Beschuldigte war von Anfang 1942 bis Kriegsende Leiter
der ursprünglich für polnische, später auch für sowjetische
Kriegsgefangene zuständigen Sachgebiete des früheren
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) IV A 1 c, ab Juni 1943
verlegt nach IV D 5 d, letzteren umbenannt ab April 1944
in IV B 2 a. Soweit es sich um Exekutionssachen gegen sow-
jetische Kriegsgefangene handelte, war er im RSHA ausschließ-
lich zuständig und alleiniger Sachbearbeiter. Außerdem war
er ab 1. Juli 1942 sachlich nicht mehr dem Referatsleiter
IV A 1, L i n d o w, unterstellt, sondern nur noch dem
Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r, und dem Amtschef
IV, Heinrich Müller, die die von ihm gefertigten Exekutions-
erlasse und -Einzelbefehle gegenzeichneten bzw. unterschrie-
ben.

II.

In IV A 1 c oblag es ausschließlich und allein dem Beschul-
digten, nach Absprache mit dem Amtschef IV, Müller, eventu-
ell auch mit dem Gruppenleiter IV A, Panzinger, folgende
die Aussonderung und Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener
generell regelnde Erlasse auszuarbeiten und nach Unterzeich-

nung durch den Amtschef IV in Reinschrift fertigen zu lassen, selbst auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und zu signieren und danach versenden zu lassen sowie an diesbezüglichen Besprechungen auf höchster Ebene mitzuwirken:

1. IV A 1 c Nr. 2468/42g vom 27. April 1942
~~betreffend Aussonderung~~ beschleunigte Aussonderung im Reich im Rahmen der Einsatzbefehle;
2. IV 1 c B.Nr. 2468/42g - vom 2. Juni 1942
betreffend Aussonderung nur noch im Generalgouvernement unter Beibehaltung der Sonderbehandlung gegen Juden und "Verbrecher";
3. IV A 1 c - B.Nr. 2468/42g - vom 10. Juni 1942
betreffend Weitergeltung des Einsatzbefehls Nr. 8 und dessen Richtlinien für die Aussonderung;
4. IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 - vom 30. Juli 1942
betreffend Kennzeichnung sowjetischer Kriegsgefangener mit Merkmal, aufgeschoben durch Erlass IV A 1 c - B.Nr. 9587/42 vom 12. September 1942;
5. IV A 1 c - B. Nr. 2468/42g - vom 31. Juli 1942
betreffend Übernahme von der Wehrmacht ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener zwecks Behandlung nach OKW-Erlass vom 8. Mai und 2. Juni 1942;
6. IV A 1 c - B.Nr. 2469B/42 - vom 3. September 1942
betreffend Übernahme sowjetischer Kriegsgefangener bei Nichtausreichen der Disziplinarbefugnisse der Wehrmacht;
7. IV A 1 c - 3536/42 g - vom 20. Oktober 1942
betreffend Überstellung wiederergriffener sowjetischer Kriegsgefangener mit Bericht an Referat IV A 1 c;
8. IV A 1 c - B. Nr. 430/42 BGRS - vom 3. Dezember 1942
betreffend vom RFSS zu treffende Exekutionsentscheidung gegen nicht arbeits- und aufpöpelungsfähige sowjetische Kriegsgefangene;
9. IV A 1 c - B. Nr. 807/42g - vom 28. Dezember 1942
betreffend dauernde weitere Überwachung der Gesinnung sowjetischer Kriegsgefangener, ggf. Übergabe an SD; ,
10. IV A 1 c - B.Nr. 167/43 - vom 18. Januar 1943
untersagt Haltruf bei fliegenden sowjetischen Kriegsgefangenen;
11. Teilnahme an der Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos am 27. Januar 1943 in Lublin als Vertreter der RSHA;
12. IV A 1 c - 2245/43g - vom 18. Februar 1943
betreffend Behandlung von Fanatikern und berufsmäßigen Helfern des Bolschewismus;
13. IV A 1 c - B.Nr. 2920/42g - vom 30. März 1943
betreffend Bericht an IV A 1 c wegen Exekution sowjetischer Kriegsgefangener u. a. wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen oder gefährlicher politischer Delikte;

14. IV A 1 c - 2652/43g - vom 7. April 1943
betreffend Sonderbehandlung sowjetischer Kriegsgefangener bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr;
15. IV A 1 c - B. Nr. 2842/43g - vom 6. Mai 1943
betreffend Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, die sich hetzerisch hervortun.

Außerdem führte der Beschuldigte überwiegend allein als Vertreter der RSHA/ die jeweils erforderlich gewesen Besprechungen mit dem OKW.

Alle auf Grund der unter II 1-10, 12-15 genannten Erlasse durchgeführten Exekutionen gingen spezielles Exekutionsbefehle der RSHA IV A 1 c bzw. IV D 5 d bzw. IV B 2 a voraus, die die formelle Anweisung an das KL darstellten, die Exekutionen auszuführen. Der Beschuldigte entwarf diese Exekutionsbefehle und veranlaßte ihre Absendung durch Fernschreiber oder Schnellbrief, nachdem sie von Pansinger und gegengezeichnet und von Müller unterschrieben worden waren.

IV.

An Opfern ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener konnten bisher für die Tatzeit des Beschuldigten festgestellt werden:

1) KL Mauthausen

a)	21	sowj. Kgf.	am	9. 5. 1942
b)	208	" "	am	10..5..1942
c)	1	" "	am	13. 5. 1942
d)	56	" "	am	17. 8. 1942
e)	1	" "	am	10. 7. 1942
f)	5	" "	am	6.10. 1942
g)	1	" "	am	9.12. 1942
h)	59	" "	am	17. 4. 1943
i)	10	" "	am	21. 6..1943
j)	54	" "	am	8. 7. 1943
k)	5	" "	am	3. 2. 1944
l)	1	" "	am	5. 5. 1944
m)	23	" "	am	20. 7. 1944
n)	2	" "	am	21. 7. 1944
o)	2	" "	am	13. 9. 1944
p)	1	" "	am	9.11. 1944
q)	3	" "	am	23.11. 1944

insgesamt 453 sowj. Krgf., die entweder vergast, abgespritzt oder auf offenem Platz erschossen oder erhängt worden sind.

Zu a - c) ergibt sich der von Beschuldigten veranlaßte Exekutionsbefehl aus dem Eintrag im Totenbuch "Erlaß IV A 1 c - B.Nr. 2501/B 42g vom 30.4./9.5./13.5.1942".

zu d - q) stellt der Eintrag "Auf Befehl Cds oder RFSS" eine Kurzfassung des von Beschuldigten veranlaßten RSHA-Exekutionsbefehls dar.

2) KL Buchenwald

In der Genickschußlage sind nach "Veränderungsmeldungen" der Politischen Abteilung, die als verschleierte Exekutionsmeldungen anzusehen sind, folgende sowjetische Kriegsgefangene auf Befehl der RSHA IV A 1 c exekutiert worden:

a)	27	sowj. Kgf.	am oder nach dem	18.	4.	1942
b)	7	"	" " " "	20.	4.	1942
c)	4	"	" " " "	22.	4.	1942
d)	2	"	" " " "	13.	5.	1942
e)	21	"	" " " "	14.	5.	1942
f)	2	"	" " " "	15.	5.	1942
g)	11	"	" " " "	15.	5.	1942
h)	15	"	" " " "	15.	5.	1942
i)	9	"	" " " "	16.	5.	1942
j)	18	"	" " " "	18.	5.	1942
k)	4	"	" " " "	19.	5.	1942
l)	22	"	" " " "	20.	5.	1942
m)	6	"	" " " "	21.	5.	1942
n)	2	"	" " " "	21.	5.	1942
o)	4	"	" " " "	21.	5.	1942
p)	14	"	" " " "	22.	5.	1942
q)	23	"	" " " "	22.	5.	1942
r)	50	"	" " " "	22.	5.	1942
s)	7	"	" " " "	22.	5.	1942

248 sowf. Kgf.

3) Im Kf Neuengamme sind vergast worden

- a) 197 sowj. Kgf. am 25. September 1942
- b) 251 " " im November 1942

448 sowj. Kgf., deren Namen nicht festgestellt sind.

4) KL Flossenbürg

Auf einem hinter dem Schutzhaftlager in einem Geländeeinschnitt liegenden offenen Schießplatz wurden bis Kriegsende in unterschiedlichen Abständen von einigen Wochen Gruppen ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener verschiedener Stärken (anfangs mindestens 15-20 Mann, später geringer) auf Grund von Einzelbefehlen des RSHA, die vom ausschließlich zuständigen Beschuldigten veranlaßt worden sind, exekutiert. Die letzte Exekution am 14.4.45 umfaßte 30 bis 35 sowjetische Offiziere. Teilweise wurden die Exekutionen auch durch Einspritzen von Gift im Krematorium am Schießplatz vorgenommen..

V.

- 1) Die Zahl der mit vollen Personalien festgestellten, an datumsmäßig bestimmten Tagen exekutierten Opfer beträgt (IV 1 + 2)
 - 2) Die Zahl derner zahlenmäßig erfaßten, zu datumsmäßig bestimmten Zeiten festgestellten Opfer der Exekutionen beträgt (IV 3)
- mithin insgesamt mindestens

701

448

1.149

sowjetische Kriegsgefangene.

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 211, 47 StGB.

Er ist dieser Tat auf Grund der vorliegenden Dokumente und Aussagen der Zeugen Lindow, Dirschel, Beck, Michler, Günther, Arndt, Martin, Mayr, Prof. Dr. Kogon, Dr. Dr. Giesecke, Schrader, Schmatz dringend verdächtig.

Die Untersuchungshaft ist nach § 112 Abs. 4 StPO gerechtfertigt; im Hinblick auf die gesetzliche Strafdrohung besteht überdies Fluchtgefahr.

Recht

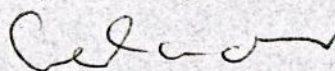
Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann (§ 118 Abs. 2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird (§§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

Berlin 21, den 17. September 1969

K i t t e l
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt



(Gerhardt) Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durchsuchungsbericht

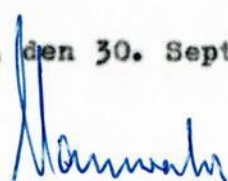
Entsprechend meinem Antrag vom 25. September 1969 (Bd. XIII, 56) erließ das Amtsgericht Düsseldorf am 26. September 1969, Az.: 50 I Gs 4171/69, einen Durchsuchungsbeschuß gegen K ö n i g s h a u s (Bd. III, 27).

Der Unterzeichnete führte die Durchsuchung anlässlich der Festnahme des Königshaus, die um 15.10 Uhr stattfand, in seinen Geschäftsräumen Düsseldorf, Malkastenstraße 8, in Gegenwart des KHK K i n d - l e r , Sonderkommission NRW, in der Zeit von 15.45 Uhr bis 16.15 Uhr aus. Es wurde das Arbeitszimmer des Beschuldigten in seiner Gegenwart durchsucht (Schreibtisch, Bücherschrank, Aktenablage).

Die vorgefundenen Papiere und Unterlagen waren ausschließlich persönlicher und geschäftlicher Natur, Belastendes, das sich auf seine frühere Tätigkeit im RSHA bezieht, konnte nicht aufgefunden werden.

Gleichzeitig mit der Festnahme wurde die Wohnung des Beschuldigten in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Straße 29, von Kriminalbeamten von der Sonderkommission NRW unter Beobachtung gestellt. Nach Eintreffen des Beschuldigten und seiner Ehefrau in seiner Wohnung wurde diese, nachdem zuvor dem Beschuldigten in Gegenwart der festnehmenden Kriminalbeamten gestattet war, letzte Angelegenheiten zu regeln und seine persönlichen Sachen für seine Überführung nach Berlin zu packen, vom Unterzeichneten im Beisein des KOM K a u p von 17.15 Uhr bis 17.45 Uhr durchsucht. Die Durchsuchung erstreckte sich hauptsächlich auf seinen privaten Arbeitsplatz. Belastendes wurde nicht aufgefunden.

Berlin 21, den 30. September 1969


Erster Staatsanwalt

Weiterer Festnahmebericht

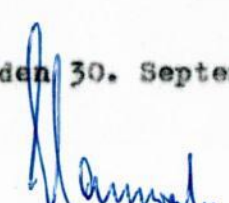
Der Beschuldigte K ö n i g s h a u s wurde von Beamten der Sonderkommission NRW am 26. 9. 1969 um 15.10 Uhr in seinen Geschäftsräumen in Düsseldorf, Malkastenstraße 8, aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 - 348 Gs 204/69 - festgenommen. Bezüglich der weiteren Maßnahmen im Anschluß an diese Festnahme bis zum Abflug vom Flughafen Köln-Wahn nach Berlin wird auf den Festnahmebericht der Sonderkommission NRW verwiesen.

Der Beschuldigte traf in Begleitung der KOM M a t y s s e k und B e n s c h um 20.15 Uhr auf dem Flughafen Tempelhof ein. Er wurde hier dem KHM H i n k e l m a n n und PM M a r t e r übergeben, die in der Zeit von 20.30 Uhr bis 22.30 Uhr die Einlieferungsanzeige fertigten und eine Vernehmung des Beschuldigten aufnahmen (Bd. XIII, Bl. 30 f d.A.). Unterzeichneter genehmigte dem Beschuldigten, sich mit dem von ihm benannten Verteidiger, Herrn RA S c h e r e r , telefonisch in Verbindung zu setzen, der ihn sofort im Polizeigefängnis Gothaer Straße nach seiner dortigen Einlieferung gegen 22.30 Uhr zwecks Beratung aufsuchte. Soweit wird auf den Vermerk vom 27. 9. 1969 (Bd. XIII, 28 R d.A.) Bezug genommen.

Am 27. 9. 1969 veranlaßte der Unterzeichnete um 9.30 Uhr die sofortige Überführung des Beschuldigten, der zuvor erkennungsdienstlich behandelt worden war, vom Polizeigefängnis Gothaer Straße zum UG Moabit zwecks Vorführung vor den zuständigen Richter des AG Tiergarten.

Von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr fand vor dem zuständigen Haftrichter, dem Unterzeichneten und dem Verteidiger, RA Scherer, eine Vorbesprechung statt. Anschließend verhandelte der Haftrichter mit dem Beschuldigten zur Sache (vgl. Niederschrift vom 27. 9. 1969, Bd. XIII, Bl. 33 d.A.) und hielt durch Beschluß den Haftbefehl des AG Tiergarten vom 17. September 1969 aufrecht. Daraufhin wurde der Beschuldigte in das UG Moabit eingeliefert.

Berlin 21, den 30. September 1969


Erster Staatsanwalt

Vernehmung eines Beschuldigten

**) Vorgeführt erscheint

der – die*) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname (auch Beinamen, Künstlernamen, Spitznamen, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)		K o e n i g s h a u s <u>Franz, Bernhard</u>
2. Geboren Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	10.4.1906 in Wegeleben Oschersleben bei Halberstadt	
3. Wohnsitz (Bei Beschuligten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort) gegenwärtig z. Z. der Tat Telefon	Düsseldorf, Malkastenstr. 8 poliz. gem., Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29 aufh. Berlin-Lichterfelde, Augustastr. 9 62 27 61 Düsseldorf	
4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)		Deutsch
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Reisegewerbeschein, Karte u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -		Bundespers.-Ausweis Nr. E 6539236 Der Oberstadtdirektor Statist u. Einwohnermeldeamt Düsseldorf am 26.7.1965
6. Beruf erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter Stellung im Beruf (z. B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.) gegenwärtig z. Z. der Tat Ferner ist anzugeben: - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Fach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	Hauptgeschäftsführer " Regierungsamtmann Hauptgeschäftsführer Regierungsamtmann	
7. Einkommensverhältnisse gegenwärtig z. Z. der Tat Bei Erwerbslosigkeit: Seit wann?	Angabe verweigert weiß ich heute nicht mehr	
8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) Beruf des Ehegatten	verh. Marga K., geb. Janicke ebendä im Geschäft mittätig	
9. Kinder Anzahl Alter	2 Söhne 31, 29	

10. Vater: Vor- und Zuname } (auch wenn bereits verstorben) Beruf Wohnung Mutter: Vor- und Geburtsname } (auch wenn bereits verstorben) Beruf Wohnung Vormund *), Pfleger *), Vor- und Zuname Wohnung Telefon	Franz Koenigshaus, 1965 verstorben Eisenbahnbeamter Agnes K., geb. Reimann, 1950 verstorben ohne Beruf
11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter - Vormundschaften - Pflegschaften - Bewährungshelfer - sonstige Ehrenämter)	keine
12. Bestrafungen (eigene Angaben) abhängige Strafverfahren - Maßregeln der Sicherung und Besserung - Bewährungsfristen - bedingte Entlassung Ergänzung nach amtlichen Unterlagen	nach eigenen Angaben: keine siehe Bl. d. A.

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich n i c h t äußern.

Mit der im Haftbefehl des AG Berlin-Tiergarten - 348 Gs 204/69 - v. 17.9.1969 als Beschuldigter aufgeführten Person mit Namen

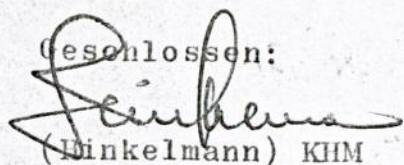
Franz K ö n i g s h a u s,
 geb. 10. April 1906 in Wegeleben,
 wohnh. Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29,

bin ich identisch.

Eine Ausfertigung des o.a. Haftbefehls habe ich heute während meiner Festnahme in meinem Büro in Düsseldorf, Malkastenstr. 8, ausgehändigt bekommen.

Die Gründe meiner Verhaftung und wessen ich beschuldigt werde, habe ich aus dem Haftbefehl entnehmen können.

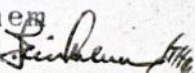
Geschlossen:


 (Hinkelmann) KHM

..... gelesen, genehmigt und
 unterschrieben:

.....

Anmerkung: Nach Rücksprache mit seinem
 Rechtsanwalt Unterschrift verweigert



Amtsgericht Tiergarten

Berlin, den 27. September 1969

Geschäftsnummer:

351 Gs 2157.69

Strafsache

Gegenwärtig:

gegen

Lindow u.a. hier gegen:
Franz Koenigshaus

Gerichtsassessor Warnstädt
als Richter,

Justizangestellte Bringmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen

Verbrechen strafbar nach §§ 211, 47
StGB

1. Staatsanwalt Hauswald
bei der StA beim KG

Rechtsanwalt Scherer
als Verteidiger

U.m.A.

an den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergerichts
zurückgesandt.

Berlin, den 27.9.1969

Amtsgericht Tiergarten

Warnstädt
Gerichtsassessor

~~Auf Ladung/Vorgeführt~~ erschien de^r

Beschuldigte Koenigshaus

RA Scherer überreicht Strafprozeßvollmacht.

Es wurde ih^m eröffnet, welche Tat ih^m zur Last gelegt wird und
welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

Er — Sie — wurde darauf hingewiesen, daß es ih^m freistehe, sich zu
der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und
jederzeit, auch schon vor seiner ~~ih^r~~ Vernehmung, einen von ih^m
zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab dasselbe wie
die persönlichen Angaben Bl. der Akten.

wie aktenkundig

Der Beschuldigte erklärte zur Sache:

Mir ist der Haftbefehl anlässlich meiner gestrigen Festnahme aus-
gehändigt worden. Ich habe dessen Inhalt zur Kenntnis genommen.
Ich verzichte ~~am~~ im Einverständnis mit meinem Anwalt auf Verlesung
des Haftbefehls. Der Beschuldigte erklärt, er wolle sich zu den
sachlichen Vorwürfen/ ^{augenblicklich} nicht äußern. Ich möchte zunächst mit meinem
Verteidiger weitere Rücksprache nehmen. Sodann erkläre ich mich
bereit, meine Aussagen vor der Staatsanwaltschaft zu machen.

Der Verteidiger beantragt, den Beschuldigten mit der Haft zu verschonen. Er weist darauf hin, daß niedrige Beweggründe, insbesondere ideologischer Hass und Rassenhass bei seinem Mandanten nicht vorliegen würden. Das Gegenteil ergebe sich auch aus den Ausführungen des Haftbefehls. Er vertritt die Auffassung, daß sein Mandant, wenn überhaupt, nur als Gehilfe verfolgt werden könne. Soweit eine Verfolgung als Gehilfe in Frage käme, wäre die Straftat bereits verjährt. Der Verteidiger verweist dazu auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. 5. 1969 in NJW 69 S. 1181 ff. Der Verteidiger ist daher der Auffassung, daß bereits aus den vorstehend dargestellten rechtlichen Gründen der Haftbefehl aufzuheben sei, zumindest aber seinem Beschuldigten Haftverschonung zu gewähren sei.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft widerspricht dem Antrag des Verteidigers.

B.u.v.:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. September 1969 (348 Gs 204.69) wird aus den Gründen seiner Anordnung aufrechterhalten. Der Beschuldigte ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Der Verteidiger erklärt, daß er die Benachrichtigung gem. § 114b Abs. 1 STPO vornehmen werde.

S.g.g.u.u.

Annahmefehl an UHA erteilt.

Kenz

Ich beantrage, daß nicht beschwerende Anordnungen über den Verkehr mit der Aufsicht (z. B. Erteilung der Dienstkarte) bis zur Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Wasustadt

Brinmann

1 Js 1/64(RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien wie Bl. 32 Bd. XIII d.A. -.

Herr Koenigshaus wurde zunächst die Bestimmung des
§ 136 StPO wörtlich vorgelesen. Er erklärte:

Ich bin heute zur Aussage bezügl. meines persönlichen und
dienstlichen Lebenslaufes auch ohne Hinzuziehung eines Ver-
teidigers bereit.

Die Verteidigerbestellung ist durch Rücksprache vom gestrigen
Tage mit meiner Ehefrau und Herrn Rechtsanwalt M e u r i n
dahin geklärt worden, daß Herr RA Meurin die Verteidigung
niederlegen soll und Herr RA S c h e i d sie übernehmen soll.
Außerdem erkläre ich, heute, daß ich Herrn RA S c h e r e r
das Mandat entziehe. Bis zum Auftreten von RA Scheid als Ver-
teidiger werde ich mich lediglich zur Person äußern.

Die mir anlässlich meiner Festnahme ausgehändigte Ausferti-
gung des Haftbefehls hatte ich Herrn RA Scherer übergeben.
Versehentlich wurde mir bei meiner Vorführung vor dem zu-
ständigen Richter am 27. 9. 1969 eine Ausfertigung des Haft-
befehls nicht ausgehändigt, obwohl der anwesende Staatsanwalt
dies beantragt hat. Mir wurde soeben eine Ausfertigung des
Haftbefehls daraufhin überreicht.

Gemäß § 136 StPO sind mir ferner die in Betracht kommenden Strafvorschriften der §§ 211, 47 und 50 StGB verlesen worden. Zu den dann angeschnittenen Rechtsfragen kann ich mich nicht äußern, bevor ich nicht mit meinem Verteidiger Rücksprache genommen habe.

Bezüglich meines Antrages auf Haftverschonung vom 29. 9. 1969, Bd. XIII, Bl. 35 d.A., bitte ich, diesen bis zum Ende meiner heutigen Vernehmung zurückzustellen.

Ich bin nunmehr nach einer längeren Vorbesprechung bereit, zur Person auszusagen.

Bezüglich der Schreibweise meines Familiennamens wurde mir vorgehalten, daß diese vor 1945 nach den vorliegenden Dokumenten lautete: "K ö n i g s h a u s ". Hierzu wurde mir aus dem Personalheft P K 93 das Dokument vom 26. 9. 1939 (Bl. 1 Anlage zum Personalheft)vorgelegt. Ich erkenne meine Unterschrift auf Blatt 2 der Anlage als echt an. Nach dieser Unterschrift schrieb ich meinen Namen wie zuvor angegeben " K ö n i g s - h a u s ".

Hierzu erkläre ich:

Schon in der Vorkriegszeit liefen Bestrebungen seitens meines Vaters, unseren Familiennamen auf die alte "orm " K o e n i g - h a u s " zu bringen. Meines Wissens hat mein Vater ein Namensberichtigungsverfahren durchgeführt, um damit zu erreichen, daß mein Geburtseintrag " K ö n i g s h a u s " geändert wird auf die alte Schreibweise des Namens meines Vaters " K o e n i g h a u s ". Dieses ~~Verfahren~~ Namensberichtigungsverfahren ist anscheinend nicht durchgeführt worden. Mir ist eine Berichtigung der Schreibweise meines Namens vor Kriegsende amtlicherseits nicht bekannt geworden.

Bei Kriegsende bin ich in US-Gefangenschaft geraten als Angehöriger der Abteilung "Abwehr" innerhalb des RSHA.

Meiner Meinung nach war die Abt. "Abwehr" nicht auf das RSHA beschränkt. Sie unterstand Schellenberg, als Chef der gesamten Abwehr, die auch die Abwehrstellen der Wehrmacht und der Polizei ganz allgemein umfaßten.

Ich befand mich ungefähr 4 Wochen in amerikanischer Kriegsgefangenschaft. Bei meiner Entlassung lauteten die Entlassungspapiere auf den Namen " K ö n i g s h a u s ", wie ich annehmen muß, weil meiner Erinnerung nach auch meine übrigen Ausweise aus meinem damaligen Dienstverhältnis bei der Abwehr diese Schreibweise aufgewiesen haben.

Ich erkläre an dieser Stelle mit aller Offenheit, daß ich vor Kriegsende nicht im geringsten daran gedacht habe, mir falsche Papiere ausstellen zu lassen, um nach Kriegsende untertauchen zu können. Mir lag jede Absicht fern, nach dem Kriege durch Änderung der Schreibweise meines Namens, einen sogenannten Decknamen zu führen, zumal die tatsächliche Veränderung der Schreibweise meines Namens so geringfügig meiner Ansicht nach gewesen ist, daß sie praktisch für ein Untertauchen, unbrauchbar war.

Nach meiner Entlassung ging ich zunächst zu meiner Schwester nach Ahlen/Westfalen. Dort habe ich mich ordnungsgemäß mit meinen Entlassungspapieren angemeldet. Wie aus dem mir vorgelegten Auszug des Melderegisters der Stadt Ahlen (Bl. 41 Personalheft) ersichtlich ist, lautete damals die Schreibweise meines Namens " K ö n i g h a u s ", der meiner Ehefrau " K ö n i g s h a u s " und die meiner Söhne " K ö n i g h a u s ", wobei infolge Undeutlichkeit der Ablichtung die letzte Schreibweise nicht genau erkennbar ist. Zusätzlich bemerke ich noch, daß auch die Schreibweise meines Namens unter 1) mit "oe" verbessert "ö" im Melderegister Ahlen verzeichnet ist. Meines Erachtens geht hieraus hervor, daß nicht meinerseits, sondern allein durch falschen Eintrag im Melderegister der Stadt Ahlen die Unrichtigkeit der Schreibweise meines Namens in der Nachkriegszeit ihren Anfang genommen hat.

Dementsprechend war ich in Düsseldorf mit folgender Schreibweise meines Namens gemeldet: " ~~KxMxM~~ K o e n i g s h a u s " (Bl. 38/39 Personalheft). Auf dem Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes Düsseldorf lautet die Schreibweise meines Namens: " K o e n i g h a u s " (Bl. 40 Personalheft) mit einem nachträglich beigefügten "s" und dem Zusatz "lt. Geburtsurkunde". Meines Erachtens ist ^{die} geänderte Schreibweise meines Namens auf die ungenaue Eintragung des Namens im Melderegister der Stadt Ahlen zurückzuführen.

Mir wird vorgehalten, daß ich als ehemaliger Angehöriger der Paß-Abteilung und ehemaliger Polizeibeamter hätte wissen müssen, daß ich die Schreibweise meines Namens unter allen Umständen nach Kriegsende hätte beibehalten müssen, wie sie meinen Geburtspapieren entsprach. Auch die von den Geburtspapieren abweichende Schreibweise des Namens ist gemäß § 360 Nr. 8 StGB strafbar und soweit es sich um mittelbare Beurkundungen handelt, eine mittelbare Falschbeurkundung, ~~Kine-U~~ wie mir soeben auseinandergesetzt worden ist.

Bis zur Verheiratung meiner Söhne habe ich zwar nichts unternommen, die Berichtigung der Schreibweise herbeizuführen. Anlässlich der Heirat meiner Söhne vor 5 Jahren ungefähr, habe ich jedoch auf deren Anregung beim zuständigen Standesamt in Berlin die Berichtigung betrieben und auch erreicht, daß in unseren Familiennamen hinter "Koenig" der Buchstabe "s" eingefügt wurde. Die Schreibweise "oe" statt "ö" haben wir nachgewiesen durch ein militärisches Soldbuch meines Vaters, um, die alte Schreibweise unseres Namens wieder anzunehmen. Die Schreibweise "oe" statt "ö" in der ersten Nachkriegszeit beruht meines Erachtens auch darauf, daß ich von den Amerikanern Entlassungspapiere ausgestellt erhielt, in denen mein Name entsprechend der amerikanischen Schreibweise für Umlaut "o" mit "oe" eingetragen war.

Für das weitere Verfahren bitte ich beide Schreibweisen zuzulassen, wobei ich bemerke, daß die frühere Schreibweise " K ö n i g s h a u s " nur soweit von Bedeutung ist, als sie meine frühere Zeichnungsweise im RSHA und später betrifft, während seit Kriegsende und heute ich weiterhin bei meiner jetzigen Schreibweise des Namens " ~~Königshaus~~ " " K o e n i g s h a u s " bleiben möchte.

Zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung bin ich gebeten worden, meinen persönlichen Lebensweg und meine Dienstlaufbahn zur nächsten Vernehmung auszuarbeiten.

Meinen Haftverschonungsantrag vom 29. 9. 1969 stelle ich weiterhin zurück bis zu meiner nächsten Vernehmung und bis zur Rücksprache mit meinem neuen Verteidiger.

Meine Vernehmung wird am Freitag, dem 3. Oktober 1969, um 9.30 Uhr fortgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Erster Staatsanwalt

Geschlossen:



Staatsanwalt



KHM



Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte S c h e l e

Beginn der Vernehmung 10.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt S c h e i d ,
und erklärt:

Selbst diktiert:

Am 10. April 1906 wurde ich geboren (in Wegeleben). Mein Vater war Eisenbahnbeamter (Obersekretär), der ebenso wie meine Mutter aus Oberschlesien bzw. Niederschlesien stammte. Mein Vater wurde geboren in Ponientzütz bei Ratibor und meine Mutter in ^{Offmarchau} Machau bei Neiße. Sein Beruf zwang uns häufiger umzuziehen. So waren wir in Weferlingen, Königslutter, Schöningen und Gerwisch bei Magdeburg. Meine Kinder- und Jugendjahre waren glücklich und behütet in einem katholischen Elternhaus. Meine Mutter, eine sehr gläubige Katholikin, erzog uns Kinder im christlichen Sinne als auch im Grundsatz Gott und der Obrigkeit untertan zu sein. Leider verstarb sie 1948 an Tbc, die sie sich im Kriege zugezogen hatte. Mein Vater wurde 93 Jahre und starb, nachdem er aus der Ostzone zu meiner Schwester gekommen war, in einem Altersheim in der Nähe von Köln im Jahre 1963.

Nach Besuch der Bürgerschule in Königslutter kam ich auf das Gymnasium in Helmstedt. Neben der Schule galten meine Interessen dem Sport und der katholischen Jugendbewegung. Ich hatte mich der Vereinigung Höherer Schüler Neudeutschlands angeschlossen. Bei dieser Vereinigung handelte es sich nicht um eine politische Vereinigung, sondern um einen katholischen Pfadfinderbund der höheren Schüler in Deutschland. Ungefähr 1923/24 wurde mein Vater nach

Magdeburg mit Wohnsitz Gerwisch versetzt. Ich wurde Fahrschüler, wodurch die Verbindung zu Neut~~z~~sdeutschland sich lockerte. In Gerwisch war ein ostdeutscher Turnverein, dem ich mich anschloß, weil ich ein guter Leichtathlet und ein noch besserer Handballspieler war. Diese sportliche Betätigung füllte meine Freizeit voll aus. Ein~~x~~ Interesse an der Politik war schon damals in keinsten Weise vorhanden. Im Jahre 1926 bestand ich das Abitur am Dom-Gymnasium in Magdeburg. Als Handballspieler war ich bereits so bekannt, daß sich die Polizei für mich interessierte. Die Polizeihandballmannschaft war damals führend im deutschen Reich. Da auch mein Interesse dem Interesse dieser Polizeisportler entgegenkam, trat ich als Offizier^{anwärter} bei der Polizeischule in Burg ein, um später bei der Polizei als Sportoffizier tätig sein zu können. Nach einem Jahr wurde ich zur Schutzpolizei nach Magdeburg versetzt, wo damals eine der besten deutschen Handballmannschaften war, damit ich diese Mannschaft verstärkte. Wir lebten fast nur für den Sport und wurden von den meisten Diensten freigestellt.

Bei meiner Berufswahl nach dem Abitur schwankte ich zwischen dem Studium, und zwar der Pharmazie, und dem Sport hin und her. Es überwog dann der Sport, ~~so~~ da man mir wegen meiner guten sportlichen Fähigkeiten ~~mir~~ jede Förderung zusagte. Ich erhielt natürlich in dem Jahr Polizeischule Burg auch die übliche polizeiliche Ausbildung (d.h. Grundausbildung).

Es stellte sich in Magdeburg heraus, daß man zuviel Offizier^{anwärter} eingestellt hatte, also ein Vorwärtskommen in dieser Laufbahn für mich kaum möglich war, ebenso ging es vielen anderen.

Rechtsanwalt S c h e i d entfernte sich um 10.40 Uhr.

Man bot uns an, zur Kripo oder Verwaltungspolizei überzuwechseln. Ich entschied mich für die Verwaltungspolizei, weil meiner ganzen inneren Auffassung nach mir die Tätigkeit bei der Kripo nicht zusagte. ~~1931~~ Ich wurde dann 1931 zur Verwaltungspolizei versetzt. Mein letzter Dienstgrad war Polizeioberwachmeister und ~~inzwischen~~ Offizier^{anwärter}. 1934 bestand ich die Prüfung für die mittlere gehobene Laufbahn. Ich wurde dann als Polizeiinspektor im Polizeipräsidium Magdeburg kurze Zeit nach meiner Prüfung beschäftigt. Meine Aufgabengebiete: Personalstelle (Berechnung des Dienstzeitalters); an weitere rein verwaltungsmäßige Tätigkeiten kann ich

x geboren in Hapßbürg

mich im Augenblick nicht erinnern. Plötzlich wurde ich ungefragt, ich glaube im Jahre 1935, zur Staatspolizeileitstelle Magdeburg versetzt. Ich glaube, ich bearbeitete dort Kulturangelegenheiten, wie z.B. Kirchenfragen. Mit dem Außendienst, also mit Festnahmen usw., hatte ich überhaupt nichts zu tun. Mein Dienstgrad war Polizeiinspektor. Wenn ich danach gefragt werde, wie es zu meiner Versetzung kam, so antworte ich hierauf wie folgt: Politische Gründe waren auf keinen Fall entscheidend, denn ich war Katholik. Ich nehme mit Bestimmtheit an, daß die Versetzung zur Auffüllung des Personalbestandes erfolgte. 1936 erfolgte meine Versetzung zum Amt nach Berlin ohne mein Zutun. Bei diesem Amt handelte es sich um das Geheime Staatspolizeiamt mit Sitz in Berlin, Prinz-Albrecht-Str. 8. Es muß vor der Olympiade 1936 gewesen sein, weil ich die Olympiade schon in Berlin erlebt habe. Meinen Wohnsitz hatte ich damals noch nicht in Berlin. Ich wäre sehr gern in Magdeburg geblieben, schon wegen meiner sportlichen Laufbahn, aber auch weil meine Frau Magdeburgerin war und ihre sämtlichen Angehörigen in Magdeburg hatte. Ich wurde im Gestapa Sachbearbeiter für Kirchenfragen; ich nehme an, weil ich mich auch in Magdeburg mit Kirchenfragen beschäftigt hatte. Schon hier in meiner ersten Stelle merkte ich, daß man in Ministerien - das Gestapa war meines Erachtens einem Ministerium gleichzusetzen - nur ein weisungsverpflichteter Beamter ohne eigene Entscheidungskraft war. Es galten nur Juristen und leitende Kriminalbeamte etwas bei Herrn M ü l l e r . Nur diese Herren wurden überhaupt für würdig befunden, an entscheidenden Besprechungen teilzunehmen. Soweit ich mich nach 25 Jahren noch erinnern kann, habe ich nach dem Kirchenreferat in den Referaten Schutzhaft als Buchstaben-Sachbearbeiter ohne jede Weisungsbefugnis, Böhmen-Mähren als Sachbearbeiter, Kommunistenreferat als Sachbearbeiter, zuletzt in der Paßstelle in Pankow, die dem Reichsminister des Innern unterstand, ferner noch in der gemeinsamen Abwehrstelle der Wehrmacht und der Sipo in Berlin-Schmargendorf gearbeitet. Auf die Zeiten und die Reihenfolge dieser Tätigkeiten komme ich, soweit ich mich noch erinnern kann, später zurück.

Im Herbst 1944 wurde ich bei einem Privatbesuch in Lippstadt durch Tieffliegerbeschuß schwer verwundet, und zwar erhielt ich einen Oberschenkelbeschuß. Ich lag auch im Lazarett in Lippstadt und wurde erst wieder nach Ausheilung meiner Verletzung, ich glaube im Januar 1945, entlassen und trat einen Genesungsurlaub an.

Hierzu könnte selbstverständlich auch meine Frau aussagen. Ich meldete mich bei meiner Dienststelle in Schmargendorf mit noch einem Kameraden, dessen Name mir entfallen ist. Man fragte uns, was wir denn eigentlich noch wollten. Der Krieg wäre doch sowieso verloren. Wir saßen also mehr oder weniger praktisch untätig herum. Zu einer Amtstätigkeit ist es praktisch im Amt Schmargendorf nicht gekommen. Plötzlich erhielten wir - ich glaube, es war im April 1945 - einen Marschbefehl nach dem Süden, weil in den Alpen eine neue militärische Abwehrfront aufgebaut werden sollte. In diese Abwehrfront war auch Herr S k o r z e n y eingebaut, bei dem wir uns melden sollten. Wir fanden aber seinen Sonderzug nicht, der, wie man uns gesagt hatte, in der Nähe von Traunstein stehen sollte. Nach einigen Erkundigungen erfuhren wir dann, daß dieser Sonderzug in der Nähe von Salzburg bei Golling stand. Dort konnten wir uns melden. Nach kurzer Zeit wurde dieser Sonderzug in die Radstädter Tauern verlagert. Eine Tätigkeit übten wir hier überhaupt nicht mehr aus, weil auch hier noch besser als vorher bekannt war, daß der Aufbau einer Abwehrfront überhaupt nicht mehr möglich war. Eines Tages, es wird kurz vor dem offiziellen Waffenstillstand gewesen sein, holte uns ein Mitarbeiter des Herrn S k o r z e n y und sagte uns, man brauche uns nicht mehr und wir könnten abhauen. Man überließ uns also unserem Schicksal. Wir tippelten nun zu zweit in Richtung deutsch-österreichische Grenze. Es handelte sich nach meiner Auffassung um einen Kriminalbeamten aus der Abwehrstelle, an dessen Namen ich mich heute aber nicht mehr erinnere. Den Waffenstillstand erlebten wir bereits auf bayrisch-deutschem Boden, und zwar sind wir in der Nähe von Salzburg über die ~~deutsche~~ jetzige deutsch-österreichische Grenze gegangen. Am nächsten Tage wurden wir dann von einer amerikanischen Streife aufgegriffen und in ein Lager bei Burghausen gebracht, überprüft und nach ungefähr vier Wochen freigesetzt. Der Bürgermeister eines Ortes in diesem Bereich stellte mir einen vorläufigen Ausweis aus, mit dem ich mich auf die Reise zu meiner Schwester in Aalen/Westfalen begab.

Ich möchte abschließend betonen, daß meine sämtlichen Angaben nach 25 Jahren erfolgten, also einer Zeit, in der ein Erinnerungsvermögen nicht mehr so möglich ist, wie kurz danach, zum anderen hin ich auch im 64. Lebensjahr. Aufgrund dieser Tatsache ist das Erinnerungsvermögen auch nicht mehr so, wie in den jüngeren Jahren.

Bis hierher selbst diktiert.

Ich habe am 24. August 1935 meine Ehefrau geheiratet. Seit etwa Ende 1936 wohnte ich mit meiner Ehefrau in Berlin-Lichterfelde West, Augustasträße. Diese Wohnung behielt ich bis zu meiner Ausbombung bei. Danach wohnte ich in der Paßstelle in Pankow. Bezüglich meiner Zugehörigkeit zur katholischen Religionsgemeinschaft bin ich bereits von Vorgesetzten der Stapostelle Magdeburg darauf angesprochen worden, ob ich nicht aus der katholischen Kirche austreten wolle. Meines Wissens habe ich den Befehl zum Kirchenaustritt nicht befolgt, obwohl wir zu dieser Frage sehr drangsaliert wurden. Meine Eheschließung fand standesamtlich und in kirchlicher Trauung in Magdeburg statt. Meine beiden Söhne sind evangelisch getauft, weil meine Ehefrau evangelisch ist. Dementsprechend war auch unsere kirchliche Trauung evangelisch. Ich habe in den Jahren 1935 folgende bis zum Kriegsende stets Kirchensteuer gezahlt. Wenn mir vorgehalten wird, daß nach meiner SS-Personalkarte ich im Mai 1936 den Kirchenaustritt erklärt haben soll und seitdem nur als gottgläubig geführt wurde, so mag das darauf zurückzuführen sein, daß ich in Magdeburg von Vorgesetzten der Stapostelle (Leiter) so drangsaliert wurde, daß ich vielleicht doch den Kirchenaustritt erklärt habe, ohne daß mir das heute noch rememberlich ist. Hierzu wurde mir noch vorgehalten, daß auch damals ein Kirchenaustritt nur durch eine Erklärung vor dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht möglich war. Ich kann mich an eine derartige gerichtliche Erklärung meinerseits nicht erinnern.

Auf die Frage, ob ich während meiner Tätigkeit im RSHA in der Kriegszeit Erholungsurlaub erhalten habe, muß ich dahin antworten, daß ich das nicht weiß. Nach meiner Erinnerung war ich während meiner Dienstzeit im RSHA zu keiner Zeit wegen Krankheit dienstabwesend, mit Ausnahme meiner späteren Verletzung im Herbst 1944. Außerdem war ich während meiner RSHA-Tätigkeit und meiner späteren Dienstzeit nicht zu Schulungskursen oder anderen auswärtigen Beschäftigungen abkommandiert.

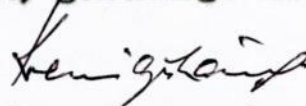
Während meine Ehefrau zur Kur in Oberwiesenthal war, mir wurde vorgehalten, daß sie dort von Januar bis April 1944 war, habe ich sie lediglich dort kurz - höchstens 1 bis 2 Tage - besucht, ohne dadurch meine Diensttätigkeit zu unterbrechen. Der Aufenthalt meiner Ehefrau in Oberwiesenthal war nicht kurbedingt, sondern

war eine Folge der Ausbombung.

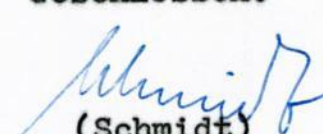
Meiner Erinnerung nach habe ich keine Reservistenübungen bei der Wehrmacht abgeleistet und auch keinen Wehrmachtsdienstgrad bekleidet. Soweit mir aus meinem SS-Karteiblatt vorgehalten wurde, daß ich dort als Hauptmann der Polizei geführt worden bin, muß das auf einer Angleichung der Dienstgrade als Polizeiverwaltungsbeamter zur uniformierten Polizei beruhen.

Fortsetzung der Vernehmung am 6. Oktober 1969, 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:


~~gexx~~(Koenigshaus)


(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

(Schmidt)
Staatsanwalt


(Hingelmann)
KHM


(Schele)
JAng.

Nachtrag:

Den Haftverschonungsantrag vom 29. September 1969 bitte ich bis auf weiteres zurückzustellen.

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte S c h e l e

Beginn der Vernehmung 10.30 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt S c h e i d ,
und erklärt:

Vorweg erkläre ich nach Rücksprache mit meinem Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Scheid, daß ich im Falle seiner anwaltlichen Verhinderung mit einer anwaltlichen Vertretung durch Herrn Referendar Wehrhahn für Herrn Rechtsanwalt Scheid einverstanden bin.

Zu meiner Vernehmung vom 3. Oktober 1969 auf Seite 5 zweiter Absatz trage ich zur Frage eines Erholungsurlaubs während der Kriegszeit nach: Meiner Erinnerung nach habe ich während der Kriegszeit zwei Erholungsurlaube gehabt, an die ich mich dem Erholungsort nach noch erinnern kann. Ich war mit meiner Familie, als mein jüngster Sohn (1940 geboren) noch im Babyalter war, zwei bis drei Wochen in Heiligenhafen an der Ostsee. Zum Nachweis dieses Urlaubs müßte meine Ehefrau in der Lage sein, ein Familienfoto vorlegen zu können. Die genaue Zeit dieses Urlaubs kann ich aus dem Gedächtnis nicht angeben, vermute jedoch, daß er in den Jahren 1942 oder 1943 genommen worden ist. - Außerdem befand ich mich in Erholungsurlaub für die Dauer von zwei bis drei Wochen in den Jahren 1942 oder 1943 in Hinterzarten, soweit ich mich richtig erinnere. In Hinterzarten befand ich mich in einem Polizeierholungsheim. An die Tatsache dieser beiden Erholungsurlaube kann ich mich mit Bestimmtheit erinnern.

Zu Seite 4 meiner Vernehmung vom 3. Oktober 1969:

Ich hatte bei meiner Festnahme durch die US-Streife als Ausweis ein kleines Büchlein bei mir. Ob es sich dabei um mein Soldbuch oder meinen Wehrpaß handelte, weiß ich heute nicht mehr. Bei diesem Büchlein handelte es sich meines Erinnerns nicht um einen Ausweis der Sipo, sondern um einen militärischen Ausweis. Diesen Ausweis habe ich von meiner letzten Dienststelle, deren Leiter S k o r z e n y war, ausgehändigt erhalten. Diesen Ausweis habe ich von der Dienststelle S k o r z e n y kurz vor unserer Entlassung im Hinblick auf das Kriegsende erhalten. Meinen RSHA-Ausweis, der zuletzt auf das Amt VI m.E. lautete, habe ich bei der Dienststelle S k o r z e n y abgeliefert. Schon durch diese Tatsache trat meine SS-Zugehörigkeit nicht mehr hervor.

Bei dem Ausweis der Dienststelle Skorzeny handelte es sich um einen reinen Wehrmachtsausweis, der - wie ich annahm - mich als Hauptmann der Wehrmacht auswies. Die Schreibweise meines Namens war m.E. nicht verändert, sondern die alte geblieben: "Königshaus". Bei meiner Festnahme durch die US-Streife war ich in Zivil.

Selbst diktiert:

Die Streife lieferte uns in ein provisorisches Lager in der Nähe von Burghausen ein, wo ich ebenso, wie bei der ersten Überprüfung durch die Streife, der Feststellung über das eintätowierte Blutgruppenmerkmal entging, und zwar war das so, daß ich es gar nicht zur eigentlichen Überprüfung kommen ließ, sondern, daß ich mich den bereits überprüften Leuten, die hinter mir vorbeigingen, anschloß und somit der Überprüfung entging. In ungefähr der gleichen Weise bin ich auch bei der Festnahme durch die Streife der Feststellung des Blutgruppenmerkmals entgangen. Bevor wir zu den Bauern als Arbeitskräfte verlegt wurden, erhielt ich einen Ausweis der Amerikaner, der mich als Zivilperson bezeichnete. Wir fielen dann den Bauern, weil^{wir}/auf die kleinen Höfe in zu großer Anzahl eingewiesen wurden, zur Last. Man bemühte sich, uns los zu werden. Ein Bürgermeister eines benachbarten Ortes, dessen Namen ich nicht mehr weiß, stellte für mich und andere Personalausweise aus, die ~~den~~ zum Zwecke der Rückkehr in die Heimat ausgestellt waren.

Da mein US-Ausweis die Schreibweise meines Namens "oe" hatte, hat dementsprechend der Bürgermeister die gleiche Schreibweise angewandt. Ob in beiden Ausweisen das "s" hinter dem Buchstaben g eingefügt war, weiß ich nicht mehr.

Während meiner Anwesenheit bei den Bauern haben wir dann die Blutgruppentätowierung beseitigt. Ich habe mit einer Schwere die Tätowierung von einem Kameraden herausschneiden lassen. Anschließend bin ich zum Arzt in ein Krankenhaus in der Nähe von Burghausen gegangen und ließ mir dort ~~da~~ die Wunde behandeln. Sie hinterließ eine noch heute sichtbare Narbe.

Bis hierher selbst diktiert.

Auf diese Weise ist es mir gelungen, meine gesamte frühere ~~diese~~ dienstliche Tätigkeit während des Krieges nicht bekannt werden zu lassen. Insgesamt möchte ich zu den vorstehenden Angaben bemerken, daß ich damals nichts anderes tat, als was unzählige andere damals ebenfalls taten, um eventuellen Willkürakten der Besatzungsmächte zu entgehen. Hierfür hatten die örtlichen Deutschen Behörden, Ärzte usw., volles Verständnis.

(Vorstehender Absatz auf Vorhalt der Verteidigung selbst diktiert.)

Ich hatte in der Nachkriegszeit keine Internierungshaft erlitten. Ich befand mich lediglich in US-Kriegsgefangenschaft für die Zeit von etwa zwei Monaten. Diese Zeit errechne ich rückblickend aus dem auf einem Meldeblatt der Stadt Ahlen angegebenen Anmeldedatum: 16. Juli 1945. (Bl. 41 P-Heft).

Durch meinen Verteidiger überreiche ich den Militärpaß meines Vaters zur Kenntnisnahme. Hieraus ist ersichtlich, daß die Schreibweise des Familiennamens meines Vaters lautete:

Franz K o e n i g s h a u s . Diese Schreibweise des Namens wurde aufgrund eines vorgelegten Taufzeugnisses vom 28. Juli 1900 als Änderungseintrag in den Militärpaß aufgenommen, die ursprüngliche Schreibweise des Familiennamens lautete:

(auf dem Einband) K ö n i g s h a u s

(auf Seite 1 des Militärpasses) K ö n i g h a u s .

Zu den Eintragungen im Militärpaß möchte ich erläuternd erklären, daß ich damit den Nachweis geführt habe, daß Zweifel an der Schreibweise meines Familiennamens bereits seit 1900 bestanden haben und ich nicht etwa von 1945 an zum Zwecke der Tarnung eine verschiedenartige Schreibweise meines Familiennamens in Umlauf gebracht habe. (Letzter Satz vom Verteidiger formuliert)

Der Militärpaß ~~ist~~ wurde dem Verteidiger zurückgereicht.

Vom Verteidiger weiter diktiert:

Lediglich aus Gleichgültigkeit habe ich bis zur Heirat meines Sohnes (1965) nichts wegen der Änderung der Schreibweise des Familiennamens veranlaßt. Es ist mir niemals in den Sinn gekommen, daß mir angelastet werden könnte, zu Tarnungszwecken die verschiedene Schreibweise meines Familiennamens aufrecht zu erhalten.

Zu Seite 5 meiner Vernehmung vom 3. Oktober 1969:

Durch Heirat mit ~~E~~ einer Frau evangelischen Glaubens wurde ich von der katholischen Kirche exkommuniziert. Da ich bereits exkommuniziert war, habe ich damals meinen Kirchenaustritt, der laut SS-Offizierskarte im Mai 1936 erklärt worden ist, nicht mehr für wesentlich erachtet. ~~Wora~~ und unter welchen Umständen ich den Kirchenaustritt erklärt habe, vermag ich heute nicht mehr anzugeben. ~~Gleichwohl habe ich damals~~ Ob ich damals nach dem Kirchenaustritt weiterhin durch meine Personalstelle Kirchensteuer abführen ließ, muß ich in Berichtigung meiner Angaben auf Seite 5 offenlassen. Ausweislich meines Meldeblattes der Stadt Ahlen habe ich meine Religionszugehörigkeit "römisch-katholisch" dort gemeldet und seitdem laufend Kirchensteuer abgeführt. Innerlich habe ich mich stets als der römisch-katholischen Kirche zugehörig gefühlt.

Ich kann mich nicht erinnern, in Ahlen den üblichen Fragebogen über meine politische Vergangenheit ausgefüllt und bei der dort zuständigen Militärregierung abgegeben zu haben. Ich kann mich ferner nicht daran erinnern, Lebensmittelkarten empfangen bzw. beantragt zu haben. Wahrscheinlich hat das meine Schwester für mich mitgemacht oder sie hat mich mitversorgt. Meine Schwester und mein Schwager sind verstorben.

Nach meiner Übersiedlung nach Düsseldorf am 29. Mai 1945 arbeitete ich dort in einer Konditorei und Bäckerei als Anlernling, weil ich mit meiner Ehefrau die Absicht hatte, später einmal ein Café zu eröffnen. Ich hatte dadurch ausreichend Lebensmittel und habe mich deshalb um meine Lebensmittelkarten nicht gekümmert. Aus diesem Grunde war ich nicht verpflichtet, in Ahlen und in Düsseldorf Angaben über meine frühere Tätigkeit während der Kriegszeit an Amts Stelle zu machen.

Aus vorstehenden Gründen habe ich auch kein Spruchkammerverfahren in der britischen Zone durchlaufen müssen. Daß ich mich nicht selbst danach gedrängt habe, liegt auf der Hand. Da ich mein Auskommen in der freien Wirtschaft als gesichert betrachtete, machte ich von mir aus keinen Schritt, um zu einer Entnazifizierung zu kommen.

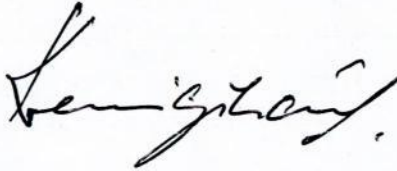
Auf Vorhalt: Mir ist unbekannt, daß damals in jedem Personalausweis ein Vermerk über die durchgeführte Entnazifizierung aufgenommen wurde. Der allgemeinen Verpflichtung, ein Entnazifizierungs-Spruchkammerverfahren zu durchlaufen, bin ich aus vorstehenden Gründen entgangen. Desgleichen habe ich ~~n~~ keinen Antrag nach dem Gesetz zu Artikel 131 gestellt. Infolge meiner günstigen Entwicklung meiner Wirtschaftstätigkeit konnte ich auch ohne weiteres auf meine Rechte als 131er verzichten.

Meine wirtschaftliche Tätigkeit in Düsseldorf entfaltete ich ohne jede Fühlungnahme mit früheren NS-Kreisen; ich entwickelte sie völlig aus eigener Kraft. Ich habe sogar bewußt seit 1945 jeden Kontakt mit früheren Kollegen und sonstigen Angehörigen des RSHA und nachgeordneten Behörden unterlassen. Für mich war seit 1945 meine frühere dienstliche Tätigkeit völlig erledigt. Sie war für mich schon in dem Zeitpunkt erledigt, als ich mich bemühte, aus dem Kommunistenreferat herauszukommen, ~~in dem~~ dem ich die Schrecknisse des Krieges kennengelernt hatte.

Abschließend bemerke ich, daß ich mich in der Nachkriegszeit - auch infolge meiner vielen Arbeit - nicht mit NS-Zeitgeschichte befaßt habe. Ich war deshalb überrascht, als mir mein Verteidiger kürzlich mitteilte, daß ich in der einschlägigen NS-Literatur sogar im Personenverzeichnis genannt werde.

Meine Vernehmung wird am Dienstag, den 7. Oktober 1969, um 13.00 Uhr fortgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



Geschlossen:


Erster Staatsanwalt
Staatsanwalt
Justizangestellte

Ende der Vernehmung 13.00 Uhr.

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung
und erklärt:

Ich überreiche ein Attest meines behandelnden Arztes
Dr. Gallwoszus vom 2. 10. 1969 zu den Akten, das in Hülle
Bl. 46 Bd. XIII genommen wurde.

Bevor ich im einzelnen auf meine SS-Zugehörigkeit durch Anglei-
chung und auf meine Tätigkeit im Gestapa und dem späteren RSHA
eingehen werde, habe ich folgendes zu erklären:

In Erkenntnis des nationalsozialistischen Unrechtssystems und der
Erkenntnis ~~dadurch~~, daß ich andererseits als weisungsunterworfe-
ner Beamter im RSHA Tätigkeiten ausüben mußte, ^{die ich} ~~mit denen ich mich~~
innerlich nie gebilligt habe, war es seit meiner Versetzung aus
dem Kommunisten-Referat mein ganzes Bestreben, meine frühere
berufliche Vergangenheit restlos von mir abzuschütteln und mir
ein neues Leben nach christlich-ethischen Gesichtspunkten aufzu-
bauen. In den letzten 25 Jahren wollte ich total vergessen, was
früher während meiner Tätigkeit im RSHA auch durch meine eigene
pflichtunterworfenen ~~Mitwirkung~~ Amtsausübung geschehen ~~ist~~ war.
Aus diesem Grunde habe ich es peinlichst vermieden, mit früheren
Angehörigen des RSHA zusammenzukommen. Glücklicherweise sind auch
keine früheren RSHA-Angehörigen an mich herangetreten.

Ich lebte in der Nachkriegszeit ausschließlich ^{für} meiner Familie und war durch den Aufbau der Verbände auf dem Gebiet des Schrott-Großhandels und der Abbruch-Unternehmen derart in Anspruch genommen, daß ich an eine weitere Tätigkeit im Anschluß an meine frühere Beamteneigenschaft nicht denken konnte. Meine frühere Beamteneigenschaft hatte sich ja sowieso erledigt, ich habe überhaupt nicht daran gedacht, sie irgendwie wieder aufleben zu lassen. Nachdem was während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat des RSHA an Unrechtshandlungen geschehen war, ~~machte~~ ^{war} es nach meiner Auffassung unmöglich, meine früheren Beamten-Rechte wieder aufleben zu lassen bzw. wieder geltend zu machen.

Um 13.50 Uhr erscheint Herr Rechtsanwalt Scheid, dem der bisherige Inhalt durch Verlesen bekannt gegeben wurde.

Schon während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat habe ich verurteilt, daß die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen nach der Genfer Konvention behandelt wurden, sondern nach neuen Richtlinien behandelt wurden, die althergebrachte Grundsätze des Kriegsgefangenenwesens außer Acht ließen. Die damit verbundenen Greuel und Schrecknisse gegenüber den Kriegsgefangenen, die ich als kleiner Beamter nicht von ihnen abwenden konnte, haben mich damals schon während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat veranlaßt, mich innerlich von der mir übertragenen Tätigkeit zu distanzieren und alles daranzusetzen, vom Kommunisten-Referat weg versetzt zu werden, was mir schließlich auch gelungen ist. Ich werde anlässlich meiner weiteren Vernehmungen zu Detailfragen meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat über meine Einstellung zu den Unrechtsmaßnahmen und zu den menschlichen Aspekten dieser Maßnahmen noch besonders Stellung nehmen.

Die vorstehenden beiden Absätze wurden mir soeben noch einmal verlesen. Ich bin mit sämtlichen Formulierungen des vernehmenden Staatsanwalts einverstanden, sie entsprechen genau meinen Gedankengängen. Ich habe vorerst weiteres nicht hinzuzufügen.

Bezüglich meiner SS-Zugehörigkeit habe ich heute keine Erinnerung mehr, ob ich jemals einen formellen Antrag auf Aufnahme in die SS gestellt habe. M. E. nach bin ich erst kurz vor Kriegsausbruch SS-Uniformträger geworden. Es ist durchaus möglich, daß ich vor Kriegsbeginn als Beamter und Angehöriger des Gestapa in die SS aufgenommen worden bin. Ich hatte m.W. keinen besonderen Münchener Ausweis über meine SS-Zugehörigkeit erhalten. Ich besaß damals nur einen Ausweis des Gestapa, der mich als Polizeiinspektor bzw. -oberinspektor auswies. Ich glaube nicht, daß auch auf dem Gestapa-Ausweis auch ein SS-Dienstgrad ausgewiesen war. Mir wurde aus meinem SS-Offiziersblatt (Bl. 4 des Personalheftes) vorgehalten, daß ich am 1. Juni 1938 in die SS eingetreten bin und die Mitgliedsnummer 290 942 erhalten habe, außerdem als Parteianwärter geführt wurde.

Die Richtigkeit dieser Daten zweifle ich nicht an. Ich erkläre hierzu, daß damals die Polizeibeamten des Gestapa m. W. automatisch in die SS übernommen wurden und in Angleichung an ihren beamtenmäßigen Dienstgrad einen entsprechenden SS-Dienstgrad verliehen erhalten haben.

An das Datum meiner Ernennung zum Untersturmführer kann ich mich nicht erinnern. Lt. SS-Offiziersblatt bin ich am 9. 11. 1938 zum Untersturmführer ernannt worden. Ich möchte annehmen, daß ich von dieser Beförderung nicht einmal unterrichtet worden bin. M. W. habe ich damals noch keine Uniform eines Untersturmführers getragen. Ich habe die SS-Uniform ~~in~~ mit grünem Tuch der Polizei, den SS-Rangabzeichen und dem Totenkopf erst getragen, als ich zum Hauptsturmführer anlässlich meiner Ernennung zum Polizei-Oberinspektor befördert worden bin. Lt. Offiziersblatt wurde ich am 20. 4. 39 zum Hauptsturmführer befördert. Ob ich mit gleichem Datum zum Polizei-Oberinspektor ernannt worden bin, entzieht sich meiner Erinnerung. Desgleichen kann ich nicht angeben, wann ich datumsmäßig zum Regierungsamtman befördert worden bin. Vor meiner Ernennung zum Reg.Amtmann wurde ich zunächst zum Reg.Oberinspektor ernannt.

(Der Zeitpunkt zum Reg.Amtmann wird einer späteren Nachprüfung vorbehalten, nachdem das Ergebnis weiterer Auswertungen von Personalunterlagen des Herrn Koenigshaus vorliegen).

Wenn in meinem SS-Offiziersblatt in der Spalte "Dienststellung" sich der Eintrag befindet "F.i.SD (=Führer im Sicherheitsdienst), so bemerke ich hierzu, daß ich m.E. automatisch auch in den SD übernommen worden bin. Auch die Übernahme in den SD war m.E. eine allgemeine Angleichungsmaßnahme, der alle Polizeibeamten des Gestapa gleichermaßen unterworfen waren. Ich hatte keine besondere Aufgaben als Angehöriger des SD im Gestapa und späteren RSHA wahrzunehmen gehabt. Ob ich die Raute eines SD-Angehörigen an meiner Uniform getragen habe, kann ich heute nicht mehr angeben. Wenn ich lt. Eintrag im Offiziersblatt SD-Angehöriger war, so werde ich sie wie alle übrigen SD-Angehörigen auch getragen haben.

Die Datenangaben auf der Rückseite meines SS-Polizeiblattes bezügl. meiner Polizeizugehörigkeit vom 7. 10. 1926 bis 1. 4. 1935 beziehen sich m.E. auf meine Zugehörigkeit zur Schutzpolizei und im letzten Zeitabschnitt zur Verwaltungspolizei in Magdeburg. Ich halte es durchaus für möglich, daß ich als Verwaltungs-Polizeibeamter noch als Angehöriger der Schutzpolizei geführt worden bin. Mit dem 1. April 1935 bin ich, wenn ich mich richtig erinnere, zur Stapo Magdeburg - Kirchenreferat- gekommen, bei dem ich etwa ein Jahr lang gearbeitet habe, bis ich im Frühjahr 1936 zum Gestapa nach Berlin versetzt wurde.

Während meiner SS-Zugehörigkeit habe ich m. E. keine Orden und Ehrenzeichen erhalten. Wenn in meinem SS-Offiziersblatt angegeben ist, daß ich den Jul-Leuchter erhalten habe, so kann ich mich hierzu mangels Erinnerung nicht äußern.

Mein letzter SS-Dienstgrad vor Kriegsende war SS-Hauptsturmführer. Da ich diesen Dienstgrad bereits am 20. April 1939 ausweislich des SS-Offiziersblattes erhalten habe, bin ich während des Krieges innerhalb der SS nicht befördert worden. Meine bezüglich des Datums noch nachzuprüfende Ernennung zum Reg.Amtmann hat nach meinem sicheren Wissen keine weitere SS-Beförderung zur Folge gehabt.

Zur Fortsetzung meiner Vernehmung am Mittwoch, dem 8. Oktober 1969, um 13.00 Uhr, bin ich gebeten worden, bezüglich meiner Tätigkeit in den einzelnen Referaten des RSHA deren personelle Besetzung und die jeweilige Zeitdauer meiner Tätigkeiten gedächtnismäßig vorzubereiten.

Bezüglich der Schreibkräfte im Sachgebiet IV A 1 c bin ich auf die Benennung der Zeugen im Haftbefehl hingewiesen worden. Ferner wurden mir die Geschäftsverteilungspläne 1941, 1942, und 1943 ausgehändigt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Leininger

Hannemann
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

Winnitz
Staatsanwalt

Adymer
Justizangestellte

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr.

I - A - KI 3

1 Berlin 42, den 8.10.1969
int.: 2578

V e r m e r k :

Nachweis über Kriegsverletzungen des KÖNIGSHAUS im Res.-
Lazarett in Lippstadt: -Hauptkrankenbuch u. Stationsliste
 des Res.-Lazarett Lippstadt -

SS-OSTuf u. Reg.-Amtmann Franz K ö n i g s h a u s,
10.4.1906 in Wegeleben geb.,

Dienststelle: ChdSipo u. SD

Zugang von der Truppe am 19.11.44 zum Res.-Lazarett Lippstadt
- Chirurg.-Abt. - durch Bombensplitter re. Oberschenkel.
Am 20.12.44 KV entlassen ~~an~~ zum RSHA Berlin - Goldbeck bei
Stendal.

Diensteintritt: 1.10.36

gez.
(Marter) PM

V e r m e r k:

Auf fernmündliche Weisung des Herrn EStA H a u s w a l d
wurden die Ermittlungen im Documenten Center - betr.:

Franz K ö n i g s h a u s

fortgesetzt.

Folgende DC-Unterlagen wurden gesichtet:

1. NSDAP-Karte
2. SS-Offizierskarte
3. Sammeliste 47, Seite 123 :
25.6.1935, PI, Eintritt Polizei 1.8.34,
übernommen 1.11.34 zum PP Magdeburg
4. Eidesstattliche Erklärung Kurt LINDOW
vom 30.11.1945, Seiten 1-3 (Oberursel)
5. Befehlsblatt SD 6/44 (RSHA) v. 12.2.44:
Ernannt zum Reg.-Amtmann die H-Stuf.
Reg.Ob.-Insp. ECKERLE und KÖNIGSHAUS
6. Tel.-Buch RSHA 1942, Seite 15,
POI, IV A 1 c, PA 8, Tel. priv. 73 83 36,
" int.: 208, Post 4,
7. Tel.-Buch RSHA Juni 1943, Seite 14,
H-Stuf, IV A 1 c, PA 8, Tel. int. 282, Post 4,

Sämtl. DC-Unterlagen werden in Fotokopie nachgereicht.

^{gez.}
(Marter) PM

Berlin 21, den 8. Okt. 1969

1 Js 1/64 (RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig:	Erster Staatsanwalt	H a u s w a l d
	Staatsanwalt	S c h m i d t
	Justizangestellte	W e g n e r

Beginn der Vernehmung 13³⁰ Uhr

Aus der Untersuchungshaftanstalt vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung im Beistand seines
Verteidigers, vertreten durch Referendar W e r h a h n ,
und erklärt:

Im Anschluß an die gestrige Vernehmung wurden mir von meinem
Verteidiger Ablichtungen sämtlicher Zeugenvernehmungen aus
dem Bd. XII der Sachakten zu meiner Information übergeben.
Ich habe begonnen, mich mit dem Inhalt dieser Vernehmungen
vertraut zu machen.

Die mir gestern überreichten Geschäftsverteilungspläne
des RSHA aus den Jahren 1941, 1942 und 1943 reiche ich nach
Kenntnisnahme zurück.

Zu meinen gestern erörterten Beförderungsdaten trage ich
auf entsprechenden datumsmäßigen Vorhalt folgendes nach:
Ich bin etwa im April 1944 zum Regierungsamtmann befördert
worden, wie sich aus dem Befehlsblatt Nr. 67 Jahrgang 1944,
vom 12. April 1944 ergibt.

Februar

Meine Lazarettzeit aufgrund einer Verletzung des rechten Oberschenkels durch einen Durchschuß dauerte laut Auskunft des Krankenbuchlagers, wie mir mitgeteilt wurde, vom 19. November bis 30. Dezember 1944. An diesem Tage wurde ich kv. zum RSHA entlassen, war jedoch noch einige Wochen vor meinem erneuten Dienstantritt im RSHA, Abwehr Schellenberg, zu Besuch bei meiner Ehefrau in Goldbeck bei Stendal.

Während der Kriegszeit trug ich viel die graugrüne Uniform der SS mit den Rangabzeichen eines SS-Hauptsturmführers. Es bestand im RSHA in meinen Dienststellen kein allgemeiner Uniformzwang. Wer Uniform tragen wollte oder nicht, entschied dies für sich selbst. Ich entschied mich aus praktischen Gründen zum Uniformtragen, weil ich auf diese Weise meine Zivilkleider schonen wollte. Für die Beschaffung von Uniformstücken waren keine Bezugsscheine nötig, ich erhielt jederzeit von der Bekleidungskammer die von mir benötigten Uniformstücke und konnte auf diese Weise meine Bezugsscheine für Zivilkleidung sparen. Ich kann mich nicht erinnern, jemals eine Schwarze SS-Uniform während des Krieges getragen zu haben. Mit dem Uniformtragen habe ich überhaupt erst seit Kriegsbeginn^h begonnen.

Ich bin nunmehr nach Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne gebeten worden, zur zeitlichen und zuständigkeitsmäßigen Reihenfolge meiner Tätigkeit in den einzelnen Referaten des Gestapa und späteren RSHA Stellung zu nehmen.
~~Vir~~

Selbst diktiert:

Nach meinem Erinnerungsvermögen nach 25 Jahren und nach Kenntnisnahme der von der Staatsanwaltschaft mir vorgelegten Geschäftsverteilungspläne des RSHA bin ich das Gestapa ungefähr wie folgt durchlaufen:

Nach meiner Versetzung von der Stapo-Stelle Magdeburg zum Geheimen Staatspolizeiamt war ich von 1936 bis 1939 im Kirchenreferat. Nach meiner Auffassung bin ich dann schon vor Kriegsbeginn 1939 zum Schutzhaftreferat gekommen. ~~Barkowitsch~~ Ab 1936 war ich für etwa 3 Jahre im Kirchenreferat. Den genauen Zeitpunkt meiner Versetzung zum Schutzhaftreferat kann ich nicht nennen. Ich nehme an, daß ich bereits vor Kriegsbeginn zum Schutzhaftreferat versetzt worden bin. Die Namen der Referenten des Kirchenreferats kann ich nicht nennen. Es waren meistens Regierungsassessoren, die sehr viel wechselten. Auch nach Vorhaltung der Tätigkeitsgebiete und Namen von Referenten des Kirchenreferates aus dem Geschäftsverteilungsplanes des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 kann ich mich an nähere Einzelheiten meiner dortigen Tätigkeit nicht mehr entsinnen. Am 1. Juli 1939 war ich möglicherweise schon nicht mehr im Kirchenreferat, sondern bereits zum Schutzhaftreferat versetzt. Als einzigen Namen aus dem Kirchenreferat erinnere ich mich an einen Regierungsassessor R u x .

Der Leiter des Schutzhaftreferates war Herr Dr. B e r n d o r f f. Ich wurde als Buchstabensachbearbeiter eingesetzt. Den Buchstaben kann ich nicht nennen. Ich kann im Augenblick ³ nicht mangels ² Erinnerung angeben, wie lange ich im Schutzhaftreferat gewesen und wohin ich aus dem Schutzhaftreferat versetzt worden bin. Nach meiner Auffassung ist es sicher, daß ich auch im Böhmen-Mähren-Referat gewesen bin, als Dr. J o n a k dort Referatsleiter war.

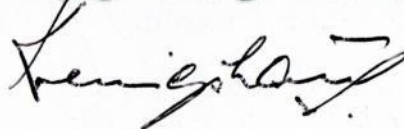
Wann ich im Böhmen-Mähren-Referat gewesen bin, ob dies im Anschluß an das Schutzhaftreferat oder erst im Anschluß an das Kommunistenreferat gewesen ist, vermag ich ohne weitere Vorhalte im Augenblick nicht zu sagen. Ich kann mich lediglich daran erinnern, daß ich im Böhmen-Mähren-Referat auch noch unter Dr. L e t t o w als Referenten gearbeitet habe. Mein Tätigkeitsgebiet im Böhmen-Mähren-Referat betraf z. B. die Überprüfung bestehender Vereine, ihre weitere Zulässigkeit u. ä.

(bis hierher selbst diktiert)

Zum Kommunistenreferat, im folgenden kurz IV A 1 genannt, muß ich nach Beginn des Rußlandfeldzuges versetzt worden sein. Den genauen Zeitpunkt kann ich nicht angeben. Auf jeden Fall habe ich in IV A 1 nicht zu der Zeit Dienst versehen, als dort der sog. Kommissarerlass erlassen wurde. Diesen habe ich erst nach Inkrafttreten desselben dem Inhalt nach kennengelernt. Meiner Erinnerung nach könnte es zutreffen, daß ich Ende 1941 oder Anfang 1942 zu IV A 1 versetzt worden bin. Ich weiß im Augenblick nicht, ob ich zu Weihnachten 1941 schon im Referat IV A 1 gewesen bin. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, an einer Abschieds- bzw. Einführungsfeier für den Wechsel meines Vorgängers und meines Dienstantritts teilgenommen zu haben. Mein Vorgänger war Regierungsamtmann Franz T h i e d e k e . An seinen Namen kann ich mich wieder erinnern, nachdem ich gestern die Zeugenaussagen aus Bd. XII der Sachakten gelesen habe. Im Lichtbildband bezeichne ich Thiedeke als den entweder unter Nr. 77 oder Nr. 79 abgebildeten Beamten. Mir wurde mitgeteilt, daß Thiedeke die unter der Nr. 77 abgebildete Person ist. Ich habe die Vermutung, daß Thiedeke nach meiner Versetzung zu IV A 1 dort noch eine gewisse Zeit weitergearbeitet hat.

Thiedeke war im Sachgebiet IV A 1 c tätig gewesen, soweit ich mich erinnere. Über seine Tätigkeit vor meiner Versetzung zu IV A 1 g werde ich mich noch besonders äußern. Ich hatte damals nicht erfahren, welche Tätigkeit Thiedeke im einzelnen ausgeübt hat. Damals war es üblich, daß man von seinem Vorgänger in großen Zügen gesagt bekam, welche Tätigkeit auszuüben war und wie sie fortzusetzen ist. Abgesehen von dieser kurzen allgemeinen mündlichen Einweisung kann ich mangels Erinnerung nicht angeben, ob mir Thiedeke nähere Einzelheiten über sein Tätigkeitsgebiet bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen mitgeteilt hat. Auf die Frage, ob mich Thiedeke anhand von konkreten Vorgängen aus dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens in meine neue Tätigkeit in IV A 1 c eingewiesen hat, muß ich antworten, daß ich dies nicht weiß. Wenn ich mangels näherer Erinnerung von Thiedeke nicht eingearbeitet worden bin, dann kann es so gewesen sein, daß ich ~~mich~~ versucht habe, mich anhand ~~vorhanden~~ vorhandener Vorgänge in die Materie hereinzufinden. Das beruht auch darauf, daß ich mich arbeitsmäßig an Thiedeke fast gar nicht erinnern kann. Bei meiner Einarbeitung habe ich meiner Erinnerung nach mich auf allgemeine Erlassensammlungen ~~vorgefunden~~ nicht stützen können. Meine Vernehmung wird am 9. Oktober 1969 um 13.00 Uhr fortgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Staatsanwalt


Justizangestellte

Ende der Vernehmung: 15.50 Uhr

1 Js 1/64 (RSHA)

1 Js 5/65 (RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Erster Staatsanwalt S c h m i d t
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s

- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung und erklärt:

In Berichtigung des Vorhalts vom 8. Oktober 1969, Seite 1, wird mir mitgeteilt, daß meine Beförderung zum Regierungsamtman im Befehlsblatt Nr. 6 vom 12. Februar k (nicht April) 1944 veröffentlicht worden ist. Ich habe dies zur Kenntnis genommen, demnach muß ich vor dem 12. Februar 1944 zum Regierungsamtman ernannt worden sein. Eine gleichzeitige ^{oder spätere} Beförderung innerhalb der SS hat nicht stattgefunden.

Um 13.25 Uhr erscheint Herr Rechtsanwalt Scheid.

Zur Frage meiner Tätigkeit im Böhmen-Mähren-Referat erinnere ich mich noch, daß ich unter dem dortigen Referatsleiter J o n a k in der ersten Zeit in der an der Ecke Wilhelmstr. des RSHA-Gebäudes untergebrachten Dienststelle dieses Referate und später in Lichterfelde-Ost, Lange Straße, als Sachbearbeiter gearbeitet habe. Ich weiß nicht, ob ich die längere

Zeit dieser Tätigkeit im RSHA-Gebäude oder in der Lange-Straße ausgeübt habe. Der Umzug zur Lange Straße soll, ~~wie~~ wie mir mitgeteilt wurde, im Frühjahr 1941 gewesen sein. An die Tatsache dieses Umzuges kann ich ^{ich} ~~nie~~ erinnern, nicht jedoch an dessen Zeitpunkt. Die Ausbombung des Böhmen-Mähren-Referats (IV D 1) im August 1943 - Datum wurde mir vorgehalten - glaube ich ^{unmittelbar} nicht miterlebt zu haben. Ich bin mir sicher, daß ich in IV D 1 sowohl unter ~~km~~ Jonak als auch unter Lettow gearbeitet habe. Die längere Zeit davon habe ich unter Jonak meiner Ansicht nach in IV D 1 gearbeitet. Nachdem Lettow zu IV D 1 versetzt worden war, wurde noch ein Assessor zu IV D 1 versetzt, an dessen Namen ich mich nicht erinnere. Dadurch unterstand ich als Sachbearbeiter dem Referatsleiter IV D 1 nicht mehr unmittelbar, sondern hatte meine Vorlagen zunächst an den Assessor zu geben. Das führte zu dienstgradbedingten Spannungen und schließlich, wie ich annehme, zu meiner Versetzung von IV D 1. Unter Lettow habe ich m.E. noch einige Monate in IV D 1 gearbeitet, es kann auch noch längere Zeit gewesen sein. Nach nochmaliger intensiver Befragung und Überlegung ist es mir nicht möglich, gedächtnismäßig irgend - einen Anhaltspunkt zu finden, um den Zeitpunkt meiner Versetzung ~~n~~ vom Referat IV D 1 näher zu bestimmen, als in meiner gestrigen Vernehmung, in der ich angegeben habe, daß es meiner Erinnerung nach zutreffen könnte, Ende 1941 oder Anfang 1942 zu IV A 1 versetzt worden zu sein.

Wenn der Zeitpunkt des Umzuges des Referats IV D 1 nach Lichterfelde-Ost, Lange Straße, für das Frühjahr 1941 anzunehmen ist, so war ich von diesem Zeitpunkt ab gerechnet, schätzungsweise ungefähr ein Jahr in der Lange Straße tätig.

Herr~~x~~ Erster Staatsanwalt Schmidt entfernte sich um 14.10 Uhr.

Nach diesen Erörterungen erscheint es mir nunmehr klar, daß die Reihenfolge meiner Tätigkeit in den verschiedenen Referaten des RSHA seit Kriegsbeginn folgende gewesen ist:

Schutzhaft-Referat, (IV C 2)

Böhmen-Mähren-Referat (IV D 1)

Kommunisten-Referat, Sachgebiet Kriegsgefangene (IV A 1 c)
(später IV D 5 d)

Zentrale Sichtvermerkstelle
in Pankow

Gemeinsame Abwehrstelle

Von IV A 1, später IV D 5, wurde ich zur Zentralen Sichtvermerkstelle in Pankow versetzt, als wir in Lichterfelde-West, Augusta-Str. 9, noch nicht ausgebombt waren. Ich kann mich noch an meine Fahrstrecke mit der S-Bahn von Lichterfelde-West nach Pankow erinnern, wenn es vielleicht auch nur kurze Zeit gewesen sein konnte. Den Zeitpunkt unserer Ausbombung weiß ich nicht mehr. Die Frage meiner Versetzung soll deshalb erst weiter erörtert werden, nachdem durch weitere Ermittlungen der Zeitpunkt meiner Ausbombung festgestellt worden ist. Nach meiner Erinnerung wurde ich kurz vor meiner Verwundung am 19. November 1944 von der Sichtvermerkstelle zur Gemeinsamen Abwehrstelle Schellenberg versetzt. Ich meine jedoch, den Dienst bei der Abwehrstelle erst nach meiner Genesung von der Verwundung aufgenommen zu haben. Durch Vermittlung eines gewissen Schmidt oder Schmitz, Kommissär oder höherer Dienstgrad, wurde ich dorthin vermittelt. Die Dienststelle befand sich in Schmargendorf, wahrscheinlich Berkaer Straße. Dort verblieb ich bis zu meiner Verlegung zur Dienststelle Skorzeny.

Als ich zum Referat IV A 1 und dort zum Sachgebiet IV A 1 c versetzt wurde, war L i n d o w bereits dort ~~am~~ versetzt tätig und arbeitete sich ein. Während seiner Einarbeitungszeit habe ich ihn dort eine kürzere Zeit erlebt, die ich bis zu seiner Referatsübernahme auf etwa 3 Monate schätze. Wenn mir gesagt wird, daß Lindow das Referat IV A 1 am 1. Juli 1942 übernommen hat, so bin ich demnach etwa März/April 1942 zu IV A 1 c versetzt worden.

Ich bin der Meinung, daß ich mich bei Dienstantritt in IV A 1 c beim damaligen ^{Referats} ~~Dienst~~leiter Ex~~x~~ V o g t gemeldet habe. Vogt habe ich unter Nr. 81 der Lichtbildmappe wiedererkannt. Ich nehme an, daß mir Vogt mitgeteilt hat, was ich in IV A 1 c zu bearbeiten hätte. Er wird mir gesagt haben, daß ich dort Kriegsgefangenenangelegenheiten zu bearbeiten haben werde. Ich nehme an, daß Vogt mir bei seiner Mitteilung über die Zuständigkeit des Sachgebietes nichts davon eröffnet hat, daß in diesem Sachgebiet auch Tötungsvorgänge gegen Kriegsgefangene zu bearbeiten sind. Ich bin der Auffassung, daß ich dies erst erfahren habe, als ~~z~~ ich nach meiner Aufnahme der Tätigkeit in IV A 1 c durch Bearbeitung der einzelnen Vorgänge mit Tötungssachen konfrontiert worden bin.

Sicherlich habe ich mich auch beim Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , vorgestellt. Auf dem Lichtbild Nr. 47 der Lichtbildmappe kann ich Panzinger nicht wiedererkennen. M. E. hat mir Panzinger über mein neues Tätigkeitsgebiet nichts mitgeteilt. Das war Aufgabe des Referatsleiters. Anlässlich meiner Versetzung zu IV A 1 c habe ich mich nicht beim Amtschef IV , M ü l l e r , vorstellen müssen. Es war im Übrigen auch nicht üblich, daß sich Sachbearbeiter bei einer Versetzung beim Amtschef IV vorzustellen hatte. Auch im Vorzimmer des Amtschef Müller hatte ich mich nicht vorzustellen und auch bei meiner f späteren Tätigkeit in IV A 1 c keine dienstlichen Kontakte zu pflegen gehabt.

Herr Rechtsanwalt Scheid entfernt sich um 15.00 Uhr.

Von den mir vorgehaltenen Sachbearbeitern in IV A 1 c Herold, Eckerle, Preuß, Wegener, kann ich mich nur an Polizeieinspektor Herold erinnern.

Zur Frage der Zuständigkeitsverteilung innerhalb von IV A 1 c kann ich zunächst nur anführen, daß ich m. E. im Anfang meiner Tätigkeit in IV A 1 c zunächst nur Vorgänge auf den Tisch bekam, die Geschlechtsverkehr von Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen oder sonstigen verbotenen Umgang betrafen.

Erst auf Vorhalt des Dokuments vom 27. 4. 1942 kann ich mich wieder erinnern, daß im Sachgebiet IV A 1 c auch das verbotene Abhören von Feindsendern bearbeitet wurde. Diese Vorlage bestärkt mich in meiner Erinnerung, daß ich in der ersten Zeit meiner Tätigkeit in IV A 1 c nicht mit Kriegsgefangenensachen befaßt gewesen bin, mit Ausnahme der sogenannten Geschlechtsverkehrsfälle.

Auf die Frage, ob ich generell gesehen in IV A 1 c die Angelegenheiten polnischer und russischer Kriegsgefangener allein zu bearbeiten hatte, bemerke ich, daß neben mir noch andere Sachbearbeiter in IV A 1 c tätig waren, ~~Daß in IV A 1 c noch andere Sachbearbeiter~~ die auf dem gleichen Sachgebiet tätig waren.

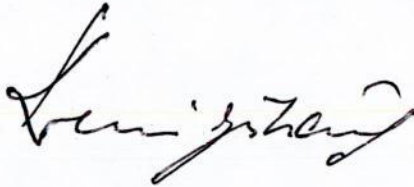
Wenn mir vorgehalten wird, daß die Zeugen Panzinger, Lindow, Michler, Beck, Günther und Arndt übereinstimmend angegeben haben, daß ich die Vorgänge betr. polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener ausschließlich allein bearbeitet habe, so antworte ich, daß ich nicht der Ansicht bin, die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen ^{bearbeitet} allein zu haben, weil ich meiner Ansicht nach, dieses dem Umfang nach schon nicht hätte bewältigen können.

Nach meinem Erinnerungsvermögen betone ich nochmals, daß ich im Anfang meiner Tätigkeit in IV A 1 c Vorgänge von Kriegsgefangenen, mit Ausnahme von sowjetischen Kriegsgefangenen bearbeitet habe, denen Verstöße

gegen allgemeine Anordnungen zur Last gelegt wurden.
Zur Frage meiner ausschließlichen Zuständigkeit für Angelegenheiten polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener, wie überhaupt für das Kriegsgefangenenwesen, wie sie von den genannten Zeugen behauptet wird, werde ich mich zu einem späteren Zeitpunkt nach genauerer Überlegung nochmals äußern.

Freitag
Die Vernehmung wird am ~~Donnerstag~~, den 10. Oktober 1969,
um 9.30 Uhr, fortgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Geschlossen:


Erster Staatsanwalt
Staatsanwalt
Justizangestellte

Ende der Vernehmung: 15.50 Uhr.

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 9.30 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung und erklärt:

Zu der gestern erörterten Frage meiner Kollegen in IV A 1 c und später in IV D 5 d, soweit es sich um Sachbearbeiter handelte, wird mir nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis folgendes mitgeteilt:

1. Polizeiinspektor und H'stuf. H e r o l d ist als einziger Sachbearbeiter aufgrund von Zeugenaussagen und drei Dokumenten unter dem Aktenz. IV A 1 c vom 9. 5., 16. 6. und 1. 9. 1942 als Mit-Sachbearbeiter festgestellt worden. Nach denselben übereinstimmenden Zeugenaussagen hat Herold in IV A 1 c keine Vorgänge bearbeitet, die die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener betrafen. Mit Aussonderungen sind kollektive Maßnahmen gegen Gruppen sowj. Kriegsgefangener gemeint. Bei der Bearbeitung von Einzelvorgängen gegen sowj. und polnische Kriegsgefangene, insbesondere Einzeltötungen, derselben, kann auch Herold als Sachbearbeiter mitgewirkt haben.
2. Polizei-Oberinspektor und H'stuf. Fritz E c k e r l e gehörte nicht zum Sachgebiet IV A 1 c. Nach sämtlichen Dokumenten (Telefonverzeichnis und Einzeldokumente aus den Jahren 1941 bis Juni 1943) war Eckerle nur in IV A 1 d als Sachbearbeiter beschäftigt.

Das Sachgebiet IV A 1 d bearbeitete keine Vorgänge gegen sowj. und polnische Kriegsgefangene (weder Massen- noch Einzeltvorgänge bzw. Tötungsvorgänge). Eckerle saß zwar räumlich neben dem Dienstzimmer von IV A 1 c, hatte jedoch mit der Zuständigkeit in IV A 1 c nichts zu tun, sondern ^{hatte} in IV A 1 d ein zuständigkeitsmäßig völlig getrenntes Sachgebiet.

3. Polizeiinspektor Paul P r e u ß wird zwar nach dem Telefonverzeichnis 1942 als Angehöriger des Sachgebietes IV A 1 c geführt, nach allen übereinstimmenden Zeugnisaussagen war er jedoch in diesem Sachgebiet zu keiner Zeit tätig. Es sind auch keine Dokumente aufgefunden worden, die Preuß als Sachbearbeiter in IV A 1 c ausweisen.
4. Polizeiinspektor und Ostuf. Fritz W e g e n e r wird in den Telefonverzeichnissen der Ostliste und der Seidel-Aufstellung (in letzterer für November 1943) als Sachbearbeiter in IV A 1 c geführt. Dokumente aus IV A 1 c, die seine Unterschrift tragen, sind nur aufgefunden worden unter den Daten vom 10. Dezember 1940, 31. Oktober 1941 und 6. Januar 1942. Von den Zeugen kann sich an Wegener nur Frau Günther erinnern, die angibt, für ihn ab August/September 1941 etwa ein Jahr lang auch Schreibarbeiten gefertigt zu haben. Frau Günther meint jedoch, für Wegener keine Vorgänge geschrieben zu haben, die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener betrafen.
5. Oberinspektor Georg G r ü n d l i n g (H'Stuf.) wird in der Ostliste unter IV D 5 geführt, von den Zeugen kann sich nur Frau Beck an Gründling aus der späteren Zeit in IV D 5 d erinnern. In diesem Sachgebiet schrieb Frau Beck für Gründling.Vorgänge, die sowj. Kriegsgefangene betrafen.

Um 10.05 Uhr erschien Herr Referendar Wehrhan für RA Scheid.

Mir ist das heutige Protokoll, Seite 1 und 2, vorgelegt worden. Ich habe es aufmerksam durchgelesen und nehme zu den Vorhalten 1-5 wie folgt Stellung:

selbst diktiert: An Herold habe ich mich nach Hinweis er-
Zu 1) innern können. Er war ein älterer Herr schon damals, der sehr stark auf seine Stellung sah und sehr oft Gelegenheit nahm, bei Herrn Panzinger herauszustellen, daß er im Rang mir gleichgestellt und daher mir nicht untergeordnet werden könnte. Nach Kenntnismahme von Vernehmungen aus dem Sachband XII glaube ich mich entsinnen zu können, daß Panzinger mir schon ab und zu einmal Vorgänge des Herrn Herold ~~mir~~ in die Hand gedrückt hat und sagte, "so geht es nicht, setzen Sie ihm auseinander, wie er es machen muß."

Selbst diktiert: (Zu 1)

Ich habe heute keine Erinnerung mehr, ob Herold nur für leichtere Fälle eingesetzt war oder auch bei schwereren, die zu Anordnungen gegen Gruppen von Kriegsgefangenen geführt haben, tätig war.

Selbst diktiert: Zu Eckerle kann ich nichts sagen, weil er
zu 2) mir nicht in Erinnerung ist und auch das Sachgebiet nicht, das man mir vorgehalten hat. Ob er ~~einmal~~ vertretungsweise ~~einmal~~ bei uns ausgeholfen hatte, wenn ich fehlte, entzieht sich meiner Erinnerung.

Selbst diktiert: ~~An~~ An Polizeinspektor Preuß habe ich keine
zu 3) Erinnerung.

zu 4) An Wegener kann ich mich m. E. nur namensmäßig erinnern, er muß aber, wie es sich aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt, bei IV A 1 c gearbeitet haben.

Selbst diktiert:
Zu 5)

Zu Gründling muß ich sagen, daß mir eine Person dieses Namens nicht in die Erinnerung kommt. Auch auf dem mir vorgelegten Lichtbild Nr. 12 der Lichtbildmappe habe ich Gründling nicht erkannt.

Ebenso wie ich mich an Herrn Gründling nicht erinnern kann, kann ich mich auch nicht an das Sachgebiet IV D 5 d erinnern, in dem ich die gleichen Arbeiten wie in IV A 1 c geleistet haben soll. Damit meine ich den Begriff der Sachgebietsbezeichnung IV D 5 d. Auch die Ausbombung in IV D 5 d in der Wilhelmstraße Ecke Prinz-Albrecht-Straße habe ich nach meiner Erinnerung nicht erlebt. Hierzu wurde mir vorgehalten, daß IV D 5 d in der Nacht ^{zum} ~~am~~ 23. November 1943 ausgebombt wurde. Wenn mir vorgehalten worden ist, daß der Referatsleiter von IV D 5 Herr Thiemann war, so kann ich mich zwar namensmäßig an ihn erinnern, aber nicht hinsichtlich meiner Arbeit unter ihm als Referatsleiter.

Abschließend wurde mir hierzu noch mitgeteilt, daß der Referatswechsel IV A 1 c/IV D 5 d im Juni 1943 stattgefunden hat, wie aus der Inhaltsübersicht zur allgemeinen Erlassammlung (Dok.Bd. B II) ersichtlich ist.

Ich bin gebeten worden, ^für meine nächste Vernehmung schriftliche Aufzeichnungen vorzubereiten zu folgenden Themen:

1. Meine ausschließliche Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen, die sowj. Kriegsgefangene außer Einzelfällen betrafen
2. Erläuterungen zu meiner Stellung innerhalb des Sachgebietes IV A 1 c im Verhältnis zu Herold, evtl. auch Wegener.

3. Anfertigung einer Skizze der Diensträume IV A 1 c.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, den 13. Oktober 1969
um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Staatsanwalt


Justizangestellte

Die Vernehmung wurde beendet 11.40 Uhr.

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung und erklärt:

Nach Rücksprache mit Herrn Referendar Wehrhahn, der mir mitteilte, daß mein Verteidiger, RA Scheid, im Augenblick wegen einer anderen Strafsache verhindert ist, an dieser Vernehmung teilzunehmen, bin ich einverstanden, meine Vernehmung ohne Verteidiger im Hinblick darauf fortzusetzen, daß Ref. Wehrhahn zugesagt hat, ~~um 14.30 Uhr zu erscheinen~~ daß RA Scheid gegen 14.30 Uhr erscheinen wird.

Wenn ich zur Frage der Schreibkräfte in IV A 1 c Auskunft geben soll, so bemerke ich vorweg, daß ich mich nur an zwei Schreibdamen erinnern kann, denen ich in IV A 1 c diktiert habe, und zwar an Frau M i c h l e r und Frau G ü n t h e r . Klar kann ich mich nur an Frau Michler als meiner Schreibkraft erinnern. An Frau Günther kann ich mich der Person nach erinnern, hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Schreibkraft für mich ^{kann} habe ich ^{nicht} dagegen im Augenblick nicht erinnern.

Nach Kenntnisnahme der Vernehmung der Frau Michler vom 6. 11. 1968, 2. 9., 15. 9., 23. 9. 1969 habe ich erfahren, daß Frau Michler später als ich selbst zu IV A 1 c als Schreibkraft versetzt worden ist.

Den genauen Zeitpunkt meiner Versetzung zu IV A 1 c weiß ich nicht mehr. Ich beziehe mich insoweit auf meine bisherigen Angaben, daß die Versetzung zur IV A 1 c Ende 1941/Anfang 1942 oder im Frühjahr 1942 erfolgt sein kann. Wenn Frau Michler angegeben hat, in IV A 1 c nur bis zum Sommer 1943 beschäftigt und als meine Schreibkraft tätig gewesen zu sein, so nehme ich das zur Kenntnis, kann aber aus meiner Erinnerung zu diesem Zeitpunkt der Versetzung der Frau Michler nichts sagen. Gleichfalls kann ich auch mangels Erinnerung nicht angeben, ob und wie lange ich länger als Frau Michler in IV A 1 c, später IV D 5 d, gearbeitet habe.

In diesem Zusammenhang muß ich auf meine frühere Angabe verweisen, wonach ich m. E. nach bereits Ende 1943 ~~zum~~ zur Zentralen Sichtvermerkstelle nach Pankow versetzt worden bin. Danach spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß ich später als Frau Michler von IV A 1 c wegversetzt worden bin.

Auf keinen Fall ist es richtig, daß ich noch 1944 in IV D 5 d mit Kriegsgefangenensachen beschäftigt gewesen bin. 1944 habe ich mich nicht mehr im Hauptgebäude des RSHA befunden, sondern war bereits bei der Zentralen Sichtvermerkstelle in Pankow. Die Angaben der Frau Günther, wonach ich noch 1944 und weiter bis Kriegsende in IV D 5 beschäftigt gewesen sein soll (Bd. IV, Bl. 129,) widersprechen meinem sicheren Erinnerungsbild.

Um 14.05 Uhr erscheint Herr Ref. Werhahn.

Während der Dienstzeit von Frau Michler war sie m. E. die Schreibkraft, die nur für mich gearbeitet hat. Es ist möglich, daß ich daneben auch Frau Günther ab und zu mal ein Diktat gegeben haben könnte. Die übrigen Schreibkräfte sind mir insofern nicht in Erinnerung, als ich ihnen ebenfalls Diktate in Kriegsgefangenensachen gegeben haben soll. Als Beispiel dafür gebe ich an, daß es mir heute auch nicht möglich wäre, all die früheren Schreibkräfte namentlich und in ihrer Tätigkeit anzuführen, die ich in meinem Büro in der Nachkriegszeit beschäftigt haben könnte.

Zur Arbeitsweise und der Art der Beschäftigung der Frau Michler gebe ich folgendes an:

Die einzelnen Vorgänge wurden ^{von} mir, nachdem sie bei meinem Vorgesetzten, z.B. Panzinger, durchgelaufen waren, generell gesehen, nachdem ich zuvor von meinen Vorgesetzten eine Anweisung bekommen habe, so oder so zu verfahren, in der Regel nach kurzer Einsichtnahme der Schreibkraft von mir diktiert. Je nach Lage des Falles hatte ich der Schreibkraft meine Angaben mehr oder weniger diktiert oder die Schreibkraft angewiesen, es in der üblichen Weise zu schreiben oder entsprechend bestimmten Erlassen oder anderen Schriftstücken die Erledigung vorzunehmen.

Frau Michler war nach meiner Auffassung eine intelligente Person. Für die Einarbeitung von Frau Michler wird sich vieles aus der täglichen Praxis von damals ergeben haben. Es kann so gewesen sein, daß ich ihr in der ersten Zeit mehr und genauer zu diktieren hatte als während ihrer späteren Tätigkeit. Zur Frage, ob ich sie persönlich in ihrer Arbeit eingewiesen und angelernt habe, kann ich heute infolge Zeitablaufs nicht viel sagen. Wenn Frau Michler in IV A 1 c erstmalig innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes gearbeitet hat, dann mußte ich sie schon formal einarbeiten. Darunter verstehe ich, daß ich Frau Michler über die äußere Form der von mir diktierten Schreiben und über die Art von Bezugnahmen auf andere Vorgänge generell unterrichtet haben werde, zum anderen bin ich aber auch der Ansicht, daß sie diese Methode als erfahrene Schreibkraft aus Vorgängen, die ich ihr zur schreibmäßigen Bearbeitung übergeben habe, hätte ansehen können. Mir wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß Frau Michler vor ihrer Einstellung im RSHA - IV A 1 c - im Mai/Juni 1942 nur in der Privatwirtschaft als Stenotypistin tätig gewesen sei. Frau Michler war eine tüchtige und versierte Kraft. Was Frau Michler auf mein Diktat bzw. auf meine Veranlassung mit der Maschine geschrieben hatte, ging an mich wieder zurück und wurde von mir nach Durchsicht und Abzeichnung durch mich, wie ich annehme, an Panzinger und von dort an Müller weitergeleitet. Bevor Lindow am 1. Juli 1942 Referatsleiter wurde, mußte ich diese Vorgänge auch über dessen Vorgänge, Vogt, zur Durchsicht und Abzeichnung leiten, bevor sie an Panzinger

gingen. Diese Arbeitsweise wurde m.E. für alle Vorgänge angewandt, mit Ausnahme von sämtlichen grundlegenden Erlassen. Auf letztere komme ich noch besonders zu sprechen. Hinsichtlich der übrigen Vorgänge, d. h. der konkreten Einzelvorgänge, war in der Arbeitsweise generell gesehen, kein Unterschied gemacht worden, insoweit als es sich um offene oder geheime Vorgänge der verschiedenen Geheimhaltungsstufen handelte. Ich weiß nicht einmal mehr, ob die ~~Geheimen~~ konkreten Einzelvorgänge - im Gegensatz zu den grundlegenden Erlassen - überhaupt irgendwie verschlossen oder versiegelt weitergereicht wurden. Für gewöhnlich wurden die Geheimvorgänge, die bei mir durchliefen, an Frau Michler schreibmäßig ^{offen} von mir weitergegeben und später von mir an meine Vorgesetzten ~~weitergereicht wurden, immer~~ offen innerhalb des RSHA weitergegeben. Die grundlegenden Erlasse dagegen mußten auch innerhalb des RSHA ~~von mir~~ immer verschlossen laufen. Dasselbe betraf ihre Aufbewahrung, die stets gesondert von den übrigen Vorgängen nach meiner Erinnerung erfolgte.

Ich kann nicht angeben, ob die von mir bearbeiteten Vorgänge nach ihrer Erledigung zu Frau Michler zurückgelangten und von ihr abgelegt wurden. Ich kann mit Sicherheit angeben, daß erledigte Vorgänge nach Absendung der getroffenen Verfügungen mir nicht wieder vorgelegt wurden. Ich weiß deshalb nicht, ob die konkreten Einzelvorgänge von Frau Michler in ihrem Arbeitszimmer abgelegt oder wo sie sonst registraturmäßig niedergelegt worden sind.

Soweit Frau Günther für mich auf Diktat geschrieben haben soll, wie sie in ihren Vernehmungen angegeben hat, muß die Methodik die gleiche gewesen sein. Frau Günther war eine langsamere Schreibkraft als Frau Michler und wurde schon aus diesem Grunde von mir weniger beschäftigt, als Frau Michler, wobei ich bemerke, daß ich überhaupt nicht weiß, ob Frau Günther mir als Schreibkraft zugewiesen war.

Zu den weiteren Schreibkräften befragt, das sind Frau Beck geb. Przilas und Frau Arndt, die beide in dem großen Schreibzimmer neben meinem kleinen Arbeitszimmer gesessen haben sollen, kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich insbesondere nicht erinnern, Frau Beck und Frau Arndt Diktate aus meinen Vorgängen gegeben zu haben. Es ist zwar nach meiner Erinnerung richtig, daß ^{neben} meinem kleinen Arbeitszimmer sich ein großes Schreibzimmer befand, in dem außer Frau Michler und Frau Günther noch weitere Damen tätig waren. Ich weiß jedoch nicht mehr, für wen diese weiteren Damen tätig waren und was sie im einzelnen zu schreiben hatten. Daß dort mehr als zwei Damen im Schreibzimmer tätig waren, schlußfolgere ich daraus, daß es sich bei meinem Nebenzimmer um einen ziemlich großen Raum gehandelt hat. Als weitere Schreibkräfte in IV A 1 c, insbesondere vor dem Dienstantritt von Frau Michler, kann ich mich nicht erinnern. Mir wurden die Namen Elfriede oder Frieda Winter (scherzhaft auch Frl. Frühling genannt) und Frl. Charlotte oder Lotte Müller vorgehalten. Ich habe an diese Namen und auch an die Personen keine Erinnerung.

Nach nochmaliger genauer Überlegung und eingehender Befragung ist es mir nicht möglich, anzugeben, welche Schreibkraft ich in dem von mir in IV A 1 c bearbeiteten Vorgängen vor dem Dienstantritt von Frau Michler in IV A 1 c beschäftigt war. Es ist durchaus möglich, daß ich vor der Frau Michler keine feste Schreibkraft hatte, sondern daß die Schreibdamen, denen ich diktierte, wechselt und außer für mich auch auf Diktat für andere Beamte des Referates IV A 1 geschrieben haben.

Ebenso unbekannt sind mir als Vorzimmerdamen des Referatsleiters Voigt und später Lindow die Damen Ursula Behnke, verw. Jucknat, verheiratete Fischer und Fräulein Helga Seidel, später verheiratete Duchstein. Es entzieht sich meiner Kenntnis, daß Frl. Seidel später den Vorzimmerbeamten des Amtschef IV, namens Duchstein, mit dem ich überhaupt nichts zu tun hatte, geheiratet hat.

Um 15.00 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

Von den aus der Lichtbildmappe mir auf den Gruppenbildern V, VII und IX gezeigten Personen, ist mir nur unter Nr. 3, VII Frau Günther bekannt, und noch in Erinnerung.

Zur Beantwortung der mir in meiner Vernehmung vom 10. 10. 1969 gestellten Fragen habe ich eine schriftliche Beantwortung ausgearbeitet, die ich zunächst noch mit meinem Verteidiger, Herrn RA Scheid, durchsprechen möchte.

Fortsetzung der Vernehmung am 14. 10. 1969, um 13.00 Uhr.

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

... *Lenz* ...

Geschlossen:

Nannwald
Erster Staatsanwalt

Winnitz
Staatsanwalt

Adams
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s

- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt S c h e i d, und erklärt:

Zu den mir am Ende meiner Vernehmung vom 10. Oktober 1969 gestellten Fragen zu 1) und 2) gebe ich nach schriftlicher Vorbereitung und Rücksprache mit meinem Verteidiger folgendes an:

Selbst diktiert:

Zu 1) Mir ist nicht in Erinnerung, daß ich es allein war, der zuständig war ^{für} die Bearbeitung von Vorgängen, die sowjetische Kriegsgefangene, außer Einzelfälle, betraf. Ich nehme es auch deswegen nicht an, weil ich anfangs bei IV A 1, soweit ich mich erinnere, nichts mit sowj. Kriegsgefangenen und später nur mit den Beamten - nicht Einsatzkommandos - im Gouvernement zu tun hatte. Es besteht m.E. auch die Möglichkeit, daß Herr Thiedecke noch eine bestimmte Zeit ~~noch~~ bei IV A 1 gearbeitet hat, als ich da war.

Zu 2) Ich bin nicht als Sachgebietsleiter eingesetzt worden, ^{in. habe ab w. l. e. v.} auch nicht fungiert. Das ergibt sich u.a. daraus, daß ich als Beauftragter des RSHA an Besprechungen im OKW nicht teilnehmen durfte. Diese Besprechungen hat immer Herr Panzinger wahrgenommen. Ich hatte keine Weisungsbefugnis

gegenüber meinen Kollegen, die m.W. ranggleich waren. Herold hat das Herrn Panzinger gegenüber klar herausgestellt. Es ist wohl vorgekommen, daß mir Panzinger Vorgänge des Herold bei einer Rücksprache mitgegeben hat, mit der Anordnung, was er nach Ansicht Panzingers, falsch gemacht habe. Es war für ihn anscheinend so bequemer, als daß er sich mit Herold hierüber noch zu unterhalten hatte. Eine Leitung war auch nicht möglich, weil wir den Befehlen folgen mußten, die wir erhielten, so daß wir aufgrund eigener EntschlieBungen keine Entscheidungen treffen konnten. Sie waren uns vorgezeichnet. Wir waren weisungsverpflichtete Beamte. Ganz grundsätzlich ist es in einer Zentralinstanz auch jetzt noch so, daß mittlere gehobene Beamte keine leitende Position haben.

Nach Eingang der Berichte, die zuerst zu Müller und dann zu Panzinger gingen, wurde in Rücksprachen bzw. Telefonaten bei Panzinger oder durch Vermerk auf den Berichten angeordnet, welche Maßnahmen durchzuführen waren. Eine Verbindung zu Müller bestand nicht, d.h. wir wurden gar nicht vorgelassen. Es war m.W. nicht so, daß einfach nach den bestehenden Erlassen verfahren wurden, sondern daß noch im Rahmen dieser Erlasse durch Müller entschieden wurde. Sonst hätte ja draußen in der Exekutive gleich im Rahmen bestehender Erlasse verfahren werden können. Im übrigen war Herr Lindow immer unser unmittelbarer Disziplinar-Vorgesetzter.

In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, daß ich immer in Urlaub gegangen bin, also auch aus dieser Sicht kein leitender Beamter war, für die - wie man mir vorhielt - 1943 Urlaubssperre bestand, zum wenigsten - wie man mir jetzt sagt - nicht gern gesehen wurde, wenn sie in Urlaub gingen.

Ich war auch zu einem Erholungsurlaub im Schwarzwald, der sicherlich auf Krankheit zurückzuführen war.

Meine Bemühungen von IV A 1 c fortzukommen, setzten ein, nachdem ich festgestellt hatte, was ich bearbeiten mußte. Mir war diese Tätigkeit schrecklich, wenn ich auch damals die Erlasse wegen der Härte des Krieges, wie er auf beiden Seiten in Rußland geführt wurde, nicht für rechtswidrig hielt. Heute denke ich darüber ganz anders. Ich führte immer wieder mit Panzinger Gespräche, der sich m.W. bei Müller für mich verwendete. Er sagte es mir jedenfalls. Mein ständiges Bohren hatte dann auch letzten Endes Erfolg.

Selbst diktiert:

Zu der unter 3) an mich gerichteten Bitte vom 10. 10. 1969, einen Lageplan über die Diensträume von IV A 1 c zu fertigen, muß ich sagen, daß ich dazu nicht in der Lage bin; wir waren m. W. im 3. Stock untergebracht nach der Gartenseite. Im übrigen habe ich aber auch schon mal im 3. Stock des Hauptgebäudes beim Kirchenreferat gearbeitet.

Zur Frage 1) und 2) bezüglich der Frage, ob ich alleiniger Sachbearbeiter in IV A 1 c für sowj. Kriegsgefangene bzw. als Sachgebietsleiter IV A 1 c für die Bearbeitung von Vorgängen gegen sowj. Kriegsgefangene eingesetzt war, wird mir vorgehalten:

1. Außer Herold gehörte nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen kein weiterer männlicher Angehöriger des RSHA zum Sachgebiet IV A 1 c in den Jahren 1942 und 1943, d.h. während meiner Tätigkeit in diesem Sachgebiet. Soweit Polizeiinspektor W e g e n e r in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 als Angehöriger des Sachgebietes IV A 1 c geführt wird, weisen ihn die aufgefundenen Dokumente nur auf die Zeit vom 10. 12. 1940 bis 6. Januar 1942 ^{hins.}

als Sachbearbeiter

September

Die Zeugin Günther hat Wegener vom August 1941 an für etwa 1 Jahr lang als den Herrn bezeichnet, für den sie geschrieben hat, ohne sich an das Sachgebiet erinnern zu können, jedoch mit der Einschränkung, daß sie während ihrer Tätigkeit für Wegener keine Kenntnisse über Vorgänge gegen sowj. Kriegsgefangene erlangt hat. Die Dokumente vom 31. Oktober 1941 und 6. Januar 1942 aus IV A 1 c, die Wegener gezeichnet hat, beziehen sich ausweislich ihrem Inhalt auf verbotenen Umgang deutscher Frauen mit Kriegsgefangenen, ohne daß zu erkennen ist, ob es sich um sowj. Kriegsgefangene in diesen beiden Fällen handelt. Mir wurden beide Dokumente zur Einsichtnahme vorgelegt .

Zu diesem Vorhalt werde ich versuchen, nach weiterer Überlegung weitere Ausführungen zu machen.

Nach meiner Erinnerung war ich nur einmal zu einer Besprechung in Begleitung des Referatsleiters Lindow ^{bei einer Dienststelle} beim OKW, die mit Kriegsgefangenensachen zu tun hatte. Ich kann mich weder an die Zeit noch den Ort dieser Besprechung erinnern. Ferner habe ich keine Erinnerung an die Namen der Offiziere des OKW. Ich erinnere mich auch nicht der Ränge dieser Offiziere. Wenn Lindow zusammen mit mir bei dieser OKW-Besprechung anwesend war, muß er diese in Vertretung von Gruppenleiter Panzinger wahrgenommen haben. An den Inhalt dieser Besprechung habe ich keine Erinnerung.

Bevor mir hierzu weitere Vorhalte gemacht werden, erwähne ich, daß ich mich an eine Besprechung mit OKW-Offizieren im RSHA erinnern kann, an der ich neben Gruppenleiter Panzinger teilgenommen habe. Ich ^{mich} nichtig zu erinnern, daß diese Besprechung im RSHA mehr gegen die Mitte bis Ende meiner Tätigkeit im Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" stattgefunden hat. An den Inhalt der Besprechung habe ich zwar keine Erinnerung, jedoch glaube ich mich an ein kurzes Gespräch am Rande der Besprechung mit einem OKW-Offizier besinnen zu können, dem ich sagte, daß ich wohl doch über kurz oder lang aus diesem Sachgebiet ausscheiden könnte.

Selbst diktiert:

Er sagte daraufhin, daß^s würde ihn freuen, am besten, wäre es doch, ich ginge an die Front. Hierzu konnte ich nur bemerken, daß das natürlich nicht bei mir läge, wo ich hinkäme.

Ende des Diktates.

An die mir vorgehaltenen Namen von OKW-Offizieren aus der Dienststelle OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen, Generalmajor von Graevenitz, Oberst Breyer, Oberstleutnant Krafft und die Majore Santen, und Römer sind mir unbekannt.

Mir wurde die Vernehmung Lindow's vom 29. Juli 1947 (Dok.Bd. D I), Seite 2, soweit sie die Besprechung im OKW betrifft, vorgelesen und vorgelegt.

Mir wurde Ziffer 6) der Vernehmung Lindow vorgelesen.

Hierauf entgegnete ich, daß ich mich nicht besinnen kann, an Besprechungen der von Herrn Lindow zahlenmäßig angegebenen Art - es soll sich um zwei Besprechungen gehandelt haben - teilgenommen zu haben. Wenn Lindow angibt, daß ich der Mann seitens des RSHA gewesen war, der stets die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW führte, so ist das nach meiner Auffassung unrichtig.

Auf entsprechenden Vorhalt, weshalb ich neben Lindow überhaupt einmal zu einer Besprechung im OKW hinzugezogen worden bin, antworte ich, daß vielleicht ein Besprechungsgegenstand zur Erörterung stand, mit dem ich als Sachbearbeiter in IV A 1 c befaßt war. Es muß also meine Sachkunde für diese Besprechung im Einzelfall möglicherweise von Bedeutung gewesen sein.

Ziffer 7) der Vernehmung Lindow vom 29. Juli 1947 lautet:
(Wortlaut wurde verlesen)

Hierauf antworte ich:

Hieraus geht m.E. der Beweis hervor, daß Lindow der Gesprächspartner des OKW war und nicht ich.

Im übrigen entsinne ich mich nicht an den Besprechungsgegenstand, der Überstellung sowj. Kriegsgefangene in KL's betraf, bei denen disziplinarische Maßnahmen der Wehrmacht nicht mehr ausreichten, ^{und} ~~da~~ die bei den Überstellungen in ~~einem~~ ordentlichen Zustand überführt werden sollten.

Zu der mir vorgelesenen Frage zu 8) der Vernehmung Lindow vom 29. Juli 1947 antworte ich:

Auch an den mir unter 8) vorgehaltenen Besprechungsgegenstand kann ich mich nicht erinnern.

Aus der Materie heraus, d.h. zu Fragen der Behandlung von Kriegsgefangenen schlechthin, neige ich zu der Annahme, daß ich mit ~~einem~~ Sachbearbeiter~~des~~ OKW telefoniert habe. In diesen Telefonaten konnte~~n~~ nach meiner Auffassung mit den Vertretern des OKW keine Punkte besprochen werden, die die Behandlung von Aussonderungsfragen oder GV-Fällen~~x~~ z.B., hätten betreffen können. Das lag daran, daß ich~~x~~, wie auch meine Gesprächspartner beim OKW nur Sachbearbeiter auf der unteren Ebene waren~~x~~. Ich entsinne mich nicht, ob es üblich war, nach solchen Telefonaten über deren Inhalt schriftliche Vermerke zu den Akten zu fertigen.

Da Lindow nach Übernahme des Referates IV A 1 (1. Juli 1942) mir sachlich nicht übergeordnet war, sondern nur in personeller ~~Hin~~ / disziplinarischer Hinsicht mein Vorgesetzter war, kann nach meiner Überlegung nur Panzinger der zuständige Vertreter des R_gHA für die Besprechungen beim OKW in Kriegsgefangenensachen gewesen sein. Diese Auffassung ist eine Schlußfolgerung meinerseits~~x~~, und ergibt sich daraus, daß ich einen Dienstgrad bekleidete, der gegenüber einer anderen Zentralbehörde nicht als Beauftragter herausgestellt wurde. Auf nochmaligen Vorhalt kann ich mich nicht erinnern, daß ich von Panzinger unmittelbar etwas darüber erfahren habe, ob er erforderliche Besprechungen persönlich mit dem OKW/Chef ~~des~~ Kriegsgefangenenwesen geführt hat.

Panzinger unterrichtete mich auch nicht, ob und gegebenenfalls wann er zu auswärtigen Besprechungen ging.

Andererseits muß es jedoch nach dem Arbeitsablauf im RSHA so gewesen sein, daß mir Panzinger aufgrund von Besprechungen mit dem OKW entsprechende Weisungen zur weiteren Sachbearbeitung erteilt hat.

Ich bin der Auffassung, daß mich Panzinger nach solchen Besprechungen mit dem OKW zu sich gerufen hat, ^{und} mir Erläuterungen zu den Besprechungsgegenständen gemacht hat, nach denen gemeinsam gearbeitet wurde.

Nach meiner Erinnerung unterrichtete mich Panzinger nach OKW-Besprechungen jeweils nur mündlich. Ich kann mich nicht erinnern, von Panzinger schriftliche Besprechungsvermerke, Aktenvorgänge oder sogar OKW-Erlasse oder -Verfügungen im Entwurf oder in endgültiger Fassung zur weiteren Bearbeitung übergeben erhalten zu haben. Ich bin der Meinung, daß aufgrund solcher Besprechungen zu fertigende Erlasse von Panzinger ~~oder-Amtschef~~ weiterbearbeitet wurden.

Soweit Panzinger aufgrund jener Besprechungen Erlasse ausgearbeitet haben sollte, kann ich mich nicht erinnern, diese irgendwie mitgezeichnet zu haben. Ich habe nur Verfügungen gezeichnet, die nach meiner Auffassung im Kriegsgefangenenwesen in der Hauptsache das Generalgouvernement betrafen. Wenn es sich nicht um grundsätzliche Fragen gehandelt hat, die in den Erlassen behandelt wurden, kann eine Mitzeichnung von meiner Seite im Entwurf vorliegen, und zwar das in Ausführung der uns generell gegebenen Weisungen. Mit "uns" meine ich die Sachbearbeiter, das sind in IV A 1 c mindestens Heald und ich.

Herr RA Scheid entfernte sich um 15.15 Uhr.nach Beendigung dieser Niederschrift.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben;

Scheid
.....

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr.

Fortsetzung der Vernehmung am 15. 10. 1969, um 9.30 Uhr.

Geschlossen;

Mannwald
Erster Staatsanwalt

Mannwald
Staatsanwalt

Adyran
Justizangestellte.

Vernehmungsniederschrift

Herrn St. Schmidt.

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
~~Staatsanwalt~~
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 9.30 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Scheid,
und erklärt:

Noch zu 2) im Anschluß an die Vernehmungen vom 10. und 14. 10.
1969:

Zur Frage meiner Stellung und Funktion im Sachgebiet IV A 1 c
ist m. E. ein Vergleich mit den Sachgebieten IV A 1 a und b,
deren Umfang und personelle Besetzung erheblich größer war,
nicht möglich. Schon wegen der größeren Anzahl von Beamten
in IV A 1 a und b war es dort erforderlich, einen Beamten
als Leiter dieser Sachgebiete formell einzusetzen. Diese Not-
wendigkeit ergab sich auch aus dem Sachumfang der dortigen
Zuständigkeit. Ganz anders verhielt es sich in meinem Sach-
gebiet IV A 1 c. Es umfaßte praktisch nur Herold und mich,
wie bereits erörtert, und wenige Schreibkräfte. In sach-
licher Hinsicht umfaßte IV A 1 c nur im wesentlichen das
gesamte Kriegsgefangenenwesen, zusätzlich als Nebengebiet
das Abhören von Feindsendern. Der Umfang des Sachgebietes
IV A 1 c kann demnach nicht so groß gewesen sein, wie ver-
gleichsweise bei anderen Sachgebieten, sonst hätte man außer
Herold, der in seiner Arbeit etwas unbeweglicher war, nicht
mich ohne weitere Hilfskräfte für das gesamte Kriegsgefange-
nenwesen einsetzen können.

Herr Rechtsanwalt Scheid entfernte sich 9.45 Uhr. -

Hinzu kommt, daß mein Vorgänger, Amtsrat Thiedecke, ebenfalls das Kriegsgefangenenwesen in IV A 1 c ^{im wesentlichen} allein bearbeitet hatte. Außerdem hatte Thiedecke das Sachgebiet IV A 1 c bereits aufgebaut gehabt, die grundlegenden Erlasse waren bereits vor meiner Zeit im Sachgebiet IV A 1 c vorhanden und entsprechende Mustervorgänge für die Bearbeitung von Kriegsgefangenensachen waren für die wesentlichen Einzelgebiete ebenfalls vorhanden. Ich konnte deshalb die Arbeit und das Sachgebiet des Thiedecke als dessen Nachfolger ohne Hinzunahme weiterer Hilfskräfte allein ~~ausführen~~ mit Herold ausführen.

Aus all diesen Umständen ergab ~~es~~ sich meiner Auffassung nach der äußere Aspekt, daß ~~ich~~ man glaubte, daß ich eine etwas angehobenere Position hätte als Herold. Ich kann mich nicht erinnern, daß meine Versetzung nach IV A 1 c ausdrücklich meine Einsetzung als Sachgebietsleiter aussprach. Ich habe weder eine schriftliche Versetzungsverfügung dieses Inhalts bekommen, noch ist mir mündlich von einem meiner Vorgesetzten mitgeteilt, worden, daß ich das Sachgebiet IV A 1 c zu leiten hätte.

Mir wurde zur Frage meiner Stellung als "Sachgebietsleiter IV A 1 c" die richterliche Aussage des Gruppenleiters Panzinger vom 28. 11. 1959 (Dok.Bd. D I) Seite 2, 1. Absatz, wörtlich vorgelesen. Hierzu bemerke ich: Das Notwendige zur Richtigstellung meiner Stellung im Sachgebiet IV A 1 c, die ich zu keiner Zeit als Leiter oder Leitung eines Sachgebietes auffassen konnte, habe ich bereits ausgeführt. Wenn mich Panzinger als Leiter der Dienststelle IV A 1 c bezeichnete, so ist Panzinger ~~zu~~ zu dieser nach meiner Ansicht unzutreffenden Bezeichnung nur deshalb gekommen, weil er an dieser Stelle seiner Aussage die Dienststelle IV A 1 c in Vergleich zu den übrigen größeren Dienststellen des Referates IV A 1 gesetzt hat. Ich kann immer nur wiederholen, daß für mich in IV A 1 c als im wesentlichen alleinigem Sachbearbeiter für Kriegsgefangenensachen eine Leitung praktisch überhaupt nicht möglich war. Es handelte sich ja um einen 2-Mann-Betrieb, in dem ich leitende Funktionen, sowohl von der sachlichen wie auch von der personellen Seite überhaupt nicht hatte.

In personeller Hinsicht ist das nur dahin zu verstehen, daß ich als Sachbearbeiter natürlich den Schreibkräften gegenüber etwas sagen konnte und mußte, wenn sie etwas falsch gemacht haben.
Ferner

Ferner kommt für die Frage meiner Stellung im Sachgebiet IV A 1 c, soweit sie von Panzinger als Sachgebietsleiter bezeichnet worden ist, noch hinzu: Die von mir in den von mir ausgearbeiteten Schriftstücken gewählten Formulierungen stammten nicht von mir. Was ich in den von mir diktierten Schriftstücken niederlegen ließ, entsprach den mündlichen und schriftlichen Richtlinien, die ich je nach Lage des Falles oder einer Gruppe gleichgelagerter Fälle oder für ein einschlägiges Gebiet von meinen Vorgesetzten, das waren in der ersten Zeit Vogt und Panzinger, später ab ^{2. halbe} Übernahme der Referatsleitung durch Lindow, nur Panzinger, und den aus diesen Richtlinien ~~steh~~ in der Zwischenzeit entstandenen Mustervorgängen ~~erhalten~~ bzw. vorzuliegen hatte.

Um 10.45 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

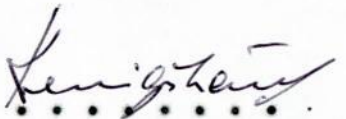
Zum vorstehenden Absatz ergänze ich noch folgende Erwägung: Meine Tätigkeit als Sachbearbeiter in IV A 1 c bestand praktisch darin, Maßnahmen und die zur Durchführung dieser Maßnahmen von meinen vorgenannten Vorgesetzten entwickelten Gedanken, die sie mir anlässlich von Besprechungen in Form von Weisungen erteilten, in die entsprechende Schriftform auszuarbeiten bzw. zu kleiden. Einzelheiten hierzu werde ich anlässlich meiner weiteren Vernehmungen zu den einzelnen Dokumenten noch vorbringen.

Bezugnehmend auf meine Ausführungen in meiner Vernehmung vom 6. Oktober 1969, Seite 5 (Bd. XIV, Bl. 17), wo es heißt, daß ich schon mich während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat, in dem ich die Schrecknisse des Krieges kennengelernt hatte, bemüht habe, aus diesem Referat herauszukommen, bemerke ich im einzelnen folgendes:

Ich war bei meiner Tätigkeit in IV A 1 c auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens trotz der Schrecknisse und der Schärfe des Krieges auf beiden Seiten damals der Ansicht, daß es sich auch bei den sowj. Soldaten, gegen die die Maßnahmen des Reichssicherheitshauptamtes IV A 1 c gerichtet waren, um Kriegsgefangene im üblichen Sinne handelte, die man zwar bei kriminellen Verstößen, nach den damaligen bestehenden disziplinarischen Vorschriften und militärischen Gesetzen hätte bestrafen können. Nach meiner moralischen Einstellung war es jedoch schrecklich für mich zu wissen, daß man sowjetische Kriegsgefangene, weil sie eine politische Sonderstellung in der Roten Armee, in der Partei oder im Staatsapparat der UdSSR gehabt haben, einer Sonderbehandlung, die eine Tötung beinhaltete, zuführen mußte. Mit dem Wort "man" im vorangegangenen Satz meine ich wir, d. h. die Beamten im RSHA, einschließlich meiner Person, die wir als Sachbearbeiter mit diesem Kriegsgefangenenproblem befaßt waren. In Erkenntnis dieser Tatsachen befand ich mich in meiner Tätigkeit in einem für mich unlösbaren Gewissenskonflikt zwischen der an mich herangetragenen vermeintlichen Staatsnotwendigkeit und meiner eigenen Einstellung zu meinen Mitmenschen. Die Beantwortung der in den vorstehenden beiden Absätzen angeschnittenen Fragen werde ich schriftlich vorbereiten und bei einer meiner nächsten Vernehmungen zu Protokoll geben.

Fortsetzung der Vernehmung am 16. Oktober 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung um 12.30 Uhr.

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Zu Beginn der heutigen Vernehmung bin ich unterrichtet worden,

daß das Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) betr. Einzelfälle gegen
sowj. und polnische Kriegsgefangene, hauptsächlich in sogen.

Bd. XIII
Bl. 52 Geschlechtsverkehrsfällen, durch Verfügung vom 9. Oktober 1969
mit dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) verbunden worden ist.

Die getrennte Sachbearbeitung beider Verfahren war im Inter-
esse einer möglichen Beschleunigung der Ermittlungen vorge-
nommen worden. Die Verbindung erfolgte nunmehr nach Erlass des
Haftbefehls vom 17. September 1969 aus gleichem Grunde und
um eine getrennte Vernehmung zu beiden Teilkomplexen zu ver-
meiden. Der Haftbefehl vom 17. September 1969 erstreckt sich
nur auf den Teilkomplex der Gruppen- bzw. Massentötungen
sowj. Kriegsgefangener.

Ich habe von Vorstehendem Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit meinem Verteidiger über den Inhalt einer von mir schriftlich vorbereiteten Antwort auf die mir in der Vernehmung vom 15. Oktober 1969 auf Seite 3 und 4 gestellten Fragen gebe ich folgendes zu Protokoll:

Um 13.30 Uhr erscheint Herr Rechtsanwalt S c h e i d .

Selbst diktiert:

Ich habe mich mit meiner Bitte auf Versetzung aus IV A 1 c auf meinen Vorgesetzten, Herrn Panzinger, beschränkt, weil ein anderer Weg überhaupt keine Hoffnung auf Erfolg gab. M. W. wurden persönliche Wünsche hinsichtlich einer Versetzung im Kriege nicht berücksichtigt. Panzinger stand sich mit Müller gut, wie ich glaubte feststellen zu können. Er war m.W. auch aus dem süddetuschen Raum und hatte somit den direkten Kontakt zu Müller. ~~Er~~ P. Sagte, er müsse es Müller im richtigen Augenblick beibringen, damit dieser nicht ärgerlich werde, dann die Versetzung ablehnte und mich evtl. schickanierte. Ich sollte auch mit keinem anderen über die Sache sprechen. Die Versetzung erfolgte dann, weil man wohl doch zu der Ansicht kam, es habe keinen Zweck, einen Mitarbeiter zu haben, der nicht mit innerer Überzeugung zu dieser Aufgabe stand, insbesondere nicht die erforderliche Härte hatte. Man schob mich ja dann zur Zentralen Sichtvermerkstelle ab.

Ende des Diktates.

Nach meiner Erinnerung habe ich mich erstmalig mit einer Bitte um Versetzung aus IV A 1 c an Panzinger gewandt, nachdem Lindow das IV Referat IV A 1 (1. Juli 1942) übernommen und ich bezüglich der sowj. Kriegsgefangenen die volle Gewissheit gewonnen hatte, was bearbeitet und angeordnet werden mußte. Meine Bitte um Versetzung konnte ich Panzinger selbstverständlich nur mündlich und in vorsichtigster Form vorbringen. Meine Versetzungs-
bitte habe ich wiederholt bei Panzinger mündlich vorgetragen, wobei ich mich zur Begründung immer wieder auf die mir abverlangte Tätigkeit berufen habe. Bei meinen wiederholten Vorstellungen bei Panzinger wegen einer Versetzung war ich nur aufs Bitten angewiesen, da andere Formen, mein Versetzungs-gesuch anzubringen, für mich damals nicht gangbar waren und von vorn-
herein jede Hoffnung auf eine Versetzung unmöglich gemacht hätte

Selbst diktiert:

Ich brachte vorstehend schon zum Ausdruck, daß Panzinger sagte, er müsse es Müller im richtigen Augenblick beibringen. Ob er in diesem Moment schon ehrlich daran gedacht hat, das zu tun, konnte ich natürlich nicht wissen. Als er nach einer gewissen Zeit mich nicht ansprach wegen dieser Sache, habe ich erneut und noch eindringlicher ihn gebeten, es doch dem Amtschef IV zu sagen, denn es wäre doch für mich besser, ~~WÄXXXTOMX~~ endlich eine Gewissheit zu haben, als dauernd hingehalten zu werden.

Ende des Diktates.

Zum Beweis für meine wiederholten Versetzungsbitten bei Panzinger führe ich an, daß ich m. Erachtens sicherlich noch während meiner Dienstzeit in IV A 1 c bzw. IV D 5 d (IV D 5 als spätere Referatsbezeichnung nach Verlegung des Sachgebietes "Kriegsgefangenenwesen" zum Referat IV D 5 wurde mir mitgeteilt) innerhalb der SS oder als Beamter befördert worden wäre. Denn außer meinem wiederholten Bohren um Versetzung lagen sonst keine Gründe gegen mich vor, mich z.B. wegen nichtkorrekter Amtsführung von einer Beförderung ^{zu} ausschließen oder zurückzustellen. Tatsächlich bin ich erst, wie das mir vorgelegte Befehlsblatt Nr. 6 vom 12. 2. 1944 ausweist, zu dieser Zeit zum Regierungsamtmann befördert worden, ohne daß gleichzeitig oder später eine weitere SS-Beförderung zu einem höheren Rang als SS-Hauptsturmführer ausgesprochen worden ist.

Zur Frage meiner Versetzung vom Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" zur Zentralen Sichtvermerkstelle in zeitlicher Hinsicht ist es mir nicht möglich, diesen Zeitpunkt, von dem mir genannten Datum der Totalausbombung meiner Wohnung in Lichterfelde-West, Augustastr. 9, die am 24. März 1944 - wie mir mitgeteilt wurde - stattgefunden hat, zurückzuberechnen. Ich kann nur wiederholen, daß ich bereits einige Zeit vor der Ausbombung in der Sichtvermerkstelle tätig war und dort wohnte. Ich war zu dieser Zeit in Berlin bereits allein, weil meine Familie ab Anfang 1944 nach Oberwiesenthal evakuiert war.

Das schließt nicht aus, daß ich auch noch Anfang 1944 gelegentlich meine Wohnung in der Augustastr. 9 von Pankow aus aufsuchte und benutzte.

Da Panzinger in seiner Vernehmung vom 27. 11. 1956 auf Seite 4 (Dok.Bd. D I) angegeben hat, er sei im August 1943 als BdS nach Riga abkommandiert worden, halte ich diesen Zeitpunkt für bedeutsam als Anhaltspunkt für den Zeitpunkt meiner Versetzung zur Zentralen Sichtvermerkstelle. Da ich meine Versetzung nur im Zusammenhang mit meinen Bemühungen bei Panzinger um Versetzung bringen kann und muß, halte ich es für höchstwahrscheinlich, daß ich etwa zu diesem Zeitpunkt oder bald darauf zur Zentralen Sichtvermerkstelle versetzt worden bin. Zur Frage meiner Versetzung vom Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" zur Sichtvermerkstelle wurde mir ferner aus der Lichtbildmappe das Gruppenbild Nr. XIII vorgelegt. Auf diesem Gruppenbild soll ich unter Nr. 19 seitlich, halbverdeckt, abgebildet sein. Nach genauer Betrachtung des Gruppenbildes muß ich sagen, daß ich mich an keine der abgebildeten Personen erinnern kann. Mir wurden folgende Namen genannt:

- | | |
|--------------|---|
| XIII, Nr. 11 | Georg Simon als Registrator für das Sachgebiet "Sowjetische Kriegsgefangene" in IV D 5 d. |
| XIII, Nr. 13 | Oberinspektor Georg Gründling als Sachbearbeiter in IV D 5 d. |
| XIII, Nr. 14 | Frau Weise geb. Feld als Schreibkraft in IV D 5 d. |
| XIII, Nr. 15 | Gruppenleiter Dr. Friedrich Rang, Reg.Direktor und SS-Standartenführer. |

Mir wurde vorgehalten, daß ich aus einer Zusammenarbeit mindestens Gründling und Simon noch kennen müßte. An beide kann ich mich nicht erinnern. Auch an den übrigen Personenkreis kann ich mich nicht erinnern und deshalb aus diesem keine Anhaltspunkte entnehmen, die mir Hinweise in der Richtung geben, daß ich auf dem Bild XIII Nr. 19 abgebildet bin. Ich erkenne mich weder an der sichtbaren Form des Kopfes, der Körpergröße und des erkennbaren Dienstgrades, soweit dieser Merkmale für den Dienstgrad eines SS-Hauptsturmführers erkennen lassen sollten, wieder.

Mir wurde abschließend noch mitgeteilt, daß nach Aussage des Dr. Rang das Gruppenbild XIII im Februar/März 1944 aufgenommen worden sein soll.

Ich bin nunmehr gebeten worden, zu meiner Tätigkeit in IV A 1 c aus meiner Erinnerung heraus im einzelnen Stellung zu nehmen.

Als ich nach nochmaliger Überlegung erst Anfang 1942, und nicht bereits Ende 1941, als Nachfolger des Thiedecke zu IV A 1 c versetzt worden bin, wurde ich zunächst mündlich vom Referatsleiter Vogt in mein neues Tätigkeitsgebiet eingewiesen. Es wird sicherlich so gewesen sein, daß ich in IV A 1 c nach der Weisung von Herrn Vogt mit meiner Arbeit begann. Ob ich bei dieser Gelegenheit von Herrn Vogt unmittelbar über die bereits auf meinem künftigen Arbeitsgebiet ergangenen Erlasse unterrichtet worden bin, kann ich mangels Erinnerung nicht angeben. Irgendwie habe ich mich in die neue Materie des Kriegsgefangenenwesens hineinfinden müssen. Meines Erachtens habe ich dies anhand mir vorgelegter Vorgänge tun müssen, anhand deren ich mich dann mit der Existenz vorhandener einschlägiger Erlasse habe vertraut machen müssen. Ob ich eine einschlägige Erlass-Sammlung zur Benutzung erhalten habe, vermag ich heute nicht mehr anzugeben.

Mir wurde das Dokument C I 227 - NO 3447 - zur Einsichtnahme vorgelegt. Dieses Dokument wurde mir als Muster vorgelegt, um mir eine Erinnerungstütze für die Frage zu geben, ob ich in dieser oder ähnlicher Form eine Erlass-Sammlung bei der Bearbeitung von Vorgängen des Kriegsgefangenenwesens, insbesondere der Aussonderungen von Kriegsgefangenen, benutzt habe.

Ich kann mich nicht daran erinnern, eine ähnliche Erlass-Sammlung in Besitz gehabt zu haben, um die anfallenden Vorgänge bearbeiten zu können. ^{zu der Frage} Wie ich überhaupt die einzelnen Vorgänge hinsichtlich der grundlegenden Erlasse, die bereits vor meinem Dienst Eintritt in IV A 1 c ergangen waren, bearbeitet habe, d. h. auf welche Weise und wo ich Kenntnis von den generellen Erlassen, die als Geheime Reichssache liefen, erhalten oder mir verschafft haben könnte, kann ich im Augenblick

mangels Erinnerung nicht Stellung nehmen.

Ich werde auf diese Frage, soweit mir möglich, nach weiterer Überlegung oder anhand mir noch vorzulegender Dokumente später zurückkommen.

Fortsetzung der Vernehmung am 17. Oktober 1969, um 12.³⁰ Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....*Leitzke*.....

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr

Geschlossen:

Nannwald
Erster Staatsanwalt

Adams
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Herr St. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 12.30 uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Selbst- Bevor ich auf die mir in der Vernehmung vom 16. Oktober 1969 am Ende gestellte Frage eingehe, bemerke ich, daß ich in meinem kleinen Arbeitszimmer in IV A 1 c m. E. keinen eigenen Panzerschrank gehabt habe, in dem Geheimvorgänge hätten abgelegt werden können. M.E. ergibt sich das schon aus dem Raum-
mangel meines sehr kleinen Arbeitszimmers, in dem später auch noch eine Schreibkraft, ^{saw} wie ich der Vernehmung der Frau Michler vom 15. September 1969, Seite 2, (Bd. XII, Bl.133) entnommen habe. Weil mein Zimmer so klein war, hatte ich m. W. nicht mal einen Aktenschrank. Meine Akten mußten im Schreibzimmer nebenan verwahrt werden. In meinem Schreibtisch ^{be} verwahrte ich allenfalls einige laufende Vorgänge auf. Ferner Arbeitsnotizen, Gedächtnis-
stützen u. d.

Zur Frage, wie und wo ich Kenntnis von den vor meinem Dienst-
eintritt in IV A 1 c ergangenen grundlegenden Erlassen erhalten habe, gebe ich nach ^{schriftlicher} gründlicher ^{privater} Vorbereitung folgendes an:

Selbst diktiert:

Ich habe immer nach einer Möglichkeit gesucht, meinen Wunsch auf Versetzung bei Herrn Panzinger anbringen zu können. Das ergab sich bei der Durchsicht von geheimen Grundsatzerlassen im Panzerschrank bei Herrn Panzinger. Ich machte mir aus den dort befindlichen Akten Notizen für die Bearbeitung von Vorgängen und kam so mit ihm ins Gespräch, was vielleicht auf einer anderen

Basis sonst nicht möglich gewesen wäre. Ende des Diktates. Ich kann heute aus der Erinnerung nicht mehr angeben, ob ich bei Panzinger diese Erlasse in einer hektografierten Ausfertigung oder im Original oder in beiden Formen, evtl. auch in einem Druck gesehen habe.

Bei der Durchsicht der Erlasse notierte ich mir selbstverständlich die Aktenzeichen und sonstigen Daten sowie skizzenhaft weitere Anhaltspunkte über den Inhalt und die in den Erlassen enthaltenen Befehle und Weisungen, nach denen ich zu arbeiten hatte. Wahrscheinlich ordnete ich diese Notizen in einem Schnellhefter, um sie jederzeit zur Hand zu haben. Sicherlich habe ich diesen Schnellordner laufend ergänzt, wenn weitere Erlasse innerhalb meines Sachgebietes erlassen worden sind. Vorstehende Angaben entsprechen nach genauer und reiflicher Überlegung meinem wiedergewonnenen Erinnerungsbild.

Bei dem Referatsleiter V o g t habe ich grundlegende Erlasse nicht eingesehen. Ich hatte schon damals bei Vogt den Eindruck, daß er sich in Bezug auf die Kriegsgefangenenmaterie in IV A 1 c ~~sich~~ ein wenig am Rande liegend betrachtete, obwohl ich ihm sachlich noch unterstellt war. Ich nehme das deshalb an, weil Herr Vogt wahrscheinlich schon damals wußte, daß er in einiger Zeit durch Lindow, der sich bereits als sein Nachfolger einarbeitete, abgelöst werden wird. Aus dieser Einstellung des Vogt zu meinem Sachgebiet, daß er von seiner Referatsleiter Tätigkeit aus gesehen als am Rande gelegen betrachtete, ergibt sich, daß ich auch hinsichtlich meiner Ex Einweisung durch Vogt nur ebenfalls nebenbei - sozusagen am Rande - von ihm über das Tätigkeitsgebiet "Kriegsgefangenenwesen" unterrichtet worden bin. Ich war praktisch auf mich selbst angewiesen, mich in die neue Materie hineinzufinden und durch eigenes Suchen, Nachfragen bei Panzinger und eigene Durchsicht der bei ihm liegenden Ex grundlegenden Erlasse & sowie Durcharbeitung von Musterfällen weiterzukommen. Hätte ich diese Arbeiten nicht von mir aus erledigt, wäre es mir praktisch nicht möglich gewesen, meine Tätigkeit in IV A 1 c aufzunehmen.

Auch hinsichtlich meiner Arbeitsweise, d.h. der Sachbearbeitung von Vorgängen im einzelnen, unterstand ich zwar zeichnungsmäßig und weisungsmäßig Herrn Vogt, konkret kümmerte er sich jedoch nicht allzu viel um die Dinge, die ich zu bearbeiten hatte. Er hatte mich sozusagen "nur Lari-Fari" eingewiesen. Gerade wegen dieser nur oberflächlichen Art der Einweisung durch Vogt bin ich auch mit der Materie als solche sehr spät vertraut geworden, d.h. praktisch erst durch meine unmittelbare Einarbeitung bei Panzinger.

Auf die Frage, ob ich mich noch während der Dienstzeit des Vogt als Referatsleiter von IV A 1 beim Gruppenleiter Panzinger in dessen grundlegende Erlassammlung eingearbeitet habe, antworte ich, daß ich dies für möglich halte. Nähere Zeitangaben hierzu kann ich mangels Erinnerung nicht machen.

Bezüglich meines Vorgängers Franz Thiedeke habe ich hinsichtlich einer gemeinsamen Einarbeitung und auch hinsichtlich einer Einweisung durch ihn in mein neues Arbeitsgebiet überhaupt keine Erinnerung. Ich habe Franz Thiedeke damals immer als den Mann aufgefaßt, der die Erlasse gemacht hat, d.h. entworfen und ausgearbeitet hat, und zwar auf entsprechende Weisung.

Denn ich nehme an, daß es bei ihm nicht anders, sondern genau so gewesen ist, wie es bezüglich der Erlasse bei mir hinsichtlich Weisungsgebundenheit und der daraus folgenden Notwendigkeit der Ausarbeitung gewesen war. Zu dieser Auffassung komme ich bezüglich Thiedeke nicht durch konkrete Anhaltspunkte, die sich für mich aus seiner Arbeit ergaben, sondern nur aus dem Umstand, daß ich selbst nach mir gegebenen Weisungen und konkreten mir gegebenen Anhaltspunkten die Erlasse ausarbeiten mußte und daraus im Wege des Rückschlusses folgere, daß es bei meinem Vorgänger Thiedeke ebenso, d.h. nicht anders gewesen war.

Mir ist damals auch nicht bekanntgeworden, wohin Thiedeke und zu welchem Zeitpunkt er versetzt worden ist. Ich war damals der Annahme, daß Thiedeke noch eine gewisse, dem Zeitraum nach nicht bestimmbare Zeit noch in IV A 1 weitergearbeitet hat.

Selbst diktiert:

Nach meiner Erinnerung ist es möglich, daß Herr Thiedeke noch in einem gewissen bestimmten Zeitraum auch bei IV A 1 während meiner Anwesenheit gearbeitet hat. Das brauchte nicht zu einer Überschneidung der Kompetenzen zu führen, weil ich anfänglich nur in Fällen zu tun hatte, die nicht mit Aussonderungen pp. zu tun hatte, sondern mit anderen Umgangsformen von Kriegsgefangenen mit Deutschen, xxRxx

Ich bin der Auffassung, daß Thiedeke noch in Sonderfunktion bei IV A 1 c gearbeitet hat, während ich bereits meine Arbeit aufgenommen habe.

Ende des Diktates.

Inwieweit tätigkeitsmäßig ein Überhang zwischen Thiedeke und mir, d.h. eine Überschneidung hinsichtlich gemeinsamer Tätigkeit in IV A 1 c stattgefunden hat, kann ich zwar zeitlich nicht begrenzen, kompetenzmäßig nur dahin angeben, daß ich vermute, daß Thiedeke noch eine Zeitlang erlaßmäßig in IV A 1 c weitergearbeitet hat, in der Einzelsachbearbeitung aber keine arbeitsmäßige Überschneidung vorgelegen hat.

1. Die Frage, ab wann ich zeitlich gesehen mit Sicherheit in IV A 1 c auch die dort bearbeiteten Erlasse selbst weisungsgemäß entworfen habe, werde ich nach weiterer genauer Überlegung, gegebenenfalls anhand mir noch vorzulegender Dokumente, zu einem späteren Zeitpunkt nach schriftlicher Vorbereitung beantworten.

2. Mir wurde folgende weitere Frage zur Vorbereitung einer schriftlichen Antwort vorgelegt:

Können Sie sich an besondere Ereignisse zeitgeschichtlicher oder persönlicher Art während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c (später IV D 5 d) erinnern, die für Sie Anhaltspunkt oder sogar Anlaß gewesen sein könnten, Ihre Versetzung von IV A 1 c (bezw. IV D 5) bei Panzinger zu betreiben bzw. zu forcieren?

Zur Frage 2) erkläre ich schon an dieser Stelle:

Selbst diktiert:

Ich war von Anfang meiner Tätigkeit ~~in-IV-A-~~ bei der Geheimen Staatspolizei niemals mit Angelegenheiten in Verbindung gebracht worden, die nach meiner Auffassung vom Rechtsstandpunkt her aus gesehen eine schwere körperliche und persönliche Schädigung eines Menschen zur Folge gehabt haben könnte. Ich arbeitete zuerst im Kirchenreferat, in dem ich mit Angelegenheiten der Bekennenden Kirche und des sogenannten politischen k Katholizismus befaßt wurde. Diese Tätigkeit erfaßte aber insbesondere die Überwachung von sogenannten Flugschriften der bekennenden Kirche, die verbreitet wurden und Entgegennahme von Berichten betreffend Überwachung von Predigten in der Kirche. Das gleiche gilt für das Schutzhaftreferat und das Referat Böhmen und Mähren. Auch hier habe ich mit Tötungssachen nie das geringste zu tun gehabt.

Erst als ich zum Sachgebiet IV A 1 c versetzt wurde, mußte ich feststellen, ⁱⁿwelch schwerwiegende Formen die von der Führungsspitze herausgegebenen Erlasse in das Menschenleben eingriffen. Mit den schwerwiegenden Formen meine ich die ganz konkreten Eingriffe ~~de~~ in das Leben von Kriegsgefangenen. Da ich von meiner ganzen persönlichen inneren Einstellung her immer gegen Gewalttätigkeiten, egal von welcher Seite sie kamen, gewesen bin, erschreckten mich diese Exekutionsbefehle so furchtbar, daß bereits von vornherein bei mir der Gedanke kam, in solchen Sachen kannst du einfach nicht tätig sein. Ich bin schon damals der Ansicht gewesen, daß ^{durch} ~~auf~~ die auf beiden Seiten der kriegsführenden Mächte Deutschland und Rußland vorhandene und angewandte unmenschliche Härte der Kriegsführung keinesfalls hätte dazu führen dürfen, derartig mit einem Menschenleben zu verfahren. Ich habe dieses schwere Wissen über die Ungeheuerlichkeiten, die passierten, innerlich mit mir selbst verkräften müssen, da ich ja einerseits einem Freund oder einem Fremden ohne meine eigene Gefährdung nichtserzählen konnte oder durfte,

und zwar aus Geheimhaltungsgründen, wie mit den russischen Kriegsgefangenen verfahren wurde, zum anderen ich es nicht über mich bringen konnte, meine Ehefrau als Frau und Mutter mit diesen Dingen zu belasten, die sich stark seelisch zu ihrem Nachteil ausgewirkt hätten und evtl. sogar eine Gefährdung der Gesundheit nach sich ziehen mußte.

Ende des Diktates.

Zu vorstehenden Ausführungen werde ich in meiner nächsten Vernehmung Weiteres vorbringen.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 20. 10. 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leitzner*

Geschlossen:

Mannwald
Erster Staatsanwalt

Adler
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

In Ergänzung meiner Antwort auf Seiten 5 und 6 der Vernehmung
vom 17. 10. 1969 zur Frage 2) erkläre ich nach schriftlicher
Vorbereitung noch folgendes:

Selbst diktiert:

Meine Arbeit bei IV A 1 c hat mich seelisch so stark belastet,
daß ich immer Überlegt habe, kannst du dich jemandem anvertrauen.
Mit wem sollte ich ohne Gefährdung sprechen? Der einzige Mensch
war meine Frau gewesen. Wenn ich oft nahe daran gewesen bin, es
zu tun, so habe ich es dann doch gelassen. Ich habe es nicht
fertig gebracht. Was mich zerbrach - wie sollte eine Frau
damit fertig werden? So suchte ich Halt in meiner Familie, meiner
Frau und meinen Söhnen, die 1937 und 1940 geboren sind. Meine
Frau hat vielleicht gemerkt, wie mir zumute war. Sie hat aber
nie gefragt, weil sie wußte, daß ich über Dienstliches nicht ohne
Gefahr sprechen durfte. Meine Familie war die Grundlage meines
Daseins. Wir führten ein glückliches Familienleben, wie auch
heute - nur das konnte mir Halt geben.

Weiter selbst diktiert ohne schriftliche Vorbereitung:

Meine Bemühungen, von IV A 1 c fortzukommen, habe ich fortgesetzt, obwohl mir gegebenenfalls vielleicht noch Schlimmeres hätte blühen können. Ich denke dabei, daß man mich vielleicht in ein Referat versetzt hätte, das ~~unmittelbar~~ unter Umständen aufgrund der dortigen Tätigkeit eine noch stärkere Belastung^{für mich} ergeben hätte oder daß ich vielleicht hätte sogar in ein Einsatzkommando für Aussonderungen von sowj. Kriegsgefangenen versetzt worden wäre. Da ich ja nie mit dem Amtschef IV in Berührung kam, hatte ich ja auch persönlich keine Möglichkeit, zu ergründen, wie er dachte und was er evtl. mit mir vorhatte. Mein einziger Weg blieb daher nach wie vor der Gruppenleiter IV A, von dem ich eigentlich immer angenommen hatte, daß er sich für mich verwenden kann. Auch wenn er ab und zu schon einmal ärgerlich wurde, wenn ich ihn wegen meiner Versetzung ansprach. Ich bin heute auch der Ansicht, daß er sich wirklich von Zeit zu Zeit hinsichtlich meiner Versetzung bei Müller verwendet hat.

Ende des Diktates.

Frage:

Haben Sie damals während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c Anhaltspunkte für die evtl. Meinung gewonnen, wegen der Tätigkeit bezüglich Vernichtung sowj. Kriegsgefangener aufgrund von Aussonderungen und in Einzelfällen nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können?

Antwort:

Ich möchte hierbei bei meiner Antwort unterscheiden, zwischen meiner persönlichen Einstellung und der damaligen Rechtslage für mich als Beamter.

a) Wie ich innerlich als Mensch zur Sache stand, habe ich in meinen früheren Vernehmungen schon herausgestellt, möchte aber jetzt nochmals hervorheben, daß vom christlichen Standpunkt aus gesehen, dieses gesamte Tun in IV A 1 c bei mir den Gedanken aufkommen ließ, daß^{ich} eines Tages hierfür auch in christlicher Sicht

mit meiner Verantwortung fertig werden müßte.

- b) Als Beamter, der von oben herunter, vom Amtschef über den Gruppenleiter, seine genauesten Anweisungen erhielt, wie er in seiner Tätigkeit zu verfahren habe, und im Hinblick darauf, daß ich wegen Fehlens einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Deutschland und der Sowjetunion über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Nichtanwendbarkeit der Genfer Konvention) damals an die Rechtmäßigkeit der einschlägigen Erlasse zu Zweifeln keinen Anlaß hatte, war ich der Auffassung, daß die Verantwortung für alle Anordnungen - auch soweit sie durch meine Hand gegangen sind - niemals bei mir, sondern ausschließlich bei meinen Vorgesetzten gelegen hat.

Nach meiner Auffassung, die ich auch schon damals vertrat, trifft mich an einer Mitwirkung schon deshalb keine persönliche Verantwortung, weil die Befehle nicht in meinem Gehirn entstanden sind, sondern in den Überlegungen meiner Vorgesetzten entwickelt wurden. Diese Überlegungen mußte ich zu meinem Eigentum machen, d.h. ich mußte die Erlasse durch konkrete Einzelanordnungen ausführen. Vom Pflichtsektor des Beamten her gesehen, habe ich das tun müssen, was man mir abverlangte. Daß ich es innerlich nur widerstrebend tat, liegt daran, daß ich mich niemals mit der Ideologie, die derartige Grausamkeiten gegen sowj. Kriegsgefangene zuwege brachte, beschäftigt habe.

Ich habe mich niemals mit einem Gedankengut, das derartige Ideologien hervorgebracht hat, befaßt. Erstmals bei IV A 1 c mußte ich mit allergrößter Deutlichkeit feststellen, welche Grausamkeiten aus solchen Ideologien herauskommen können. Daß es für einen Menschen, der in seinem ganzen Leben vorher völlig unpolitisch war, darüber ein Entsetzen geben mußte, was jetzt hier passierte, dürfte verständlich sein.

Daß ich immer ein unpolitischer Mensch war, beweist mein gesamter persönlicher Entwicklungsgang.

Um 14.30 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

Es blieb mir aber als weisungsverpflichteter Beamter nichts anderes übrig als den gegebenen Befehlen und Erlassen zu folgen. Ich sah angesichts der Gefahr, die ich oben schon erwähnt habe, keine Möglichkeit, mich der Tätigkeit in IV A 1 c in irgend einer Weise zu entziehen, mit Ausnahme meiner wiederholten Bitte um Versetzung bei Panzinger, denen schliesslich Ende 1943 stattgegeben wurden.

Um 14.45 Uhr entfernt sich Herr Ref. Werhahn.

Selbst diktiert:

Meine Damen, mit denen ich zusammenarbeitete, also denen ich Diktate gab, können mich keinesfalls als einen Menschen kennengelernt haben, den es gleichgültig ließ bzw. Freude machte, derartige Befehle weiterzugeben. Ich bin ihnen äußerlich sicherlich als pflichtbewußter Beamter erschienen, der, ob er wollte oder nicht, entsprechend arbeiten mußte.

Meinen innerlichen Widerwillen gegen das, was ich tun mußte, konnte ich ihnen natürlich nicht offenbaren, weil ich die Gewißheit hatte, daß das was ich ^{ihnen} sagte, ob gewollt oder ungewollt, an die Stelle kam, von der mir dann die sich daraus ergebende Gefahr drohen würde. Äußerlich blieb mir also nichts anderes übrig, als meine Pflicht als Beamter zu tun, ebenso wie die übrigen Beamten des RSHA es auch taten.

Allein bei Panzinger bestand überhaupt nur die Möglichkeit das zu erreichen, was ich anstrebte, nämlich meine Versetzung von IV A 1 c. Ich habe Panzinger als einen Mann kennengelernt, der sich zwar seiner Bedeutung bewußt war, mit dem man aber doch auch einmal ein menschliches Wort sprechen konnte. Daraus ergab sich auch, daß Panzinger die immer wieder vorgetragenen Bitten um Versetzung hinnahm, sagte, na ja, vielleicht habe ich dafür Verständnis, aber Sie müssen sich eben noch gedulden bis ich beim Amtschef IV soweit bin und er nicht hieraus Schlußfolgerungen für Sie persönlich zieht, die Sie vielleicht noch gefährden können. Panzinger, dem vielleicht sehr daran gelegen war, das ich blieb, beschwichtigte mich immer wieder und versuchte, mich von meinem Wunsch abzubringen. Er gab meinen Bitten um Versetzung aber dann doch nach, weil er nach meiner Auffassung merkte, wie unglücklich ich war und wie wenig ich mich dann dadurch für die Zukunft für einen derartigen Posten geeignet hätte.

Panzinger versuchte, mich von meiner Bitte abzubringen. Er beschwichtigte mich und sagte, na, dann bleiben Sie doch wenigstens so lange da, wie ich IV A als Gruppenleiter führe. Daher vollzog sich auch ^{meine} ~~die~~ Versetzung leider erst nach dem Weggang Panzingers.

Vorstehende Ausführungen werde ich in meiner nächsten Vernehmung noch ergänzen.

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, den 21. Oktober 1969, 13.00 Uhr.

Selbst gelegen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung 16.00 Uhr.

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. Fr. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein des Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Selbst diktiert, nach schriftlicher Vorbereitung:

Panzinger hat gesagt; fñm Bösen kommen Sie doch nicht hier weg, das wissen Sie ja selbst. Keiner der Beamten hat gegen den Willen des Amtschef die Möglichkeit, sich versetzen oder zur Wehrmacht einberufen zu lassen. Sie setzen sich doch ^{noch} vielmehr noch der Gefahr aus, daß mit Zwangsmaßnahmen gegen Sie vorgegangen wird. Hierzu rechnete ich nicht nur die eventuelle Versetzung in eine noch schlechtere Stellung, ~~sondern~~ die für mich mit persönlichen Gefahren hätte verbunden sein können, wie z.B. die Abkommandierung zu einem Einsatzkommando ^{sondern auch} für Aussonderungen, ~~oder~~ eine Bestrafung durch ein SS-Gericht. "Überlassen Sie mir die Dinge, ich helfe Ihnen und mache mich für Ihre Versetzung stark." Ähnliches sagte er mir immer dann, wenn ich ihn erneut darauf ansprach, er wurde geradezu schon unwillig, wenn ich ihn daran erinnerte.² -

Er sagte: "Ich habe es Ihnen doch versprochen, nun warten Sie doch endlich ab." Später fiel mir dann ^{auf} ~~ein~~, daß er mit meinen Versetzungswünschen sicher beim Amtschef IV bis zu seinem eigenen Weggang zurückgehalten hatte. So hatte er in mir aufgrund der in mir immer wieder bestärkten Hoffnung seiner Mithilfe bei meiner Versetzung, solange ich blieb, also auch so lange er im Hause war, eine eingearbeitete Kraft, die er behalten wollte.

Als Panzinger dann im August 1943 versetzt wurde, hat er dann bei seinem Weggang noch meine Versetzung erwirkt. So sehe ich die Entwicklung.

Die militärische Entwicklung des zweiten Weltkrieges hatte mit dem Ereignis Stalingrad bei mir die nachhaltigste Wirkung hinterlassen, daß ich mir jetzt sagen mußte, daß auch für uns, die wir zwar weisungsverpflichtete Beamte waren, aber niemals das ideologische Gedankengut übernommen hatten, jetzt noch klarer als vorher die Erkenntnis kam, in welchem Regime wir dienen mußten. Wenn ich schon vor Stalingrad (Ende Januar 1943) niemals mit den ergangenen Befehlen gegen die sowj. und polnischen Kriegsgefangenen einverstanden war, sondern sie verurteilte, so distanzierte ich mich jetzt, nach Stalingrad, innerlich noch vielmehr, als vorher. Mein einziger Gesprächspartner über diese Dinge war Herr Panzinger, mit dem ich auch m.W. darüber gesprochen habe. Ob nun Panzinger meiner gleichen Meinung war, wußte ich nicht, er hat sich jedenfalls so nicht ausgelassen, aber

er sagte erneut: "Nun halten Sie still, ich hoffe, daß ich doch Erfolg haben werde." Damit mußte ich mich begnügen.

Ende des Diktates.

Frage: Ist Ihnen jemals von Panzinger anlässlich Ihrer wiederholten Versetzungsbitten damit gedroht worden, möglicherweise als Zwangsmaßnahme in ein KL eingewiesen zu werden?

Antwort: Panzinger sagte mir, wenn Sie den von mir (selbst diktiert) für richtig gehaltenen Weg, meine Tätigkeit fortzusetzen und seine Bemühungen um meine Versetzung abzuwarten, nicht einhalten, dann kann ich Ihnen keineswegs dafür garantieren, daß schärfere Maßnahmen gegen Sie und nicht ergriffen werden. Ich vermutete, daß er damit mir die Überführung in eine Bewährungseinheit oder eine Freiheitsentziehung andeuten wollte.

Ende des Diktates.

Noch zur Frage, wie lange ich in IV A 1 c bzw. IV D 5 d auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenwesens tätig gewesen bin, ergänze ich nach schriftlicher Vorbereitung:

(selbst diktiert):

Im Jahre 1943 begannen meines Wissens die starken Fliegerangriffe auf Berlin. Unser Haus wurde anfänglich von Brandbomben getroffen, die wir löschen konnten. Wegen der großen Gefahr für Leib und Leben meiner Familie evakuierte ich meine Familie im Frühsommer 1943, ich kann das aus Bildern entnehmen, nach Oberschlesien in unsere frühere Heimat. Es war ein Ort in der Nähe von Ratibor, in dem meine Verwandten ein eigenes Haus besaßen. Ich habe meine Familie dort öfter besucht.

Ab Frühsommer 1943 habe ich meine Frau dann monatlich für 2-4 Tage besucht. Ich fuhr Freitag weg und kam am Dienstag zum RSHA zurück. Meine Dienstgeschäfte wurden durch diese Abwesenheit nicht unterbrochen, wie ich annehme. Ich war jetzt also ab Frühsommer 1943 allein in Berlin. Eine Freundschaft oder einen gesellschaftlichen Umgang mit Kollegen pflegte ich nicht.

~~xxxxxx~~

~~xxxxxxxxxx~~

Bereits als meine Frau nach dem Frühsommer 1943 in die Nähe von Ratibor evakuiert war, machte ich eine, evtl. auch zwei Dienstreisen in das Generalgouvernement. Sie dienten nicht dem Zweck irgend welche Kontrollen auszuüben oder Besichtigungen durchzuführen oder an Besprechungen teilzunehmen, sondern Panzinger sagt: "Fahren Sie mal ein bißchen raus und sehen Sie mal etwas anderes als immer nur ~~xxxx~~ Berlin". ~~xxxxxxxxxxxxxxxx~~ In Wirklichkeit diente diese Reise, wie auch evtl. ~~auch~~ die andere, nicht dienstlichen Geschäften, sondern dem Zweck, Lebensmittel zu beschaffen. Auch Panzinger brachte ich Lebensmittel mit. Die Reise führte mich m. W. über Warschau, Radom, Przemysel nach Krakau. Von dort fuhr ich dann ~~xxxx~~ zur Besichtigung des Klosters Tschestochau, wo ich auch den Abt des Klosters besuchte und dann weiter zu meiner Frau nach Ratibor fuhr.

Ende des Diktates.

Auf der soeben erwähnten Dienstreise empfing mich an den verschiedenen Stationen in Warschau, Przemysel und Krakau jeweils nur ein Kriminalbeamter der Staatspolizei, In Warschau beispielsweise habe ich mich bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei melden müssen.

Dasselbe habe ich in Krakau getan, und zwar dort bei der Dienststelle des BdS. Sachliche Besprechungen, die das Kriegsgefangenenwesen betrafen, habe ich an beiden Stellen nicht geführt. In Przemyśl habe ich den dortigen Außenposten aufgesucht. Die gesamte Reise habe ich in einem Pkw des KdS Warschau in Begleitung eines Beamten dieser Dienststelle durchgeführt. Der begleitete mich bis Przemyśl, von dort und von den weiteren Stationen fuhr mich jeweils ein anderer Beamter mit einem Pkw seiner Dienststelle weiter. Im allgemeinen waren solche Dienstreisen im RSHA nicht üblich. Ich bin der Ansicht, daß mir Panzinger damit, weil er mein ~~Besprechen~~ Bestreben wegzukommen kannte, versuchte, mich bei der Stange zu halten, und mir deshalb die Dienstreise gewährte. Diese Dienstreise fand etwa spätestens in der Zeit bis Anfang/Mitte Oktober 1943 statt. Es lag damals noch kein Schnee in Polen, es war auch noch nicht kalt. Sicher ist, daß die Reise nach dem Zeitpunkt stattfand, nachdem meine Frau mit beiden Kindern nach Ratibor evakuiert worden war, wie ich glaube, mich entsinnen zu können.

Nach der Evakuierung ^{nach} in Ratibor siedelte meine Frau mit den Kindern nach Ober-Wiesenthal über. Das mag im Winter 1943/1944 gewesen sein.

Aus Vorstehendem geht hinsichtlich der Beendigung meiner Tätigkeit im Kriegsgefangenenwesen in IV A 1 c/ IV D 5 d nur soviel hervor, daß ich während der einen, eventuell auch einer zweiten Dienstreise in das Generalgouvernement, die spätestens vor Anfang/Mitte Oktober 1943 stattgefunden hatte, noch bei der Dienststelle IV D 5 d tätig gewesen sein muß. Ich hebe nochmals hervor, daß ich mich an die Referatsbezeichnung IV D 5 d gar nicht mehr erinnern kann. Hinsichtlich des Zeitpunktes dieser oder beider Dienstreisen kann ich mich jedoch nicht festlegen. Ich werde versuchen, noch private Bilder aus jener Zeit im Jahre 1943 in Ratibor durch meine Frau vorlegen zu lassen, die vielleicht einen Anhaltspunkt geben könnten, zu den angegebenen Zeitfragen.

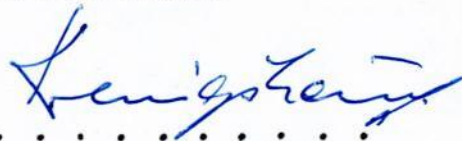
Schnitten

Zur Vorbereitung meiner nächsten Vernehmung bin ich gebeten worden, folgende Punkte einer weiteren Überlegung und gegebenenfalls einer schriftlichen Ausarbeitung zu unterziehen:

1. Zeitpunkt des Erholungsurlaubs im Polizei-Erholungsheim Hinterzarten, (Vernehmung vom 14. 10. 1969).
2. War bei meiner Dienstabwesenheit in Urlaubsfällen ein Vertreter bestellt worden, gegebenenfalls wer? (Vernehmung vom 10. 10. 1969)
3. Weitere Ausführungen über eine eventuelle Tätigkeit des Wegener während meiner Dienstzeit in IV A 1 c (Vernehmung vom 14. 10. 1969).
4. a) Benennung von Zeugen aus der Zentralen Sichtvermerksstelle und
b) der gemeinsamen Abwehrstelle des RSHA zur Frage meines jeweiligen Dienstantrittes bei diesen Dienststellen (Vernehmung vom 9. 10. 1969).
5. Was ist unter "Muster-Vorgängen" zu verstehen, anhand deren ich mich in die Arbeitsweise und die allgemeinen Erlasse des Sachgebietes IV A 1 c eingearbeitet habe (Vernehmung vom 15. 10. 1969).

Fortsetzung der Vernehmung am Mittwoch, den 22. Oktober 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

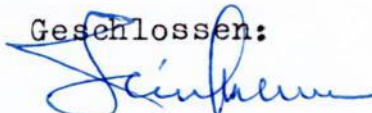


.....

Ende der Vernehmung: 15.45 Uhr.


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:


KHM


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn RA S c h e i d ,
und erklärt:

Frage:

Welche Tatsachen und Umstände sind Ihnen
bekannt, die dazu führten, daß das Sach-
gebiet IV A 1 c ab Referatsübernahme
IV A 1 durch L i n d o w am 1. Juli
1942 sachlich, zeichnungsmäßig und wei-
sungsmäßig nicht mehr dem Referatsleiter,
sondern direkt dem Gruppenleiter I^V A,
P a n z i n g e r , unterstellt worden
ist?

Antwort (selbst
diktiert):

Als ich eine Weile bei IV A 1 tätig war,
....

Vorhalt:

Mir wird mitgeteilt, daß Lindow zugleich
mit Panzinger am 1. Oktober 1941 zu
IV A 1 bzw. IV A versetzt worden ~~sind~~ ^{ist}.

..... Auf Grund dieses Vorhaltes schätz
ich die Weile auf vielleicht zwei ^{drei} Monate,
damit meine ich etwa März/April 1942,
soweit ich mich erinnern kann, als ich
hörte, daß man beabsichtige, nach dem
Weggang des Herrn Vogt die Vorgänge des
Sachgebietes IV A 1 c nicht mehr über
den neuen Referatsleiter laufen zu lassen

Ich hörte von dieser Neuregelung gesprächs-
weise von anderen Angehörigen des Referates
IV A 1, ohne im einzelnen Namen nennen zu
können. Soviel ich mich erinnern kann, sollte
schon früher eine Änderung bezüglich der
Leitung der Vorgänge, d.h. des Zeichnungs-
weges, vor sich gehen. Man hat das aber
m. W. nicht getan, um Herrn Vogt nicht seinen
Aufgabenbereich einzuengen. Zunächst blieb
es bei der alten Regelung, daß Vorgänge und
Anweisungen, die meine Tätigkeit betrafen,
über Vogt liefen bzw. von Vogt kamen. Das
bedeutet;

Die Vorgänge wurden vom Sachbearbeiter,
Referenten, Gruppenleiter gegengezeichnet
und liefen gemäß Aufzeichnung auf der Weiser-
mappe, die ich selbst vorzunehmen hatte,
indem ich die Namen Vogt, Panzinger und
Müller vornotierte, auf dem üblichen Ge-
schäftswege an den Amtschef IV. Dement-
sprechend zeichnete ich mit meiner Paraphe,
ebenso Vogt und Panzinger, die jeweiligen
Vorgänge gegen, und Müller endesunterzeich-
nete sie mit seiner Paraphe "M". Die Buch-
staben meiner Paraphe weiß ich nicht mehr.
Sie lauteten ähnlich meiner heutigen Paraphe.
Genauso liefen ~~auch~~ sämtliche Vorgänge des
Sachgebietes in zeichnungsmäßiger Hinsicht,
also auch Sonderbehandlungsfälle, und Exe-
kutionsfälle. Daß es so gewesen ist, folgere
ich daraus, daß es einen anderen Zeichnungs-
weg für die von mir bearbeiteten Vorgänge
nicht gab. Wenn einer dieser Gegenzeichnun-
gen gefehlt hätte, wäre der Vorgang von
Müller überhaupt nicht ^{endesunter} ~~gegengezeichnet~~
worden.

Bei eingehenden Vorgängen, die an mich zur Sachbearbeitung gelangten, bin ich der Ansicht, daß zumindest ein Teil dieser Vorgänge, weil es sich im Kriegsgefangenenwesen immer um Fälle von besonderer Bedeutung handelte, über Müller gelaufen ist. Nach Eingang der Vorgänge beim Gruppenleiter erhielt ich dann einen Anruf, in dem mir Panzinger mitteilte, mit welchem Entscheidungsvorschlag ich ihm die Vorgänge wieder vorzulegen hätte. Sehr oft wurde ich auch zu ihm bestellt. Bei diesen Rücksprachen händigte er mir dann die Vorgänge mit den entsprechenden mündlichen Weisungen aus. Es ist durchaus möglich, daß ich mir hierüber Notizen außerhalb der Akten gemacht habe, anhand deren ich dann die Diktate vornahm. Aufgrund dieser Besprechungen oder telefonischen Anweisungen seitens Panzingers, die ich ja in Notizen festgelegt hatte, konnte ich dann selbstverständlich die Diktate ohne weitere Durcharbeitung geben. Das lag auch daran, daß es sich meistens um Routinevorgänge handelte und ich zum anderen bei der Sachbearbeitung eines besonderen Könnens nicht mehr bedurfte. Mit Routine meine ich den äußeren Geschäftsablauf. Meinen inneren Widerwillen gegen diese Tätigkeit habe ich ja durch meine laufenden Bemühungen bei Panzinger um Versetzung bereits zum Ausdruck gebracht.

Während meiner Tätigkeit, in der das Sachgebiet IV A 1 c sachlich noch dem Referatsleiter Vogt unterstellt war, könnte es möglich gewesen sein, daß auch von Panzinger die Vorgänge mit den entsprechenden mündlichen oder telefonischen Weisungen über Herrn Vogt gelaufen sind, um ihn nicht auszuschließen. Diese Rücksichtnahme ergibt sich auch aus der Tatsache, daß man die Verkleinerung des Referates IV A 1, d.h. die sachliche Loslösung des Sachgebietes IV A 1

vom Referatsleiter IV A 1, nicht während der Zeit der Referatsleitung des Herrn Vogt bis zum 1. Juli 1942 vorgenommen hat. Wenn ich von Panzinger direkt oder über Vogt in den Vorgängen Weisungen zur Sachbearbeitung erhielt, so erfolgten diese Weisungen auf Befehl des Amtschef IV, wie mir Panzinger in den Unterredungen sagte, und auch zum Teil entsprechend den allgemeinen Anweisungen des Amtschef IV. An diese Weisungen und Befehle war ich als weisungsverpflichteter Beamter gebunden. In keinem Falle habe ich in den hier angeführten Vorgängen, insbesondere in Sonderbehandlungen und Exekutionsfällen, auf Grund eigener, freier, selbständiger Entschließung gehandelt.

Wenn während meiner Tätigkeit Erlasse allgemeiner Art in IV A 1 c gefertigt wurden, dann erhielt ich von Panzinger direkt oder über Vogt meine Anweisungen in detaillierter Form, wie ich die Erlasse aufzubauen und im Inhalt zu gestalten hatte. Daraus ergibt sich, daß ich beim Entwerfen von Erlassen allgemeiner Art in einem noch stärkeren Maße als in den Einzelvorgängen Weisungen unterworfen war. Inwieweit sich ^{Vogt} ~~noch~~ bis zum 1. Juli 1942 ~~ein~~ hierbei noch einschaltete, kann ich mangels Erinnerung nicht mehr näher ausführen. Mein Gesprächspartner war auch schon damals in der Hauptsache Panzinger. Von dem Amtschef Müller habe ich niemals unmittelbar und persönlich Weisungen für den ~~Erkaß~~ Entwurf von Erlassen und Entscheidungen in Einzelvorgängen entgegen genommen. Wohl aber berief sich Panzinger auch bei den Erlassen allgemeiner Art auf die ihm erteilten Weisungen Müllers. Gerade hierbei bezog sich Panzinger in noch stärkerem Maße

auf die Vorstellungen und Weisungen des Amtschefs. Mit Übernahme des Referats IV A 1 durch Lindow am 1. Juli 1942 wurde mir dann gesprächsweise von Panzinger gesagt, daß die für ihn bestimmten Vorgänge nicht mehr über den Referenten IV A 1 zu laufen brauchten, sondern ihm unmittelbar von mir vorzulegen seien. Eine Schriftliche Verfügung hierüber ist nicht ergangen, bzw. mir nicht erinnerlich. Lindow teilte mir diese Änderung der sachlichen Unterstellung selbst nicht mit, weil er m. E. darüber verärgert war. Lindow mußte das hinnehmen, ohne dagegen etwas unternehmen zu können.

Die Herausnahme des Sachgebietes IV A 1 c von der sachlichen Unterstellung unter den Referatsleiter IV A 1 ab 1. Juli 1942 umfaßte das gesamte Sachgebiet, mithin das gesamte Kriegsgefangenenwesen, das Kriegsgefangene aller Nat Feindnationen umfaßte, auch die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener, und Maßnahmen in Einzelfällen gegen sowj. und polnische Kriegsgefangene, nicht nur die Tötungs- sondern alle Maßnahmen gegen sie, und das Nebengebiet "Abhören von Feindsendern". Dieses Unterstellungsverhältnis bestand fort, solange ich Angehöriger des Sachgebietes IV A 1 c, später IV D 5 d, gewesen bin.

auch bei IV D

Bevor ich nun zu meiner Sachbearbeitung in IV A 1 c im einzelnen aussagen werde, erwähne ich, daß ich in der ersten Zeit hauptsächlich mit Fällen einzelner Kriegsgefangener befaßt worden bin, bei denen es sich meiner Ansicht nach um Bagatelldfälle handelte, wie z.B. Liebschaft ohne Geschlechtsverkehr eines deutschen Mädchens mit einem Kriegsgefangenen

Bei den Kriegsgefangenen handelte es sich um solche jeder Feindnation. Nicht nur um sowj. und polnische Kriegsgefangene. Bei den Einzelvorgängen, die den verbotenen Umgang Deutscher mit Kriegsgefangenen betrafen, handelte es sich um die Masse der mir ~~verg-~~ in der ersten Zeit vorgelegten Fälle. Wie die Entscheidungen gegen westliche Kriegsgefangene lautete, kann ich heute nicht mehr angeben. Hinsichtlich der Entscheidung gegen polnische und sowj. Kriegsgefangene werde ich Stellung nehmen, nachdem mir die entsprechenden grundlegenden Erlasse vorgelegt worden sind.

Um 11.45 Uhr entfernt sich Herr RA Scheid.

Zur Vorbereitung meiner weiteren Vernehmung wurden mir ausgehändigt:

Dok.Bd.
A II/1

Erlaß CdS B.Nr. 98/40 g-IV vom 12. 2. 1940
(C I - 201 -).

Dok.Bd.
B I

Erlaß RFSS - s-IV D 2c - 4883/40g - 196 -
vom 4. 11. 1941 (C II 39).

Erlaß-
sammlung

Erlaß CdS - IV A 1 c Nr. 9663/41 - vom 31.10.41

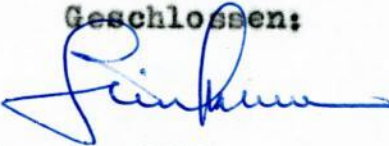
Ablichtung der Akten der Stapost. Neustadt
gegen Köhl, Klara,/Lewandowski.

Fortsetzung der Vernehmung am 23. 10. 1969, um 13.00 Uhr.
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 12.30 Uhr


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

KHM


Justizangestellte

M. H. Schmidt

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Rechtsanwalts, Herrn Scheid, und erklärt:

Die mir gestern ausgehändigten Dokumente (Bd. XIV, Bl. 91)
habe ich zur Kenntnis genommen. Bei den Akten der Stapostelle
in Neustadt gegen Klara Köhl und den polnischen Kriegsge-
fangenen Lewandowski handelte es sich um einen meiner Ansicht
nach üblichen Vorgang des ^{verbotenen} Umgangs deutscher Frauen mit Kriegs-
gefangenen. Ich habe mir insbesondere die Verfügungen vom
22. April 1942 und vom 15. Juli 1942 und das Fernschreiben
vom 9. Mai 1942, die ersten beiden von mir, das Letztere
von Herold unterzeichnet, durchgesehen. Aufgrund dieser Durch-
sicht und der mir vorgelegten Bezugserlasse vom 12. Februar
1940 und 4. November 1941, Letzterer unter Bezugnahme auf
den Erlaß vom 31. 10. 1941, kann ich mich an deren Inhalt
heute nicht mehr erinnern. Ich habe heute den Inhalt derselben
neu zur Kenntnis genommen.

Sicherlich wird es so gewesen sein, daß ich mir bei Panzinger
entsprechende Notizen auch über diese Erlasse gemacht habe
oder anhand anderer gleichgelagerter Vorgänge, die in IV A 1 c
bereits die angegebenen Bezugnahmen enthielten, gearbeitet
habe.

Fall Le-
wandowski
Bl. 32, 33,
44, 45,
36

Im letzteren Falle kann ich nicht genau angeben, ob ich mich allein auf einen ähnlichen Vorgang beim Zitieren der Erlasse in der Verfügung vom 22. April 1942 begnügt habe oder darüber hinaus mir zuvor auch den Inhalt dieser Erlasse habe zur Kenntnis geben lassen. Es könnte auch sein, daß mir der Inhalt des Erlasses des CdS vom 12. Februar 1940 - B.Nr. 98/40g - IV - (Dok.Nr. C I 201) anlässlich einer Dienstbesprechung bei Panzinger bekannt gegeben worden ist. Jedenfalls muß ich auf eine Weise, die ^{ich} heute infolge Zeitablauf nicht mehr näher bestimmen kann, mir Kenntnis verschafft haben, wie die weitere Behandlung der Sache entsprechend dem in der Verfügung vom 22. 4. 1942 von mir zitierten Erlaß CdS vom 12. 2. 1940 gehandhabt werden sollte.

Ich betone an dieser Stelle, daß es mir rein wegen des Zeitablaufs nicht möglich ist, mich an derartige Einzelheiten zu erinnern. Als Beispiel gebe ich dafür an, daß ich bis jetzt keine Erinnerung mehr hatte, daß polnische Kriegsgefangene während des Krieges allein wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau einer Sonderbehandlung zugeführt wurden. Unter Sonderbehandlung wird zur damaligen Zeit ~~wird~~ die Tötung des Betroffenen gemeint gewesen sein, ~~Inwiefern~~ meine Kenntnis über die Bedeutung des Begriffes "Sonderbehandlung" damals im RSHA als Deckbezeichnung für Tötung reichte, kann ich mich im Augenblick mangels genauer Erinnerung nicht abschließend äußern. Aus den allgemeinen Vorhalten zum Begriff "Sonderbehandlung" und den mir vorgelegten Dokumenten des RFSS vom 4. 11. 1941 (Dok.Nr. C II 39), in dem der Begriff "Sonderbehandlung" in Verbindung mit dem Begriff "Vollzugsmeldung" gesetzt worden ist, kann ich heute entnehmen, daß der Begriff "Sonderbehandlung" ^{damals} gleich "Tötung" bedeutete, sofern mich meine Erinnerung nicht täuscht. Mir wurde nochmal der Erlaß vom 4. 11. 1941 vorgelegt, aus dessen Absätzen 1 und 2 die Bedeutung des Begriffes "Sonderbehandlung" gleich "Exekution" dem Wortlaut nach eindeutig hervorgeht. Hierzu verweise ich auf meine Angabe im vorletzten Satz.

Ausweislich des Erlasses IV A 1 c - 8426/42 - vom 22. 4. 1942, ~~den~~ ^{den} ich ~~unter~~^{ge}zeichnet habe, war ich mit diesem Vorgang als zeichnungsberechtigter Sachbearbeiter befaßt. Aus dem Umstand, daß der Erlaß vom 22. 4. 1942 unter einem Aktenzeichen von IV A 1 c geschrieben und von Fräulein Przilas beglaubigt und von derselben mit ihrem Schreibzeichen versehen und von mir gezeichnet worden ist, ergeben sich hinsichtlich der Anfertigung des Erlasses zwei Möglichkeiten:

Entweder habe ich diesen Erlaß Frl. Przilas selbst diktiert oder ich habe ihn noch nach Dienstschluß handschriftlich entworfen und dann Frl. Przilas zum Schreiben gegeben.

Wenn ich Erlasse dieser Art diktiert habe, wird die Schreibkraft, der ich diktiert habe, identisch gewesen sein mit derjenigen, die den Erlaß beglaubigt hat. Wenn ich den Erlaß handschriftlich entworfen habe, ist es auch möglich, daß der handschriftliche Entwurf nicht von den Damen meines Schreibzimmers, sondern einer anderen Schreibkraft des Referates von IV A 1 c gefertigt und beglaubigt worden ist.

Bei meiner Arbeitsweise kam es oft vor, daß ich auch längere Zeit nach Dienstschluß allein ohne Schreibkraft noch im RSHA tätig war. Es kam vor, daß Panzinger mich nach Dienstschluß besuchte und ^{sich} mit mir über die Sachbearbeitung in den einzelnen Fällen unterhielt und fragte, ob ich mit der Arbeit fertig werden würde. Die Arbeit war in der ersten Zeit ~~kam~~ für mich kaum zu schaffen, weil zu viele Vorgänge hereinkamen. Dieser große Anfall an Arbeit muß bedingt haben, daß auch ich damals Formulare benutzen mußte bzw. mir anfertigen ließ, mit denen schneller gearbeitet werden konnte und die für die Reinschriften dienten. Hinsichtlich des Arbeitsumfanges weise ich noch darauf hin, daß bei der großen Anzahl von Eingängen in IV A 1 c, die außer den Aussonderungs- und GV-Vorgängen noch eine große Menge anderer Kriegsgefangenensachen umfaßten, in denen es sich um keine Verstöße handelte, die zur ^{Exekution} ~~Tötung~~ oder Sonderbehandlung führten, ich gezwungen war, fast regelmäßig weiter über die Dienstzeit hinaus im RSHA zu arbeiten. Wie der mir vorgelegte Fall Lewandowski zeigt, mußte ich ja umfangreiche Vernehmungsvorgänge durcharbeiten, die außer den Kriegsgefangenen auch die

Niederschriften der beschuldigten deutschen Frau und von Zeugen enthielten.

Wenn in dem Erlaß vom 22. 4. 1942 angeführt ist, daß ich die Entlassung des Lewandowski aus der Kriegsgefangenschaft und seine Überstellung zur dortigen Dienststelle ~~heute~~ beim OKW beantragt habe, so ~~bedeutet die Entlassung~~ bezweckte der Entlassungsantrag die Möglichkeit der weiteren Bearbeitung der Sache durch die Stapo. Hierzu wurde mir vorgehalten, daß die polnischen Kriegsgefangenen der Genfer Konvention von 1929 unterstanden, wonach sie als Kriegsgefangene nur im Gewahrsam der Wehrmacht gehalten werden durften. Hieraus folgt, daß auch nach meiner Auffassung schon die Entlassung eines polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft durch das OKW eine rechtswidrige Handlung war. Durch die bestehenden Erlasse und Vereinbarungen zwischen dem RSHA und dem OKW war ich jedoch in diesen Fällen ^{verpflichtet} ~~gezwungen~~, die Entlassung des polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft zu beantragen.

Vorhalt:

Der Zweck der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bestand darin, im Falle einer Sonderbehandlung diese nicht gegen einen Kriegsgefangenen durchzuführen, der kraft Genfer Konvention dem Schutz des Völkerrechtes unterstand, sondern diesen dem völkerrechtlichen Schutz zu entziehen und die Sonderbehandlung gegen einennach der Entlassung nur als Zivilperson betrachteten Betroffenen durchzuführen. Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Antwort
(selbst diktiert)

Ein derartiges einseitiges Außerkraftsetzen völkerrechtlicher Normen zwischen zwei kriegsführenden Mächten konnte ich nur als eine der damals üblichen autoritären Maßnahmen eines Staates ansehen, der aufgrund seiner Machtstellung im In- und Ausland glaubte, mit herkömmlichem Denken brechen zu können.

Da ich diesem Staate durch meinen Beamteneid verpflichtet war, gab es für mich kein Ausweichen. Ich halte es für möglich, daß der Entlassungsantrag schriftlich unter Hinweis auf bestehende Abmachungen mit dem OKW von mir erfolgt ist. Das schließt aber nicht aus, daß auch fernmündlich mit dem OKW entsprechende Entlassungen geregelt wurden. Wie sich aus dem mir vorgehaltenen Erlaß vom 15. 7. 1942 ergibt, hat das OKW am 4. Juli 1942 den polnischen Kriegsgefangenen Lewandowski aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Wenn in dem Erlaß vom 15. 7. 1942 die bei Sonderbehandlung erforderlichen Unterlagen erbeten wurden, so ~~habe~~^{muß} ich in Ausführung der Erlasse an die Möglichkeit einer Sonderbehandlung gedacht, ~~sofern~~^{haben} gemäß weiterer Überprüfung alle anderen Voraussetzungen erfüllt waren.

Wie aus dem Vorgang Lewandowski zu ersehen ist, lautete das rassebiologische Gutachten vom 11. 11. 1942 zwar negativ, gleichwohl wurde keine Sonderbehandlung ~~angeordnet~~, sondern Schutzhaft am 21. 12. 1942 angeordnet.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmung wurden mir die Einzelfälle der polnischen Kriegsgefangenen

Wladislaus Kot und

Franz Grzesiak

ausgehändigt.

Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, den 24. 10. 1969
um 9.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ende der Vernehmung: 16.00 Uhr

..... *Leinhardt*

Geschlossen:

Kammann
Erster Staatsanwalt

Finckh
KHM

Schym
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Mme. Sch. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 11.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Ranz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Ref. W e r h a h n und erklärt:

Ob auch Herold als weiterer Sachbearbeiter in IV A 1 c während
meiner dortigen Tätigkeit in der Regel länger als bis Dienst-
schluß infolge des großen Arbeitsanfalles arbeiten mußte, halte
ich für ~~n~~ gegeben, da ~~er~~ seine Arbeitsmethode etwas umständ-
licher war. Ich kann aber nicht ^{mit} Bestimmtheit angeben, daß auch
Herold wie ich in der Regel derart belastet war, weil unsere
Diensträume nicht beieinander lagen und ich deshalb mit ihm
weniger Kontakt hatte.

Ich bin nunmehr gebeten worden, die aus meinen bisherigen
Vernehmungen noch offenen, mir am 21. 10. 1969 (XIV, Bl.85)
auf Seite 6 meiner Vernehmung aufgezählten fünf Fragen zu
beantworten;

Selbst diktiert:

- Zu 1) Ich habe keine eindeutige Erinnerung mehr. Ich weiß, daß
es meines Erachtens Winter war, weil wir Kollegen im Er-
holungsheim etwas Wintersport getrieben haben. Vielleicht
war es 1942/1943. Ich schätze die Erholungsdauer auf 14 Tage.
- Zu 2) Solange Herold da-w- in IV A 1 c war, wird er evtl. meine
Sachen mitbearbeitet haben. Es wäre möglich, daß auch ein
Herr aus einem anderen Sachgebiet des Referates mich ver-

treten hat. Bei kurzer Abwesenheit (einige Tage) sind die Vorgänge sicherlich liegengeblieben.

Ende des Diktates.

Frage: Wie verhielt es sich bei der Bearbeitung allgemeiner Erlasse zu Zeiten Ihrer Dienstabwesenheit von IV A 1 c?

Antwort (selbst diktiert) Ich könnte mir denken, daß bei dringenden grundsätzlichen Erlassen, die Sachbearbeitung, ich meine damit das unmittelbare Diktat des Entwurfs, auch einmal von Panzinger an meiner Stelle gemacht worden ist.

Zu 3) selbst diktiert:

Ich kann mich an eine Tätigkeits eines Herrn Wegener bei IV A 1 bzw. IV A 1 c nicht erinnern.

Zu 4) a) ? bei der Zentralen Sichtvermerksstelle war eine ganze Reihe Mitarbeiter, an deren Namen ich mich nicht erinnern kann. Aus meinem Erinnerungsvermögen tauchte einmal ein Name Burghardt auf, es wäre möglich, daß Burghardt auch zu meiner Zeit in der Zentralen Sichtvermerksstelle gearbeitet hat.

Ende des Diktates.

Vorhalt: Mir wurde mitgeteilt, daß die Zentrale Sichtvermerksstelle lt. Telefonverzeichnis des RSHA 1943 Vorblatt III R die RSHA-Referatsbezeichnung "IV C 1 ZS" führte. Mir wurden nunmehr als Erinnerungstütze aus dem Telefonverzeichnis übergeben, in dem 1943/sämtliche Namen von Angehörigen der Dienststelle IV ~~axixs~~ C 1 genannt sind. Ich bin gebeten worden, aus dem Telefonverzeichnis 1943 die Angehörigen von IV C 1 herauszusuchen, an die ich mich noch erinnern kann.

selbst
diktiert:

Zu 4) b) Meine Versetzung ~~nach-IV-~~ zur gemeinsamen Abwehr-
stelle glaube ich mit einem Kollegen Schmitz oder
Schmidt in Verbindung bringen zu können. Die Nennung
dieses Namens ist aus meiner Erinnerung nach ^{ca} 30 Jahren
geschehen. Ich kann mich aber ebenso in einer Er-
innerungstäuschung befinden. Meines Wissens bin ich
vor meiner Verwundung zur Gemeinsamen Abwehr ver-
setzt worden. Die ~~Zeit~~ ^{der Verwundung} ist bekannt. Anschließend
erhielt ich vom Polizeiarzt einen Erholungsurlaub
von 4-6 Wochen. Danach meldete ich mich in Schmargen-
dorf. Die Dienststelle kann ich nicht mehr angeben.
Man sagte, "Was wollen Sie denn noch, der Krieg ist
doch verloren". Im März 1945 erhielt ich mit einem
Kollegen den Befehl, mich zur Gruppe Skorzeny in
Marsch zu setzen, der anscheinend die Abwehr in der
beabsichtigten ~~Alpen-~~ Front organisieren sollte.

Ende des Diktates.

Mir wurde erneut mitgeteilt, daß ich nach Verwundung am
19. 11. 1944 in das Reservelazarett Lippstadt- Chirurgische
Abteilung - eingeliefert und am 30. 12. 1944 als kv zum
RSHA entlassen worden bin, (Personalheft Koenigshaus Bl. 58).
Demnach war es so, daß meine Versetzung vor meiner Verwundung
zwar verfügt, worden ist, ich meinen Dienst in der Zentralen
Abwehrstelle jedoch erst nach Entlassung aus dem Lazarett
und einem anschließenden Erholungsurlaub ~~offiziell-etwa-An-~~
von 4-6 Wochen im Laufe des Monats Februar 1945 angetreten
habe. Außer dem schon genannten Schmidt oder Schmid~~t~~ ist
mir ein anderer Angehöriger der Zentralen Abwehrstelle nament-
lich nicht mehr ~~erinnerlich~~, was auch darauf beruhen kann,
daß in dem Augenblick, als wir zur Dienststelle Schmargendorf
stießen, diese sich schon ziemlich in der Auflösung befand.

Selbst
diktiert:

Zu 5) Das Wort Mustervorgänge ist so aufzufassen, daß es sich
um frühere gleichgelagerte Vorgänge handelte, die ich
bereits in den umlaufenden und abgeschlossenen ^{Akten} ~~Vorgängen~~
vorfand, nach denen ich mich richtete, und die mir
die Möglichkeit gaben zu arbeiten.

Es ist das m.B. die übliche Art, sich in eine Sache hinein-
zufinden. Nach meinen Erfahrungen auch jetzt noch.
Ebenso ist der Begriff der "Simile-Akte" bei allen Behörden
bekannt.

Ich muß für diese Bearbeitung anhand von Mustervorgängen
erneut erwähnen, daß ich mir die Grundlagen auch für diese
Bearbeitung in den Geheim-Erlassen bei Panzinger heraus-
geschrieben oder durch Besprechungen bei Panzinger von ihm
erfahren habe. Jedenfalls habe ich stets beim Zitat eines
Geheim-Erlasses dessen wesentlichen Inhalt gekannt ~~und~~
~~etwa~~ und trotz ~~innerlichen~~ innerlichen Widerstrebens
aufgrund meiner Weisungsverpflichtung durchführen müssen.
Aus der Tatsache, daß ich mir ~~den~~ den Inhalt der Geheim-
Erlasse zur Kenntnis gebracht habe, ergibt sich, daß ich
die Vorgänge nicht mit einer gewissen Gleichgültigkeit
bearbeitet habe, sondern mir anhand der bestehenden
Geheim-Erlasse jeweils die Frage vorgelegt habe, "mußt Du
jetzt diese Anordnung treffen oder nicht". Die Kenntnis-
nahme des wesentlichen Inhalts der Geheim-Erlasse ist
nicht so aufzufassen, daß ich mich von vornherein ohne
Prüfung auf den Boden dieser Erlasse gestellt habe, sondern
nur das bearbeitungsmäßig veranlaßte, was mir in den
Geheimerlassen aufgrund meiner Weisungsgebundenheit be-
fohlen war.

Herr Werhahn entfernte sich um 13.00 Uhr.

Fortsetzung der Vernehmung: Donnerstag, den 30. Oktober 1969
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Kenigstein*

Ende der Vernehmung: 13.30 Uhr

Geschlossen:

Mannweiler
Erster Staatsanwalt

Adymer
Justizangestellte.

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Ref. Werhahn
und erklärt:

Ich reiche das mir überlassene Telefonverzeichnis des RSHA vom Juni 1943 nach genauer Durchsicht zurück. Außer dem schon erwähnten Polizeiinspektor Wilhelm B u r g h a r d t habe ich unter den Beamten des Referats IV C 1 (Zentrale Sichtvermerkstelle) keinen Namen feststellen können, an die ich mich als ehemalige Mitarbeiter in IV C 1 während meiner Tätigkeit bei dieser Dienststelle in Pankow noch erinnern kann. Dasselbe trifft auch für die weiblichen Angehörigen von IV C 1 zu. Ich kann mich insbesondere auch nicht an den Registrator dieser Dienststelle erinnern, der für mich gearbeitet hat, ebenso wenig an meine dortigen Schreibkräfte. Es ist mir mithin nicht möglich, Personen aus IV C 1 zu benennen, die in der Lage sein könnten, über die Tatsache und die Zeitdauer meiner Tätigkeit in IV C 1 im Anschluß an meine Tätigkeit in IV A 1 c/IV D 5d Auskunft zu geben.

Aus dem Einzelfall "Wladislaus Kot", den ich durchgearbeitet habe, ersehe ich, daß ich das Fernschreiben vom 11. 5. 1942 (Bl. 11) gezeichnet habe. Auch das FS vom 20. 6. 1942 (Bl. 15) habe ich gezeichnet, wie die mir vorgelegten Ablichtungen erkennen lassen. An den Inhalt dieser FS, wie der gesamten Akte, habe ich heute keine Erinnerung mehr. Wie ich ersehen habe, ist dieser Vorgang nach Entlassung des Kot aus der Kriegsgefangenschaft nicht in IV A 1 c, sondern in IV D 2 c weiterbearbeitet worden. Das geht aus dem FS vom 3. 11. 1942 (Bl. 24) hervor. Zuvor hat das OKW am 17. 10. 1942 den Polnischen Kriegsgefangenen Kot aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der Stapo-Ltst. Düsseldorf zur Verfügung gestellt. Diese Entscheidung ist dem Chef der Sicherheitspolizei nachrichtlich zu IV A 1 c unter Bezugnahme auf das von mir gezeichnete FS vom 20. 6. 1942 - IV A 1 c 8495/42 - mitgeteilt worden. Das OKW-Schreiben ist handschriftlich gezeichnet: "Santen". An den Namen "Santen" habe ich, auch nach Vorlage dieses Dokumentes, keine Erinnerung. Nach beiden Urkunden vom 17. 10. und 3. 11. 1942 muß es deshalb so gewesen sein, daß wir diesen Vorgang nach verfügbarer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft an IV D 2 c abgegeben haben. Daraus ergibt sich die generelle Regelung, daß zu dieser Zeit Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene wegen "Verbotenen Umgangs" zur weiteren Bearbeitung hinsichtlich der Entscheidung über eine Sonderbehandlung IV A 1 c an IV D 2 c abgegeben wurden. Mit der Frage der Entscheidung einer Sonderbehandlung hatten wir bei IV A 1 c m.E. nichts zu tun. Das geht auch aus dem ersten mir vorgelegten Fall "Lewandowski" hervor. Zur Frage der Abgabe derartiger Fälle hat m.E. eine generelle Anordnung bestanden. Einzelheiten hierzu sind mir nicht mehr erinnerlich. Die Abgabe von IV A 1 c an IV D 2 c ist sicherlich vom zuständigen Sachbearbeiter schriftlich in den Akten verfügt worden. Als Sachbearbeiter kommen H e r o l d und ich in Betracht, da ich nach meinem Erinnerungsvermögen nicht weiß, ob sonst noch jemand in IV A 1 c als Sachbearbeiter neben Herold und mir auf diesem Gebiet der polnischen Kriegsgefangenen tätig war.

Wie im einzelnen die Abgabeverfügung von Herold oder mir inhaltlich und hinsichtlich eines eventuellen Mitzeichnungsweges über Vorgesetzte zu fertigen waren, kann ich heute mangels Erinnerung, trotz eingehenden Vorhaltes, nicht mehr angeben. Entweder haben wir durch schriftliche Verfügung die Vorgänge polnischer Kriegsgefangener nach deren Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar an IV D 2 c abgegeben oder die Abgabe über den Referatsleiter, u.U. über höhere Vorgesetzte veranlaßt. Wahrscheinlich ist jedoch, daß die Abgabe von IV A 1 c an IV D 2-~~x~~- c von Herold und mir in einer dieser beiden Arten schriftlich verfügt worden ist. Näheres hierzu kann ich jedoch nicht mehr angeben.

Andere Anhaltspunkte, als die ~~mir~~bisher vorge legten Einzelfälle Lewandowski, Kot und Grzesiak erkennen lassen, kann ich nicht anführen, um die Frage zu beantworten, ob die Abgabe von IV A 1 c an IV D 2 c stets erst nach beantragter und vom OKW verfügter Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vorgenommen worden ist. Ich kann mich andererseits auch nicht erinnern, daß generell eine Abgabe sämtlicher Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene an IV D 2 c angeordnet worden ist. Aus dem Umstand, daß das OKW die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nachrichtlich an IV A 1 c mitteilte, ist anzunehmen, daß die Abgabe an IV D 2 c in dem mir vorgelegten Fall erst nach Entlassung von uns verfügt worden ist.

Wenn ich gefragt werde, weshalb in den Fällen gegen polnische Kriegsgefangene wegen "Verbotenen Umgangs", den sogenannten Geschlechtsverkehrsfällen, beim OKW von mir formell die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft beantragt werden mußte, so erkläre ich, daß zur Weiterbearbeitung dieser Fälle aufgrund der zwischen OKW und RSHA getroffenen Anordnungen es erforderlich war, zuvor die Entlassung formell auszusprechen, da beispielsweise die Einweisung eines Kriegsgefangenen in ein Konzentrationslager sonst nicht möglich gewesen wäre. Ich kenne zwar nicht den Wortlaut der Genfer ~~Kamp~~ Konvention, weiß daher auch nicht, in wieweit die Bestimmungen der Genfer Konvention

Strafmaßnahmen in diesen Fällen ermöglicht hätten, meine jedoch, daß man diese Kriegsgefangenen aus einer mir nicht näher bekannten völkerrechtlichen Regelung herausnahm, um gegen sie staatspolizeiliche Maßnahmen treffen zu können, da andere Maßnahmen dem OKW und dem RSHA nicht ausreichend erschienen.

Hinsichtlich der weiteren Sachbearbeitung habe ich nach meiner Ansicht mit dem Antrag auf Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft noch keine, die späteren Entscheidungen vorbereitenden Verfügungen getroffen. Mir war im konkreten Einzelfall jeweils nicht bekannt, welche Einzelentscheidung von der Dienststelle IV D 2 c getroffen werden würde. Die Entscheidung hätte so oder so lauten können, d.h. entweder Eindeutung oder Einweisung in ein Konzentrationslager oder, wie ich aus den Vorgängen wieder ersehen habe, in besonders schweren Fällen eine Exekution. Mit einer dieser drei Möglichkeiten mußte ich rechnen, als ich die Anträge auf Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zu stellen hatte, hatte jedoch auf die spätere Entscheidung damit keine Möglichkeit der Einflußnahme, d.h. ich hätte sie nicht verhindern können.

Die Vernehmung wurde wegen der fortgeschrittenen Zeit um 16.30 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung am 31. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Beisein des Herrn RA S c h e i d .

Nicht unerwähnt möchte ich jedoch an dieser Stelle den Gesichtspunkt lassen, daß nach meiner Ansicht das OKW - Chef des Kriegsgefangenenwesen - mindestens dieselbe Verantwortung für die weitere Behandlung der polnischen Kriegsgefangenen in diesen Fällen traf.

Ich bin zur Vorbereitung der nächsten Vernehmung gebeten worden, die Frage zu überdenken, wie Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene vor meinem Diensteintritt in IV A 1 c bear-

beitet und bis zu welcher Entscheidung sie vorbereitet worden sind, soweit ich darüber Kenntnisse aus Vorgängen erhalten habe, die bereits vor meinem Dienst Eintritt unter meinem Vorgänger T h i e d e k e bearbeitet worden sind.

Referendar Werhahn überreichte ^{am 30. 10. 69} ein Fotoalbum, das Herrn Koenigshaus ausgehändigt wird zur Vorlage derjenigen Bilder, die geeignet sein könnten, die in meiner Vernehmung vom 6. 10. 69, S. 1, (Bd. XIV, 12) gestellte Frage meiner Dienstabwesenheit infolge Urlaubs und die Evakuierung meiner Familie nach Ratibor (Vernehmung vom 21. 10. 1969, S. 3 (Bd. XIV, 82)) zu klären.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 10.30 Uhr

Geschlossen:



Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 10.30 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein des Verteidigers, Herrn RA S c h e i d , und
erklärt:

Aus dem Fall des polnischen Kriegsgefangenen Grzesiak,
den ich durchgearbeitet habe, ist ersichtlich, daß ich mit
Schreiben vom 18. 4. 1942 das OKW erneut um Entlassung des
Grzesiak aus der Kriegsgefangenschaft gebeten habe. Der wei-
tere Text deckt sich hinsichtlich der Bezugnahme auf die Er-
lasse des Cds vom 12. 2. 1940 und des RFSS vom 4. 11. 1941,
mit den gleichlautenden Schreiben in den Fällen Kot und
Lewandowski. Mein Vorgänger Thiedeke hatte die Entlassung
des Grzesiak bereits mit Schreiben vom 20. 2. 1942 (Bl. 26)
beim OKW beantragt. Mein Schreiben vom 18. 4. 1942 (Bl. 2 46)
stellt mithin nur eine Wiederholung der bereits von Thiedeke
beantragten Entlassung dar. Das OKW hat nicht aufgrund meines
Antrages vom 18. 4. 1942 die Entlassung ausgesprochen, sondern
bereits am 15. 4. 1942 (Bl. 42) unter nachrichtlicher Mittei-
lung an IV A l c B.Nr. ~~2876~~ 7826/42 unter Bezugnahme auf das
Schreiben des Thiedeke vom 20. 2. 1942. Die Entlassungs-
verfügung des OKW ist wiederum von " S a n t e n " gezeich-
net, dessen Name mir nicht rememberlich ist. Auch wenn mir vor-
gehalten wird, daß Santen nach der Zuständigkeitsverteilung
im OKW Chef Kriegsgefangenenwesen, der zuständige Sachbe-
arbeiter für die Entlassung polnischer Kriegsgefangener

aus der Kriegsgefangenschaft gewesen ist, so muß ich wiederholen, daß ich mich nicht an einen Gesprächspartner dieses Namens im OKW erinnere. Dazu erläutere ich noch, daß Gespräche mit dem OKW von mir hauptsächlich telefonisch bezüglich Fragen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft geführt worden sind, woraus sich erklären mag, daß ich an den Namen keine Erinnerung habe. Meine fehlende Erinnerung beweist meines Erachtens auch, daß ich mit einem Offizier des OKW's Chef Kriegsgefangenenwesen bzw. Kriegsgefangenenabteilung namens S a n t e n persönlich keine Besprechungen geführt habe.

An dieser Stelle erwähne ich außerdem, daß die Besprechungen zwischen RSHA und OKW in Kriegsgefangenensachen nicht von mir, sondern von P a n z i n g e r allein geführt worden sind. Ich erinnere mich noch heute, daß Panzinger gelegentlich zu mir ins Zimmer kam, und mir mitteilte, daß er zum OKW zu Besprechungen gehen müßte. Ich selbst habe nach meiner Erinnerung, die mir auf Vorhalten meiner Vernehmung vom 14. 10. 69 (Bd. XIV, 50 und 53) erst wiedergekommen ist, nur einmal an einer Besprechung beim OKW teilgenommen, die Lindow führte in Vertretung von Panzinger und an der ich als Begleiter teilgenommen habe.

Aus der Akte "Grzesiak" habe ich ferner gesehen, daß Thiedeke als Sachbearbeiter noch am 20. Februar 1942 in IV A 1 c für Verfahren gegen polnische Kriegsgefangene zuständig war. Aus diesem Datum entnehme ich, daß ich erst nach diesem Zeitpunkt zum Sachgebiet IV A 1 c versetzt worden bin. Ein genaueres Datum meiner Versetzung kann mir ich hieraus nicht ableiten. Andererseits geht aus dem Schreiben vom 18. 4. 1942 hervor, daß ich zu diesem Zeitpunkt bereits Sachbearbeiter in IV A 1 c gewesen bin. Meine Versetzung zum Sachgebiet IV A 1 c muß demnach zwischen den genannten Zeitpunkten liegen.

Unter dem 16. Juni 1942 (Bl. 63) forderte H e r o l d eine Stellungnahme des HSSPF und eine Abschrift des rassebiologischen Gutachtens an. Unter dem 1. 9. 1942 (Bl. 77) forderte Herold beim RFSS die für Sonderbehandlung erforderlichen Lichtbilder an. Beide, von Herold gezeichnete, Fernschreiben weisen darauf hin, daß Herold in diesem Vorgang als Sachbearbeiter mit tätig gewesen ist. Meines Erachtens beweisen sie ferner, daß er als gleichberechtigter Sachbearbeiter neben mir in IV A 1 c tätig war, sonst hätte er Fernschreiben dieser Art, die ich als Sachbearbeiter ebenfalls hätte unterschreiben können und in anderen mir nicht bekannten Fällen auch unterschrieben haben mag, selbst nicht unterschreiben können. Später ist dieser Vorgang an das Referat IV D 2 c abgegeben worden, wie das Schreiben vom 14. 9. 1942, gez. Oppermann (Bl. 83), ausweist. In diesem Schreiben fordert Oppermann Bericht im vorliegenden Falle. *ow* Nach negativem Ausgang des rassebiologischen Gutachtens ordnete das Sachgebiet IV D 2 c mit Erlaß vom 30. 9. 1942 (Bl. 94) in Verbindung mit dem FS vom ~~gleichen~~ *am* 1.10.1942 die Exekution des Grzesiak an. Das FS vom 1. 10. 1942 (Bl. 86/88) hat Dr. Deumling gezeichnet, ebenso wie den Erlaß vom 30. 9. 1942 (Bl. 94). Grzesiak wurde am 7. 10. 1942 erhängt (Bl. 117). Mit Schreiben vom 3. 11. 1942 (Bl. 112 bis 114) wurde der Vollzug der Exekution dem RSHA IV D 2 c mitgeteilt.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß das Sachgebiet IV A 1 c nach dem 1. September 1942 mit der weiteren Vorbereitung der Endentscheidung, der Entscheidung über die Exekution selbst u d ihrer Durchführung nicht befaßt gewesen ist. Ausweislich des Vorganges der Stapostelle Neustadt gegen Grzesiak ergibt sich ferner, daß ~~mein~~ *aus* Sachgebiet IV A 1 c von der weiteren Bearbeitung dieses Vorganges bis zur Exekution nicht unterrichtet worden ist. Die ^{weitere} Bearbeitung lag mithin nach meiner Auffassung ausschließlich bei IV D 2 c.

Mir wurden nunmehr die Vorgänge gegen ^{die} polnische Kriegsgefangene Blaszezyk, Mizia und Gavart vorgelegt. Ich habe in diese Vorgänge insoweit Einsicht genommen, als sie von mir gezeichnete Verfügungen und Verfügungen des Sachgebietes IV D 2 c betreffen. Aus dem Schreiben vom 3. Juni 1942 (Bl. 25) ergibt sich, daß ich in IV A 1 c Bericht in dieser Sache angefordert habe. Da sich herausstellte, daß Blaszezyk nicht mehr als Kriegsgefangener anzusehen war, erfolgte Abgabe an IV D 2 c. Bezüglich der Abgabe verweise ich auf meine frühere Angabe, daß sie durch H e r o l d oder durch mich erfolgt sein kann.

Im Fall Mizia habe ich in IV A 1 c am 15. Juli 1942 Bericht angefordert, und um Übersendung der bei Sonderbehandlungen erforderlichen Unterlagen gebeten. Nach Abgabe, die nicht in den Akten ersichtlich ist, ist das Verfahren ausweislich des mir vorgelegten Vorganges nicht weiter im RSHA bearbeitet worden.

Im Fall Gavart hat Thiedeke mit Schreiben vom 6. März 1942 (Bl. 32) die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft beim OKW beantragt und mit Schreiben vom 19. März 1942 Anfrage wegen des Verfahrens gegen die deutsche Frau gehalten (Bl. 34). Ich habe diesen Vorgang mit einer Verfügung vom 23. Juli 1942 (Bl. 39) in IV A 1 c bearbeitet. In dieser Verfügung habe ich um Vernehmung des Rdn und um Übersendung der bei Sonderbehandlung erforderlichen Unterlagen gebeten. Der in meinem Schreiben vom 23. 7. 1942 in Bezug genommene Erlaß des RFSS vom 5. 7. 1941 - # 4883/40g - 196 - S IV D 2 c - wurde mir vorgelegt. Mir wurde der Erlaß vom 5. 7. 1941 zur Durchsicht ausgehändigt, ich werde später dazu Stellung nehmen.

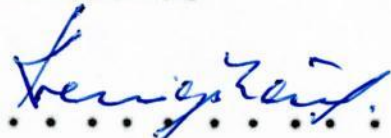
Aus der Verfügung des Thiedeke vom 19. 3. 1942 ergibt sich, daß er an diesem Tage noch als Sachbearbeiter in IV A 1 c tätig war. Hierzu gebe ich an, daß unter der Voraussetzung der Richtigkeit meiner Annahme, ich bin im Zuge eines korrekten Versetzungsverfahrens wie üblich zum Quartalsbeginn versetzt worden, meine Versetzung nicht vor dem 1. April 1942 zu IV A 1 c erfolgt sein kann.

Als weiterer Einzelfall wurde mir der Vorgang gegen den polnischen Kriegsgefangenen Nizio vorgelegt. In diesem Vorgang hat Thiedeke in IV A 1 c am 31. 1. 1942 (Bl. 53) eine Verfügung getroffen, in der er um Erledigung des Erlasses vom 24. 10. 1941 erinnert. Die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ergibt sich aus einem Schreiben des Thiedeke vom 24. 10. 1941, in Verbindung mit dem Schreiben des OKW vom 10. 9. 1941 (Bl. 28). Ausweislich dieses Vorganges liegt keine Verfügung vor, die ich selbst gezeichnet habe. Mit FS vom 21. 5. 1942 (Bl. 57), gezeichnet Panzinger, ist erneut um Berichterstattung nach Stellungnahme des HSSPF gebeten worden. Wenn dieses FS inhaltlich typischerweise ~~mir~~ eine Sachbearbeitung ausweist, die an und für sich nicht Obliegenheit des Panzinger war, dann besteht die Möglichkeit, daß dieses Erinnerungsschreiben vom Sachbearbeiter in IV A 1 c Herrn Panzinger deswegen vorgelegt worden ist, um den früheren Erinnerungsschreiben, die nicht beantwortet worden sind, Nachdruck zu verleihen. Ob ich oder Herold das FS entworfen haben könnten, muß ich offen lassen bzw. kann ich nicht wissen.

Zur weiteren Vorbereitung sind mir die Einzelfälle gegen die polnischen Kriegsgefangenen N i z i o und L i s k i e w i c h (= Leschkowitz) ausgehändigt worden.

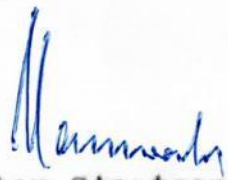
Fortsetzung der Vernehmung am Montag, den 3. November 1969, 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung
erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Wenn ich in meiner Vernehmung vom 31. Oktober 1969 auf Seite 5 am Ende (Bd. XIV, Bl. 111) angegeben habe, daß das von Panzinger unterzeichnete Fernschreiben vom 21. 5. 1942 (Fall Nizio, Bl. 57) möglicherweise von mir oder Herold entworfen worden sein könnte, was ich im Ergebnis allerdings offen lassen muß, so veranlaßt mich dies, nochmals auf mein dienstliches Verhältnis zu Herold einzugehen. Herold war nach meiner Auffassung Sachbearbeiter wie ich selbst ohne jede Unterstellung unter meine dienstlichen Befugnisse. Ob zwischen Herold und mir eine Abgrenzung in der Bearbeitung von Fällen gegen polnische Kriegsgefangene bestanden hat, kann ich heute nicht annehmen, weil wir beide nach meiner Auffassung die Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene untereinander aufgeteilt haben. Mangels Erinnerung kann ich nicht angeben, wie die Verteilung der Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene zwischen Herold und mir erfolgte. Wenn die Zeugin M i c h l e r in ihrer Vernehmung vom 6. 11. 1968 (Bd. XII, Bl. 103) angegeben hat, daß Herold von mir Vorgänge ausgehändigt und mir Arbeiten abgeliefert hat, wie mir mitgeteilt wurde, so kann ich zu dem ersteren sagen, daß mir Panzinger für Herold eventuell Vorgänge mitgegeben hat, zum Zweiten muß ich sagen, daß ich für Vorgänge für Herold keine Unter-

Bei den mir vorgehaltenen Angaben der Zeuginnen Michler und Beck kann es sich nur um Vorgänge der zuvor geschilderten Art gehandelt haben. Meines Erachtens ziehen die Zeuginnen Michler und Beck hieraus den falschen Schluß, ich sei befugt gewesen, Herold Vorgänge zu übertragen bzw. von ihm bearbeitete Vorgänge zu kontrollieren oder mitzuzeichnen.

Im Ergebnis muß es daher nach meiner Auffassung völlig offen bleiben, wer in IV A 1 c das Fernschreiben vom 21. 5. 1942 (Fall Nizio, Bl. 57) als Sachbearbeiter zur Zeichnung durch Panzinger vorbereitet hat.

Den Schnellbrief vom 26. 8. 1942 (Fall Nizio, Bl. 66 und 67) habe ich zur Kenntnis genommen. Er ist unter dem Aktenzeichen IV A 1 c - 8944/41 - gefertigt, vom Amtschef Müller unterzeichnet und mit dem Schreibzeichen der Schreibkraft P r z y l a s ("Ps") versehen. An den Inhalt dieses Schnellbriefes habe ich, wie auch sonst an die gesamte Akte, keine Erinnerung. Wenn mir die Frage vorgelegt wird, ob ich Schnellbriefe dieses Inhalts in gleichgelagerten Fällen damals zu diktieren hatte, so antworte ich, daß ich diese Frage verneinen möchte, weil die Masse derartiger Fälle nach den mir vorgelegten Akten polnischer Kriegsgefangener nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft offenbar nicht in IV A 1 c hinsichtlich der Entscheidung über die Exekution, sondern in IV D 2 c bearbeitet worden ist. Der Fall Nizio erscheint mir mit der Exekutionsanordnung vom 26. 8. 1942 unter einem Aktenzeichen von IV A 1 c ein Einzelfall zu sein. Ich kann nicht wissen, wie es dazu kam, daß entgegen der erkennbaren Bearbeitung der Exekutionsentscheidungen in IV D 2 c in den anderen Fällen, hier im Fall Nizio das Sachgebiet IV A 1 c zuständig war.

Zu vorstehender Frage wurde mir vorgehalten, daß die Exekutionsentscheidung in den übrigen Einzelfällen in IV D 2 c frühestens ab September 1942 vorbereitet, bearbeitet und entschieden wurde. Im Fall Nizio liegt die Exekutionsentscheidung früher, nämlich am 26. 8. 1942.

Frage:

Läßt sich aus vorstehendem Datenvergleich ein Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß ab September 1942 die Frage der Exekution nicht mehr in IV A 1 c, sondern nach erfolgter Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in IV D 2 c zuständigkeitshalber zu bearbeiten war, ~~nachdem dieses Sachgebiet ab Mai 1942 u. a. für Polen zuständig geworden ist?~~

Antwort:

An einen Zuständigkeitswechsel hinsichtlich der Bearbeitung der Exekutionsentscheidung gegen polnische Kriegsgefangene von IV A 1 c an IV D 2 c habe ich heute keine Erinnerung mehr. Die mir vorgelegten Fälle sind nicht geeignet, mir hierfür einen Anhaltspunkt zu geben, um den Zeitpunkt fixieren zu können, von dem ab ein solcher Zuständigkeitswechsel eingetreten sein könnte. Da ich mangels Erinnerung auch nicht gewußt habe, ab wann das Referat IV D 2 eingerichtet worden ist, und dort die Vorgänge gegen die ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen bearbeitet worden sind, kann ich mich zur Frage des Zuständigkeitswechsels nicht weiter äußern.

Mir wurde die Aussage der Zeugin B e c k geb. Przyłas zu der Frage vorgehalten, wer in IV A 1 c den Schnellbrief mit der Exekutionsanordnung gegen Nizio vom 26. 8. 1942 ihr diktiert hat. Die Aussage der Frau Beck hierzu lautet (Bd. XII, Bl. 130): "Auch dieser Exekutionsbefehl muß nach meiner heutigen Ansicht im Entwurf über Koenigshaus gegangen und von ihm abgezeichnet worden sein." Frau Beck erklärte an dieser Stelle außerdem, daß "alle Arbeiten, die Herold bezüglich polnischer Kriegsgefangener in Exekutionsfällen zu erledigen hatte, nach ihrer heutigen Ansicht über Koenigshaus als Sachgebietsleiter, der die Exekutionsentwürfe abzuzeichnen hatte, weiter über den Gruppenleiter an Müller als Endesunterzeichneten gingen, weil sie keine anderen Per-

sonen in diesem Zusammenhang in Erinnerung habe. Das war damals der normale Zeichnungsweg, den sie noch in Erinnerung habe."

Hierauf antworte ich: Ich bitte die Beantwortung dieser Frage zurückzustellen, bis ich Gelegenheit gehabt habe, mit meinem Verteidiger Rücksprache zu nehmen.

Frage:

Nach Angaben der Zeugin Beck in derselben Vernehmung (Bd. XII, Bl. 130) ^{hierin ist} ~~nur~~ der Zahl derartiger Exekutionsfälle während ihrer (der Zeugin Beck) Dienstzeit in IV A 1 c sind nach ihrer Schätzung viele derartige Exekutionsanordnungen ergangen, ohne daß es ihr noch möglich ist, deren Zahl heute noch zu schätzen. Sie ergänzte ihre Angaben lediglich dahin, daß in der späteren Zeit während ihrer Tätigkeit unter Gründling mehr Exekutionsbefehle dieser Art und gegen russische Kriegsgefangene aus gleichen Gründen erlassen worden sind.

Antwort:

Ich kann hierzu keine Stellung nehmen.

Frage:

Haben Sie andere Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene wegen Verbotten Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau bearbeitet und in diesen eine Exekutionsanordnung entwerfen oder vorverfügen müssen diesen oder ähnlichen Inhalts, wie im Fall Nizio?

Antwort:

Vor der Vorlage der bisherigen Einzelfälle habe ich an Vorgänge dieser Art überhaupt keine Erinnerung gehabt. Auch nach ihrer Vorlage habe ich an ihren Inhalt keine Erinnerung. Ich habe sie lediglich zur Kenntnis genommen und aus einigen dieser Fälle erschen, daß ich auf diesem Gebiet in IV A 1 c als Sachbearbeiter tätig war.

Vorstehende Frage beantworte ich dahin, daß ich mich nach so langer Zeit heute nicht mehr daran erinnern kann. Hinzufügen möchte ich, daß im Hinblick darauf, daß allgemeine Erlasse und Weisungen im RSMA als Arbeitsgrundlage für meine Tätigkeit in IV A 1 c bestanden, derartige Exekutionsanordnungen als Sachbearbeiter zu bearbeiten, ~~es haben wir~~ auch d.h. Herold und ich, als weisungspflichtete Beamte entsprechende ~~Entwürfe~~ ^{Entwürfe} ~~zur Vorlage bei unseren Vorgesetzten machen müssen~~; die die Endentscheidung treffen mußten. Ob und wie viele derartige Exekutionsanordnungen gegen polnische Kriegsgefangene während meiner Dienstzeit in IV A 1 c von mir bearbeitet worden sind, kann ich infolge des erheblichen Zeitablaufes heute nicht mehr beantworten.

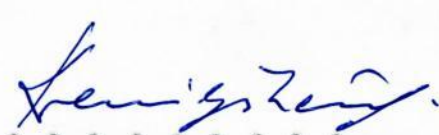
Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 4. November 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ende der Vernehmung: 16.00 Uhr

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. K. Koenigshaus

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n
KHM H i n k e l m a n n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar Werhahn und erklärt:

Ich habe den mir ausgehändigten Erlaß des RFSS vom 5. 7. 1941
Az.: S IV D 2 c - 4883/40g -196- (Dok.Bd. B I) betr. "Sonder-
behandlung" der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter
und Kriegsgefangenen zur Kenntnis genommen. Dem Inhalt nach
war er mir nicht mehr bekannt. Er muß Arbeitsgrundlage für
meine Tätigkeit in IV A 1 c gewesen sein, wie aus dem von
mir gezeichneten Schreiben vom 23. 7. 1942 (Fall Gavart, Bl.39)
ersichtlich ist. Dort habe ich unter Hinweis auf den Erlaß
vom 5. 7. 1941 um Übersendung der entsprechenden Unterlagen
gebeten. Das bedeutet, daß für den Fall einer guten rasse-
biologischen Beurteilung des betreffenden polnischen Kriegs-
gefangenen eine Eindeutschung möglich gewesen wäre, während
bei einer negativen rassebiologischen Begutachtung die Stapo-
stelle Saarbrücken damit angewiesen wurde, einen Sonderbe-
handlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen
einschließlich des von RuS-Führer gefertigten rassischen Gut-
achten vorzulegen (vgl. S. 4 des Erlasses vom 5. 7. 1941).
Wie später über einen solchen Fall in IV D 2 c zu entscheiden
gewesen ist, blieb damit noch völlig offen. Ich hatte lediglich
weisungsgemäß auf die in Betracht kommenden Entscheidungsmög-
lichkeiten (Eindeutschung oder Sonderbehandlung) durch Be-
zugnahme auf diesen Erlaß hinzuweisen.

Nach dem Erlaß vom 7. 5. 7. 1941 hing mithin die gesamte Bearbeitung und die Entscheidung über das Schicksal des Betroffenen vorwiegend von dem Ausgang der rassebiologischen Beurteilung ab, wie sie im einzelnen auf Seite 2 und 3 dieses Erlasses ausführlich geregelt war. Das führt mich zu der Meinung, daß bereits das rassebiologische Gutachten im Kern mit seiner Entscheidung über Eindatschung oder Nichteindeutschung die spätere Entscheidung des RSHA vorweg nahm. Andererseits war nach meiner Ansicht bei einem normalen GV-Vorgang gegen einen polnischen Kriegsgefangenen nach dem Erlaß vom 5. 7. 1941 die rassebiologische Beurteilung ausschlaggebend und der alleinige Grund der bei der späteren Entscheidung im RSHA, in der Regel in IV D 2 c und nicht innerhalb meines Sachgebietes IV A 1 c, zu berücksichtigenden Umstände. Wenn der RFSS mithin in dem Erlaß vom 5. 7. 1941 die rassebiologischen Merkmale schlechthin als entscheidend für die GV-Fälle polnischer Kriegsgefangener zugrunde gelegt hat, dann müßten diese Gesichtspunkte bei der Bearbeitung dieser Fälle in IV A 1 c bis zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und danach in IV D 2 c bis zur Entscheidung über eine Eindeutschung oder Sonderbehandlung weisungsgemäß die tragende Grundlage für unsere Arbeitsweise gewesen sein.

Frage:

Gibt Ihnen der Inhalt des Erlasses vom 5. 7. 1941 jetzt nach seiner Kenntnisnahme wieder einen sicheren Anhaltspunkt für die Deutung des Begriffes "Sonderbehandlung"?

Antwort:
(selbst diktiert)

Der Erlaß vom 5. 7. 1941 ist mir heute noch einmal in seinem vollen Wortlaut verlesen worden. Ich hatte ihn bis jetzt nicht mehr in Erinnerung. In welcher Form er mir damals zur Kenntnis gebracht worden ist, darüber habe ich in einer meiner Vernehmungen bereits ausgesagt. Nach dem mir jetzt erneut vorgelesenen Text wird mit dem Begriff "Sonderbehandlung" sicherlich Exekution gemeint gewesen sein.

Der mir vorgelegte Fall des polnischen Kriegsgefangenen Liskiewicz enthält zwei Fernschreiben vom 28. und 29. April 1942, die ich gezeichnet habe. Das von mir gezeichnete FS vom 28. 4. 1942 (Bl. 86 und 87) ist in dem FS der Stapo-Saarbrücken vom 29. 4. 1942 (Bl. 19 und 20) inhaltsgleich eingerückt worden. In meinem FS habe ich mitgeteilt, daß ich beim OKW die Überstellung des Liskiewicz zur dortigen Dienststelle beantragt habe. Bezüglich der weiteren Behandlung habe ich auf die Erlasse vom 12. 2. 1940 des ~~R~~ Cds und von 4. 11. 1941 des RFSS hingewiesen. Mit der Bezugnahme dieser Erlasse ist ersichtlich, daß es sich um einen üblichen Vorgang gegen einen polnischen Kriegsgefangenen wegen GV handelt, wie er mir aus den anderen vorgelegten Fällen bekannt geworden ist.

Mit dem von mir gezeichneten FS vom 8. 10. 1942 (Bl. 41) habe ich die Stapostelle Saarbrücken gebeten, mir über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die deutsche Frau Bericht zu erstatten. Das rassebiologische Gutachten ist am 9. 12. 1942 an das Sachgebiet IV D 2 c erstattet worden und lautete negativ (Bl. 55-58). Zuvor hat bereits IV D 2 c mit Schreiben vom 7. 11. 1942, gez. Oppermann (Bl. 48), das Verfahren bearbeitet. Noch am 19. 10. 1942 (Bl. 42) hat die Stapostelle Saarbrücken das Urteil gegen die deutsche Frau an IV A 1 c mitgeteilt. Mit Schreiben vom 28. 10. 1942 (Bl. 44) teilte die Stapostelle Saarbrücken dem Sachgebiet IV D 2 das Ergebnis der rassebiologischen Untersuchung mit, das auf Nichteindeutschungsfähig lautete. Mit Schreiben vom 20. 10. 1942 (Bl. 45) teilte das OKW nachrichtlich zu IV A 1 c - 8446/42 - die Entlassung des Liskiewicz aus der Kriegsgefangenschaft mit. Das Schreiben des OKW ist von "Santen" gezeichnet.

Frage:

Können Sie aus dem angeführten Datenvergleich Rückschlüsse oder Hinweise über die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Sachgebieten IV A 1 c und IV D 2 entnehmen?

Antwort:

Als erstes entnehme ich dem Datenvergleich, daß die Bearbeitung des Vorganges gegen Liskiewicz in IV A 1 c und damit auch für mich spätestens mit dem Eingang der Mitteilung des OKW über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vom 20. 10. 1942 beendet war.

Mir wurde der Vorgang noch einmal vorgelegt, um die mir im Vorhalt auf Seite 3 genannten Daten und Urkunden noch einmal durchzusehen.

Mir ist heute die Beantwortung der Frage des Zeitpunktes der Abgabe des Vorganges von IV A 1 c an IV D 2 ~~n-~~ c nur anhand der mir vorgelegten Akte ^{nicht} möglich. Ich habe auch nach Vorlage und Durchsicht dieser Akte in meiner Erinnerung keine Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der Abgabe wiedergewinnen können. Aus der Akte ersehe ich, daß die Abgabe nach der Entlassung des Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt sein muß. Mithin nach dem 20. 10. 1942 und vor dem 7. 11. 1942 (Bl. 41 45 und 48).

Sämtliche weiteren Schreiben des RSHA und an das RSHA enthalten nur Aktenzeichen von IV D 2, IV D 2 c und IV C 2, nicht jedoch ein Aktenzeichen des Sachgebietes IV A 1 c. Daraus geht meiner Ansicht nach hervor, daß das Sachgebiet IV A 1 c und damit ich selbst im Fall Liskiewicz nach der Abgabe des Vorganges bis zu dessen Exekution am 21. 4. 1943 (Bl. 81) nicht mehr tätig geworden sind.

Ich hebe noch hervor, daß aus ^{geschieh} den Fernschreiben vom 4. 4. und 19. 4. 1943 (Bl. 73 und 74, 76 und 77) die der Exekution unmittelbar vorangingen, bzw. die Exekutionsanordnung enthielten und von **D e u m l i n g** gezeichnet sind, eine Benachrichtigung oder sonstige Mitwirkung des Sachgebietes IV A 1 c nicht stattgefunden hat. Ich kann mich auch sonst nicht daran erinnern, überhaupt in die weitere Bearbeitung dieses Falles oder ähnlicher Fälle gegen polnische Kriegsgefangene nach Abgabe an IV D 2 c irgendwie eingeschaltet gewesen ~~bin~~ *zu sein*.

Abschließend bemerke ich hierzu, daß ich der Ansicht bin, daß schon von der Materie her, d. h. nach Beendigung des Kriegsgefangenenstatus, der gesamte Vorgang als abgeschlossen galt und somit eine weitere Bearbeitung für uns somit bzw. eine weitere Beteiligung für IV A 1 c nicht mehr in Betracht kam.

Als letzter Einzelfall wurde mir der Vorgang gegen den polnischen Kriegsgefangenen Rydzak vorgelegt, der auf Bl. 7 in Abschrift ein Schreiben an die Stapostelle Nürnberg vom 27. 5. 1942 - IV A 1 c - 8708/42 - enthält. Der Inhalt deckt sich im wesentlichen mit dem von mir gezeichneten Schreiben vom 24. 7. 1942 im Fall Gavart (Bl. 39), wie mir nach Vorlage beider Akten zur Kenntnis gebracht wurde. Wenn mir weiter vorgehalten wird, daß in den mir vorgelegten 8 Einzelvorgängen gegen polnische Kriegsgefangene Schreiben dieser Art bezüglich der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und der Anforderung der für eine Sonderbehandlung erforderlichen Unterlage, insbesondere das rassebiologische Gutachten, nicht von Herold unterzeichnet worden sind, sondern nur meine Person als Unterzeichner ausweisen, so bemerke ich dazu, daß in diesen Fällen ich vielleicht ~~feder~~ die Vorgänge federführend bearbeitet habe, während Herold - was nicht auszuschließen ist - in anderen Vorgängen, die mir nicht vorgelegt werden können, weil sie bisher nicht aufgefunden worden sind, die gleiche Sachbearbeitung

selbständig und allein vorgenommen haben wird.

Wenn ich abschließend zu den Einzelvorgängen nochmals befragt werde, ob entsprechend dem Fall Nizio und dem dort auf Bl. 66 und 67 enthaltenen Exekutionsbefehl unter dem Az. IV A 1 c - 8944/41 - vom 26. 8. 1942, gezeichnet Müller, entsprechend der Zeugenaussage der Frau Beck vom 4. 9. 1969 (Bd. XII Bl. 130) eine größere, der Zahl nach nicht bestimmbare Anzahl derartiger Exekutionsbefehle im Entwurf über ~~Königshaus~~^{mir} gegangen und von ~~mir~~^{mir} abgezeichnet worden sind, so sprechen die übrigen mir vorgelegten sieben Fälle nicht für die Richtigkeit der Angaben der Frau Beck.

Vorhalt:

Dem Dokument vom 10. März 1942

- IV A 1 c B.Nr. 4883/40g -

IV D 2 c B.Nr. 4883/40g - 196

(Dok.Bd. B I) ist zu entnehmen, daß

die Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter im engen Einvernehmen beider Sachgebiete bearbeitet worden ist.

Dieser Erlaß gibt Aufschluß darüber, daß auch das Referat IV A 1 c über die Entscheidungsgrundlage für eine Sonderbehandlung genauestens unterrichtet gewesen sein muß. Das legt die Richtigkeit der von Frau Beck in ihrer Aussage vom 4. 9. 1969 bekundeten Angabe nahe, daß auch in IV A 1 c über Sonderbehandlung gegen polnische Kriegsgefangene entschieden worden ist.

Antwort:

Bevor ich mich zu diesem Vorhalt äußere und abschließend zu der Aussage der Frau Beck Stellung nehme, bitte ich mir den Erlaß vom 10. März 1942 zur Einsichtnahme auszuhändigen

Zum Fall Nizio erwähne ich noch, daß dieser Vorgang keinen ausdrücklichen Antrag des RSHA auf Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft enthält. Das Schreiben des OKW vom 10. 9. 1941 an den Cds (Bl. 28), das offensichtlich in IV A 1 c von Thiedeke bearbeitet worden ist, wie dessen anschließende Verfügung vom 24. 10. 1941 an die Stapo Düsseldorf erkennen läßt, macht deutlich, daß in diesem Fall das OKW offenbar bereits aufgrund eines dort eingegangenen Tatberichtes von sich aus die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft angeordnet hat. Aufgrund des prägnanten Wortlautes der Entlassungsanordnung des OKW vom 10. 9. 1941 (Bl. 28) komme ich in diesem Fall zu der Ansicht, daß das OKW ohne entsprechenden Antrag des RSHA von sich aus die Entlassung verfügte.

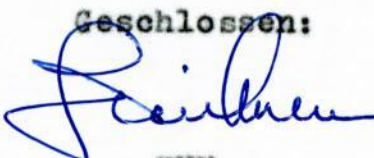
Fortsetzung der Vernehmung am Mittwoch, dem 5. November 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

KHM


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. St. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Mir wurde nochmal der Fall Kot vorgelegt. In dem von mir gezeichneten Fernschreiben vom 21. 5. 1942 (Bl. 11 u. 12) habe ich auf den Tagesbericht der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 27. 4. 1942 Bezug genommen. Aus der Bezugnahme geht hervor, daß mir der Tagesbericht irgendwie vorgelegen haben muß. Nach meiner Auffassung muß mir dieser Tagesbericht auszugs- bzw. ausschnittsweise zur Kenntnis gebracht worden sein. Die Tagesberichte sind bestimmt erst über den Gruppenleiter gelaufen und von dort dem Sachgebiet zugeleitet worden. Ausweislich des FS vom 11. 5. 1942 habe ich aufgrund des Tagesberichtes vom 27. 4. 1942 Bericht von der Stapostelle Düsseldorf in dieser Sache angefordert. Mithin ist dieser Fall im Sachgebiet IV A 1 c nicht aufgrund einer Übersendung einer Vernehmungsakte gegen Kot und die deutsche Frau, mit der Kot ein Verhältnis unterhielt, zur Bearbeitung gekommen, sondern ich habe als Sachbearbeiter bereits aufgrund des Tagesberichtes den Bericht in dieser Sache anfordern müssen, weil anscheinend eine allgemeine Anweisung hierfür bestand. Die Anweisung muß uns auch zur Pflicht gemacht haben, die Tagesberichte, soweit sie mir auszugsweise vorgelegt worden sind, entsprechend auszuwerten.

Anders kann ich mir die Bearbeitung, wie aus diesem FS ersichtlich ist, nicht vorstellen.

Um 9.50 Uhr erscheint Herr RA S c h e i d .

^{In}
~~Aus~~ dem mir weiterhin vorgelegten Vorgang gegen den sowjetischen Kriegsgefangenen T s c h u r a n o w ist auf Bl. 1 eine Tagesmeldung der Stapostelle Wilhelmshaven vom 1. 6. 1943 enthalten. Sie stellt offenbar einen Auszug dar, da sie unter 4 mit der Überschrift "Reaktion, Opposition" einen Fall betrifft, der in IV A 1 zu bearbeiten war und unter 9 mit der Überschrift "Ausländische Arbeiter, Kriegsgefangene" den GV-Fall gegen Tschuranow in IV A 1 c zur Vorlage brachte. Bei dieser Tagesmeldung handelt es sich praktisch um dieselbe Form eines nach Referaten aufgeteilten Tagesberichtes, wie ich ihn soeben erwähnt habe. Wenn auch meine Erinnerung konkret an die Durchsicht derartiger Tagesmeldungen bzw. -berichte nicht zurückreicht, so entnehme ich jedoch aus den mir vorgelegten Fällen Kot und Tschuranow, daß Tagesberichte erstattet und in IV A 1 c von den Sachbearbeitern Herold und mir bearbeitet worden sind.

Aus dem Fall Tschuranow wurde mir mitgeteilt, daß dieser wegen Geschlechtsverkehrs mit der Ehefrau Alberts von der Stapostelle Wilhelmshaven ~~Ende Mai 1943~~ am 16. Mai 1943 festgenommen worden ist. Nach einer Sterbeurkunde des Standesamtes Hamburg-Neuengamme vom 12. 7. 1943 ist Tschuranow auf Befehl des Chefs der Sipo und des SD Berlin am 12. 7. 1943 um 16.²² Uhr im KL Neuengamme erhängt worden. Nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen muß dieser Fall in dem allein zuständig gewesenen Sachgebiet IV A 1 c ^{IV D 5 d} bearbeitet worden sein, da sowj. Kriegsgefangene nicht an IV D 2 c abgegeben worden sind.

Zu dem mir vorgehaltenen Inhalt des Falles Tschuranow kann ich keine Stellung nehmen, da mir weder dieser Fall in konkrete Erinnerung ist noch es mir möglich ist, zur Frage der Bearbeitung von GV-Fällen sowj. Kriegsgefangener durch mich in IV A 1 c mangels Erinnerung Stellung zu nehmen.

Das mir gestern überreichte Dokument vom 10. 3. 1942 mit gleichlautendem Aktenzeichen aus IV A 1 c und IV D 2 c betr. "Sonderbehandlung" polnischer Kriegsgefangener habe ich durchgesehen. Dieser Erlass beinhaltet unter Ziffer 1 eine Neuregelung nur insoweit, als im Falle einer Eindeutschung gegen die deutsche Frau ein Strafverfahren nicht einzuleiten war. In den übrigen Erlassteilen zu 2-4 wird auf die durch vorangegangene Erlasse bestimmte Regelung hingewiesen, insbesondere auf den mir vorgelegten Erlass vom 5. 7. 1941, und damit lediglich die bisherige Arbeitsweise nochmals zusammenfaßt. Wie ich bereits in meiner Vernehmung vom 31. Oktober 1969 (Bd. XIV, Bl. 110) angegeben habe, habe ich meiner Auffassung nach den Dienst in IV A 1 c nicht vor dem 1. April 1942 angetreten, sondern bin zum Quartalsbeginn zum 1. April 1942 dorthin versetzt worden. Daraus ergibt sich, daß ich an dem Entwurf des Erlasses vom 10. 3. 1942 nicht mitgewirkt haben kann. Der Erlass vom 10. 3. 1942 wird ebenso wie die auf demselben Gebiet vorangegangenen Erlasse Arbeitsgrundlage für mich in IV A 1 c gewesen und in der Erlasssammlung, die ich bei Panzinger eingesehen habe, enthalten gewesen sein. Hinsichtlich eines negativen Ausfalls der rassebiologischen Untersuchung war gemäß Ziff. 4 "wie üblich Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen vorzulegen". Damit war nur die allgemein bestehende Regelung erneut bestätigt worden und neu zusammengefaßt.

Wenn im letzten Absatz des Erlasses vom 10. 3. 1942 gesagt wird, "die Sachbearbeiter sind erneut entsprechend anzuweisen und zur beschleunigten sorgfältigen Bearbeitung derartiger Fälle anzuhalten", so richtete sich diese Anweisung in erster Linie an die Sachbearbeiter der Stapostellen

und nur ins/zidenter an die Sachbearbeiter des RSHA, wobei ich mit dieser Angabe lediglich meine heutige Auffassung wiedergebe.

Mir wurde nochmals die in der Vernehmung vom 3. 11. 1969 Seite 4 (Bd. XIV, Bl. 115) vorgehaltene Aussage der Zeugin Beck verlesen. Zusätzlich wurde ich gefragt, ob ich als Sachbearbeiter in IV A 1 c gegen polnische Kriegsgefangene Exekutionsbefehle entworfen und abgezeichnet habe, ob ich hierzu eine Zahlenangabe machen kann oder ob ich bei dem Entwurf solcher Exekutionsbefehle nicht mitgewirkt habe. Vorstehende Frage werde ich nach Rücksprache mit meinem Verteidiger und schriftlicher Vorbereitung zu späterer Zeit beantworten.

Aus den mir vorgelegten 8 Einzelfällen habe ich gesehen, daß die von mir gezeichneten Schreiben und Fernschreiben im Text überwiegend gleichlautend sind. Das läßt bei mir die Annahme zu, daß es für die von mir gezeichneten Einzelerlasse keines Diktates mehr bedurfte, sondern die Ersuchen anhand von Formularen erledigt wurden. Ich halte es durchaus für möglich, daß ich zur Vereinfachung mit Formularen gearbeitet habe, die nach meiner Auffassung dann aber, weil in ihnen Erlasse von grundsätzlicher Bedeutung angeführt werden mußten, zuvor höheren Ortes genehmigt und vervielfältigt worden sind. Die Formulare wurden benutzt, um bei der Masse der anfallenden Fälle gleichlautende Verfügungen oder Einzelerlasse in ihrer Bearbeitung entsprechend den ergangenen Weisungen rationeller zu gestalten und eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen. Von wem die Fassung der Formulare vorgeschlagen worden sein könnte, ob vom Sachbearbeiter oder einem Vorgesetzten, kann ich nicht angeben.

Ich bin während der Kriegszeit nur einmal, ^{und zwar} durch einen ~~Stammes~~ Oberschenkeldurchschuß verwundet worden. Ausweislich einer Eintragung des Lazarettes in Lippstadt bin ich dort am 19. 11. 1944 wegen einer Verletzung am rechten Oberschenkel (Bombensplitter) eingeliefert worden.

Um 11.15 Uhr entfernt sich Herr RA Scheid. Herr Referendar Werhahn erscheint ab 11. 15 Uhr.

Tatsächlich handelte es sich nicht um eine Verletzung durch Bombensplitter, sondern um einen Durchschuß anlässlich eines Tieffliegerangriffes in Lippstadt.

Selbst diktiert: Ich saß bei Bekannten, bei denen s ich privat zu Besuch war am Frühstückstisch, als Fliegeralarm gegeben wurde. Bekanntlich ist das in kleinen Städten so, daß man sich um Fliegeralarm wenig gekümmert hat, wir blieben daher auch am Frühstückstisch sitzen. Plötzlich erhielt ich einen Schlag gegen den Oberschenkel, der mich zu Boden warf. Es wurde dann von meinen Bekannten sofort ein Sanitätswagen alarmiert, der mich in das Lippstädter Krankenhaus brachte. Dort hat der behandelnde Arzt den Durchschuß festgestellt. Ich weiß daher nicht zu erklären, wie es jetzt in einem hier vorliegenden Bericht heißt, es wäre ein Bombensplitter gewesen.

Ende des Diktates.

Ich bin damals nach Lippstadt nicht im Zuge einer Dienstreise, sondern privaterweise, sicherlich über ein Wochenende, gefahren. Zuvor hatte ich während des Krieges keine andere Verletzung erlitten. Wenn ich im Anschluß hieran nach der Dienststelle des RSHA gefragt werde, bei der ich mich zum Zeitpunkt dieser Verletzung befunden habe, dann nehme ich Bezug auf meine frühere Vernehmung. (Vernehmung vom 9. Oktober 1969, Seite 3 - Bd. XIV, Bl. 35 -).

Mir wurde der Name S i m o n , Georg, Polizeisekretär und SS-Obersturmführer, geboren am 15. 11. 1900, genannt, der in IV D 5 d mein Registrator für die Bearbeitung ^{von} für Vorgängeⁿ gegen sowj. Kriegsgefangene gewesen ist. Ich kann mich an Herrn Simon im Augenblick nicht erinnern und werde auf diese Frage zurückkommen. Mir wurden aus der Lichtbildmappe die Aufnahmen Nr. 64 bis 72 vorgelegt, ich habe den Registrator Simon unter den Abgebildeten nicht erkennen können. Unter Nr. 71, Aufnahme des Simon, habe ich diesen nicht wiedererkennen können. In diesem Zusammenhang bemerke ich erneut, daß ich mich an die Bezeichnung des Sachgebietes IV D 5 d heute überhaupt nicht mehr erinnern kann, wie ich bereits angegeben habe, dagegen an die Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c als das für Kriegsgefangene zuständige Sachgebiet aufgrund der mir vorgelegten Dokumente und Geschäftsverteilungspläne noch eine deutliche Erinnerung.^{habe}

Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 6. 11. 1969, um 13.00 Uhr.

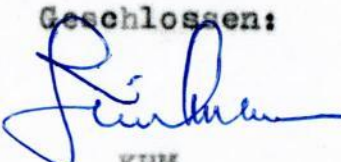
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung 12.45 Uhr.

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


KHM


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Zum Abschluß und als Zusammenfassung meiner Angaben zu den mir
vorgelegten acht Einzelvorgängen gegen polnische Kriegsgefangene
und eines weiteren Einzelfalles gegen einen sowj. Kriegsge-
fangenen wegen verbotenen GV mit einer deutschen Frau gebe ich
folgende, von mir schriftlich vorbereitete Erklärung ab:

Die Bearbeitung der Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene
wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen, insbesondere
Geschlechtsverkehrs, war für mich in der ersten Zeit und
sicherlich auch bei den mir vorgelegten Einzelfällen in ihren
erlaßmäßigen Grundlagen schwer überschaubar, weil die zwei-
seitige Erlaßgebung auf diesem Gebiet durch das OKW und das
RSHA mir als weisungsverpflichtetem Beamten keinen einwand-
freien Einblick und Überblick über die gesamten, im einzelnen
zu treffenden Maßnahmen staatspolizeilicher Art gab. Diese
Maßnahmen wurden von mir hinsichtlich jeder Strafmaßnahme, aber
insbesondere hinsichtlich einer Exekution, immer innerlich
abgelehnt, wie auch aus meinen bisherigen Vernehmungen hervor-
geht. Ich habe mich von ihnen innerlich immer voll distanziert.
Wie meine innere Einstellung zu diesem Fragenkomplex der pol-
nischen ^{und sowjetischen} Kriegsgefangenen gewesen ist, ergibt sich aus der Tat-
sache, daß ich ~~aus~~ ^{wegen} dieser Einstellung meine Versetzung von

IV A 1 c / IV D 5 d bei Panzinger in der Weise betrieben habe, wie ich es bereits dargelegt habe (Vernehmung vom 20. Oktober 1969, Bd. XIV, Bl. 74).

Um 14.00 Uhr erscheint Herr RA S c h e i d .

Vorhalt: Gruppenleiter Panzinger gab in seiner richterlichen Vernehmung vom 27. 11. 1956 (Dok.Bd. D I, Bl. 63) an, vom August 1943 bis Ende Mai 1944 als BdS nach Riga abkommandiert und danach in seine alte Dienststellung in IV A wieder zurückgekehrt zu sein. Erst am 15. 8. 1944 sei er vom RSHA durch Kaltenbrunner persönlich zum Amt V versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtschefs beauftragt worden.

Frage: Könnten Sie erinnerungsmäßig Ihre Versetzung von IV D 5 d zur Sichtvermerksstelle, die ab 1943 die Bezeichnung IV F 5 führte, im Zeitpunkt verwechselt haben, wenn Sie sich in ihrer Vernehmung vom 16. 10. 1969 ^(Bd. XIV, Bl. 65) auf die Abordnung des Panzinger im August 1943 und nicht auf seine Versetzung am 15. 8. 1944 bezogen?

Antwort: Erinnerungsmäßig bin ich der Ansicht, daß meine ^{frühere} ~~Angabe~~ Angabe v. 16.10.1969 (Bd. XIV, ^{Bl. 65}) richtig ist. Mir ist von einer zweifachen Versetzung des Panzinger nichts in Erinnerung.

Mir wurde aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. 10. 1943 die Aufteilung der Referate bekanntgegeben. Von den mir genannten Referatsleitern kann ich mich nur an einen ORR K r ö n i n g dem Namen nach erinnern. An den Referatsleiter IV F 5, Referatsbezeichnung der Zentralen Sichtvermerksstelle, Polizeirat Jarosch, glaube ich mich nicht erinnern zu können.

Wir waren in der Zentralen Sichtvermerksstelle nur wenige Sachbearbeiter. Hauptsächlich waren dort Damen beschäftigt. Ich bin gebeten worden, nochmals das Telefonverzeichnis 1943 daraufhin durchzusehen, ob ich aus diesem Mitarbeiter der Zentralen Sichtvermerksstelle - IV F 5 - namentlich feststellen kann.

Wenn aus der mir vorgehaltenen "Seidel-Aufstellung" hervorgehen soll, daß ich als Angehöriger der Sichtvermerksstelle erst von dem Zeitpunkt an bekannt werde, von dem ab die Sichtvermerksstelle die Referatsbezeichnung IV B 4 c erhalten hat, (frühestens ab April 1944), so kann ich mich dazu nicht äußern, da mir die Referatsbezeichnung IV ^B 4 c überhaupt nicht in Erinnerung ist.

Befragt, ob ich in der Sichtvermerksstelle u. a. Schriftverkehr mit dem Auswärtigen Amt zu bearbeiten hatte, so muß ich sagen, daß sich das sicherlich aus der Materie heraus ergeben hat, ebenso wie sich sicherlich ein Schriftwechsel mit den Dienststellen ergeben hat, für die die Antragsteller den Sichtvermerk benötigten, z. B. Rüstungsministerium und die Reichsstelle für Eisen und Stahl.

In der Sichtvermerksstelle hatte ich einen Registrator, kann mich jedoch auch an dessen Namen im Augenblick nicht erinnern.

Ich lege 9 Aufnahmen vor, die meine Familie aus den Kriegsjahren abbilden. Auf 2 Aufnahmen bin ich mit meinen beiden Söhnen an der Ostsee während einesurlaubes zu sehen. Nach meiner Auffassung sind die beiden Aufnahmen, die mich mit meinen beiden Söhnen zeigen, im Jahre 1943 gemacht worden. Die ^{beiden} übrigen Standbilder meiner Frau mit beiden Söhnen stammen meines Erachtens ebenfalls aus dem Jahre 1943, das 5. Bild meiner Ehefrau mit meinem jüngsten Sohn auf dem Arm stammt m. E. aus dem Jahre 1942. Die letzten 3 Aufnahmen habe ich während unserer Sommerurlaube 1942 und 1943

gemacht. In den Jahren 1942 und 1943 befand ich mich auf einem 14-tägigen bzw. 3-wöchigen Urlaub an der Ostsee. Die übrigen 4 Bilder zeigen meine Frau mit beiden Söhnen in einem Dorf bei Ratibor sowie das Haus meiner dortigen Verwandten. Sie sind im Jahre 1943 noch im Sommer aufgenommen worden. Zu dieser Zeit befand ich mich noch im Sachgebiet IV A 1 c bzw. IV D 5 d. Ich bitte diese Angaben unter dem Vorbehalt richtiger Erinnerung zu verstehen. Außerdem bitte ich um Rückgabe der überreichten Bilder nach Fertigstellung von Abzügen.

Auf die mir in meiner Vernehmung vom 3. November 1969 Seite 5 (Bd. XIV, Bl. 116) gestellten zwei Fragen antworte ich nach schriftlicher Vorbereitung und Rücksprache mit meinem Verteidiger:

Antwort (selbst diktiert):

Ich erinnere mich an den Komplex, der mir nach Angaben der Zeugin Beck am 3. 11. 1969 vorgehalten wurde beim besten Willen nicht mehr und muß daher bei meiner Erklärung vom 3. 11. 1969 bleiben, daß ich hierzu keine Stellungnehmen kann.

Fortsetzung der Vernehmung am 7. 11. 1969, um 9.30 Uhr.
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leitz*

Ende der Vernehmung: 15.50 Uhr.

Geschlossen:

Hannwald
Erster Staatsanwalt

Schnepp
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. H. H.

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Mir wurde zunächst vorgehalten, daß aus den bisherigen Einzelfällen gegen polnische Kriegsgefangene, die mir vorgelegt worden sind, sich die Annahme ableiten läßt, daß die Bearbeitung in IV A 1 c bis zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgte, danach der Fall von IV A 1 c an IV D 2 c zur weiteren Bearbeitung hinsichtlich der Endentscheidung - Eindeutschung und Schutzhaft bzw. Exekution - abgegeben worden ist. Diese Zuständigkeitsaufteilung läßt sich frühestens ab etwa September 1942 erkennen.

Indirekter Hinweis:

Aus dem Fall Nizio geht dagegen hervor, wie mir vorgehalten wurde, daß noch im August ~~194~~ 1942 die Bearbeitung von GV-Fällen einschließlich der Exekutionsanordnung in IV A 1 c ausschließlich stattgefunden haben muß.

In meiner Vernehmung vom 4. 11. 1969 (Bd. XIV, Bl. 121^f) habe ich angegeben, daß ich mangels Erinnerung eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Abgabe solcher Vorgänge an IV D 2 c bezüglich der Endentscheidung nicht mehr konkretisieren kann. Aus dem Fall Nizio habe ich für die Zeit vor September 1942 eine Zuständigkeitsregelung dahin, daß bis zu diesem Zeitpunkt das Sachgebiet IV A 1 c über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft hinaus auch für die Entscheidung

über eine Eindeutschung oder Exekution ^{zufällig gesehen ist,} (nicht erkennen können).

Mit mir wurde nunmehr der Fall gegen den polnischen Kriegsgefangenen B r z o s t o w i c z anhand des mir vorgelegten Vorganges durchgesprochen.

Herr RA S c h e i d erscheint um 9.55 Uhr.

Nach Durchsicht des Falles Brzostowicz habe ich gesehen, daß mein Vorgänger Thiedeke auch nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft offenbar keine Abgabe verfügt hat, sondern den Fall in IV A 1 c weiter bearbeitet hat. Dies geht hervor aus den Verfügungen des Thiedeke vom 18. 3. 1941 (Bl. 56) und vom 7. 5. 1941 (Bl. 61) und der Verfügungen des Referatsleiters Vogt vom 11. Januar 1941 (Bl. 39) und vom 19. August 1941 (Bl. 86). Die Exekutionsanordnung ist unter dem Aktenzeichen IV A 1 c am 14. 6. 1941 (Bl. 68 u. 69), gezeichnet Müller, ergangen. Die Exekutionsanordnung läßt, wie mir vorgehalten wird, aus ihrem Aktenzeichen in Verbindung mit der Aussage der Zeugin B e c k erkennen, daß dieser Fall bis zur Exekutionsanordnung z vom zuständigen Sachbearbeiter in IV A 1 c bearbeitet worden sein muß, ~~wie mir vorgehalten wird~~. Im Fall des polnischen Kriegsgefangenen Zwolinski hat Thiedeke am 14. 2. 1942 (Bl. 25) mit einem Fernschreiben die vom RFSS angeordnete Exekution der Stapostelle Saarbrücken mitgeteilt. Zwolinski wurde daraufhin aufgrund eines weiteren Fernschreibens unter dem Aktenzeichen IV A 1 c, gezeichnet Müller, (Bl. 29/30), in dem weitere Einzelheiten zur Exekution angeordnet worden sind, und welches mit Schnellbrief vom 26. 2. 1942 ebenfalls unter einem Aktenzeichen aus IV A 1 c (Bl. 33/34) bestätigt worden ist, am 2. 3. 1942 (Bl. 35) im KL Dachau exekutiert. Mir wurden die vorgenannten Urkunden aus dem Fall Zwolinski vorgelegt.

Ich habe von ihrem Inhalt Kenntnis genommen.

Frage:

Können Sie aus den beiden Ihnen soeben vorgelegten Vorgängen gegen Brzostowicz und Zwolinski Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß vor September 1942 GV-Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene vom Sachbearbeiter in IV A 1 c bis zur Exekutionsanordnung durch den RFSS bzw. den Amtschef IV und deren Mitteilung durch den Sachbearbeiter in IV A 1 c bearbeitet worden sind, wie die Zeugin Beck bekundet hat?

Antwort:
(selbst diktiert)

Die mir vorgelegten Fälle liegen vor meiner Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c. Der Fall Nizio lag zum Schluß der anscheinend im Laufe des Jahres 1942 gegebenen Anordnung, daß derartige Fälle nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft an IV D 2 c abzugeben sind. Ob nun ^{Vor} ~~in~~ der Zeit der mir ^{bisher} ~~jetzt~~ bekanntgegebenen Fälle und des Falles Nizio schon eine latente Bearbeitung in der Weise erfolgt ist, daß schon frühzeitiger als der Fall Nizio die Abgabe an IV D 2 c erfolgte, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen und muß insoweit auf meine Erklärung in meiner gestrigen ~~Vern~~nehmung Bezug nehmen. Aufgrund des anscheinend bei IV A 1 c in dieser Zeit eingetretenen großen Arbeitsanfalles durch die sowjetischen Kriegsgefangenen besteht durchaus die Möglichkeit, daß in internen Dienstbesprechungen zwischen Panzinger, Herold und mir die Notwendigkeit einer Entlastung festgestellt wurde und vor Herausgabe einer offiziellen Anordnung möglicherweise entsprechend verfahren worden ist.

Aus dem Vorgang der Staatspolizeistelle Neustadt gegen S e i t z wurde mir der Schnellbrief vom 2. Juni 1942 (Bl. 36/37) vorgelegt, den ich gezeichnet ^{habe} und Frau Beck geb. Przylas beglaubigt hat. In diesem Schnellbrief habe ich um ausführlichen Bericht ersucht und um weitere Angaben, um alsdann die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft beim OKW beantragen zu können.

Der im Schnellbrief vom 2. 6. 1942 genannte Romanowski wurde durch Schutzhaftbefehl vom 7. 5. 1943 - IV C 2 Haftnummer R 13891, gez. Kaltenbrunner, - in das KL Natzweiler eingewiesen (Bl. 57 und 60). Der polnische Kriegsgefangene Bialek wurde am 20. 7. 1942 erhängt, (Todesurkunde Bl. 170 Vorgang gegen Körber).

In dem Vorgang gegen Frübis ist ein Schnellbrief vom 27. 7. 1942 (Bl. 26) enthalten, den ich gezeichnet habe. Nach Vorlage desselben erkenne ich meine Unterschrift an. Zum Inhalt desselben erkläre ich:

selbst diktiert:

Aus meinem Schreiben vom 27. 7. 1942 ergibt sich, daß von mir ein Bericht aufgrund einer Formblattmeldung eingeholt wurde, um eine Beurteilung im Rahmen der ergangenen Erlasse gegen den polnischen Kriegsgefangenen durchführen zu können. Hierzu war ich aufgrund allgemein gegebener Anweisungen ebenso wie bei der Bearbeitung der Tagesmeldungen verpflichtet. Aus eigenem Antrieb wäre ich nie auf den Gedanken gekommen, eine derartige Anfrage zu machen.

Frage:

Wie wurde von Ihren Vorgesetzten die Dienstaufsicht hinsichtlich einer gründlichen und schnellen und korrekten Bearbeitung der Ihnen vorgelegten Vorgänge im Rahmen der gegebenen allgemeinen Erlasse und Weisungen ausgeübt?

Antwort (selbst
diktiert):

Sämtliche Eingänge, seien es Fernschreiben, seien es sonstige Schriftstücke, liefen über den Gruppenleiter und kamen dann nach seiner Abzeichnung zur Sachbearbeitung zu mir. Sie enthielten zum Teil Randbemerkungen, zum Teil telefonierte Herr Panzinger mit mir, wie ich auch früher angegeben habe, um mir Anweisungen ~~mir~~ für die weitere Sachbearbeitung zu geben, sofern der Fall hierzu Anlaß gab.

Frage:

Haben Sie noch eine Erinnerung an den Inhalt solcher Randbemerkungen oder Anweisungen des Gruppenleiters Panzinger?

Antwort (selbst
diktiert):

Diese Anweisungen betrafen entschieden Entscheidungen, die ich als Sachbearbeiter keinesfalls, weil ich ja weisungsverpflichtet war, selbst treffen konnte. Sie lagen außerhalb der ~~Wirkung~~ in den allgemeinen Erlassen enthaltenen Richtlinien. Sie konnten aufgrund des Sachverhaltes für den Betroffenen besser oder schlechter ausfallen, je nach dem, wie Panzinger den Sachverhalt beurteilte, der ihm jeweils nach der einen oder anderen Richtung aus dem Rahmen zu fallen schien. Aus dieser Anweisung kann sich natürlich in einem Gespräch, Panzinger besuchte mich ab und zu abends in meinem Büro, eine Erörterung ergeben haben, die meinerseits zu einer günstigeren Beurteilung des Falles geführt hatte. Ich versichere hiermit, daß ich niemals Anregungen gegeben habe, den Fall härter zu beurteilen, als Panzinger ihn vorgeschlagen hatte.

~~Frage:~~
Vorhalt:

Konkretisieren Sie Ihre vorstehende Antwort hinsichtlich der von Panzinger gegebenen Weisungen, gegen den Betroffenen eine Endentscheidung vorzubereiten, die besser oder schlechter bzw. härter oder günstiger, als es die allgemeinen Erlasse vorsahen, gewesen ist.

Antwort:
(selbst diktiert)

Ich bin der Auffassung, daß Panzinger nach Studium des Vorganges sich Gedanken gemacht hat, ob die an sich zu erlassende schwerste Anordnung aufgrund der allgemeinen Erlasse, also der Exekution, eventuell durch eine mildere Anordnung ~~xxx~~ ersetzt werden könnte, wie z.B. die Eindeutschung oder evtl. eine Inschutzhaftnahme, wie sich aus dem Fall Seitz (polnischer Kriegsgefangener Romanowski - Bl. 57 -) und dem Fall Kot (Bl.40) ergibt.

~~Frage:~~
Vorhalt:

Aus vorstehenden beiden Antworten ergibt sich die Folgerung, daß in IV A 1 c Endentscheidungen auch hinsichtlich der Exekutionsanordnung ^{getroffen worden sein} ~~ergehen müssen~~ müssen, wie die Fälle Swolinski und Nizio in Übereinstimmung mit der Aussage der Zeugin Beck ergeben. Mithin besteht Anlaß zu der Annahme, daß mindestens bis zum Zeitpunkt des Exekutionserlasses gegen Nizio am 26. 8. 1942 (Bl. 66/67) das Sachgebiet IV A 1 c und dessen Sachbearbeiter, Herold und Sie, für die Vorbereitung des oder der Exekutionserlasse zuständig gewesen sein müssen. Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

~~Antwort:~~
~~(selbst diktiert):~~

Antwort (selbst
diktiert):

Die Antwort hierauf bezüglich der Zuständigkeit des Sachgebietes IV A 1 c hinsichtlich einer Endentscheidung über Eindeutschung, Einweisung in ein KL bzw. Schutzhaft oder Anordnung einer Exekution habe ich nach meiner Auffassung bereits in meiner Antwort auf Seite 3 dieser Vernehmung gegeben. Meine weiteren Ausführungen erstreckten sich auf meine allgemeine Zusammenarbeit mit Panzinger, ohne auf ein einzelnes Teilgebiet meines Sachgebietes einschränkend oder erweiternd Bezug zu nehmen.

Selbst diktiert:

Zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung hebe ich mit aller Deutlichkeit hervor, daß ich keine Erinnerung daran habe, daß ich in Vorgängen gegen polnische Kriegs~~gefangene~~^{bzw.} wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen Exekutionsbefehle entworfen und als Sachbearbeiter abgezeichnet habe.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 10. 11. 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leinitz*

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr.

Hannwald
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:
Reinhardt
KHM

Ady
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift*M. G. Schmidt*

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Als ich zu IV A 1 c versetzt wurde, bestanden bereits, wie aus den Daten ersichtlich, Befehle, die die sowjetischen Kommissare betrafen. Es bestand damals ein Erlass, der sich mit dem Verfahren zur Feststellung befaßte, ob auf welche Weise sowjetische Kommissare festgestellt werden sollten, d. h. ob sich unter den sowjetrussischen Kriegsgefangenen Soldaten befanden, die mit einer besonderen politischen Funktion im Rahmen der sowj. Armee beauftragt waren. Hierunter würde ich überhaupt verstehen: Soldaten, die eventuell eine politische Schulung ihrer Kameraden in der Armee zur Aufgabe ~~an~~ hatten. Wir sprachen damals immer von einem Kommissar-Erlass. Welche Personenkategorien unter den Kommissar-Erlass außer den zuvor genannten politischen Kommissaren fielen, kann ich heute im einzelnen nicht mehr angeben. Mir ist auf Vorhalt nicht erinnerlich, daß in dem Kommissar-Erlass auch jüdische Soldaten aufgezählt waren.

~~In dem Kommissar-Erlass war nicht eine Überprüfung~~

An den Inhalt des Kommissar-Erlass kann ich mich weder allgemein noch im einzelnen erinnern, sondern nur daran, daß ein Erlass unter der Bezeichnung "Kommissar-Erlass" bestand, der Richtlinien ^{für} die Überprüfung und spätere Behandlung sowjet-russischer Kriegsgefangener in den Kriegsgefangenenlagern

enthielt. Nach meiner heutigen Erinnerung kann die Überprüfung in den Kriegsgefangenenlagern in Zusammenarbeit zwischen den Stalag-Offizieren und sonstigen Beamten und den Beamten der Sicherheitspolizei, die meines Erachtens aus der Staatspolizei kamen, vorgenommen worden sein. Ich bin der Auffassung, daß den Beamten der Sicherheitspolizei eine besondere Hilfestellung durch Stalag-Beamte bzw.-Offiziere gegeben worden sein muß, da bei der Masse der Kriegsgefangenen eine Überprüfung und Feststellung sonst nicht möglich gewesen wäre, zum anderen nach meiner Auffassung das ständige Zusammensein der Stalag-Offiziere mit den Kriegsgefangenen vordringlich die Anhaltspunkte für die spätere Feststellung gegeben hat. Aufgrund der gemeinsamen Feststellungen erfolgte dann m. Erachtens die Aussonderung im Rahmen der durch OKW und RSHA herausgegebenen Erlasse, bzw. Befehle. Nach der sogenannten Aussonderung wird man es praktisch meines Erachtens so gemacht haben, daß man die festgestellten politischen Soldaten von den anderen trennte. Wie im einzelnen die Überprüfung und Aussonderung in den Kriegsgefangenenlagern & meines Erachtens durchgeführt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis, da ich an derartigen Überprüfungen niemals teilgenommen habe. In welchen Gebieten die Überprüfungen stattfanden, ob in sämtlichen Stalags des damaligen Reichsgebietes und des Generalgouvernements, soweit in diesen sowj. russische Kriegsgefangene interniert waren, weiß ich nicht, nach meiner Erinnerung habe ich nur mit den Überprüfungen zu tun gehabt, die im Generalgouvernement stattfanden. Daß ich mich nur an die Überprüfungen sowj. russischer Kriegsgefangener im Generalgouvernement erinnern kann, ergibt sich meines Erachtens aus meinen ein bis zwei Dienstreisen, die ich durchgeführt habe, und die sicherlich auch einen vorhergehenden Schriftwechsel zur Folge gehabt haben. Ich kann mich jedenfalls daran erinnern, daß mich die Überprüfungs-Beamten anlässlich meiner Reise im Generalgouvernement abholten und mit mir durch das Gouvernement fuhren.

Pflichtgemäß habe ich mich gemäß allgemeiner Anordnungen bei dem Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement, wie ^{ich} schon in meiner Vernehmung vom

21. Oktober 1969 (Bd. XIV, Bl. 83/84) angegeben habe, melden müssen. Wir sind dann auch einmal zu einem Stalag gefahren, welches es war, kann ich jetzt leider nicht mehr sagen, ohne daß wir Verbindung zum Stalag-Kommandanten aufgenommen hätten. Ich glaube, daß wir auch durch dieses Stalag durchgelaufen sind. Soviel ich weiß, habe ich diesen Besuch im Stalag mit dem Beamten durchgeführt, der mich in Warschau erwartet hatte. Meines Erachtens handelte es sich bei den Überprüfungsbeamten um Kriminalsekretäre oder Kriminalobersekretäre. An den Namen des Beamten aus Warschau und den Namen des Stalag kann ich mich nicht erinnern, ebenso ^{nicht} an die Namen der übrigen ~~der~~ mich begleitenden Beamten. Dienstbesprechungen waren ~~noch~~ meines Erachtens nicht nötig, da die Überprüfungsbeamten ihre allgemeinen Anweisungen durch die bestehenden Erlasse des RSHA erhalten hatten. Mir ist nicht in Erinnerung, daß die Beamten während meiner Dienstreise zu einer Dienstgesprächung zusammengezogen worden sind. Ich glaube das auch nicht, weil, wie schon erwähnt, die Erlasse für die Durchführung der Überprüfungen und Aussonderungen ausreichten.

Wegen eines eventuellen Aufenthaltes in Lublin muß ich wiederholen, daß ich mich an einen derartigen Aufenthalt nicht erinnern kann, zumal meines Erachtens in Lublin auch kein Überprüfungsbeamter der Sicherheitspolizei saß.

Den praktischen Ablauf ~~und~~ der Überprüfung und Aussonderung kann ich nur aus meiner Arbeit am Schreibtisch im RSHA schildern. Es wird meines Erachtens so gewesen sein, daß nach anfänglicher gemeinsamer Feststellung des politischen sowj. russischen Kriegsgefangenen der Festgestellte von den Überprüfungsbeamten der Sicherheitspolizei übernommen ~~wurde~~ und sicherlich auch getrennt von den anderen Kriegsgefangenen gehalten wurde. Ich bin der Annahme, daß nach der geschilderten allgemeinen Überprüfung beider Dienststellen jetzt noch eine speziellere des Überprüfungsbeamten einsetzte, weil er ja durch eine Vernehmung jetzt feststellen sollte und mußte, was er dem Reichssicherheitshauptamt für ein Überprüfungsergebnis im Einzelfalle zu erstatten hatte. Das Feststellungsergebnis wird ~~er~~ dem RSHA mitgeteilt und um weitere Weisung gebeten haben. Wenn die entsprechenden Erlasse das Dienst-

zeichen = Geschäftszeichen IV A 1 c und später IV D 5^d getragen haben, wird der Bericht der Überprüfungsbeamten an den Chef der Sicherheitspolizei gerichtet worden sein. Der Inhalt der Berichte der Überprüfungsbeamten wird so gehalten gewesen sein, daß man über die Zahl der ~~ausgesonderten~~ ~~ausgesonderten~~ Kriegsgefangenen - ob sie namentlich aufgeführt worden sind, ist mir nicht in Erinnerung - berichtete und weiter angab, daß nach dem Überprüfungsergebnis es sich um politische Kommissare handelte. Der Bericht der Überprüfungsbeamten wird meines Erachtens abschließend die Frage an den Chef der Sicherheitspolizei gerichtet haben, ob im Rahmen der bekannten Erlasse zu verfahren ist, wenn ja, wird meines Erachtens um eine entsprechende Weisung des RSHA durch den Amtschef IV als dem ~~m~~ allein entscheidungsbefugte Beamte gebeten worden sein.

Nach entsprechendem Vorhalt gebe ich weiter an, daß mir über ~~bese~~ die Vernehmung besonderer Kriegsgefangener unter den Ausgesonderten im RSHA nichts bekannt ist, ~~Essexstix~~ ~~Essexstix~~ ~~Essexstix~~ Ob das darauf beruhte, daß in den mir vorgelegten Berichten keine Hinweise über noch durchzuführende Vernehmungen enthalten waren, oder ein anderer Beamter hinsichtlich solcher Vernehmungen die erforderlichen Entscheidungen traf, z.B. Panzinger, kann ich mangels Erinnerung nicht abgeben.

Wie bereits in früheren Vernehmungen von mir gesagt, müssen meines Erachtens die Eingänge zunächst beim Amtschef IV bzw. beim Gruppenleiter IV A, Herrn Panzinger, eingegangen sein. Das entspricht meines Erachtens auch der sonst üblichen Handhabung im RSHA. Von Panzinger gingen dann die Vorgänge so wie sie ausgezeichnet wurden, ins Sachgebiet. Meines Erachtens zeichnete dann Herr Panzinger ~~aus~~ das, was für mich bestimmt war, mit "IV A 1 c - Königshaus -" oder nur mit "Königshaus" aus. Da ich häufiger zu Besprechungen bei Panzinger befohlen wurde, in denen auch mir Anweisungen hinsichtlich der Sachbearbeitung erteilt wurden, unterblieb vielleicht

die Auszeichnung und Herr Panzinger gab mir den Vorgang nach erteilter Weisung unmittelbar mit. Bei nicht direkten Anweisungen im Rahmen einer Besprechung wurden in Telefonaten die eingegangenen Berichte erörtert und so in diesem Rahmen die entsprechenden Anweisungen erteilt. Mit den entsprechenden Anweisungen meine ich, daß ~~bei~~ Panzinger auf die bestehenden entsprechenden allgemeinen Erlasse für die Behandlung der politischen Kommissare hingewiesen hat und erklärte, es sei entsprechend zu verfahren. Die Anordnung aufgrund der eingegangenen Berichte erfolgte im Rahmen der durch die allgemeinen Erlasse erteilten Befehle. Wenn diese Erlasse anordneten, daß politische Kommissare zu exekutieren sind, dann wird meines Erachtens eine entsprechende Anordnung herausgegangen sein.

Wie die Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes im einzelnen lautete, habe ich nicht in Erinnerung. Meines Erachtens muß die Anweisung so gewesen sein, daß entsprechend dem bekannten Erlaß oder dem Erlaß vom so und sovielten, zu verfahren, also sicherlich zu exekutieren ist. Ich betone in diesem Zusammenhang erneut, daß ich als Weisungsverpflichteter diesen Schriftsatz jeweils fertigen mußte und befehlsgemäß ~~über~~ anfänglich über den Referatsleiter IV A 1 und Panzinger [✓] dem Amtschef IV zur Zeichnung vorzulegen hatte, der allein, was allgemein bekannt war, die Unterschriftsberechtigung für derartige Entscheidungen hatte. Ich betone auch nochmals in diesem Zusammenhang, daß ich mich von meiner ganzen Auffassung her, wie auch in früheren Vernehmungen dargelegt, von solchen Entscheidungen distanziert habe, aber im Augenblick nichts dagegen machen konnte. Über meiner späteren ~~er~~ erfolgreichen Bemühungen von diesem Sachgebiet fortzukommen, das ich innerlich ablehnte, habe ich bereits in meinen früheren Vernehmungen ausgesagt.

*✓ ab Referatsübernahme durch Lindner
mir direkt über Panzinger*

Über meine Arbeitsweise bei der Bearbeitung der eingehenden Berichte über ausgesonderte politische Kommissare gebe ich an, daß sie ~~m~~ nach meiner Erinnerung und meines Erachtens wie folgt verlaufen ist:

Die Berichte der Überprüfungsbeamten werden in verschiedener Form beim RSHA entweder als Fernschreiben oder als Schnellbriefe eingegangen sein. Über den Lauf der Eingänge im Amt IV bis zum Sachgebiet IV A 1 c habe ich bereits in dieser Vernehmung ausgesagt. Die von den Überprüfungsbeamten beantragte Entscheidung wurde nach der bereits geschilderten Vorbereitung durch den Gruppenleiter IV A der Schreibkraft von mir diktiert. Meines Erachtens war die Schreibkraft für diese Tätigkeit Frau M i c h l e r . Frau Michler war mir als Schreibkraft für die Bearbeitung dieser speziellen Vorgänge zugeteilt. An den Inhalt der Diktate im einzelnen kann ich mich nicht erinnern. Ob ich in dem Diktat den Ortsnamen eines KL eingefügt habe, in dem die Exekution durchgeführt werden sollte, kann ich mangels Erinnerung nicht mehr angeben. Nach der Sachlage wird in dem Diktat der Anordnung die Bestimmung enthalten gewesen sein, wo die Exekution durchzuführen ist. Ich kann aber beim besten Willen mich nicht mehr daran erinnern, ob diese spezielle Anweisung für ein spezielles KL erfolgt ist. Eine spezielle Angabe für ein bestimmtes Konzentrationslager ist meines Erachtens nicht erforderlich gewesen, weil schon aus Transportgründen die Einweisung in das nächstgelegene KL vorgenommen worden sein wird. Ich weiß auch nicht, ob spezielle Anweisungen bestanden haben, die den Sachbearbeiter gezwungen haben, den Namen des KL anzugeben, wohin die Kriegsgefangenen zu überstellen waren. Von den Konzentrationslagern waren ^{dem Namen nach} mir/geläufig nur Sachsenhausen und Buchenwald, aber auch nicht im Zusammenhang mit dem Einweisungen der ausgesonderten Kriegsgefangenen. Wenn mir jetzt der Name eines KL Groß-Rosen genannt wird, in dem Kriegsgefangene zur Exekution eingewiesen sein sollen, so muß ich wahrheitsgemäß erklären, daß mir der ~~gK~~ Name dieses KL nicht in Erinnerung und auch nicht ⁱⁿ Erinnerung im Zusammenhang mit der Einweisung von sowj. Kriegsgefangenen ist.

Zurückkommend auf die KL Sachsenhausen und Buchenwald muß ich erwähnen, daß die genannten Namen meines Erachtens mir schon deswegen nicht im Zusammenhang mit der Einweisung von ^{ausgesonderte} / Kriegsgefangenen in Erinnerung sind, weil ich der Auffassung bin, daß sich mein Tätigkeitsgebiet nur auf das Generalgouvernement ~~beschränkt~~ erstreckte. Für diese Auffassung habe ich in dieser Vernehmung ~~en~~ bereits Ausführungen gemacht. Der Name des Konzentrationslagers Auschwitz ist mir aber ebenfalls nicht in Erinnerung mit der Einweisung ausgesonderter sowj. russischer Kriegsgefangener.

Wenn mir auch der Inhalt der Erlasse, insbesondere auch die Nennung bestimmter Namen von KL nicht mehr in Erinnerung ~~ist~~, so muß ich doch auch in diesem Zusammenhang wieder feststellen, daß die Anweisungen, zu denen ich weisungsmäßig verpflichtet war, keines-falls meine innere Einstellung zu den Anordnungen ~~widergaben~~ ~~xx~~ wiedergaben, sondern dass ich mich auch jetzt wieder von ihnen wie immer innerlich distanzierte. Hieraus ergibt sich meines Erachtens zwangsläufig, daß ich in den bearbeiteten Vorgängen keine Routinefälle sah, sondern Anweisungen von sehr weittragender Bedeutung, deren Verhinderung leider nicht in meiner Macht lag. Meine völlige Distanzierung von den aufgezwungenen Exekutionsanweisungen erstreckte sich ~~nicht~~ sowohl auf eine Mehrzahl von beantragten Exekutionen in einem Bericht, als auch auf jeden einzelnen sowj. Kriegsgefangenen, für den nach Aussonderung eine Exekution beantragt worden war und ich weisungsgemäß dementsprechend anzuordnen hatte.

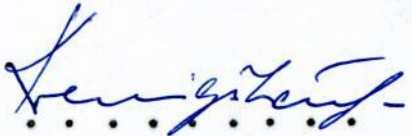
Wenn ich gefragt werde, ob ich die eingehenden Berichte, in denen eine bestimmte, jeweils unterschiedliche Zahl von ausgesonderten sowj. Kriegsgefangenen genannt worden sind, jeweils sofort bearbeitete oder die Berichte nach irgendwelchen Gesichtspunkten, z.B. nach meldenden Stapostellen oder Aussonderungskommandos, sammelte und zusammenstellte, so antworte ich, daß nach meiner Erinnerung die eingegangenen Berichte laufend ~~xx~~ von mir bearbeitet und an Panzinger nach entsprechendem Diktat weitergegeben worden sind.

Auf entsprechendes Befragen: ^{Es} war ~~es~~ niemals meine Aufgabe, das entnehme ich gleichfalls meiner Erinnerung, irgend welche Transporte nach irgend welchen Orten zusammenzustellen.

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 11. 11. 1969 um 9.30 Uhr.

Mit Ausnahme von Vorhalten und Fragen wurde die Vorstehende Vernehmung ~~wurde~~ von mir selbst diktiert.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 13.45 Uhr.

Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


KHM


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Mir wurden die anlässlich meiner Vernehmung vom 6. November 1969
(Bd. XIV, Bl. 133) überreichten 9 Aufnahmen nach Fertigstellung von
Abzügen zurückgereicht.

Aus dem mir überreichten Telefonverzeichnis 1943 habe ich
keine Namen von Mitarbeitern aus der Zentralen Sichtvermerks-
stelle IV C 1, später IV F 5, herausfinden können, ausgenommen
jedoch PI oder POI B u r g h a r d t . Aus dem mir zur Durch-
sicht am 6. November 1969 überreichten Auszug der Ostliste
für das Referat IV F 5 habe ich ebenfalls keine mir erinner-
lichen Namen von Mitarbeitern in der Sichtvermerksstelle heraus-
finden können. Ich erinnere mich noch an eine Dame aus der
Sichtvermerksstelle, die dort Schreibkraft war und mit der ich
im Spätherbst 1944 meines Erinnerns sinngemäß folgendes Ge-
spräch hatte:

(selbst diktiert): Sie fragte mich "was wird denn nun werden
mit uns, denn der Krieg scheint für uns nun
verloren zu gehen, und wir sind doch in Berlin
als Angehörige des RSHA bis zu einem ge-
wissen Grade bekannt und gefährdet. Was soll
ich tun?" Ich habe zu ihr gesagt: "Na, dann
holen Sie erst keine große Erlaubnis ein,
sondern setzen Sie sich ab!" Sie hat das
dann auch getan.

Wann sie sich abgesetzt hat, ist mir nicht bekannt geworden.

Ende des Diktates.

Mir ist auf meine Bitte nochmals der Auszug der Ostliste für das Referat IV F 5 ausgehändigt worden, um zu versuchen, den Namen der Schreibkraft herauszufinden.

Ich kann nicht mehr angeben, in welchem Abschnitt (= Sachgebiet) der Sichtvermerksstelle ich als Sachbearbeiter eingesetzt war. Dasselbe trifft für Burghardt zu. An Burghardt habe ich deshalb noch eine genaue Erinnerung aus unserer gemeinsamen Tätigkeit bei IV F 5, weil ich über ihn anlässlich meiner Verwundung am 19. November 1944 - das Datum ist mir aus der Krankenbuchunterlage des Reservelazaretts Lippstadt mitgeteilt worden, ich wurde am selben Tage meiner Verwundung in das Res.Lazarett eingeliefert - meine Ehefrau von meiner Verwundung benachrichtigen ließ.

In Fortsetzung der Vernehmung vom 10. November 1969 erkläre ich zu meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter IV A 1 c auf dem Zuständigkeitsgebiet sowj.russische Kriegsgefangene:

selbst diktiert:

Die Antworten auf die beim RSHA IV A 1 c eingegangenen Berichte erfolgten meiner Erinnerung nach durch Fernschreiben. Den Text der Fernschreiben diktierte ich im Rahmen^{der} bereits in meiner gestrigen Vernehmung geschilderten Art hinsichtlich ihres Inhaltes Frau Michler, die nach meinem jetzigen Wissen fast ausschließlich auf diesem Gebiet für mich tätig war. Nach Fertigung dieses Diktates erhielt ich es von Frau Michler zur Durchsicht zurück. Ob in diesen Fällen auch evtl. formularmäßig gearbeitet wurde entzieht sich im Augenblick meiner Erinnerung.

Weiter selbst diktiert:

Wenn mir gesagt wird, daß die Stapostellen die ausgesonderten Kriegsgefangenen in Listen namentlich meldeten, so bin ich der Auffassung, daß, soweit ich die Berichte aus dem Generalgouvernement von den dort Überprüfenden Beamten mit Namensnennung in Vorlage bekommen habe, das Antwort-Fernschreiben auch die namentliche Aufführung der ausgesonderten Kriegsgefangenen enthalten haben muß. Zu dieser Auffassung komme ich, weil es sonst, schon dadurch, daß bei dem Fernschreiber sich Fehler einschleichen können, zu ungenauen Anweisungen an die-~~be~~ die berichtende Stelle betreffend der durchzuführenden Maßnahme, z.B. Exekution, kommen konnte. Die einzelnen Berichte befanden sich in einer Laufmappe, mit der sie während des Diktates der Schreibkraft ausgehändigt wurden. Die Antwort-Fernschreiben hatte ich natürlich an die berichtenden Stellen zu richten.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß diese Erlasse betr. Exekutionen eine Vielzahl von Unterteilungspunkten enthielten. Entweder war es so, daß der Vorgang zu den Akten geschrieben wurde oder auf Termin gelegt oder überhaupt keine weitere Verfügung getroffen wurde, weil nach einer eventuellen vorhandenen Verfahrensweise der Vorgang aufgrund seiner Geheimhaltungs^{grades} ~~in~~ ~~in-de~~ nach Absendung des Fernschreibens in den Zerreißwolf kamen. Daß ein Vorgang, der eventuell zu den Akten geschrieben worden ist, dann noch einmal zu mir kam, ich dieses "z.d.A." abhakte, um die absolute Erledigung des Vorganges zu kontrollieren, weiß ich nicht mehr, ich halte es aber auch für unwahrscheinlich. Die hierzu von Lindow aus seiner Vernehmung vom 20. April 1950 Seite 1 zu Punkt 14 (Dok.Bd. D II) gemachten Angaben wurden mir verlesen.

Nach Vorlage des Diktates von Frau Michler habe ich es mir selbstverständlich auf seine Richtigkeit hin ~~zu~~ durchgelesen. Nach Richtigkeitsbefund habe ich es als Sachbearbeiter pflichtgemäß und weisungsgemäß gegengezeichnet und dann die Laufmappe ausgezeichnet. Sie enthielt nach meiner Erinnerung folgenden Laufweg eingezeichnet, den ich zu vermerken hatte:

"IV A - Panzinger, oder IV A - Gruppenleiter, Amtschef IV, Fernschreiber, IV A 1 c." Ein anderer Laufweg war nach meiner Erinnerung auch gar nicht möglich und gegeben.

In der Fernschreibstelle kann es dann meines Erachtens keinesfalls so gewesen sein, daß man die Beschriftung auf der Laufmappe außer Acht ließ und eine andere Leitung als vorgeschrieben vornahm. Das hätte ja auch bei der Vielzahl der Fernschreiben, die von anderen Referaten bei der Fernschreibstelle vorlagen, ein völliges Durcheinander gegeben. Nach dieser Schilderung muß die Angabe des L i n d o w , nach seiner Herausnahme aus der Bearbeitung für die Zeit nach dem 1. Juli 1942 irrtümlich erfolgt sein. Die Schlußauszeichnung auf der Laufmappe IV A 1 c kann meines Erachtens nur deswegen von mir erfolgt sein, um^{mit} den Vorgang wie bereits oben stehend, zu verfahren.

Ob eine Änderung in den vorgelegten Fernschreiben von Panzinger oder Müller vorgenommen worden ist, und zwar in sachlicher, stilistischer oder sonstiger Hinsicht, entzieht sich meiner Erinnerung.

Ich nehme an, daß die Exekutionserlasse von mir und Herrn Panzinger mit Paraphe gezeichnet worden sind, die aber meines Erachtens kein Datum trugen. Der Amtschef IV signierte meines Wissens und setzte auch das Datum ein, das gleichzeitig also das Datum des Fernschreibens war. Aus meiner Tätigkeit in den einzelnen Referaten des RSHA habe ich noch in Erinnerung, daß Bücher geführt worden sind. Der betreffende Vorgang bekam dann die Eintragsnummer des Buches. Ob diese sonst übliche Praxis des RSHA auch bei IV A 1^c geübt wurde, weil es sich um besonders geheim zu haltende Vorgänge handelte, entzieht sich meiner Erinnerung. Es muß ja unterschieden werden zwischen allgemeinen grundsätzlichen Erlassen und Einzelerlassen der eben behandelten Art. Wenn mir eben ein allgemeiner grundsätzlicher Erlaß vom 12. 2. 1940^{und} vom 5. 8. 1940 vorgelegt wurde, so lassen beide Erlasse eventuell die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß eventuell dafür eine Sonderbuchführung gehandhabt wurde. Ob einzelne Erlasse in Exekutionsfällen durch die Registratur liefen, und zwar in IV A 1, eingetragen und somit eine laufende Buchnummer enthielten, entzieht sich meiner Erinnerung.

Nach meinem Erinnerungsbild war es so, daß diese Exekutionserlasse nicht buchmäßig erfasst wurden, sondern nur innerhalb ihrer Fassung die Dienstbezeichnung "IV A 1 c" enthielten, soweit es sich um die ausgesonderten sowj. russischen Kriegsgefangenen handelte. Ob diese Erlasse als Geheimsache oder "Geheime Reichssache" liefen, weiß ich nicht. Desgleichen erinnere ich mich nicht, ob es besondere Verschlussschlüssel für diese Vorgänge gab.

Bereits in meinen früheren Vernehmungen habe ich zum Ausdruck gebracht, daß der Arbeitsanfall in IV A 1 c für mich außerordentlich groß war und ich daher auch abends Überstunden machen mußte, um die Arbeit zu bewältigen.

Wenn ich auch aus meiner Erinnerung heraus nicht mehr mit aller Deutlichkeit wissen kann, ob der Arbeitsanfall in der ersten Zeit meiner Tätigkeit in IV A 1 c bei den polnischen Kriegsgefangenen wegen GV sich mengenmäßig deutlich abhob von der Zahl der anfallenden Vorgänge ausgesonderter sowjetischer Kriegsgefangener, so kann ich wohl doch feststellen, daß die Vielzahl der für sowj. Kriegsgefangene herausgegebenen allgemeinen Erlasse aus der Zeit vor meinem Dienstantritt die Arbeit so erschwerte, daß ich für die Bearbeitung der Exekutionserlasse vielmehr Zeit aufwenden mußte. Die Vielzahl von allgemeinen Erlassen auf diesem Gebiet brachte es meines Erachtens weiter mit sich, daß das gesamte Gebiet anfänglich für mich völlig unüberschaubar in seinen Auswirkungen war. Erst später habe ich dann zu meinem großen Schrecken erkennen müssen, in welchem zahlenmäßig großen Umfang die von mir bearbeiteten Exekutionserlasse gegen ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene aufgrund der allgemeinen Erlasse in das menschliche Leben eingriffen. Diese Erkenntnis wuchs bei mir mit der Zeit und konnte von mir erst im Laufe einiger Wochen in ihrem vollen Ausmaß ^{gewonnen} ~~erkannt~~ werden. Als ich nach IV A 1 c versetzt wurde, bestanden die Kommissar-Erlasse bereits, so daß ich überhaupt nicht ermessen konnte, in welchem Maße ich in eine „Maschinerie“ hineingesetzt wurde, die derartige Exzesse zur Folge hatte. Erst später, als ich mehr in die Sachbearbeitung hineinkam,

erkannte ich aus der Zahl der ^{meines Erachtens} laufend eingehenden Meldungen über ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene den tatsächlichen Umfang der Aktion. Ich kann mich nicht erinnern, wie viele Namen durchschnittlich in den Aussonderungsmeldungen genannt worden sind. Wenn die Meldungen durch Fernschreiben eingingen, so können sie meines Erachtens im Hinblick auf die praktisch-technische Durchführbarkeit des Fernschreibsystems nur einen begrenzten Umfang hinsichtlich der Zahl der als ausgesondert/gemeldeten Kriegsgefangenen gehabt haben. Zu einer genaueren Angabe, ob es sich in diesen Meldungen jeweils um eine größere oder kleinere Zahl, um größere oder kleinere Gruppen gehandelt hat, bin ich heute mangels Erinnerung nicht in der Lage.

Ende des Diktates.

Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 13. 11. 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Kenny*

Ende der Vernehmung: 13.30 Uhr.

Geschlossen:

Hamm

Erster Staatsanwalt

Ady

Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. H. H.

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Ich hebe an dieser Stelle hervor, daß meine in der Vernehmung
vom 11. November 1969, Seite 2 bis 6 (Bd. XX, Bl. 10-14), ge-
machten Angaben unter demselben Vorbehalt bekundet worden sind,
wie ich ihn auf Seite 6 oben der Vernehmung vom 10. November 1969
(Bd. XX, Bl. 6) zum Ausdruck gebracht habe. Dieser Vorbehalt
gilt auch für meine weiteren Vernehmungen, sofern ich nicht
etwas Gegenteiliges erkläre.

Nach nochmaliger Durchsicht des Auszuges der Ostliste für das
Referat IV F 5 habe ich keine Namen von Personen feststellen
können, mit denen ich dort zusammengearbeitet habe.

Noch zum Inhalt der von mir entworfenen Antwort-Fernschreiben
auf die eingehenden Berichte über ausgewanderte sowj. russische
"Kriegsgefangene;

Ich kann mich nicht entsinnen, ob der Text der Antwort-Fern-
schreiben die Worte enthielt: " ... sind gemäß Einsatzbefehl
Nr. 8 zu behandeln ..." oder " ... sind zu exekutieren....."
Ich kann mit anderen Worten den genauen Text der Exekutions-
anordnung mangels Erinnerung nicht mehr wiedergeben, bin mir
jedoch im klaren darüber, daß die Antwort-Fernschreiben eine

Exekutions-Anweisung enthielten, wie sie in den Kommissar-Erlassen des RSHA vorgeschrieben und zu befolgen waren. Meine fehlende Erinnerung zum Wortlaut der Exekutions-Anordnung mag darauf beruhen, daß es sich hierbei um einen immer wiederkehrenden gleichlautenden Text handelte, bei dem praktisch nur der Adressat, die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen und möglicherweise das KL wechselten und ich nur diese Angaben der Frau Michler im einzelnen diktierete, während sie den übrigen Text wahrscheinlich in ständiger Wiederholung nach vorhandenen Mustern schrieb. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang nicht daran, daß in dem Antwort-Fernschreiben der Begriff "Einsatzbefehl" mit einer nachfolgenden Nummer, hier Nr. 8, wie mir vorgehalten wurde, verwendet wurde.

nach dem Fernschreiben an die berichtende Stelle
Ob gleichzeitig ein zweites Fernschreiben an den Kommandanten des KL von mir gerichtet werden mußte, in dem die Namen der zu überstellenden ausgesonderten Kriegsgefangenen enthalten und eine Exekutionsweisung mit den Worten "sind gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln" gegeben wurde, wie mir aus der Aussage L i n d o w vom 13. November 1968 (Bd. IX, Bl. 146) vorgehalten wurde, entzieht sich meiner Erinnerung. Ich weiß nur, daß ich ein Fernschreiben, wie ich annehme, jeweils auf den Bericht diktieret habe.

Gefragt nach dem Zweck und der Bedeutung dieser die Exekution anordnenden Fernschreiben antwortete ich, daß man damit eine gewisse Legalität vielleicht wahren und Übergriffen vorbeugen wollte. Wenn ich gefragt werde, ob damit gemeint ist, daß man mit der Exekutionsanweisung eine formelle Grundlage für die Exekutionsmaßnahmen schaffen wollte, die nur der CdS bzw. dessen Vertretung, der Amtschef IV, Müller, erlassen durfte, und dem KL die Befugnis und die Weisung zur Exekutionsausführung zu geben, so erkläre ich, daß hierfür eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht.

Ich kann mich nicht daran erinnern, daß nach Durchführung der in den Antwort-Fernschreiben gegebenen Exekutionsanweisungen von den KL's Vollzugsmeldungen an das RSHA erstattet worden sind. Wenn dies der Fall gewesen sein soll, dann sind diese möglicherweise mir nicht vorgelegt worden, sondern gingen direkt zur Aktenablage. Mir wurde das Schreiben des KL Kommandanten Groß-Rosen vom 10. April 1942 - Geh.Tg.B.Nr. 58/42 - mit Anlagen zur Einsichtnahme vorgelegt. Ferner erhielt ich zur Einsichtnahme den Erlaß des RSHA vom 11. Oktober 1941 - B.Nr. 639 B/4lg - gez. Müller -.xxxxxx. Mir wurde hierzu mitgeteilt, daß durch die Bezugnahme im Schreiben des Kommandanten Groß-Rosen vom 10. 4. 1942 auf den FS-Erlaß vom 11. 10. 1941 klargestellt ist, daß die am 10. 4. 1942 im KL Groß-Rosen exekutierten 25 sowjetischen Kriegsgefangenen ausgesonderte Kgf. im Sinne der Kommissar-Erlasse gewesen sind. Hierzu bemerke ich:

Nach meiner Erinnerung sind mir derartige Vollzugsmeldungen von Konzentrationslagern nicht vorgelegt worden. Schon aus dem Adressaten ergibt sich meines Erachtens die Richtigkeit meiner Erinnerung. An mich wäre eine solche Vollzugsmeldung wahrscheinlich nur weitergeleitet worden, wenn sie an das Reichssicherheitshauptamt mit der Sachgebietsbezeichnung IV A 1 c versehen worden wäre. Da sie aber an Müller direkt adressiert worden ist, muß ich zu der Schlußfolgerung kommen, daß nur Müller persönlich diese Vollzugsmeldungen erhalten hat. Bestätigt wird meine Schlußfolgerung, wie mir gesagt wird, durch die Aussage des Zeugen L i n d o w vom 19. Juni 1969 (Bd. XII, Bl. 19-20).

Herr Referendar Werhahn entfernt sich 15.40 Uhr.

Der Inhalt des mir vorgelegten Erlasses vom 11. Oktober 1941 - B.Nr. 639 B/4lg - ist mir nach genauer Kenntnisnahme des Inhalts nicht erinnerlich.

Frage:

Welche Zeit wurde benötigt für die Bearbeitung der Exekutionsanordnungen gegen ausgesonderte Kriegsgefangene, gerechnet vom Eingang der Aussonderungsberichte bei Ihnen bis zur Unterzeichnung durch den Amtschef Müller und deren Absendung durch die Fernschreibstelle?

Antwort
(selbst diktiert):

Da das vom Arbeitsanfall meines Erachtens der zu durchlaufenden Stellen abhing, kann ich darauf keine Antwort erteilen.

Frage:

Welche Zeit wurde von Ihnen benötigt, die Exekutionserlasse nach Eingang der Aussonderungsberichte zu diktieren und nach Fertigstellung durch die Schreibkraft im Entwurf abzuzeichnen?

Antwort
(selbst diktiert):

Auch das hing vom jeweiligen Arbeitsanfall ab, meines Erachtens, ² es kann ¹ kurzfristiger, ³ aber auch mehrere Tage gedauert haben. Meines Erachtens sind diese Exekutionsanordnungen von mir im Entwurf nicht als Eilt-Sachen, sondern als Vorgänge im gewöhnlichen Geschäftsgang bearbeitet worden.

Noch zur ersten Frage: Ich kann mich nicht auf Tage für die Zeitdauer der Bearbeitung festlegen, weil ich insoweit keine Erinnerung haben kann. Ich weiß nicht, wie schnell bei Panzinger und Müller die Exekutionsanordnungen durchgelaufen sind. Andererseits dürfte wohl kaum anzunehmen sein, daß für diesen Zeichnungsgang meines Erachtens eine längere Zeit in Anspruch genommen worden ist.

Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, dem 14. 11. 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Benitzke*

Ende der Vernehmung: 16.30 Uhr.

Geschlossen:

Hammann
Erster Staatsanwalt

Reichner
KHM

Adymer
Justizangestellte

Mim. Hr. Schnell

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n
KHM H i n k e l m a n n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Die Häufigkeit der eingehenden Berichte (=Aussonderungsmeldungen) über die durchgeführten Überprüfungen sowj.russischer Kriegsgefangener mit politischer Funktion in den Kriegsgefangenenlagern wird sich meines Erachtens danach gerichtet haben, ob die Überprüfenden Beamten langsam oder schneller arbeiteten. Trotz genauer Überlegung und eindringlichen Vorhalts ist es mir mangels Erinnerung heute nicht mehr möglich, anzugeben, in welcher Zeitfolge, d. h. in welcher Zahl die Aussonderungsmeldungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eingingen und durch entsprechende Antwort-Fernschreiben mit Exekutionsanweisungen von mir bearbeitet wurden. Ob täglich, oder im Abstand von einigen Tagen, oder wöchentlich oder im Abstand von einigen Wochen die Aussonderungsmeldungen bei mir eingingen, entzieht sich meiner Erinnerung. Wenn mir zusätzlich vorgehalten wird, daß in den Richtlinien zum Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941, Anlage 2, Seite 3, angeordnet worden war, daß der Leiter des Einsatzkommandos mittels Fernschreiben oder Schnellbriefes jede Woche an das Reichssicherheitshauptamt einen Kurzbericht über das Ergebnis der Aus-

sonderung und die Zahl und Namen der ausgesonderten Kriegsgefangenen zu erstatten hatte, dann wird sicherlich danach verfahren worden sein, ohne daß ich in der Lage bin, aus meiner Erinnerung heraus dazu Angaben zu machen. Hinzu kommt, daß die Kurzberichte je nach dem Ergebnis der Überprüfung auch mitunter eine Fehlanzeige bezüglich ausgesonderter Kriegsgefangener mit politischer Funktion enthalten haben können.

Um 10.20 Uhr erscheint Herr Referendar Werhahn.

Diese Umstände erschweren mir heute die Möglichkeit, auch nur schätzungsweise eine Zahl eingehender Kurzberichte über Aussonderungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, z. B. innerhalb einer Woche, zu benennen, wobei weiter zu berücksichtigen ist, daß mir nicht die Zahl der Stapo-leit-stellen und KdS-Dienststellen bekannt ist, in deren Bereich Kriegsgefangenenlager sich befanden, in denen Aussonderungen stattgefunden haben. Hierzu wurde mir mitgeteilt, daß fast ausnahmslos von allen Stapo-leitstellen des Reichsgebietes Aussonderungen durchgeführt worden sind und speziell im Generalgouvernement von ~~den~~ den fünf KdS-Dienststellen Warschau, Radom, Lublin, Lemberg und Krakau. Ob und in welchem Umfang Aussonderungsmeldungen von Stapo-leitstellen des Reichsgebietes bei mir eingingen, entzieht sich meiner Erinnerung, weil ich meines Wissens hauptsächlich mit den Überprüfungsstellen im Generalgouvernement zu tun ^{hatte} und von den dafür zuständigen Dienststellen die Kurzberichte über Aussonderungen erhielt. Ich muß annehmen, daß die mit Aussonderungen befaßten Dienststellen des Generalgouvernements ebenfalls in wöchentlichen Abständen die Kurzberichte an das Reichssicherheitshauptamt zu meinem Sachgebiet IV A 1 c übersandt haben, weil es der Einsatzbefehls Nr. 8 in den Richtlinien der Anlage 2 - wie mir vorgehalten wurde - vorschrieb.

Außer den Kurzberichten und den von mir daraufhin befehls-
gemäß entworfenen Antwortfernschreiben mit der Überstellungs-
und Exekutionsanweisung an die berichtenden Stellen, haupt-
sächlich an das Generalgouvernement, habe ich mit diesen
Dienststellen in Aussonderungsfragen keine sonstigen Verbin-
dungen meines Erachtens gehabt. Insbesondere erinnere ich
mich nicht an Telefonate, Dienstbesprechungen mit Stapo-
leitern oder Kommandeuren der Sipo bzw. mit Leitern der
örtlichen Aussonderungskommandos der Sipo ^{oder im RSNA oder in} im RSNA oder in
ihren Dienststellen. Bezüglich des Generalgouvernements und
meiner Dienstreisen (ein oder zwei) dorthin habe ich solche
Dienstbesprechungen bereits verneint. (Weiter selbst dik-
tier): Ich habe in meinen früheren Vernehmungen dargelegt,
daß ich im Generalgouvernement von einzelnen Überprüfungs-
beamten, wie z.B. in Warschau abgeholt, weitergereicht und
mit diesen einzelnen Beamten durch das Generalgouvernement
gefahren bin. Während der stundenlangen Fahrten werden wir
nach meiner Auffassung sowohl dienstliche, wie auch per-
sönliche Angelegenheiten erörtert haben. In diesen Gesprächen
hat es meines Erachtens auch nicht zu besonderen Hinweisen
oder besonderen Anweisungen bezüglich der Aussonderungen ge-
führt, weil die Überprüfenden Beamten ihre genauesten Richt-
linien durch die allgemeinen Erlasse hatten und genau wußten,
daß über die zu treffenden Maßnahmen nur der Amtschef IV
allein hinsichtlich der Exekutionen zu entscheiden und nicht
etwa ein Sachbearbeiter, wie ich es war, zu befinden und zu
befehlen hatte. Ende des Diktates

Meine Reise im Jahre 1943 in das Generalgouvernement, von
der ich hinsichtlich ihrer Ausführung, nicht hinsichtlich
ihres Zeitpunktes, sicher bin, ~~mithin eine Reise in das~~
~~Generalgouvernement~~ steht nach meiner Erinnerung fest. Sie
ist bestimmt noch innerhalb der Zeit von Panzinger genehmigt
worden, in der Panzinger vor seiner Abkommandierung nach
Riga im August 1943 - der Zeitpunkt wurde mir mitgeteilt -
noch Gruppenleiter IV A war. Denn nur Panzinger hat mir eine
solche Reise verschaffen können. Wenn ich in meiner Ver-
nehmung von 21. 10. 1969 (Bd. XIV, Bl. 83) angegeben habe,

daß diese Dienstreise in der Zeit zwischen Frühsommer 1943 bis spätestens Anfang/Mitte Oktober 1943 stattgefunden hat, so möchte ich den Endzeitpunkt nach nochmaliger Überlegung doch vorverlegen und dahin etwa angeben, daß ich diese Dienstreise vor dem Weggang Panzingers nach Riga gemacht haben muß, weil ich ihm persönlich noch Lebensmittel mitgebracht und in Berlin übergeben habe. Diese Dienstreise kann daher meines Erachtens nicht später als August 1943 und nicht früher als Frühsommer 1943 stattgefunden haben.

Wenn ich die Dienstreise ins Generalgouvernement demnach zwischen Frühsommer 1943 bis etwa August 1943 gemacht habe, dann folgt auch für mich daraus, daß zu diesem Zeitpunkt noch Überprüfungen und Aussonderungen sowj.russischer Kriegsgefangener im Generalgouvernement stattgefunden haben.

Selbst diktiert: Das Andauern der Überprüfungen und die Aussonderungen aus politischen Gründen wird in dem Antrag für die Dienstreise auch als Begründung angegeben worden sein. Diese Dienstreise nur aus "Verpflegungsgründen" wäre nicht möglich gewesen. Die noch laufenden Aussonderungen im Generalgouvernement wurden mithin nur als Vorwand genommen, um die Reise zu ihrem eigentlichen Zweck ermöglichen zu können. Ende des Diktates.

Ob ich noch eine zweite Dienstreise zeitlich vor der oben angegebenen Dienstreise in das Generalgouvernement gemacht habe, muß ich offen lassen. Mir wurde das Schreiben des KdS Lublin vom 21. Februar 1943 (Dok.Bd. A II/2) vorgelegt. Nach diesem Schreiben hat am 21. 27. Januar 1943 in Lublin eine Arbeitstagung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos in den Stalags des Generalgouvernements stattgefunden, an der ich als Vertreter des RSHA teilgenommen haben soll, wie aus einer Mitteilung der Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen (Bulletin derselben, veröffentlicht im Teil II, Seite 85 und 86, herausgegeben von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg) hervorgeht. Ich kann mich nicht daran erinnern,

im Winter 1943, insbesondere im Januar 1943, das Generalgouvernement auf einer Dienstreise besucht und dabei in Lublin gewesen zu sein. Ich bin im Januar 1943 weder mit der Eisenbahn noch mit dem Kraftwagen im Generalgouvernement meines Erachtens unterwegs gewesen. Auch wenn mir gesagt wird, daß aus dem Umstand, daß das Schreiben vom 21. Februar 1943 nachrichtlich an das Reichssicherheitshauptamt IV A 1 c z. Hd. von Panzinger -o.V.i.A.- gerichtet und im letzten Absatz desselben erwähnt wird, daß von den Vertretern des RSHA neue Richtlinien gegeben worden sind, mithin nahelegt, daß ich tatsächlich an dieser Besprechung in Lublin teilgenommen habe, weil außer Panzinger nur ich - abgesehen vom Amtschef IV - mit den Aussonderungen im RSHA zu dieser Zeit befaßt gewesen bin, so kann ich mich an diese Arbeitstagung am 27. 1. 1943 in Lublin nicht erinnern.

Vorhalt:

Ich bin an dieser Stelle erneut gemäß § 136 StPO darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und deshalb jederzeit das Recht habe, auf mich belastende Fragen die Auskunft zu verweigern.

Frage:

Wollen Sie auf die Ihnen vorgehaltene Arbeitstagung vom 27. Januar 1943 in Lublin und die Tatsache, daß Sie an dieser als Vertreter des RSHA teilgenommen haben sollen, die Auskunft verweigern, anstatt sich hierauf mit Nichterinnern einzulassen?

Antwort

(selbst diktiert):

Diese Frage kann ich ^{dahin} ~~insoweit~~ beantworten, daß ich mich nach nochmaliger genauester Überlegung tatsächlich nicht an die mir vorgehaltene Teilnahme an der Arbeitstagung am 27. 1. 1943 in Lublin erinnern kann. Ich habe auch keine Veranlassung, in diesem Punkte die Auskunft zu verweigern.

Der Unterzeichner des Schreibens vom 21. Februar 1943, L i s k a , Vertreter des KdS Lublin, ist mir weder dem Namen noch der Person nach bekannt. Mir wurde mitgeteilt, daß Liska zu dieser Zeit Verbindungsführer zu den Befehlshabern des Kriegsgefangenenwesens und den Kommandanten der Stalags im Generalgouvernement gewesen ist.

Im Zusammenhang mit den Aussonderungsmeldungen, soweit sie mir aus dem Generalgouvernement zugegangen sind, werden mir anhand einer Wehrkreiskarte mit Stand vom 1. Februar 1944, einer Stalag-Übersicht des OKW mit Stand vom 15. September 1941 und einer Aufstellung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg für die Stalags im Generalgouvernement die Namen folgender Stalags genannt, in denen sich sowj.russische Kriegsgefangene befunden haben:

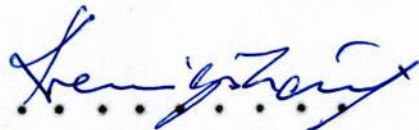
Stalag 237	Petrikau
" 307	Deblin
" 315	Przemysl
" 319	Cholm
" 323	Tarnopol
" 325	Rabasuska
" 327	Sanok
" 328	Lemberg
" 333	Benjaminow/Ostrow
" 335	Drohobycz
" 366	Siedlce
" 367	Tschentstochau
" 368	Benjaminow
" 369	Kobierzyn
" 371	Stanislaus
" 380	Kamienna
"	
Oflag 73	Benjaminow
" 78	Lemberg

Selbst diktiert:

Aus der Zeit meiner Tätigkeit heraus und insbesondere aus den von mir gefertigten Diktaten sind mir die genannten Namen als Standorte von Stalags nicht in allgemeiner Erinnerung. Aus meinem Besuch im Generalgouvernement, bei dem ich ich u.a. die Orte Radom, Przemysl, Lemberg ^{besucht habe} schlußfolgerte ich jetzt, daß dort Stalags gewesen sind, vor allen Dingen auch schon deswegen, weil dort Überprüfungsbeamte tätig waren. Die Bezeichnung "Stalag" = Stammlager und "Oflag" = Offizierslager habe ich als solche gekannt, und zwar ^{aus} ~~in~~ meiner Tätigkeit in IV A 1 c, soweit diese Bezeichnungen bei der Überprüfung und den Aussonderungen und den entsprechenden Antwortfernschreiben mit den Exekutionsanweisungen verwandt worden sind.

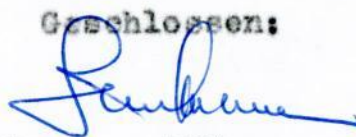
Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 17. November 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 13.15 Uhr.


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

KHM


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Herr St. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s

- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar Werhahn
und erklärt:

Zu Beginn meiner Tätigkeit in IV A 1 c, die nach meinen bisherigen Angaben am 1. April 1942 begann, bin ich von keinem meiner damaligen Vorgesetzten, das waren Amtschef IV Müller, Gruppenleiter IV A Panzinger und Referatsleiter IV A 1 Vogt, meines Erachtens darauf hingewiesen worden, daß ich gegen sowjetische Kriegsgefangene nach deren Aussonderung Exekutionsbefehle zu entwerfen haben werde, wie dies bereits monatelang mein Vorgänger Thiedeke, wie mir vorgehalten wurde, unter denselben Vorgesetzten getan hatte. Meines Erachtens war es im RSHA überhaupt nicht üblich, anlässlich einer Versetzung den Beamten über besondere Aufgaben aufzuklären, bevor er mit seiner neuen Tätigkeit begonnen und sich eingearbeitet hatte. Es war demnach so, daß ich erst bei meiner praktischen Arbeit am Schreibtisch in IV A 1 c aus den mir vorgelegten Vorgängen erkennen und erfahren mußte, daß ich weisungsgemäß entsprechend den Kommissar-Erlassen Exekutionsbefehle gegen aus politischen Gründen ausgesonderte sowj. russische Kriegsgefangene zu bearbeiten, zu entwerfen und als Sachbearbeiter zu zeichnen hatte.

Nach meiner Erinnerung bin ich von Thiedeke in IV A 1 c nicht eingearbeitet worden, auch nicht auf dem Gebiet der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen. Das Sachgebiet IV A 1 c umfaßte zuständigkeitsmäßig sämtliche Kriegsgefangenenangelegenheiten, sowohl der westlichen als auch der östlichen Kriegsgefangenen. Dadurch war der Arbeitsanfall so groß, daß die Einarbeitung selbstverständlich, ~~be~~ insbesondere auch erlaßmäßig, sehr große Schwierigkeiten bereitete. Es war somit eine gewisse Anlaufzeit notwendig, um die Materie ~~als-~~ insgesamt und im besonderen hinsichtlich der Aussonderungen überhaupt erfassen zu können.

Selbst diktiert:

Wenn ich von der Voraussetzung ausgehe, daß ich am 1. 4. 1942 meine Tätigkeit bei IV A 1 c aufgenommen habe, und wenn ich vorstehend bereits auf die Vielzahl der Dinge, die auf mich zugekommen sind, hingewiesen habe, die die Einarbeitung selbstverständlich sehr erschwerten, so wird die Einarbeitszeit von einer gewissen Dauer, ich will mal sagen, ungefähr eine Woche gedauert haben, bis ich anhand vorhandener Vorgänge meines Vorgängers mit der Bearbeitung aller Kriegsgefangenenangelegenheiten und der Aussonderungsvorgänge aufgrund der allgemeinen Erlasse - Kommissarerlasse - einschließlich der Entwürfe der Exekutionsanordnungen beginnen konnte. Meines Erachtens wird mich Herr Panzinger, wie es so seine Art war, nach einer bestimmten Einarbeitungszeit - ich schätze nach 14 Tagen bis 3 Wochen - mich zu sich gerufen ~~haben~~ und gefragt haben, "Wie kommen Sie denn nun mit Ihrer Arbeit in Ihrem neuen Sachgebiet zurecht?" Dieses Gespräch wird meines Erachtens unbedingt stattgefunden haben, weil ich ja auch, wie bereits in früheren Vernehmungen angegeben,

von ihm anhand der bei ihm befindlichen Sammlung allgemeiner grundsätzlicher Erlasse in die spezielle Bearbeitung der Kommissar-erlasse eingewiesen worden sein muß. Es war die Arbeitsmethode des Herrn Panzinger, Anweisungen sehr oft in telefonischer Rücksprache mir zu erteilen, wie er ja auch mir immer nur telefonisch mitteilte, "ich begeben mich jetzt zu Besprechungen in das OKW". Oder er holte mich telefonisch zu Besprechungen in sein Büro. Wenn ich früher erwähnt habe, daß er ab und zu zu mal zu mir kam, dann geschah das meistens nur in den Abendstunden, wenn er sah, daß ich länger arbeitete.

Ich bin der Auffassung, daß nach der eben angegebenen Einarbeitungszeit von etwa zwei Wochen ich im Rahmen der bestehenden Anweisungen, insbesondere der Kommissar-erlasse, meine Tätigkeit, die mir zugewiesen war, hinsichtlich der Aussonderungsmeldungen und der Entwürfe der Exekutionsanordnungen ausgeübt habe.

Zwischen den zu bearbeitenden Vorgängen, die sowj. russische Kriegsgefangene, insbesondere die ausgesonderten Kriegsgefangenen betrafen, und den Vorgängen, die ich anfänglich hauptsächlich bearbeitet habe, nämlich die GV-Vorgänge polnischer Kriegsgefangener, bestand für mich ein so großer Unterschied, daß sich natürlicherweise für mich ein Schock ergeben mußte. Hier bestimmte man in Bausch und Bogen über das Schicksal von Soldaten, die aufgrund ihrer politischen Stellung ausgesondert wurden, während bei den ~~L~~ie polnischen Kriegsgefangenen doch noch in irgendwie wenigstens gegenüber der deutschen Frau eine besondere

rechtliche Grundlage zur Bearbeitung gegeben war. Die Schockreaktion ergab sich meines Erachtens beim ersten Antragsfall, der mir bezüglich ausgesonderter sowj.russischer Kriegsgefangener im Geschäftsgang auf den Tisch gelegt wurde.

Die Ich sollte also nun zum ersten Mal weisungsgebunden eine Anordnung geben, die zum Tode ~~einige~~^{von} Menschen führte. In diesem ersten Bericht, es wird sich sicherlich nach meiner Auffassung um ein Fernschreiben gehandelt haben, berichtete man unter Bezugnahme auf einen bestimmten Erlaß, daß so und soviel Kriegsgefangene als politische Kommissare festgestellt und ausgesondert worden sind. Man bat das Reichssicherheitshauptamt in diesem Fernschreiben um eine entsprechende Weisung, Dieses Fernschreiben gelangte in einer Laufmappe von Panzinger zu mir auf den Schreibtisch. Ich bin der Auffassung, daß auf diesem Vorgang entweder eine Bemerkung von Herrn Panzinger stand, wie ungefähr "richten Sie sich nach den bisherigen Vorgängen" oder er hat mich sogar angerufen, da der erste Fall ja für mich in der Sachbearbeitung ja ein besonderer Fall war. Daraufhin mußte ich mich selbstverständlich mit einem gleichgelagerten Vorgang meines Vorgängers vertraut machen, um die Sachbearbeitung vornehmen zu können. Gehe ich hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Einzelvorgänge aufgehoben worden sind, so könne sie sich nur meines Erachtens in einem Rollschrank des nebenan gelegenen Schreibzimmers befunden haben, weil mein Zimmer keine Möglichkeit bot, wegen seiner

geringen Größe irgendwelche Schränke aufzustellen. Mit der Kenntnismahme des früheren Vorganges wurde ich also das erste Mal mit einem Aussonderungs- bzw. Exekutionsvorgang konfrontiert. Nach meiner jetzigen Auffassung wurden die fertigen Vorgänge, also die ~~Vor~~ ~~bisherigen~~ eingegangenen Aussonderungsmeldungen und die durch Fernschreiben ergangenen Weisungen des RSHA chronologisch in einem Sammelordner abgeheftet und in einem Rollschrank aufbewahrt. Bei den durch Fernschreiben ergangenen Weisungen handelte es sich um die Entwürfe der Exekutionsanweisungen die mein Vorgänger Thiedeke gefertigt, abgezeichnet und zur Abzeichnung ^{Vogt und} zu/Penzinger und Zeichnung durch Müller vorgelegt hatte. Die Fernschreibentwürfe enthielten jeweils einen Absendervermerk der Fernschreibstelle. Wenn die Auffassung, die ich vorstehend angegeben habe, richtig ist, daß die Einzelvorgänge in Sammelordnern abgelegt worden sind, dann enthielten diese Sammelordner meines Erachtens selbstverständlich eine größere Anzahl von Vorgängen, da ja bereits - soviel mir gesagt wurde - ~~da ja bereits~~ die Aussonderungen b kurz nach Beginn des Rußlandfeldzuges begonnen haben. ^{Auch} Diese Zusammenballung von Vorgängen und die sich aus ihnen ergebende größere bzw. große Anzahl von Exekutionsvorgängen hat bei mir die erste Schockwirkung selbstverständlich noch erheblich vergrößert. Ich las natürlich ~~xxx~~ die letzten Vorgänge, da sich ja schon aus diesen die Arbeitsmethodik meines Vorgängers ergab, die auch für mich aufgrund der bestehenden Erlasse richtungsweisend zu sein hatte. Als ich zu IV A 1 c versetzt wurde, habe ich, wie schon angegeben, noch nicht gewußt, daß ich mit Kriegsgefangenen

↓
Sowjetischen

zu tun bekommen würde, noch viel weniger konnte ich im entferntesten ahnen, daß es sich zukünftig nicht nur um Einzelfälle handeln würde, sondern um Vorgänge in einem Ausmaße, wie es natürlicherweise niemals für denjenigen erkennbar war, der vorher keine Kenntnis von dieser Arbeitsmethode bei IV A 1 c gehabt hat.

Mit der Bearbeitung des ersten Vorganges lernte ich die vielen vorher gelaufenen Exekutionsvorgänge kennen. Es tauchte bei mir jetzt ~~xxxxxxx~~ der Gedanke auf, wie wird das zukünftig weitergehen. Werden genau so viele Anträge auch zukünftig von dir zu bearbeiten sein?! Es ergab sich schon jetzt für mich aufgrund meiner gesamten inneren Einstellung die Überlegung und die Frage, wie kannst du dich nur wieder von dieser Aufgabe trennen.

Wann ich den ersten Exekutionsantrag zur Bearbeitung erhalten habe, entzieht sich meiner Erinnerung. Ich kann nicht genau sagen, ob ich den ersten Aussonderungs- und Exekutionsvorgang nach einer, zwei oder drei Wochen zur Bearbeitung erhalten habe. Wenn ich auf Seite 3 meiner heutigen Vernehmung ~~meiner~~ ~~arbeits~~ Einarbeitungszeit auf dem Gebiet der Aussonderungen wie auch auf den übrigen Gebieten mit etwa zwei Wochen angegeben habe, so steht das nicht im Gegensatz zur Zeitangabe im vorangegangenen Satz, weil der Eingang der Anträge von der Tätigkeit ~~aus~~ und dem Ergebnis der Überprüfenden Beamten abhing. Mangels Erinnerung kann ich einen genaueren Zeitpunkt als den für die erste Hälfte April bis etwa Mitte April oder Ende April 1942 nicht bestimmen.

Um 12.00 Uhr entfernt sich Herr Referendar Werhahn.

Nach dem ersten Antrag liefen^{meines Sachverhalts} gemäß den Richtlinien, daß jede Woche über die Aussonderungen^{en} zu berichten ist, je nach dem Ergebnis der Überprüfungen weitere Berichte der Überprüfenden Dienststellen ein. Die Zeitfolge ihres Einlaufes kann ich nach Tagen nicht bestimmen. Damit will ich sagen, daß die ~~xxxxxxxxxxx~~ zeitlichen Abstände der Eingänge der wöchentlich vorgeschriebenen Aussonderungsberichte sich auf den Wochenzeitraum verteilten, da ein genauer Wochentag - wie mir mitgeteilt wurde - für den Eingang dieser Berichte nicht vorgeschrieben war.

Die Folge der in den allgemeinen Erlassen gegebenen Befehle war, daß die Aussonderungen laufend erfolgten und auch entsprechend laufende Meldungen - ich nehme an, in einer wechselnden Zahl - eingingen. Diese wechselnde Zahl war ja meines Erachtens auch abhängig von der Zahl der durch die Wehrmacht gefangengenommenen sowjet-russischen Soldaten. Die eingehenden Anträge stellten mich vor die unentrinnbare Aufgabe, laufend im Rahmen der gegebenen Weisungen zu handeln. Durch den laufenden Fortgang der Aussonderungsanträge ergab sich für das Sachgebiet IV A 1 c, also auch für mich, die Verpflichtung zur fortlaufenden Bearbeitung im Rahmen der bestehenden Erlasse. Durch die fortlaufende Bearbeitung und ihre Gleichförmigkeit ist es mir nicht möglich, konkret besondere Einzelheiten aus der ersten Bearbeitungszeit über die nach dem ersten Aussonderungsantrag eingegangenen weiteren Aussonderungsmeldungen zu schildern.

Wenn ich auf Seite 6 oben angegeben habe, daß ich nicht im entferntesten ahnen konnte, daß es sich zukünftig nicht nur um Einzelfälle - also um einzelne Aussonderungsfälle -, sondern um Vorgänge in einem Ausmaß, wie es natürlicherweise niemals für denjenigen erkennbar war, der vorher keine Kenntnis von dieser Arbeitsmethode bei IV A 1 c gehabt hat, ^{händeln würde,} dann meinte ich mit Ausmaß, die Menge der bis dahin, d.h. die Zahl der bis dahin ausgesonderten und exekutierten sowj.russischen Kriegsgefangenen, wie ich sie aus den Sammelordnern jetzt erst erkannt habe, und außerdem ~~konkret~~ das Ausmaß zukünftiger Fälle, ~~xxxx xxxxxxxxxxxxxx~~ daß sich erst aus der Tatsache der erlaßmäßig angeordneten laufenden Bearbeitung ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ ergeben mußte.

Ende des Diktates.

Eine konkrete Zahl kann ich weder für die eingegangenen Aussonderungsmeldungen und die entsprechenden Exekutionsanweisungen noch für die in diesen enthaltenen sowj.russischen Kriegsgefangenen angeben. Ich kann diese Zahl auch nicht schätzen, auch nicht hinsichtlich eines Durchschnitts. Es ist mir auch nicht möglich anzugeben, ob vom Beginn meiner Tätigkeit an in IV A 1 c bis zu deren Ende ~~noch~~ sowjetische Kriegsgefangene ausgesondert und exekutiert wurden, deren Zahl sich nach Zehnern, Hunderten oder Tausenden bemißt. Ich habe an diese Zahlen keine Erinnerung.

Selbst diktiert: Was blieb mir nun angesichts der laufenden Bearbeitung der Aussonderungsvorgänge weiter übrig zu tun. Ich mußte mich herbeifinden, nach den vorhandenen früheren Vorgängen zu verfahren und weisungsgemäß gleiche Schriftsätze (Fernschreiben) mit Tötungsanweisungen, wie mein Vorgänger Thiedeke, zu verfassen, so zuwider mir auch die ganze Arbeit war. Ich bin in meiner gesamten dienstlichen Laufbahn bis zum April 1942 weder bei der Stapostelle Magdeburg noch im Reichssicherheitshauptamt mit Tötungserlassen in Berührung gekommen, sei es Tötungserlassen, genereller, grundlegender Art als Allgemeinerlaß, sei es spezielle Einzeltötungsanordnungen. Aus der neuen Materie, die von mir Tötungsanweisungen abverlangte, ergab sich für mich zwangsläufig ein Erschrecken. Schon beim ersten Aussonderungs- und Exekutionsvorgang entstand bei mir die unverrückbare Absicht, "hier mußt du dich absetzen, das kannst du nicht mit deinem Gewissen vereinbaren, hier mußt du wegkommen".

Für mich als Beamter im herkömmlichen Sinne, der auch eine bestimmte Offiziersausbildung bei der Schutzpolizei erhalten hat, hatte schon der erste Antrag auf Exekution eine ganz besondere Schockwirkung ausgeübt, weil ich es bis zu meiner Versetzung nach IV A l c gewohnt war, nur im Rahmen von nach meiner Auffassung wirklichen rechtlichen Grundlagen zu verfahren. Daß jetzt andere Methoden auch möglich waren, fand bei mir ihre ganz besondere grundsätzliche Ablehnung. Leider war es mir ja auch bei diesem ersten Fall nicht möglich, mich meiner Weisungsverpflichtung, sofort zu entziehen, auch dann nicht, wenn ich sofort

zu Herrn Panzinger gegangen wäre, mit dem ich mich später sicher einmal über diese unmögliche Behandlung der sowjet-russischen Kriegsgefangenen auseinandergesetzt habe, weil Panzinger nach meiner Auffassung mir gesagt hätte, "Herr Königshaus, was soll das alles, ich kann Ihnen nicht helfen, auch ich bin dazu verpflichtet, Sie zur Bearbeitung der Vorgänge im Rahmen der bestehenden Erlasse anzuhalten".

Gründe für den Weggang des Thiedeke von IV A 1 c sind mir nicht bekannt geworden. Mir ist ebenso wenig bekannt, aus welchen Gründen ausgerechnet ich nach IV A 1 c versetzt worden bin.

Wenn mir auch anfänglich ein sofortiges Vorstelligwerden bei Herrn Panzinger keine Aussicht auf Erfolg zu verheißen schien, so habe ich mich doch sofort mit diesem Gedanken eines Ausscheidens aus IV A 1 c beschäftigt. Ich wußte, daß ein Versetzen auf eigenen Wunsch äußerst schwierig, beinahe unmöglich war. Ich mußte also meine Zeit abwarten. Sie konnte erst dann kommen, als ich durch meine Tätigkeit bei IV A 1 c einen etwas besseren Kontakt in persönlicher Hinsicht zu Herrn Panzinger erhielt, erst dann konnte ich vorstoßen. Ich habe es dann ja auch getan und bin dann später tatsächlich auch versetzt worden. Ich wußte, daß eine Versetzung vom Amtschef IV genehmigt werden mußte und daß ~~ich~~^{für} diese Genehmigung keinesfalls nur ein Gespräch, sondern mehrere, notwendig sein würden. Ein näherer Kontakt zu Panzinger ergab sich meines Erachtens nach einigen Monaten, so daß ich annehme, daß ich das erste Gespräch mit Panzinger vielleicht schon im Herbst 1942 habe führen können.

Wegen der Ernsthaftigkeit und des Erfolges
meiner Versetzungsbemühungen verweise ich
auf meine Vernehmungen vom 16. 10. (Bd. XIV,
Bl. 63 ff), 20. 10. (Bd. XIV, Bl. 74 ff)
und 21. 10. 1969 (Bd. XIV, Bl. 80-82).

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 18. November 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leungstein*

Ende der Vernehmung: 14.00 Uhr.

Geschlossen:

Mannwald
Erster Staatsanwalt

Leinfelder
KHM

Adyren
Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

M. H. Schmidt

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
 K H M H i n k e l m a n n
 Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Auf entsprechendes Befragen erkläre ich, daß es mir nicht möglich ist, Angaben über ein eventuelles Ansteigen, Sinken oder eine gleichmäßige Tendenz des zahlenmäßigen Anfalls sowj.russischer Kriegsgefangener, die aus politischen Gründen ausgesondert waren, zu machen. Mir ist dies auch nicht hinsichtlich bestimmter Zeitabschnitte für den Zeitraum ab April 1942 bis gegen Ende 1943 möglich. Wenn mir gesagt wird, daß der Anfall ausgesonderter Kriegsgefangener im Winter 1942/1943 durch den Stillstand der Front und die teilweise winterbedingte Einstellung der Kampfhandlungen zurückgegangen sein wird, so kann ich hierzu mangels Erinnerung keine Schlußfolgerung ziehen. Wenn mir auch vorgehalten wird, daß ich als ehemaliger Sachbearbeiter in IV A 1 c für die Behandlung der ausgesanderten sowj.russischen Kriegsgefangenen zur Frage des Anfalls eigentlich aus der Erinnerung heraus noch in der Lage sein müßte anzugeben, ob eine steigende, gleichbleibende oder fallende Tendenz innerhalb bestimmter Zeitabstände gegeben war, so muß ich trotz intensiven Überlegens antworten, daß ich beim besten Willen hieran heute kein Erinnerungsvermögen habe.

Um 10.00 Uhr erscheint Herr Referendar Werhahn.

Noch zum Inhalt der Aussonderungsberichte:

Ich habe diese Fernschreiben erinnerungsmäßig dem Inhalt nach nicht mehr vor Augen. Es wird sicherlich so gewesen sein, daß die meldenden Dienststellen unter Bezugnahme auf einen für Aussonderungen betreffenden grundlegenden Erlaß ^{um} eine weitere Weisung gebeten haben werden. Ob sie um einen konkreten Weisung gebeten haben, entzieht sich meiner Erinnerung. Aus der richterlichen Vernehmung L i n d o w 's vom 14. Juni 1950 (BA Lindow, BD. I, Bl. 122) wird mir vorgehalten:

Der Schluß der Fernschreiben lautete sinngemäß: "Es wird um Anweisung gebeten, in welches KZ die Genannten zu überführen sind".

Ich kann mich an diesen Text auch nach entsprechendem Vorhalt nicht erinnern.

Da ich mich nicht daran erinnern kann, in das Fernschreiben an die die Aussonderungen meldenden Dienststellen ein KL bestimmt zu haben, an das die Ausgesonderten zu überstellen waren, kann ich mich auch nach erneutem Vorhalt nicht daran erinnern, gleichzeitig ein zweites Fernschreiben an das jeweils bestimmte KL gerichtet und in diesem angegeben zu haben, daß die überstellten sowj. russischen Kriegsgefangenen dort gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln sind. Ich nehme insoweit Bezug auf meine frühere Aussage vom 13. 11. 1969 (Bd. XX, Bl. 15 u. 16). Ich kann dem nichts hinzufügen.

Bezüglich des Anfalls ausgesonderter Kriegsgefangener wurde mir aus dem Verfahren der StA München I - 1 b Js 1218/56 - gegen P a n z i n g e r dessen richterliche Vernehmung vom 5. August 1958 durch den Untersuchungsrichter (Dok. Bd. D I Bl. 82) auszugsweise vorgelesen. Hiernach gibt Panzinger an, "es mögen monatlich 4 Listen gewesen sein ..., die überschlägig auf einer Seite ca. 30-40 Namen und 2 bis 3 Blatt umfaßt haben konnten, so daß sich überschlägig auf einer Liste rund 80 bis 100, im Monat 400 und etwa 6 Monaten ca. 2400 überschlägig ..." ergeben haben konnten. Panzinger gibt jedoch weiter an, daß diese Zahl weit überhöht ist, denn er erinnere

sich nicht, daß es eine so große Zahl gewesen wäre.

Auf diesen Vorhalt antworte ich:

Selbst diktiert: Die Angaben des Herrn Panzinger ~~wider~~
~~erheben~~ bringen mir gleichfalls kein
Erinnerungsvermögen hinsichtlich der
Höhe ausgesonderter Kriegsgefangener.

Wenn die eingehenden Aussonderungsberichte von Müller oder Panzinger nicht mit einer besonderen Weisung für mich versehen worden sind, die entweder schriftlich auf diesen Bericht hin vermerkt wurden oder mir fernmündlich bzw. mündlich von Panzinger erteilt wurden, dann war im Rahmen der allgemeinen Erlasse ich verpflichtet, weisungsgemäß die Exekution anzuordnen. Mir blieb in diesen Fällen keine andere Wahl, auch wenn ich ^{sie} ~~es~~ gewollt hätte. Mir war in diesen Fällen klar, daß die gemeldeten ausgesonderten Kriegsgefangenen bereits mit der durch das Aussonderungskommando in den Stalags oder Oflags getroffenen Feststellung, daß es sich um einen politischen Soldaten ^{und} handelte, ~~mit~~ der Meldung an das RSHA der Exekution verfallen waren. Meine Anordnung, die Exekution durchzuführen, die ich im Entwurf und nur im Entwurf zu fertigen hatte, war demnach keine echte Entscheidung über das Schicksal der Betroffenen. Diese war bereits durch die allgemeinen Erlasse und die vorgenommene Aussonderung vorweggenommen. Ich hatte nur noch das zu Papier zu bringen, was das sich als unvermeidliche Folge aus dem vorher Gesagten ergab. Der Zweck dieser Aussonderungsmeldungen und der von mir verlangten ~~Entwürfe~~ Entwürfe der Exekutionsanordnungen konnte meines Erachtens nur darin liegen, ~~um~~ jede Möglichkeit, - ob überprüfende Stelle oder anweisende Stelle - ^{aus} zu ^{erhalten} ~~nehmen~~, anders als im Rahmen der Erlasse zu verfahren. Ich bin der Auffassung, daß das für die ausübenden Organe, d. h. die mit der Aussonderung und Exekution befaßten Dienststellen ein Druckmittel bedeutete, um zu verhindern, daß Versuche unternommen werden könnten, die Aussonderungen ~~oder~~ ^{und} Exekutionen in irgend einer Weise zu behindern, zu verhindern oder zu umgehen. Zu dieser Ansicht komme ich aufgrund der zwischen mir und einigen überprüfenden Beamten

+1) Von hier an folgt
S. 1112:

geführten persönlichen Gesprächen bei meiner Reise in das Generalgouvernement. Ich lernte in diesen Gesprächen auch ihre persönliche Auffassung zu den in den Erlassen erteilten Befehlen kennen. Ihre Meinungen waren, soviel ich mich noch entsinnen kann, durchaus nicht immer auf der Linie dieser Erlasse, sondern man fühlte mit den Gefangenen mit und sah doch das, wozu man weisungsgemäß verpflichtet war, als zu hart an. Durch die langen Autofahrten durch das Generalgouvernement, die sich ja über hunderte von Kilometern erstreckten, konnte ich doch mich in irgendwie in das gefühlsmäßige Verhalten der Überprüfenden Beamten hineindenken und glaube eine gewisse Übereinstimmung meines Erachtens meiner gefühlsmäßigen Ablehnung und der gefühlsmäßigen Ablehnung der Überprüfenden Beamten festzustellen. Dasselbe darüber nicht offen ~~gesprochen~~ zwischen uns ~~nicht~~ ~~gesprochen~~ werden konnte, lag am gesamten System der Geheimen Staatspolizei, weil jeder vom anderen vielleicht denken konnte, was tut er nun mit meiner Meinung, geht er hin, wertet er sie zu meinem Nachteil aus und wenn ja, welche schweren nachteiligen Folgen würden sich aus dieser offenen Einstellung für jeden von uns ergeben. In dem Gespräch, besonders mit dem Überprüfungsbeamten, der mich in Warschau abholte und begleitete, glaubte ich eine stillschweigende Übereinstimmung unserer Meinungen hinsichtlich der Untragbarkeit der durchzuführenden Aussonderungen und anschließenden Exekutionen erkennen zu können. Hieraus ergab sich meines Erachtens für uns beide die Hoffnung, daß doch hoffentlich bald einmal Schluß mit ~~diese~~ den Aussonderungen sein möge. Die Gespräche mit den übrigen begleitenden Beamten lagen nicht in dem geschilderten Rahmen, weil ich glaubte, nicht den gleichen persönlichen Kontakt zu haben.

Diese von mir meines Erachtens damals in dem geschilderten Gespräch gemachte Erkenntnis hat eventuell beim Erlaßgeber, dem Cds und dem Amtschef IV, für die einzelnen speziellen Exekutionsanordnungen, die ich zu entwerfen hatte, zu dieser Bearbeitungsmethode geführt, weil man mit den Einzel-Exekutionserlassen bewußt eine andere Auslegung der Aussonderungsgrunderlasse, d.h. der allgemeinen Kommissarerlasse, unter allen Umständen verhindern wollte, meiner Meinung nach sogar verhindern wollte, daß die Aussonderungsmaßnahmen

in ihrer umfassenden Wirkung verwässert werden und gleichzeitig sicherstellen wollte, daß ein wirksames Druckmittel zur unbedingten Befolgung der Aussonderungs- und Exekutionsbefehle gegeben und ein Ausbrechen praktisch unmöglich war.

(Bis hierher von Seite 3, 7. Zeile von unten, selbst diktiert).

Weiter selbst diktiert:

Auch ich sah die vorgeschriebene Sachbearbeitung als ein Druckmittel an. Auch bei mir wollte man von vornherein, daß ich zu einer anderen Auslegung der Kommissarerlasse nicht komme, und damit sicherstellen, daß es auch für meine Person kein Ausbrechen aus den richtungsgebenden Befehlen gab. Diese Einzel-exekutionserlasse erschienen meines Erachtens auch mir als ein Druckmittel gegenüber den unterstellten Dienststellen des RSHA, sich nur im Rahmen der geltenden Erlasse zu verhalten und keinesfalls von sich heraus eventuell zu einer anderen Entscheidung bzw. Maßnahme als der Exekution zu kommen.

Ende des Diktates.

Meine Mitwirkung bei dem Entwurf der Einzelexekutionsanordnungen führte als Folge der mir durch die Kommissarerlasse aufgezwungenen Bearbeitung gegenüber den dem RSHA unterstellten Dienststellen auch nach meiner Ansicht dazu, daß ein befehlsmäßiger Druck auf die nach der Aussonderung mit den Exekutionen und ihrer Durchführung befaßten Organe und Dienststellen ausgeübt wurde. Mithin bewirkte ich durch meine Tätigkeit nach außen hin eine befehlsmäßige Bindung, die Exekutionen auszuführen, tat dies aber nur, weil ich innerhalb der Befehlskette derselben befehlsmäßigen Bindung ausgeliefert war und infolge meiner Weisungsgebundenheit nicht anders handeln konnte. Meine Tätigkeit wirkte sich jedoch hinsichtlich ihrer befehlsmäßigen Bindung für die unterstellten Dienststellen erst nach Abzeichnung*) durch den Gruppenleiter Panzinger und nach Endesunterzeichnung durch den Amtschef IV, Müller, nach außen hin aus.

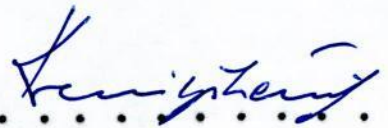
*) der Entwürfe der Einzelexekutionserlasse

Um 12.15 Uhr entfernte sich Herr Werhahn.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmung wurden mir die Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 zur Durchsicht ausgehändigt.

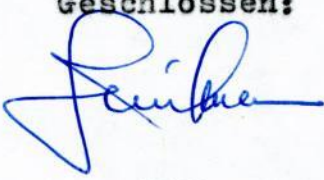
Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 20. November 1969, um 13.00 Uhr.

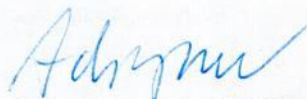
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..........

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr.


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

KHM


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint
aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a h n
und erklärt:

Nach Eingang der Aussonderungsmeldungen über den Amtschef IV und den Gruppenleiter IV A bei mir hatte ich mit der Fertigung und Zeichnung der Entwürfe der Einzelexekutionserlasse als Sachbearbeiter als Erster eine Befehlskette und einen Befehlsweg in Gang zu setzen. Mit meiner Abzeichnung des Entwurfs der Einzelexekutionserlasse hatten diese jedoch keinerlei Wirkung nach außen. Ich hatte lediglich in Entwürfen die Exekutionserlasse intern vorzubereiten. Der Rahmen dieser Vorbereitung ~~die~~ war mir engstens gesteckt durch allgemeine Erlasse~~n~~ und zusätzliche Weisungen, die eventuell bei Eingang der Aussonderungsmeldungen ergangen waren. Mein Entwurf stellte praktisch nichts anderes dar, als die übliche Schreibarbeit eines Sachbearbeiters, zu der er büromäßig eingeteilt war. Damit habe ich praktisch nur ~~den~~ allein zur Inkraftsetzung der Einzelexekutionserlasse~~n~~ befugten Personen, nämlich dem Amtschef IV bzw. dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die zur Vorbereitung der Exekutionsbefehle erforderliche Schreib- und Aktenarbeit abnehmen müssen. Wären die Entwürfe nicht vom Amtschef IV endesunterzeichnet worden, dann hätten sie nach außen hin keinerlei befehlsmäßige Wirkungen erzeugen können. Selbst Panzinger war nicht befugt, Exekutionserlasse

mit Wirkung nach außen zu unterzeichnen. Ich kann mich nicht entsinnen, je einen von Panzinger unterzeichneten Exekutionserlaß gegen sowjet-russische Kriegsgefangene gesehen zu haben. Alle von mir entworfenen und abgezeichneten Entwürfe von Einzelexekutionserlassen gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene sind stets von Panzinger gegengezeichnet und von Müller durch seine Unterschrift mit Wirkung nach außen in Kraft gesetzt worden. Wenn demnach bedingt durch den Bearbeitungsgang die ~~Exekutionserlasse~~ Exekutionserlasse gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene durch meine Entwürfe ihren ersten Niederschlag gefunden haben, so ist damit jedoch die Befehlskette für diese Exekutionserlasse noch nicht unmittelbar in Gang gesetzt worden, da diese erst nach Unterschrift durch den Amtschef IV ihren Anfang nahm, ~~und~~ ~~und~~ die Befehlskette ~~ist~~ von mir lediglich vorbereitet worden.ist.

Zur Endesunterzeichnung durch Müller erkläre ich im einzelnen noch folgendes:

Selbst diktiert:

Nach Fertigung der Entwürfe der Exekutionserlasse gegen ausgesonderte sowj. Kriegsgefangene, ihre Durchsicht und Abzeichnung durch mich mit meiner Parapher lief der Vorgang in der Weisermappe zum Gruppenleiter, der gleichfalls gegengezeichnete und abschließend zum Amtschef IV zur Unterzeichnung. Ich bin mir meines Wissens sicher, daß sämtliche Exekutionsentwürfe persönlich vom Amtschef IV mit dem ersten Buchstaben seines Namens gezeichnet worden sind. Ich selbst besaß kein^{en} Faksimilestempel seiner Unterschrift. Weiter hatte ich auch keine von ihm ausgeschriebenen Blanko~~xxxxx~~vordrucke mit seiner Unterschrift, die mich in die Lage versetzt hätten, eigenmächtig in diese Vordrucke die Namen von ausgesonderten Kriegsgefangenen einzusetzen und diesen Vordruck dann zur Absendung an den Fernschreiber zu geben. - 3 -

In welcher Form die Weiterleitung des gefertigten Schreibens erfolgte, glaube ich so in Erinnerung zu haben, daß es im üblichen Geschäftsgang befördert wurde. Ich, für meine Person, kann sagen, daß ich derartige Vorgänge persönlich niemals in das Vorzimmer des Amtschef IV zur Unterzeichnung gebracht habe. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch ergänzen, daß ich diese Vorgänge auch nicht zu Herrn Panzinger gebracht bzw. in seinem Vorzimmer abgegeben habe. Ich habe vielmehr die Vermutung, daß sie im üblichen Geschäftsgang durch Amtsboten befördert worden sind, zumal erinnerungsmäßig diese Befehle nicht mehr den sonst üblichen Geheimcharakter trugen. Damit will ich sagen, daß zwar auf besondere Geheimerlasse hingewiesen wurde, daß aber nicht ausdrücklich gesagt wurde, welche in diesem Geheimerlaß angeordneten Maßnahmen durchzuführen sind. Die Maßnahme der Exekution wurde umschrieben bzw. getarnt, wie ich annehme, dadurch, daß auf die Geheimerlasse Bezug genommen wurde, wie mir im übrigen auch vorgehalten wurde.

Ende des Diktates.

Wenn mir aus der richterlichen Vernehmung des Willy L i t z e n b e r g vom 3. Juni 1950, (BA Lindow, Bd. I, Bl.105-106), vorgehalten wird, daß ich - Koenigshaus - eine Zeitlang irgend einen Sonderauftrag hatte und auch direkt mit Müller verkehrte, weil Litzenberg öfter im Vorzimmer Koenigshaus getroffen habe, so erkläre ich hierzu:

Selbst diktiert Mir ist von einem Sonderauftrag, durch den ich mit Herrn Müller in Berührung gekommen sein soll, nichts bekannt. Ich habe das Vorzimmer des Amtschef IV öfter betreten, das ist richtig, aber es erfolgte, weil ich mir für die Besuche bei meiner Familie und bei meinen Eltern die Eisenbahn-Freikarten besorgen wollte

um gebührenfrei zu fahren. Diese Karten bekam ich nicht bei einem Besuch im Vorzimmer, sondern ich mußte vorher am Montag bzw. Mittwoch nochmal vorsprechen, um die Karten zu erhalten. Diese Reisen erfolgten selbstverständlich nicht jede Woche, sondern in gewissen Abständen und betrafen Wochenendfahrten zum Besuch meiner Frau und meiner Eltern. Ich bestellte sie mir und holte sie mir dann bei dem damals tätigen Vorzimmerbeamten, das waren Duchstein und Schuhmacher. Beide können m. Erachtens bestätigen, daß ich ihnen anlässlich dieser Besuche im Vorzimmer keine sachlichen Vorgänge, insbesondere keine Exekutionserlasse, zur Unterzeichnung durch den Amtschef Müller übergeben habe. Die Freifahrtkarten mußte ich nach Beendigung der Reisen im Vorzimmer wieder persönlich abliefern.

Eine unmittelbare Verbindung zwischen Amtschef IV und mir als Sachbearbeiter für Kriegsgefangenenangelegenheiten hat es nicht gegeben. Das hätte auch völlig außerhalb des Instanzenweges gelegen. Herr Müller schätzte durchaus keine Verwaltungsbeamten der mittleren gehobenen Laufbahn, sondern für ihn waren nur Beamte des höheren Dienstes oder Kriminalbeamte der höheren Laufbahn, geeignete Gesprächspartner. Schon aus diesem Grunde konnte ~~er~~ eine engere Fühlungnahme, auch wenn es auf sachlichem Gebiet gewesen wäre, nicht erfolgen. Ich bin nicht zu Müller gerufen worden, damit er mit mir Entwürfe, die ich gefertigt habe, durchsprechen und mir eventuell eine andere Anweisung geben könnte.

Eine persönliche Fühlungnahme zwischen Herrn Müller und mir in der Bearbeitung dieser Vorgänge hätte es auch schon deswegen nicht geben können, weil dadurch der Gruppenleiter, Herr Panzinger, umgangen worden wäre. Das ergab sich jedoch m. Erachtens nicht nur aus dem strikt einzuhaltenden Instanzenweg, sondern auch aus der landsmannschaftlichen Verbundenheit beider Herren, die meines Wissens ^{beide} aus Bayern stammten und schon aus diesem Grunde eng zusammenarbeiteten.

Endes des Diktates.

Nach Durchsicht der mir ausgehändigten Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 erkläre ich folgendes:

Selbst diktiert: Das Wort "Einsatzbefehl" als solches ist mir erst jetzt durch ~~das~~ ^{die} Dokumente und die früheren Vorhalte, daß Einsatzbefehle bestehen ~~sollen~~, in Erinnerung gekommen. Damit will ich sagen, das kann nicht anders gewesen sein.

Die Richtlinien, die mir zum Einsatzbefehl Nr. 8 vorgelegt worden sind, sind mir in ihrem Umfang nicht mehr in Erinnerung. Wir haben damals diese Meldungen so aufgefaßt, daß es sich um sowj. Kommissare, also politisch geschulte Soldaten gehandelt hat, die aus der Masse der Kriegsgefangenen aus politischen Gründen, wie sich aus den Richtlinien ergibt, herausgenommen werden sollten.

Die spezielle Unterteilung, z.B. auf ^{ch} die eventuelle Aussonderung von Zivilpersonen oder Intelligenzler oder ~~Volksgenossen~~ ~~sonstigen~~ ^{verdächtigen} Personen, sei es Zivil- oder Militärpersonen, ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Ich habe nicht in Erinnerung mehr gehabt, daß zu den Personen, die nach den Richtlinien ausgesondert werden mußten, auch sowj. Kriegsgefangene jüdischen Glaubens gehörten. Das mußte ich erst jetzt wieder zur Kenntnis nehmen. Aus den damals bei mir eingegangenen Aussonderungsmeldungen habe ich nicht erkennen können, daß unter den Ausgesonderten sich auch Kriegsgefangene jüdischer Abstammung befunden haben. Sie waren als solche in den Aussonderungsmeldungen nicht besonders benannt oder sonstwie gekennzeichnet. Das ergibt sich meines Erachtens auch aus den Richtlinien der Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1942, Seite 3 unten, wonach in den Aussonderungsmeldungen jeweils nur folgendes aufzuführen war

1. kurze Schilderung der Tätigkeit in der vergangenen Woche
2. Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen (Zahlenangabe genügt),
3. namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern, maßgebende Funktionäre der Partei, Volkskommissare, Pol.-Kommissare, leitende Persönlichkeit usw.
4. Zahl der als unverdächtig zu bezeichnenden Personen
 - a) Kriegsgefangene,
 - b) Zivilpersonen.

Ich habe in früheren Vernehmungen bereits erklärt, wie ich die Erlasse, und damit sicherlich auch den Einsatzbefehl Nr. 8, zur Kenntnis bekommen habe (Vernehmung v. 17.10.1969, Bd. XIV, Bl. 69 ff.). Es kann deshalb zutreffend sein, daß mir als Haupttrichtung der Einsatzbefehle und ihrer Richtlinien nur die Aussonderung der politischen Kommissare und der politischen Intelligenz bewußt geworden ist. Das heißt, daß mir nur die politische Zielsetzung der Aussonderungen hinsichtlich

der politischen Funktionäre damals ins Bewußtsein eingedrungen und haften geblieben ist, daß ich aber mit Bewußtsein keinesfalls damals auch die Aussonderungen ~~jüdischer Kriegsgefangener~~ sowj. Kriegsgefangener jüdischer Abstammung erfahren habe, zumal ich damals wie auch heute der Meinung war, daß Russen jüdischen Glaubens nicht als Soldaten in der Roten Armee dienten.

Ende des Diktates.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmung wurde mir aus dem Dokumentenordnungst Bd. C I das Heft 1 und 4 (Barbarossabefehl und Kommissarerlaß des OKW) sowie die Publikation "Vollmacht des Gewissens" unter Hinweis auf den Beitrag von Heinrich Uhlig "Der verbrecherische Befehl" Seite 289 bis 410 ausgehändigt.

Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, dem 21. November 1969, um 12.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... 

Ende der Vernehmung: 15.20 Uhr.


Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

KHM


Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte W e g n e r

Es erscheint

Frau Marga K o e n i g s h a u s
geboren am 29. Juni 1909 in Straßbourg
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29

und erklärt nach Belehrung gemäß § 52 und 55 StPO folgendes:

Mir ist der Gegenstand dieses Verfahrens dahingehend bekannt gegeben worden, daß er Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener betrifft. Mein Ehemann wird beschuldigt, als Sachgebietsleiter IV A1c des RSHA an ~~diesen~~ Massentötungen mitgewirkt zu haben. Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Frage der sachlichen Tätigkeit meines Ehemannes im RSHA, speziell im Sachgebiet IV A 1 c, kann ich keine Angaben machen, weil es ständige Gewohnheit meines Ehemannes war und ist, mich/ über seine beruflichen Tätigkeiten nicht zu informieren. Bezüglich seiner ätzten Geschäftstätigkeit wirke ich nur insoweit mit, als ich für ihn buchhalterische Tätigkeiten ausübte.

Zur Frage des Urlaubs meines Ehemannes während der Kriegszeit meine ich mich richtig zu erinnern, daß die gesamte Familie einschließlich meines Ehemannes jeden Sommer etwa 3 - 4 Wochen an der Ostsee in verschiedenen Urlaubsorten zu Erholung war. An genauere Zeiten kann ich mich nicht mehr erinnern. Wir haben noch mehrere Fotos, auf denen unsere gesamte Familie an der Ostsee zu sehen ist; mein jüngster Sohn Hartmut ist ~~nachher~~ ^{etwa} im Alter von 2 Jahren darauf abgebildet. Ob mein Ehemann auch in den Jahren 1942, 1943 und 1944 seinen regulären Erholungsurlaub genommen hat, nehme ich an, kann aber hierzu keine genaueren Angaben machen. Ich habe nur noch in Erinnerung, daß er bei unseren Familienurlaube mit dabei gewesen ist.

Während der Winterzeit 1944 war ich mit beiden Söhnen, sofern ich mich richtig erinnere, wegen der Bombenangriffe nach Oberwiesental im Erzgebirge aufhältlich. Mein Ehemann kam auch nach Oberwiesental, die Zeitdauer seiner Aufenthalte in Oberwiesental weiß ich jedoch nicht. Anlässlich eines seiner Besuche in Oberwiesental war er dort mehrere Tage krank.

Ich kann mich nicht erinnern, daß mein Ehemann während der Kriegszeit sonst wegen Krankheit dienstabwesend gewesen ist. Er wird schon mal eine Grippe oder Erkältung gehabt haben. Ich weiß jedoch nicht mehr, ob er deswegen dem Dienst fernbleiben mußte. Auf jeden Fall war er längere Zeit wegen Grippe oder Erkältung meiner Meinung nach nicht dem Dienst ferngeblieben.

Ob mein Ehemann einmal allein zur Erholung in einem Polizeierholungsheim im Schwarzwald während der Kriegszeit gewesen ist, erinnere ich mich im Augenblick nicht, in zeitlicher Hinsicht, ich weiß jedoch noch, daß er einmal in Hinterzarten zur Erholung war.

Bezüglich der Zugehörigkeit meines Ehemannes zu einer Religionsgemeinschaft gebe ich an, daß mein Ehemann nach unserer Heirat in Berlin zu einem späteren Zeitpunkt aus der Kirche ausgetreten ist. Ich weiß noch, daß ich ihm damals öfter sagte, wenn Du schon wegen unserer evangelischen Eheschließung von der katholischen Kirche exkommuniziert worden bist, weshalb bleibst du dann überhaupt noch in der Kirche? Die Tatsache des Kirchenaustrittes meines Ehemannes ist mir als solche bekannt. Ich erinnere jedoch nicht, wann ich davon durch meinen Ehemann erfahren habe und wann er diesen Kirchenaustritt erklärt hat. Mir wurde vorgehalten, daß mein Ehemann den Kirchenaustritt im Mai 1936 erklärt haben soll, wie es sein SS-Offiziersblatt ausweist. Aus diesem Datum entnehme ich, daß mir mein Ehemann seinen Kirchenaustritt schon damals mitgeteilt haben muß. Da ich vor Kriegsende über die Gehaltsverhältnisse meines Ehemannes nicht unterrichtet war, insbesondere seine Gehaltsabrechnungen nicht erfuhr, weiß ich nicht bis zu welchem Zeitpunkt mein Ehemann Kirchensteuern zahlte. Ich persönlich bin stets Mitglied der evangelischen Kirche gewesen.

Als mein Ehemann in Magdeburg vom dortigen Polizeipräsidium zur Stapo-Leitstelle Magdeburg versetzt wurde, betrachtete ich dies als eine Art Beförderung, um ^{eine} Auszeichnung meines Ehemannes wegen seiner Tüchtigkeit. Wir freuten uns beide über diese Versetzung, zumal wir nicht ahnten, welche Konsequenzen dies eines Tages haben könnte. Als mein Ehemann zum Geheimen Staatspolizeiamt nach Berlin versetzt wurde, waren wir wiederum stolz über diese Auszeichnung, weil es praktisch die Versetzung zur ~~zur~~ einer einem Ministerium gleichstehenden Behörde war, bei der er eine Ministerialzulage erhielt. Die Höhe der Ministerialzulage weiß ich nicht. ^{Auch} ~~von~~ diese Versetzung erreichte mein Ehemann aufgrund seiner enormen Tüchtigkeit als ziviler Beamter bei der Polizei. Nach meiner Beurteilung war mein Ehemann zu jeder Zeit ein äußerst tüchtiger Arbeiter, stets korrekt und pflichtbewußt, sei es damals als Polizeibeamter, wie nach Kriegsende in seinem zivilen Beruf. Mein Ehemann war nach meiner Auffassung stets so korrekt, daß er bei seinen Entscheidungen als Beamter und später als Kaufmann mitunter sogar zu seinem Nachteil handelte. Für meinen Ehemann galt allein als oberster Grundsatz die Erfüllung der ihm übertagene Pflichten ohne Ansehen der Person und Sache.

Mein Ehemann ist nicht auf seinen persönlichen Antrag in die SS eingetreten, sondern pauschal als Angehöriger des Gestapa in die SS übernommen worden. Mein Ehemann war später auch Uniformträger, den Zeitpunkt erinnere ich nicht mehr, Er trug eine schwarze Uniform im Dienstgrad eines SS-Hauptsturmführers. Vielleicht später im

Kriege trug er eine grüne Uniform. Die Uniform, die wir selbst bezahlen mußten, war eine schwarze Uniform. Ich empfand das als schrecklich, daß mein ~~Uni~~ Ehemann eine schwarze Uniform tragen mußte, weshalb mir das noch im Gedächtnis geblieben ist. Ob mein Ehemann ein besonderes Abzeichen des SD (Raute des Sicherheitsdienstes) am Ärmel der Uniform trug, weiß ich nicht mehr. Während der Kriegszeit mußte mein Ehemann immer die Uniform eines SS-Hauptsturmführers tragen. Orden oder Ehrenzeichen hat mein Ehemann nicht verliehen erhalten, ich weiß jedenfalls nichts davon, ob er den Julleuchter erhalten hat, wie mir vorgehalten wurde, weiß ich nicht.

Wenn mir vorgehalten wird, daß ich laut SS-Offiziersblatt meines Ehemannes in der NSV Mitglied gewesen sein soll (NS-Frauenverband), so muß ich das mit aller Entschiedenheit verneinen. Zur Zugehörigkeit meines Ehemannes zur NSdAP erinnere ich mich noch, daß ~~ich mich noch, daß~~ unser Blockwart mich unter Hinweis auf die Tätigkeit meines Ehemannes im Gestapa bzw. RSHA bedrängte, mein Ehemann zum Eintritt in die NSdAP zu bewegen. Wir haben es trotzdem nicht getan, bis schließlich mein Ehemann im Jahre 1942 nicht mehr anders konnte und ausweislich der NSdAP Karteikarte am 12. Januar 1942, wie mir vorgehalten wurde, seine Aufnahme in die NSdAP beantragte .

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

Geschlossen:

(Hauswald)

(Schmidt)

(Wegner)